

Ortsplanungsrevision O'mundo – Phase 03 Revision der Nutzungsplanung

3.4 Mitwirkungsbericht

Mitwirkung vom 8. Mai bis am 1. Juli 2024

Datum: 15. Oktober 2024

Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden sind, gestützt auf das kantonale Baugesetz (Art. 58 BauG), dazu verpflichtet, dass die Bevölkerung und interessierte Kreise bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise informiert werden und bei diesen mitwirken können. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor die abschliessende Interessenabwägung erfolgt oder rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechnete Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsmitteln und / oder abschlägigen Entscheiden der zuständigen Beschlussorgane führen können, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich als sachdienlich und zweckmässig erweisen. Im Rahmen der Mitwirkung können seitens der Bevölkerung Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Die Gemeinde prüft die Einwendungen und Anregungen, nimmt dazu Stellung und fasst die Ergebnisse zuhanden der für Beschluss und Genehmigung zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden in einem Mitwirkungsbericht zusammen. Die Mitwirkungsbeiträge werden dabei wortwörtlich zitiert. Dieser Bericht ist öffentlich.

Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung

Mit der Phase 03 Revision der Nutzungsplanung werden die mit der RES definierten Ziele und Massnahmen in der baurechtlichen Grundordnung umgesetzt. Bestandteile der Phase 3 "Revision der Nutzungsplanung" sind: Baureglement, Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft & Ökologie und Zonenplan Infrastrukturen. Der Zonenplan Naturgefahren ist neueren Datums und bereits rechtskräftig und daher nicht Bestandteil der Phase 3.

Durchführung der öffentlichen Mitwirkung

Die Publikation des Mitwirkungsverfahrens erfolgte per 1. Mai 2024 im E-Amtsblatt Kanton Bern, auf der Webseite der Gemeinde, der Webseite und im Printmedium der Bändiger Post sowie mittels Medienmitteilung. Die öffentliche Mitwirkungsauflage der Unterlagen dauerte vom 8. Mai bis 1. Juli 2024. Innerhalb dieser Frist konnten alle Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde www.oesternundigen.ch, der Projekthomepage www.omundo.ch und während den Büroöffnungszeiten bei der Dienststelle Planung (Bernstrasse 65d, 3072 Ostermundigen) eingesehen werden.

Interessierte konnten sich an den folgenden Veranstaltungen über die Planung informieren:

6. Mai 2024	19.30 Uhr	Aula Dennigkofen
8. Mai 2024	10:00 Uhr	Spaziergang, Treffpunkt Schule Bernstrasse
13. Mai 2024	20:00 Uhr	Tell's Saal
14. Mai 2024	19:00 Uhr	Singsaal Rüti
8. Juni 2024	15:00 Uhr	Spaziergang, Treffpunkt Schule Bernstrasse

Art der Mitwirkung

Interessierte konnten sich vom 1. Mai bis 1. Juli 2024 mittels folgender Kanäle schriftlich zu den Vorschlägen äussern:

- Strukturierter Mitwirkungs-Fragebogen – online und pdf auf www.omundo.ch oder als Formular an den Schaltern der Gemeinde beziehbar
- Per Post an den Gemeinderat Ostermundigen
- Per E-Mail an: planung@oesternundigen.ch

Eingegangen Eingaben per Post oder E-Mail

01	Antoine Marmy, Wegmühlegässli 48, 3072 Ostermundigen, antoine.marmy@gmail.com	15. Mai 2024
02	Veronika Wyss, Obere Zollgasse 1, 3072 Ostermundigen	21. Mai 2024
03	Heinz Gfeller, Bantigerstr.30, 3072 Ostermundigen	04. Juni 2024
04	Rolf Hasler, lic. phil. I, Moosweg 24, 3072 Ostermundigen	12. Juni 2024
05	Marianna und Joseph Rauchenstein, Bantigerstrasse 38, 3072 Ostermundigen	07. Juni 2024
06	Brigitte und Christian Rinderer, Lötschenstrasse 24, 3072 Ostermundigen	08. Juni 2024
07	Rudolf Wymann	08. Juni 2024
08	Genossenschaft Migros Aare, Dominique Widmer, Industriestrasse 20, 3322 Urtenen-Schönbühl	10. Juni 2024
09	Bürgergemeinde Bern, Elias Lienhard, Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern	12. Juni 2024
10	Beat Kipfer, Bantigerstrasse 34, 3072 Ostermundigen	15. Juni 2024
11	Martin Künzi, Bantigerstrasse 21, 3072 Ostermundigen	18. Juni 2024
12	Fussballcampus Rörswil (Projektpartner): Gemeinde Bolligen, Rene Bergmann, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen Bau- und Verkehrsdirektion Kanton Bern, Christoph Neuhaus, Reiterstrasse 11, 3013 Bern Berner Sportclub Young Boys AG, Hans Peter Kienberger, Papiermühlestrasse 77, 3014 Bern	17. Juni 2024
13	Gärtnerei Kiener, Adrian Kiener, Bernstrasse 88, 3072 Ostermundigen	25. Juni 2024
14	Lucy und Albert Louro, Bantigerstrasse 11A, 3072 Ostermundigen	25. Juni 2024
15	Profond Anlagestiftung, Zollstrasse 62, 8005 Zürich vertreten durch Barbara Dällenbach, Industrieweg 33, Postfach 208, 3612 Steffisburg	26. Juni 2024
16	Melanie und Fabian Finger, Bantigerstrasse 36, 3072 Ostermundigen	26. Juni 2024
17	Investa Immobilien AG, Lerchentalstrasse 21, 9016 St. Gallen	26. Juni 2024
18	Bettina Lendi	25. Juni 2024
19	SBB AG, Immobilien- Grundstückmanagement, Andrea Bosnjakovic, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten	25. Juni 2024
20	Wohnbaugenossenschaft Oberfeld, Lindenweg 12, 3072 Ostermundigen	18. Juni 2024
21	Eigentümergeinschaft Schiessplatzweg, Stefan Zürcher, Schiessplatzweg 4, 3072 Ostermundigen	26. Juni 2024
22	Gemeindeverband ARA Worblental, Christoph Streun, Arastrasse 50, 3048 Worblaufen	27. Juni 2024
23	BKW Energie AG, Real Estate and Insurance, Urs Schwegler, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern	27. Juni 2024
24	Impact Immobilien AG, Daniel Wüthrich, Taubenstrasse 8, 3011 Bern	27. Juni 2024
25	Losinger Marazzi SA, Niederlassung Bern, Marco Grolimund, Wankdorfallee 5 - 3014 BERN	27. Juli 2024
26	Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für Gebäude und Grundstücke, Rafael Meier, Reiterstrasse 11, 3013 Bern	28. Juni 2024 (inkl. Nachtrag vom 18. September 2024)
27	Quadrat AG, Dan Hodler, Bernstrasse 178, 3052 Zollikofen	28. Juni 2028
28	Gabriele Derighetti, Moosweg 22, 3072 Ostermundigen	28. Juni 2028
29	FDP Ostermundigen, Fraktionspräsident, Lukas Lanz, Lindenweg 14, 3072 Ostermundigen	28. Juni 2024
30	Anja & Steven Kappeler, Neubrückstrasse104, 3012 Bern	28. Juni 2024
31	Die Mitte Ostermundigen, Leiter Ortspartei, Ernst Synes, Wegmühlegässli 44a, 3072 Ostermundigen	29. Juni 2024
32	Helene Bauriedel	29. Juni 2024
33	Ulrike Kühn, Bantigerstrasse 32, 3072 Ostermundigen	29. Juni 2024
34	Sibylla und Bernhard Leiser, Florastrasse 7, 3072 Ostermundigen	01. Juli 2024
35	GRÜNE Ostermundigen, Adrian Tanner, Echenweg 11, 3072 Ostermundigen	30. Juni 2024

36	StoWe Unterdorfstrasse 3, StoWe Ausschuss, Unterdorfstrasse 3, 3072 Ostermundigen	30. Juni 2024
37	Ernst Blaser, Bernstrasse 4, 3072 Ostermundigen	30. Juni 2024
38	Bernapark AG, Ivo Sonderegger, Bernapark 1, 3066 Stettlen	02. Juli 2024
39	Eugen Schneeberger, Lindenhof, Wegmühlegässli 12	01. Juli 2024
40	EVP Ostermundigen, Theres Pulfer-Joss, Bernstrasse 133, 3072 Ostermundigen	02. Juli 2024
41	Marietta Kilchhofer, Wegmühlegässli 14, 3072 Ostermundigen	01. Juli 2024
42	Karin und Reto Nussbaumer-Steffen, Bantigerstrasse 15, 3072 Ostermundigen	01. Juli 2024
43	Pro Natura Berner Mittelland, Renate Zindel, Alte Bernstrasse 61, 3075 Rüfenacht	30. Juni 2024
44	Pia Schwab-Ramseier, Peter Ramseier und Reto Ramseier	01. Juli 2024
45	Roland Rüfli, Rütliweg 121, 3072 Ostermundigen	01. Juli 2024
46	Thomas Schneeberger	01. Juli 2024
47	VCS-Regionalgruppe Bern, Jelena Filipovic, Bollwerk 35, 3011 Bern	01. Juli 2024
48	Trägerschaft Lötschenbach, Stefan Gautschi, Wiesenstrasse 8, 3073 Gümligen BE	30. Juni 2024
49	David Mayek	21. Mai 2024
50	GLP Ostermundigen, Martin Weber, Alpenstrasse 22, 3072 Ostermundigen	01. Juli 2024
51	SP Ostermundigen, Yasmin Dressler, Marcel Falk, Christian Zeyer, 3072 Ostermundigen	23. Juni 2024

Hinweise aus den Eingaben, welche nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision sind, werden ebenfalls als wertvoll betrachtet und im vorliegenden Bericht aufgenommen und kommentiert.

Eingegangen «strukturierte» Eingaben – (Mitwirkungs-Fragebogen / ab Seite 85)

- 1 Guy, Zulliger, Bernstrasse 125, 3072 Ostermundigen
- 2 EVP Ostermundigen, Bernstrasse 133, 3072 Ostermundigen
- 3 Alain Brechbühl, Oberer Flurweg, 3072 Ostermundigen
- 4 Christoph Leiser, Moosweg 28, 3072 Ostermundigen
- 5 Roland Rüfli, Rütliweg 121, 3072 Ostermundigen
- 6 Reto Ramseier, Lüterswilstr. 14, 3072 Ostermundigen
- 7 SP Ostermundigen, Lindenweg 12, 3072 Ostermundigen
- 8 Steven Kappeler, Bernstrasse 14 (Wohnadresse: Neubrückstr. 104, 3012 Bern), 3072 Ostermundigen
- 9 Matthias Willauer-Honegger, Hubelstrasse 15d, 3072 Ostermundigen
- 10 Elia Tosolini, Oberer Flurweg 116A, 3072 Ostermundigen
- 11 Christoph Künti, Bühlweg 5, 3072 Ostermundigen
- 12 Marie Schuler, Flurweg 15, 3072 Ostermundigen
- 13 Christian, Rinderer, Lötschenstrasse 24, 3072 Ostermundigen
- 14 Hubert Wyler, Tulpenweg 1, 3072 Ostermundigen
- 15 Max Zürcher, Forelstrasse 56, 3072 Ostermundigen
- 16 Veronika Wyss, Obere Zollgasse 21, 3072 Ostermundigen
- 17 Bruno Hug, Obere Zollgasse 19, 3072 Ostermundigen
- 18 David Mayek, Obere Zollgasse 49, 3072 Ostermundigen
- 19 Giulia Dell'Asin, Oberer Flurweg 116a, 3072 Ostermundigen
- 20 Annelies Feldmann, Bernstrasse 57, 3072 Ostermundigen
- 21 Manuela Stalder, Kilchgrundstrasse 17, 3072 Ostermundigen
- 22 GLP Ostermundigen, Martin Weber, Alpenstrasse 22, 3072 Ostermundigen
- 23 SVP Ostermundigen, 3072 Ostermundigen
- 24 Haueigentümerversand Bern und Umgebung, Schwarztörstrasse 31, 3007 Bern
- 25 Wohnbaugenossenschaft Oberfeld, Lindenweg 12, 3072 Ostermundigen

Allgemeine Bemerkungen und Planungsprozess

Legende: K = Kenntnisnahme, ● = eintreten, ● = teilweise eintreten, ● = nicht eintreten

Mitwirkende	Nr.	Mitwirkung	Stellungnahme Gemeinderat	Beurteilung
Antoine Marmy	1	Wir begrüssen die Zukunftsvision und Verdichtung ohne Neueinzonungen. Die Projekte und das Reglement stimmen uns optimistisch bezüglich Lebensqualität und den visuellen Aspekt der Gemeinde Unsere Parzelle Nr. 2314 alt W2 neu W3 Fragen: Kriterien für die Aufzonung? Warum nur Parzellen entlang der Strasse (Bspw. Parzelle Nr. 2433 nicht)? Ergeben sich da keine Nachteile für die Nachbarparzellen (Beschattung, Sicht)? Welches sind die Folgen für unsere Parzelle – Ist eine Renovierung (Fassade, Dach) oder ein Umbau (neues Nebengebäude, Vergrösserung des Hauses) immer noch möglich, wenn die derzeitige Struktur des Hauses beibehalten wird? Wegmühlegässli: Definitionen in der RES: S.14 «durchgehende Querachse» und S. 34 «sekundäre Quartierachsen» – Frage: hat S. 34 mehr Gewicht bzw. ist Wegmühlegässli anders eingestuft als Zollgasse? Langsamverkehr: welche Massnahmen sollen umgesetzt werden / bereits geplant? Wurde eine Einmündung mit Trottoir Querung und/oder eine Begegnungszone geprüft?	Die Rückmeldung wird danken entgegengenommen. Alle Aufzonungen und Massnahmen im Zonenplan Siedlung stützen sich auf die Ziele und Massnahmen der RES und wurden vor Ort begutachtet und auf der Basis der spezifischen Gegebenheiten vor Ort entsprechend vorgenommen (bspw. Vereinheitlichung der Höhe der Gebäude). Dies war auch die Entscheid-Basis der Aufzonung der ersten Bautiefe wie auch des Verzichts auf eine Aufzonung der zweiten Bautiefe entlang des Wegmühlegässlis. Diese Massnahmen werden als stimmig und ortsverträglich angesehen. Die Aufzonung in der ersten Bautiefe kann zudem auch als Schallschutz für die dahinterliegenden Liegenschaften dienen. Dank des ansteigenden Geländes haben die Liegenschaften in der zweiten durch die Aufzonung um ein weiteres Vollgeschoss in der ersten Bautiefe, keine negativen Auswirkungen auf die Wohnqualität zu befürchten. Die Sanierung und Erweiterung der Liegenschaften sind weiterhin möglich. Erst bei einem Ersatzneubau sind die geforderten Vollgeschosse zu realisieren. Richtig. Die beiden Strassen sind unterschiedlich eingestuft. Bezüglich des Langsamverkehrs sind aktuell, aufgrund der engen Platzverhältnisse innerhalb des Siedlungsgebietes, insbesondere Massnahmen ausserhalb der Siedlung vorgesehen. Im Zonenplan Infrastruktur ist das Wegmühlegässli als «Hauptverbindung Velo» ausgewiesen. Damit ist sichergestellt, dass langfristig die im Anhang des Baureglements verankerten Qualitätsstufen für Velowege gesichert und umgesetzt werden. Die Umsetzung des Velonetzes ist nicht Teil der Revision der Nutzungsplanung.	●

		RES Leitsatz 5, Punkt #7 (S. 85) steht «Langfristig eventuell Wegmühlegässli mit neuem Anschluss an Umfahungsstrasse» – Ist das so geplant? – Wenn ja, würden wir dies klar ablehnen! Obere Zollgasse: Antrag für 30-er Zone Verkehrsberuhigung – Erhöhung der Sicherheit Weg zur Badi und Schule.	Nein. Ein Anschluss an die Umfahungsstrasse wird nicht verfolgt und wird auch von den zuständigen Stellen des Kantons abgelehnt. Der Absatz wird in der RES entfernt. In der Räumlichen Entwicklungsstrategie RES (Leitsatz 5 – Verkehrsrichtplan) sind die untere und obere Zollgasse bis zur Kreuzung Gerbestrasse/Waldheimstrasse sowie die Weiterführung via Waldheimstrasse und Dennikofenweg als ortsquerende Sammelstrasse und somit als eine 40-er Zone festgesetzt. Die RES ist behördenverbindlich und muss von den zuständigen Behörden umgesetzt werden. Eine Übersicht zu den geplanten geschwindigkeitsreduzierten Zonen sind im Dokument «3.3 Erläuterungsbericht TEIL-3-Rahmenbedingungen-Analysen», Anhang 6 Mobilität und Verkehr sowie in der RES Seite 97 erkennbar.	
Veronika Wyss	2	Anträge zu Begegnungszonen: Spielplätze, Grillplatz eher die jüngere Generation. Für ältere Menschen wären 2-3 Boule-Bahnen wünschenswert, evtl. im Park, Standort ehemals Brunnen, Löhnberg.	Die Rückmeldung wird danken entgegengenommen. Mit der Revision der Nutzungsplanung werden mit den Parkanlagenzonen die Voraussetzungen geschaffen, dass beispielsweise die erwähnten Massnahmen innerhalb eben dieser Zonen realisiert werden können. Die Umsetzung von konkreten Massnahmen ist nicht Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung. Die Hinweise/Ideen werden der zuständigen kommunalen Stelle weitergereicht.	●
Heinz Gfeller	3	Strukturerhaltungsgebiet Bantigerstrasse StE03 – Antrag: Verzicht auf Strukturerhaltungszone StE03 – Gebiet in Zone W2 belassen – oder Festsetzung Abgeltung Mehraufwand durch Gemeinde	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen. Das gesamte Gebiet verbleibt in der Wohnzone W2.	●

Rolf Hasler	4	Strukturerhaltungsgebiet Bantigerstrasse StE03 – Antrag: Verzicht auf Strukturerhaltungszone StE03 - Gebiet in Zone W2 belassen	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen. Das gesamte Gebiet verbleibt in der Wohnzone W2.	●
Marianna und Joseph Rauchenstein	5	Strukturerhaltungsgebiete – im Besonderen StE03 Bantigerstrasse – Anträge: Auf Strukturerhaltungsgebiete ist grundsätzlich zu verzichten da die gewünschte hohe Qualität in keinem Verhältnis zu den aufwändigen Verfahren steht. Auf das Strukturgebiet Bantigerstrasse StE03 ist zu verzichten.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen.	●
Christian Rinderer	6	Art. 20 Abs. a und b (Klein- und Anbauten) – Antrag: Max. Gebäudelänge von 6.0 m auf 8.0 m (im Minimum auf 7.0 m) verlängern Begründung: max. 6.0 m Aussenlänge für Garage (Carport) ergibt eine nutzbare Innenlänge von max. 5,5m → dies ist nicht mehr zeitgemäss. Zudem sollte die Gebäudefläche von neu max. 40.0 m ² wenigstens teilweise mit mehr Länge bis max. 8.0 m genützt werden können.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt und der Eventualvorschlag zur Erhöhung der max. Gebäudelänge für An- und Kleinbauten auf 7.00 m wird im Baureglement umgesetzt.	●

Rudolf Wymann	7	Strukturerhaltungsgebiet Bantigerstrasse StE03 – Antrag: Verzicht auf Umzonung in Strukturerhaltungszone Begründung: Einschränkung der Eigentumsrechte, Verteuerung allfälliger Bauprojekte. Hohe Kosten für Gemeinde in Form von Eigentumsentschädigungen	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen.	
Genossenschaft Migros Aare	8	Einkaufszentrum Bernstr. 114 (Nr 2631) nicht zonenkonform in Gewerbezone Antrag: Umzonung der Parzelle Nr. 2631 in eine Zone, in welcher Detailhandelseinrichtungen gem. BauG zugelassen sind Oder Anpassung der Gewerbezone generell, damit Detailhandelseinrichtungen gem. BauG zugelassen sind Oder In Festsetzungen zur Gewerbezone ergänzen, dass das bestehende Einkaufszentrum auf Parzelle Nr. 2631 zonenkonform ist.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Zuordnung der Parzelle in die Gewerbezone wird grundsätzlich als richtig angesehen. Allerdings ist es richtig, dass die Bestimmungen der Gewerbezone die heute bestehende Nutzung auf dem Areal nicht zulassen würden. Dies gilt auch für alle anderen Bauzonen der Gemeinde. Eine Umzonung wird daher nicht als sinnvoll erachtet. Eine generelle Anpassung aller Gewerbezonon, mit der Öffnung für grössere Verkaufseinrichtungen, ist nicht im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung. Es erfolgt entsprechend keine generelle Nutzungserweiterung in der Gewerbezone. Für die Sicherung der bestehenden Nutzungen werden die Festsetzungen der Gewerbezone im Baureglement mit einer spezifische Nutzungsdefinition für die Parzelle Nr. 2631 ergänzt (vgl. Art. 8 und Art. 9 Abs. 5).	
Bürgergemeinde Bern	9	Parkanlagezone P07 «Bärtschipark» Parzelle Nr. 5774 Hinweis – Antrag: Der zukünftige Park ist heute schon mit einer Einstellhalle unterbaut und teilweise versiegelt ist. Es muss sichergestellt sein, dass die Verantwortlichen langfristig über diese Begebenheiten informiert sind.	Die kritische Prüfung der Vorschriften wird verdankt. Die Bestimmungen zur Parkanlagezone «Bärtschipark» werden in der Tabelle im Baureglement entsprechend ergänzt. Damit sind die Verhältnisse ersichtlich und rechtsverbindlich festgesetzt.	

Beat Kipfer	10	Strukturerhaltungsgebiet Bantigerstrasse StE03 – Antrag: Auf Strukturerhaltungsgebiete, insbesondere auf die StE 03, sollte grundsätzlich zu verzichten werden, da die gewünschte hohe Qualität in keinem Verhältnis zu den aufwändigen und teuren qualitätssichernden Verfahren steht. Im Betrachtungsperimeter stehen Einfamilienhäuser, und keine geschützten Ensembles.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen.	
Martin Küenzi	11	Strukturerhaltungsgebiet Bantigerstrasse StE03 – Antrag: Verzicht auf Umzonung in Strukturerhaltungszone - Gebiet in Zone W2 belassen Begründungen: Gewünschte hohe Qualität verursacht unverhältnismässigen Aufwand und Vielfalt und Diversität wird verhindert.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen. Das gesamte Gebiet verbleibt in der Wohnzone W2.	
Projektpartner Fussballcampus Rörswil	12	Aufhebung LSG auf Parzelle Nr. 1186 (Rörswil) – Antrag: Prüfung Anpassung bzw. Aufhebung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets auf der Parzelle 1186 Hinweise – Bitte um Kenntnisnahme: Bearbeitungsperimeter Fussballcampus Rörswil (Gemeindegebiet Ostermundigen betroffene Parz. 1186) wird aus der Ortsplanungsrevision ausgenommen. Im Bearbeitungsperimeter ist eine überkommunale Überbauungsordnung geplant –	Das Areal des geplanten Fussballcampus Rörswil ist in den Zonenplänen «Siedlung» und «Landschaft und Ökologie» von der Revision der Nutzungsplanung ausgenommen. Die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes macht nur Sinn, wenn die Parzelle nicht mehr in der Landwirtschaftszone verbleibt. Aus diesem Grund haben die Anpassung der Zonenpläne im Rahmen des eigenständigen Planungsverfahren zum Fussballcampus Rörswil zu erfolgen (Überbauungsordnung inkl. Änderung Zonenpläne).	

		eigenständiges Planungsverfahren. Kommunikation erfolgt über die Projektträger-schaft. Im Projekt «regionaler Fussballcampus Rörswil» ist für das Gebiet kein Landschafts-schutzgebiet vorgesehen.	Die Parzelle bleibt von der Ortsplanungsrevision ausgenommen, bzw. das Land-schaftsschutzgebiet wird nicht aufgehoben.	
Gärtnerei Kiener	13	Grundsätzlich wird die Aufhebung der bestehenden UeO Nr. 03 „Mitteldorfstrasse / Gärtnerei“ und die Umzonung des Areals der „Gärtnerei Kiener“ in die Corsozone C begrüsst. Die neue Corsozone ermöglicht eine dichte, flexible Bebauung des Areals und setzt mit den Festsetzungen wie bspw. zu Gestaltung, Aussenraum, Vorzone Seite Bern-strasse wichtige Eckpfeiler für ein lebenswertes Ostermundigen. Im Rahmen der Erarbeitung einer Entwicklungsstudie sind diverse Fragen aufge-taucht. <i>Im Rahmen des Mitberichts werden nur die generellen, zonenbezogenen Fragen aufgeführt und beantwortet. Die parzellen-spezifischen Fragen werden di-rekt mit den Eigentümern geklärt.</i> 1. Verlangt die Gemeinde in den Corsozonen je nach ortsbaulicher Disposition ein qualitätssicherndes Verfahren oder können die jeweiligen Projektvorhaben unter Anwendung der entsprechenden Zonen-Vorschriften und in enger Zu-sammenarbeit mit der Fachgruppe Bau und Gestaltung entwickelt werden? 2. Wie ist die Thematik „grössere zusammenhängende Spielfläche nach BauV“ in den Corso-Zonen angedacht (Auslagerung? Wohin? Keine Pflicht?) 3. Muss das Attikageschoss, analog der Fassade (nach max. 30.0 m Fassaden-länge), ebenfalls gestalterisch in einer anderen Architektursprache ausgestal-tet werden? 4. Ist für die Gemeinde in den Corsozonen ein kompletter Verzicht auf Abstell-plätze (Verzicht auf Einstellhalle) aufgrund der sehr guten ÖV-Erschliessungs-klasse und auf Basis eines Mobilitätskonzeptes denkbar / möglich? 5. In welcher Grössenordnung liegt mit Realisierung die Mehrwertabschöpfung in den Corsozonen? 6. Welche Sichtbermen sind im Bereich der Ein- und Ausfahrt von Einstellhallen auf die Bernstrasse einzuhalten? Welches Temporegime gilt künftig? Kann auf-grund der Sichtbereiche auf die Realisierung der in Art. 46 Abs. 2 BauR gefor-derten „strassenbegleitenden Hochstamm-bäume“ verzichtet werden? Oder wird die Mindestanzahl Bäume zu Lasten der dazwischenliegenden Parkplätze dennoch gefordert?	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Zu den einzelnen Anträgen wird wie folgt Stellung genommen: 1. Für Bauvorhaben in den Corso-Zonen werden keine qualitätssichernden Verfahren verlangt. Aufgrund der Lage und Bedeutung an der Bernstrasse wird der Art. 19 dahingehend ergänzt, dass Baugesuche durch die Fach-gruppe Bau und Gestaltung beurteilt werden. 2. Bei Einzelvorhaben innerhalb der Corso-Zonen sind keine grösseren zu-sammenhängenden Spielflächen zu erstellen. Bei der Corso-Zonen han-delt es sich um Bauzonen für die innere Verdichtung und entlang der Bernstrasse stehen den zukünftigen Bewohnenden ausreichend öffentlich zugängliche Areale zur Verfügung. 3. Dies ist richtig. 4. Ja, ein Verzicht von Auto-Abstellplätzen ist in der gesamten Gemeinde und damit auch entlang des Corsos Bernstrasse möglich, sofern die Vo-raussetzungen gemäss Art. 55 des Baureglements erfüllt sind und ein Mobilitätskonzept erarbeitet wird. 5. Das kommunale Mehrwertabgabereglement wird aktuell überarbeitet. Den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird vor der öffentlichen Auflage von O'mundo ein Entwurf der Mehrwertabschöp-fungs-Verfügung mit den entsprechenden Beträgen zugeschiedt 6. Es sind die gesetzlich geforderten Sichtbermen einzuhalten. Auf der Bern-strasse ist die Einführung von Tempo 40 geplant. Bei Tempo 40 sind Sichtbermen von 35 – 50 m in beide Richtungen einzuhalten. Die Einhal-tung geht zulasten der Parkplätze. Die Anzahl Bäume ist zu realisieren.	

		7. Kann im Zwischenbereich eine Kleinbaute realisiert werden, resp. Welche Abstände gelten hierfür (Gebäudeabstand zu Hauptbauten).	7. Es sind die im Baureglement festgesetzten Gebäudeabstände einzuhalten. Die Bereiche zwischen zwei Gestaltungsbaulinien sind grundsätzlich freizuhalten.	
Lucy und Albert Louro	14	Strukturerhaltungsgebiet Bantigerstrasse StE03 – Anträge: Auf Strukturerhaltungsgebiete ist grundsätzlich zu verzichten da die gewünschte hohe Qualität in keinem Verhältnis zu den aufwändigen Verfahren steht. Auf das Strukturgebiet Bantigerstrasse StE03 ist zu verzichten. Begründung u.a. Status „Denkmalgeschütztes Gebäude“ verursacht - Wirtschaftliche Belastung - Einschränkungen bei Modernisierungen - Wertminderung - Nutzungseinschränkung - Einschränkung Nachhaltige Nutzungskonzepte / Baupraktiken - Einschränkung Wirtschaftliche Entwicklung – „Abschreckung“ Investoren In der Vergangenheit wurden div. Gebäude bereits erneuert – die Häuser sind also nicht mehr einheitlich – somit macht eine StE keinen Sinn.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. D.h. die Gebäude in den StE unterliegen nicht dem Denkmalschutz. Wie in Ihrer Eingabe erwähnt, konnten in den letzten Jahren div. Gebäude erneuert werden, obschon die Vorgaben der Strukturerhaltungszonen (Baureglement von 1993 Art. 88) bereits berücksichtigt werden mussten und dies ist somit auch in Zukunft möglich. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen.	●
Profond Anlagestiftung	15	Parzelle Nr. 1203 (bei Restaurant Waldeck) <i>Profond bittet um Kontaktaufnahme um das weitere Vorgehen zu besprechen.</i> Anträge der Haupt-Grundeigentümerin Profond Anlagestiftung, Zollstrasse 62, 8005 Zürich: a) Das Gebiet oder zumindest die Parzelle Nr. 1203 der Profond ist aus der Ortsplanung zu entlassen, damit es aus der Planbeständigkeit ausgenommen ist. b) Über das Gebiet der Profond-Parzelle Nr. 1203 ist eine ZPP zu legen. Begründung – Diskrepanz zwischen Zonenplan Siedlung und der RES: Gemäss Leitsatz 3 ist im Gebiet der Parzellen Nr. 1203 eine parzellenorientierte Nutzung mit hoher Raumnutzungsdichte (Mischnutzungen mit Wohnen, Dienstleistung, besucherorientierte Nutzung und Werknutzungen im EG) und die Parzelle 1203 als möglicher Hochhausstandort vorgesehen.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Es ist richtig, dass im regionalen Hochhauskonzept sowie in der Räumlichen Entwicklungsstrategie RES auf der Parzelle Nr. 1203 ein möglicher Hochhausstandort eingezeichnet ist. Im Erarbeitungsprozess der Revision der Nutzungsplanung wurden die Zielbilder der RES nochmals vertieft analysiert und differenziertere Qualitätszielbilder erstellt. Dabei sind die Behörden zum Schluss gekommen, dass der besagte Hochpunkt aus städtebaulicher Sicht nicht am richtigen Standort liegt und daher wurde dieser im vorliegenden Zonenplan Siedlung nicht berücksichtigt.	●

		Im neuen Zonenplan Siedlung wird diese Entwicklungsmöglichkeit jedoch nicht aufgenommen und die Parzelle bleibt nach wie vor in der Gewerbezone.	Die Gemeinde ist jedoch bereit, diesen Entscheid im Rahmen einer Testplanung gemeinsam mit den Grundeigentümern und dem Q-Team der Region zu überprüfen. Sollte sich in dieser Planung zeigen, dass aus Sicht der Gesamtperspektive der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde der ursprüngliche HH-Standort doch stimmig ist, wird das Areal von der Revision der Ortsplanung ausgenommen und die Entwicklung kann in einem separaten Verfahren erfolgen. Das Areal wird vorerst in der Gewerbezone belassen. Vor der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision entscheidet der Gemeinderat auf der Basis eines qualitätssichernden Verfahrens über das weitere Vorgehen.	
Melanie und Fabian Finger	16	Strukturerhaltungsgebiete – im Besonderen StE03 Bantigerstrasse – Anträge: Auf Strukturerhaltungsgebiete ist grundsätzlich zu verzichten da die gewünschte hohe Qualität in keinem Verhältnis zu den aufwändigen Verfahren steht. Auf das Strukturgebiet Bantigerstrasse StE03 ist zu verzichten.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen.	●
Investa Immobilien AG	17	Die Parzelle Nr. 3211 an der Bernstrasse 12 ist gemäss rechtskräftiger Bauordnung zu 100% der Wohn- und Gewerbezone WG3 zugeordnet. Gemäss Zonenplan Siedlung der Mitwirkungsaufgabe soll die Parzelle neu der Mischzone M6 zugeordnet werden, was grundsätzlich begrüsst wird. Zuweisung Parzelle Nr. 3211 zur M6: Die südwestliche Ecke der Parzelle Nr. 3211 mit einer Fläche von 265 m² liegt neu nicht mehr in der Bauzone. Das kommt einer materiellen Enteignung gleich. Die Fläche soll auch der M& zugewiesen werden.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. Das Aussparen der Strassenflächen dient der besseren Leserlichkeit der Pläne. Jede Strasse ist der jeweilig angrenzenden Bauzone oder auch Nichtbauzone zugeordnet. Im ÖREB-Kataster des Kantons sind die Bauzonen entsprechend dargestellt. Die Bauzone unter dem Wendeplatz wird wieder eingeblendet.	●

	Kein Nachbarschaftsgebiet auf Parzelle Nr. 3211: Mit der neuen Bauordnung sollen Bereiche als Nachbarschaftsgebiet NG ausgewiesen werden, welche in Koordination mit der Gemeinde als öffentliche Räume möbliert und belebt werden sollen. Ein entsprechender Bereich ist auf der privaten Parzelle Nr. 3211 vorgesehen, was der geplanten Verwendung als privater Freiraum im Rahmen eines Neubauvorhabens widerspricht. Der private Grundstücksteil soll auch künftig privat genutzt werden können. Prüfung und Herabsetzung Grenzabstände M6 von 9.00 m auf 6.00 m: Die minimalen Grenzabstände sollen gemäss Art. 9 des neuen Baureglements entsprechend den teilweise zulässigen, höheren Geschosszahlen und Gebäudehöhen, erhöht werden. Vorliegend wird der Grenzabstand von 4/5 der Fassadenhöhe, resp. mindestens 6.00 Meter auf mindestens 9.00 Meter erhöht. Bei einer kleingliedrigen Parzellierung kann dies entgegen dem erwünschten Effekt einer massvollen Verdichtung zu einer weniger dichten Bebauung führen. Insbesondere entlang der Bernstrasse erachten wir diese grossen Abstände als fraglich. Unseres Erachtens wäre eine Herabsetzung der Abstände oder eine der effektiven Bauhöhe entsprechende Regelung wünschenswert und zielführend. Herabsetzung Grünflächenziffer (GFZ 0.55) im Gleichgewicht zur baulichen Dichte: Die Grünflächenziffer soll gemäss Art. 9 des neuen Baureglements für sämtliche Wohnzonen und Mischzonen, ungeachtet der Geschossigkeit, resp. der baulichen Dichte, einheitlich auf 0.55 festgesetzt werden. Obschon grundsätzlich eine angemessene Begrünung und Ausgestaltung der Freiräume (Hitzestau, Biodiversität etc.) unterstützt wird, erachten wir die pauschale Gleichstellung der unterschiedlich dichten Siedlungsflächen im vorliegenden Umfeld als zu hoch gegriffen. Wir beantragen eine Herabsetzung sowie eine angemessene Staffelung der Grünflächenziffer.	Nachbarschaftsgebiete (NG) liegen i.R. an «Schnittstellen», in welchen sich viele Menschen bewegen und potenziell begegnen (bspw. Kreuzungen) und sollen sich auf Initiative aus der Bevölkerung zu quartierübergreifenden, niederschweligen Begegnungsorten entwickeln können (Aneignung). Der Strassenraum ist dabei von einer Möblierung freizuhalten. Da sich das erwähnte NG nicht an einer Schnittstelle in obgenanntem Sinn befindet, wird dieses aus dem Zonenplan Siedlung entfernt. Die festgesetzten Grenzabstände wurden geprüft. Es wurde festgestellt, dass diese gerade in den Zonen mit 3 und mehr Vollgeschossen zu hoch sind und dem Ziel der inneren Verdichtung entgegenstehen. Die Grenzabstände der M4 – M6 werden auf 6.00 m und diejenigen der M2 und M3 auf 5.00 m angepasst (vgl. Art. 9 BauR). Die Begrifflichkeit der Grünflächenziffer hat hier allenfalls für Verwirrung gesorgt. Die Gemeinde verfolgt nicht die Festsetzung einer Grünflächenziffer (GfZ) gemäss BMBV sondern eines Grünflächenanteils (GfA). Beim Grünflächenanteil können auch begrünte Gebäude-Flächen zu einem festgesetzten Prozentsatz angerechnet werden (z.B. intensiv begrünte Dächer zu 30%). Der Begriff der Grünflächenziffer wird im Baureglement mit Grünflächenanteil ersetzt. Das Mass des Grünflächenanteils wurde an Fallbeispielen in allen Bauzonen (insb. kleine Parzellen) überprüft und wird als verhältnismässig und umsetzbar erachtet. Als Kompensation wird die Möglichkeit geschaffen leicht höhere Gebäude resp. mehr Vollgeschosse als heute zu realisieren. Ziel ist eine Verdichtung in die Höhe und nicht in die Breite. Auch eine gemeinsame Erfüllung des Grünflächenanteil über mehrere Parzellen ist möglich. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
--	---	--	--

Bettina Lendi	18	Auf das Strukturierungsgebiet StE03 Bantigerstrasse soll verzichtet werden. Die gewünschte hohe Qualität steht in keinem Verhältnis zu den aufwändigen Verfahrenen.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturierungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturierungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturierungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturierungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen.	
SBB AG	19	Freihalten Freiverlad Parzelle Nr. 7194: Der heutige Freiverlad ist gemäss Zonenplan der M6 und der GwZ zugewiesen. Beim Freiverlad handelt es sich um eine vom Bund gesicherte Umschlagsfläche für den Güterverkehr, welcher als Solches erhalten bleiben muss. Somit steht dieser Bereich nicht für künftige Arealentwicklungen zur Disposition. Anpassungen und Änderungen unterstehen dem Eisenbahngesetz. "Gebiet 01" kann nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision sein: Das Areal am Bahnhof "Gebiet 01" erstreckt sich unter anderem über die Gleisanlagen. Zu beachten ist, dass die Bahnanlagen nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision sein können und über welche nicht frei verfügt werden kann. Der Erläuterungsbericht ist entsprechend mit einem Hinweis zu ergänzen. Die SBB ist bei sämtlichen Entwicklungen in diesem Bereich frühzeitig miteinzubeziehen. Beachtung Vorschriften entlang SBB-Bahnlinie (132 kV Übertragungsleitung): - Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) - Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) - Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Das Areal ist Teil der Zentralen Baustelle «Bahnhof» (siehe RES, Leitsatz 3). Wie bei allen Arealentwicklungen in den Zentralen Baustellen werden die baurechtlichen Festsetzungen auch zu diesem Gebiet in einem separaten Planungsverfahren erarbeitet und festgesetzt. Die Gemeinde und die Grundeigentümer (eine Pensionskasse und die Division Immobilien der SBB) haben in einem Planungsvertrag u.a. den Planungssperimeter festgelegt, welcher somit von der Revision der Nutzungsplanung ausgenommen ist (siehe Zonenplan Siedlung). Das Areal des Freiverlads liegt innerhalb dieses Planungssperimeters und somit erfolgt die Sicherung des Freiverlads im Zuge dieses separaten Planungsverfahrens. Es ist richtig, dass die Bahnareale in der Nutzungsplanung als selbständige Flächen gehandhabt werden. Im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde ist dem Bahnareal der Sektor A der ZPP 27 «Bahnhof» überlagert. Die ZPP Nr. 27 wird im Zuge des oben erwähnten separaten Planungsverfahrens zum Bahnhofsumfeld aufgehoben und durch eine neue ersetzt. Damit dies im separaten Verfahren erfolgen kann, muss das gesamte Gebiet der rechtskräftigen ZPP Nr. 27 von der Revision der Nutzungsplanung ausgenommen werden, also inkl. Schienenbereich etc. Die Aussparung des Bahnareals sowie die Einhaltung der Vorschriften entlang der Bahnlinie sind in besagtem separaten Planungsverfahren bei der Erarbeitung der neuen ZPP zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.	

		- Wir weisen darauf hin, dass die bestehenden 132 kV Übertragungsleitungen in diesem Bereich durch dicht besiedeltes Gebiet verläuft und daher nicht verlegt werden kann. Abstimmung zwischen ZPP und M5 auf Parzelle Nr. 7194 (Gebiet 1): Das Gebiet 1 «Bahnhof» ist zum grossen Teil von der Ortsplanung ausgenommen. Allerdings umfasst das als „von der Ortsplanung ausgenommen“ bezeichnete Gebiet einen Teil der Parzelle 7194, wobei der nördliche Teil für eine Aufzoning zur Mischzone M5 vorgesehen ist. Die genaue Abgrenzung zwischen ZPP und M5 muss noch mit der Gemeinde abgeklärt werden. Keine Beeinträchtigung auf übergeordnete Projekte: Im Perimeter sind die Projekte AS25 WKD-OST Entflechtung, BZU23 und ÖV-Knoten auf Grundlage der geltenden Vorgaben in Planung. Mit der Ortsplanrevision dürfen keine negativen Einflüsse auf die bestehende Planung dieser Projekte entstehen. Keine Beeinträchtigung auf Bahnfunkanlage: Im Perimeter Ostermundigen (Postzentrum, Zollgasse und Dennigkofen) wird eine Bahnfunkanlage gebaut. Es ist wichtig, dass durch die Ortsplanrevision keine Nachteile für das Projekt entstehen.	Die Abgrenzung des «von der Ortsplanung ausgenommenen Areals» entspricht der aktuell gültigen ZPP 27, Sektor A (siehe Antwort oben). Mit den Planungspartnern (insb. «Division Immobilien der SBB») wurde jedoch vereinbart, dass diese Abgrenzung im Rahmen des erwähnten Planungsverfahrens überprüft und bei Bedarf angepasst werden muss. Mit der Ortsplanungsrevision werden keine konkreten Projekte entlang der Bahnlinie ausgelöst. Wie oben beschrieben, werden grössere Arealentwicklungen in separaten Planungsverfahren abgewickelt. Bereits heute und auch in Zukunft werden die SBB bei Planungsverfahren von an den Bahndamm angrenzenden Arealen frühzeitig in den Prozess miteinbezogen. Siehe Antwort oben.	
Wohnbaugenossenschaft Oberfeld	20	Aus Sicht der WBGO enthält die neue baurechtliche Grundordnung viele wichtige Neuerungen. Diese werden von der WBGO ausdrücklich begrüsst. Dazu gehören u.a.: - Nachbarschaftsgebiete (Art. 69) - Erhöhung der Anzahl Veloabstellplätze (Art. 52) - Senkung der Anzahl Parkplätze Motorfahrzeuge (Art. 55) - Strengere Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz (Art. 61) - Pflicht zur Bepflanzung Corso (Art. 46 Abs. 2) - Berücksichtigung Kaltluftströme (Art. 4) - Minimierung versiegelte Flächen (Art. 13) - Klimaangepasste Bepflanzung in Quartieren (Art. 39)	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt.	●

		Aufnahme Artikel «Gemeinnütziger Wohnungsbau» im Baureglement: Der gemeinnützige Wohnungsbau wird bei der OPR nicht berücksichtigt, obwohl das neue Leitbild Gesellschaft von Ostermundigen die Vision formuliert «Ostermundigen fördert den Bau von neuen, flexiblen und gemeinschaftlichen Wohnformen und Räumen.» und die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus explizit als Beispiel erwähnt. Als Vorbild könnte etwa die entsprechende Bestimmung im Baureglement von Bern gelten (Art. 16b BO). Es soll deshalb im Baureglement ein zusätzlicher Artikel aufgenommen werden, welcher sich wie folgt äussert: <i>Neuer Artikel im Baureglement</i> - Dass sich die Gemeinde für die Erstellung und Erhaltung preisgünstiger und dabei qualitativ hochwertiger Mietwohnungen einsetzt - Dass die Gemeinde dafür geeignete Grundstücke im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger abgibt - Dass sie die gemeinnützigen Wohnbauträger, welche in Ostermundigen aktiv sind oder aktiv werden möchten, vernetzt und berät - Dass in gewissen Zonen bei Neubauten ein gewisser Anteil der Wohnnutzung als preisgünstiger Wohnraum erstellt und vermietet werden muss. Diese Regelung ist so auszugestalten, dass solche Anteile zwischen Areas zusammengelegt werden können, um eine Zersplitterung der Anteile für preisgünstigen Wohnraum zu verhindern. Ergänzung Art. 43 Abs. 1 GBR «Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze, grössere Spielflächen»: Im Sinne der Baugesetzgebung soll wie folgt ergänzt werden: - <i>ihre Bestand und Unterhalt müssen gesichert sein.</i> Ergänzung Art. 69 GBR «Nachbarschaftsgebiete»: Die Möglichkeiten von Nachbarschaftsgebieten nach Artikel 69 sehen wir als sehr positiv an. Jedoch gehen wir davon aus, dass es eine aktive Rolle der Gemeinde braucht, um diese Nachbarschaftsgebiete zu beleben. Artikel 69 ist deshalb mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: - <i>«die Gemeinde fördert Nachbarschaftsgebiete durch Massnahmen im Bereich Beratung und Vernetzung.»</i> Ergänzung «Nachbarschaftsgebiet» im Zonenplan Siedlung: Der Lindenweg soll als zusätzliches Nachbarschaftsgebiet in den Zonenplan Siedlung aufgenommen werden.	Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgt, der bisherigen Praxis entsprechend, gezielt im Zuge der Entwicklung von gemeindeeigenen Parzellen. Eine generelle Regelung im Baureglement wird nicht vorgenommen. Der Unterhalt sowie die geforderte Mindestflächen sind im Baugesetz sowie der Bauverordnung des Kantons abschliessend geregelt. Eine Wiederholung des übergeordneten Rechts wird nicht aufgenommen. Eine aktive Rolle der Gemeinde bei der Umsetzung der Nachbarschaftsgebiete ist möglich (Art. 80 Abs. 1). Die Details, wie bspw. Rahmenbedingungen, Art der Unterstützung (ideell, organisatorisch, monetär) etc. regelt der Gemeinderat mittels einer Verordnung (Art. 80 Abs. 2). Es wird keine Änderung vorgenommen. Nachbarschaftsgebiete liegen i.R. an «Schnittstellen», in welchen sich viele Menschen bewegen und potenziell begegnen (bspw. Kreuzungen) und sollen sich auf Initiative aus der Bevölkerung zu quartierübergreifenden, niederschweligen Begegnungsorten entwickeln können (Aneignung). Der Strassenraum ist dabei von einer	
--	--	--	--	--

		Ergänzung Art. 4 Abs. 1 GBR «Ortsklima»: Wir begrüssen Art. 4 Abs. 1, fordern aber einen zusätzlichen Absatz: - <i>«dass Flächen grundsätzlich unversiegelt zu erhalten bzw. zu entsiegeln sind.»</i> Erhöhung Baumkronenziffer auf 150/1 und Sicherung Baumgrube: Gemäss den Informationen in den Mitwirkungsveranstaltungen bildet die in Art. 9 festgehaltene Baumkronenziffer nur den Status quo ab. Wir fordern deshalb eine Erhöhung auf den Wert 150/1. Zudem soll festgehalten werden, dass die Baumgrube genügend gross ist (analog Art. 46 Abs. 2). Ergänzung Art. 10 GBR «Grünzonen»: Die Bestimmungen der Grünzone sind wie folgt zu ergänzen: - <i>Grünzonen sind naturnah zu gestalten und dabei sind standortheimische und klimaanpassungsfähige Bepflanzungen vorzusehen</i> Ergänzung Art. 13 GBR «Parkanlagenzone»: Die Bestimmungen der Grünzone sind wie folgt zu ergänzen: - <i>in Parkanlagen sind standortheimische und klimaanpassungsfähige Bepflanzungen vorzusehen</i>	Möblierung freizuhalten und können nicht mit einer Begegnungszone gleichgesetzt werden. Die dargestellten Nachbarschaftsgebiete sind als Hinweise im Zonenplan aufgenommen worden und stellen keine abschliessende Festsetzung dar. Auf Antrag aus der Bevölkerung, kann die Planungskommission weitere Gebiete prüfen und zulassen. Es wird kein zusätzliches Nachbarschaftsgebiet aufgenommen. In den Artikeln des Kapitel A werden die Grundsätze der Planung festgelegt, welche unabhängig von den Nutzungen im ganzen Siedlungsgebiet Anwendung finden können. Dies trifft auf die vorgeschlagene Ergänzung nicht zu, da gewisse Nutzungen eine Befestigung des Bodens verlangen (bspw. Zulieferungsflächen, behindertengerechte Wege und Parkplätze, Sitzplätze). Daher sind Vorgaben bezüglich der «Minimierung der Versiegelung» in den detaillierteren Artikeln in den nachfolgenden Kapiteln, insbesondere im Kapitel «Umgebungsgestaltung» festgesetzt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Die Baumkronenziffer wird zwar in vielen Quartieren bereits heute erreicht, allerdings wird damit nicht der flächendeckende Bestand über alle Quartiere dargestellt. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird sichergestellt, dass bei Neubauprojekten der Bestand erhalten oder vergrössert wird. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird die Gemeinde deutlich mehr Bäume aufweisen als dies heute der Fall ist. Es wird keine Erhöhung vorgenommen. Die Anforderungen an die Baumgruben werden folgendermassen angepasst / ergänzt: Grösse min. 3.00 m x 3.00 m, Tiefe min. 1.50 m (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. e). «Grünzonen» sind im Kt. BauG Art. 79 definiert: Sie gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern sowie der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslogen. Dies bedeutet, dass die Grünzonen auch entsprechend der «Aufgabe» und der Umgebung unterschiedlich gestaltet / bepflanzt werden müssen. Die Ergänzung wird nicht übernommen Den Parkanlagen werden unterschiedliche Nutzungen zugeordnet. Bei Parkanlagen, welche einer eher extensiven Nutzung dienen, wird auch eine extensive Bepflanzung festgeschrieben. Grundsätzlich muss sich die Bepflanzung an den Nut-	
--	--	--	---	--

		Ergänzung Art. 48 GBR «Velowegnetz»: Für die Erstellung des Velowegnetzes gemäss Zonenplan Infrastruktur sind Übergangsfristen zu definieren. Angesichts des grossen Nachholbedarfs und dem Ziel, das Verkehrswachstum aufgrund des Bevölkerungswachstums nachhaltig aufzufangen, ist eine ambitionierte Übergangsfrist von 10-15 Jahren zu setzen. Die Bestimmungen des Velowegnetzes sind wie folgt zu ergänzen: - <i>Festlegung einer Übergangsfrist von 10-15 Jahren</i> Ergänzung Art. 60 GBR «Allgemeine Bestimmungen» Energie: Wir empfehlen einen neuen Absatz 6 zu ergänzen: - <i>In geeigneten Gebieten und insbesondere an Orten mit hoher Dichte an Erdsonden ist die Regeneration der Erdsonden anzustreben.</i> Tausch Reihenfolge Art. 62 und Art. 63 GBR: In Art. 63 wird eine Anschlusspflicht an Fernwärme vorgeschrieben, in Art. 62 die Nutzung der Erdwärme. In der vorliegenden Reihenfolge ergibt sich eine unklare Situation, wenn in einem Gebiet gemäss Zonenplan Infrastruktur sowohl Erdwärmennutzung wie der Anschluss an Fernwärme möglich ist. Das Ziel muss sein, dass sämtliche Gebäude entlang des Perimeters eines Fernwärmenetzes angeschlossen werden. Ergänzung Art. 62 «Erneuerbarer Energieträger: Erdwärme»: Einführung eines Kaskadensystems. Die Bestimmungen in Art. 62 sind wie folgt zu ergänzen: - <i>Für die Versorgung mit Heizwärme sind in absteigender Priorität vorzusehen: 1. Erdsonden, 2. Grundwasserwärmepumpen mit zentraler Entnahme und Rückspeisung, 3. Luft-Wasser Wärmepumpen, 4. Holzschnitzel oder Pelletheizungen</i>	zungen orientieren können. Da die grosse Mehrheit der Parkanlagen durch die Gemeinde unterhalten werden, kann die Art der Bepflanzung direkt gesteuert werden. Die Ergänzung wird nicht übernommen. In der baurechtlichen Grundordnung werden die bewilligungsrechtlichen Vorgaben und die Qualitätsanforderungen festgesetzt. Die konkrete Umsetzungsplanung ist in der Verantwortung der Grundeigentümer. Dies gilt auch für die Realisierung von Infrastrukturbauten wie bspw. Strassenbauprojekte. D.h. die Umsetzungsplanung des Velowegnetzes erfolgt durch die zuständigen Behörden. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Bei der Installation von Erdsonden sind die Vorgaben der SIA Norm «SIA_384_6 2021 Erdwärmesonden» zu berücksichtigen. In dieser werden u.a. die Berechnungsformeln bezüglich Dichte etc. vorgegeben und die Ergebnisse in 4 Anforderungsklassen aufgeteilt. Diese Anforderungsklasse definiert je die Auslegung der Erdwärmesonde inkl. Regeneration. Werden die Erdsonden korrekt nach dem Stand der Technik ausgelegt, also gem. SIA Norm, wird das Anliegen berücksichtigt. Zur Präzisierung wird Art. 59 mit folgendem Absatz 3 ergänzt: <i>Bei der Planung der Erdwärmesonden sind die normativen Vorgaben zu berücksichtigen.</i> Die Wahl der Energieträger für Heizung und Warmwasseraufbereitung soll im Grundsatz gemäss folgender absteigender Priorität erfolgen: Fernwärme, Erdwärme, Grundwasser, Umgebungswärme und Holz. Massgebend sind dabei die ortsspezifischen Gegebenheiten, welche im Energierichtplan abgebildet wurden. Das Kapitel «Energie» wird dahingehend angepasst, dass in einem neuen Art. 60 die Wahl des Energieträgers, der obgenannten Priorisierung entsprechend und unter Berücksichtigung des Energierichtplans, festgesetzt wird.	
--	--	---	---	--

	Anpassung Anhang IV «Dreistufiges Velonetz»: Die Masse fürs Velonetz sind zu klein und entsprechen nicht mehr heutigen Normen. Wir schlagen vor, dass sich Ostermundigen an den Normen der Stadt Zürich orientiert. Dies bedeutet für Ostermundigen: <table><tr><td></td><td>Vorrangroute</td><td>Hauptroute</td><td>Basisverbindung</td></tr><tr><td>Zweirichtungsradweg</td><td>4.80 m</td><td>3.50 m</td><td>3.00 m</td></tr><tr><td>Radstreifen</td><td>2.50 m</td><td>2.20 m</td><td>1.80 m</td></tr></table> Ergänzung Anhang IV «Dreistufiges Velonetz»: Es sind Vorgaben zur Entflechtung (beispielsweise durch die Trennung von Spuren, Randsteine, andere Beläge usw.) aufzunehmen. Ergänzung ZPP «Steinbruchweg» & ZPP «Hangar» mit Vorgabe zu Baurechtszins: Gemäss Leitbild Gesellschaft soll bei der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus ein Schwerpunkt auf gemeindeeigenen Bauparzellen gelegt werden. Die Areale Steinbruch und Hangar sind teils im Eigentum der Gemeinde, weshalb aus unserer Sicht zentral, dass die Gemeinde sichergestellt wird, dass hier der Baurechtszins so festgelegt wird, dass gemeinnützige Wohnbauträger berücksichtigt werden können. Die Bestimmungen der ZPP «Steinbruchweg» und ZPP «Hangar» sind wie folgt zu ergänzen: - <i>der Baurechtszins ist so festzulegen, dass gemeinnützige Wohnbauträger berücksichtigt werden können</i> Ergänzung ZPP «Steinbruchweg» & ZPP «Hangar» mit Vorgabe zu QS-Verfahren: Für die Entwicklung solch grosser Areale reicht ein Gutachtenverfahren oder ein Workshop nicht aus. Die Bestimmungen der ZPP «Steinbruchweg» und ZPP «Hangar» sind wie folgt zu ergänzen: - <i>Mit einem qualifizierten Verfahren nach anerkannten Verfahrensregeln (Wettbewerb SIA 142 oder Studienauftrag SIA 143) über den gesamten</i>		Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung	Zweirichtungsradweg	4.80 m	3.50 m	3.00 m	Radstreifen	2.50 m	2.20 m	1.80 m	Die für das Alltagsroutennetz angegebenen Masse orientieren sich am Sachplan Veloverkehr des Kanton Bern. Das Gemeindegebiet ist mehrheitlich sehr dicht bebaut und somit kann der Strassenraum vielerorts nur marginal erweitert werden. Aus diesem Grund werden im Baureglement ausschliesslich die Mindestanforderungen definiert, welche in jedem Fall einzuhalten sind. Bei der Projektierung von Strassen gilt es Bezug zur «Velonetzplanung Ostermundigen» zu nehmen, welche situationsbezogene, spezifische Vorgaben macht. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Das Basisnetz befindet sich ausschliesslich auf untergeordneten Erschliessungsstrassen und erfordert keine besonderen baulichen Massnahmen. Sicherzustellen ist, ob der verkehrliche Rahmen die Koexistenz ermöglicht (tiefe Geschwindigkeiten und niedrige MIV-Belastung) Vorgaben zur Entflechtung (beispielsweise durch die Trennung von Spuren, Randsteine, andere Beläge usw.) sind zu spezifisch für eine baurechtliche Grundordnung. Aussagen hierzu sind vielmehr in weiterführende strategische Veloplanungen (Stichwort «Masterplan Velo Ostermundigen») oder in den jeweiligen Projekten vorzusehen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Im Baureglement werden die baurechtlichen Vorgaben, Nutzungs- und Qualitätskriterien für Zonen festgelegt. Diese gelten für alle Grundeigentümer einer Zone und «greifen» erst, wenn ein Baubewilligung erteilt werden muss. Die Abgabe von Land im Baurecht erfolgt jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt, meist noch vor der Erarbeitung des detaillierten Bauprojekts. Zudem handelt es sich bei der Festlegung der Höhe des Baurechtszinses um eine finanz- und sozialpolitische Frage und der GGR muss diese situationsspezifisch diskutieren und entscheiden können. Die Ergänzung wird nicht übernommen Die Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren sind im Art. 99a BauV festgesetzt. Die Gemeinde hat gute Erfahrungen mit anerkannten qualitätssichernden Verfahren ausserhalb der SIA 142 und 143 gemacht (z.B. Dialogverfahren, Werkstattverfahren etc.). Mit der Wahlmöglichkeit können auf die jeweilige Aufgabe / Fragestellung zugeschnittene Verfahren durchgeführt werden. Es wird keine Anpassung vorgenommen.
	Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung											
Zweirichtungsradweg	4.80 m	3.50 m	3.00 m											
Radstreifen	2.50 m	2.20 m	1.80 m											

		<i>ZPP-Perimeter ist ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Gesamtkonzept (Volumen und Gestaltung der Bauten, Freiraumgestaltung, Raumsequenzen und Übergänge, Erschliessung und Ökologie) sicherzustellen.»</i> Präzisierung ZPP «Steinbruchweg» & ZPP «Hangar» zu gedeckten Veloplätzen: Die gemäss Norm VSS SN640 065 definierte Anzahl von einem Fahrradabstellplatz pro Zimmer unterstützen wir ausdrücklich. Jedoch soll mindestens die Hälfte der Plätze überdacht sein. Die Bestimmungen der ZPP «Steinbruchweg» und ZPP «Hangar» sind wie folgt zu ergänzen: - <i>Die Hälfte der Plätze ist zu überdachen. Für Lastenräder, Fahrradanhänger und Spezialvelos sind genügend Freiflächen einzuplanen.»</i> Bestimmungen der ZPP «Steinbruchweg» werden begrüsst: Die Umstrukturierung des Areals Steinbruchweg zu einem autoarmen und auf die Selbstversorgung ausgerichteten Wohnstandort von hoher Qualität mit differenziertem Wohnungsangebot begrüssen wir ausdrücklich. Die dafür in der ZPP definierten Eckwerte insbesondere bezüglich Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Nullenergie sind dafür sehr wichtig und dürfen nicht erhöht werden. Anpassung Bestimmungen ZPP «Hangar» wie folgt: - Zweckbestimmung erster Satz: «die Umstrukturierung des Areals zu einem autoarmen Wohnstandort von hoher Qualität mit differenziertem Wohnungsangebot.» - Art der Nutzung: Neben Wohn- und Arbeitsnutzungen sollen auch öffentliche Nutzungen und Freizeitnutzungen möglich sein. - Erschliessung: Pro Wohnung maximal 0.5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge. Bezüglich Veloabstellplätze vgl. Formulierungsvorschlag ZPP Steinbruchweg. - Gestaltung: Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimawandels sind die Gestaltungsgrundsätze bezüglich Begrünung und Versiegelung wie folgt anzupassen: «Freiräume sind als zusammenhängende Einheit auszuführen und soweit möglich mit standortheimischen und klimaanpassungsfähigen Arten zu begrünen. Dabei ist auf eine hohe siedlungsökologische Qualität zu achten sowie die Bodenversiegelung und die unterbauten Bereiche auf das funktionale Minimum zu beschränken. Maximal 40% der Fläche gemäss GEP dürfen befestigt sein.» - Energie: Wir begrüssen die Vorgabe einer Unterschreitung um 10% der kantonal vorgeschriebenen gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Jedoch	Die Ergänzung der Bestimmungen zur ZPP werden übernommen. Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Zweckbestimmung und Art der Nutzung: Die Planungsbehörde hat sich bei der Festsetzung der ZPP Hangar bezüglich zukünftiger Nutzungen an den direkt angrenzenden Quartieren orientiert. Dadurch soll eine quartierergänzende Wohnsiedlung mit hoher Bau- und Freiraum-Qualität entstehen. Die Festsetzungen sollen genügend Spielraum offenlassen, um die zukünftigen Entwicklungen und Bedürfnisse im Wohnungsmarkt aufnehmen zu können. D.h. die ZPP Hangar soll sich bewusst von den Festsetzungen der ZPP ZSZ unterscheiden um dadurch unterschiedliche Wohnbedürfnisse abdecken zu können. Ergänzungen werden nicht übernommen. Erschliessung: Die Reduktion auf 0.5 PP pro Wohnung wird übernommen. Gestaltung: Gewisse Freiräume können aufgrund der Nutzungen nicht begrünt werden (bspw. behindertengerechte Wege, Parkplätze und Sitzplätze). Die Planungsbehörde hat bewusst auf die Vorgabe «standortheimisch» verzichtet, damit die Grundeigentümer einen gewissen Spielraum behalten und zudem können sich nicht alle standortheimischen Pflanzen den klimatischen Verhältnissen anpassen. Wie in der ZPP unter «Gestaltung» festgesetzt, sind die Bestimmungen der GEP einzuhalten. Die Streichung und die Ergänzungen werden nicht übernommen.	
--	--	--	--	--

		gehen wir davon aus, dass ein Mindestwert definiert werden soll. Eine weitere Unterschreitung muss erlaubt sein. Dies soll in der Formulierung klargestellt werden. Zudem soll der Zielwert ohne Anrechnung der Eigenstromproduktion erreicht werden (analog zur ZPP Rüti Abs. 7 Bst. H): «Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert (ohne Anrechnung der Eigenstromproduktion) um mindestens 10 Prozent unterschreiten. - Zudem ist sicherzustellen, dass bei Baubewilligung eine äquivalente Räumlichkeit für den Kinder- und Jugendtreff der offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht. Anpassung ZPP «Bissegger»: Wir erachten es als sinnvoll, die Nutzung des Areals zu sichern und soziale und kulturelle Veranstaltungen zu erlauben, jedoch muss dies im Einklang mit den Bedürfnissen von Tier und Pflanzen geschehen. Deshalb sollen temporäre Bauten auf maximal 6 Monate pro Jahr beschränkt werden. Bezüglich Gestaltung schlagen wir folgende Anpassung vor: “Die Wald- und Grünflächen sind möglichst als zusammenhängende Einheit zu unterhalten.” Bezüglich Erschliessung ist zu beachten, dass Veranstaltungen in diesem Areal bereits heute zu einer Überlastung der Parkplätze in Zentrum von Ostermundigen führen. Das Publikum ist deshalb gezielt auf den ÖV zu lenken. Ergänzung Zonenplan Siedlung mit Gebiet Lindenweg als Nachbarschaftsgebiet: Der Lindenweg soll als zusätzliches Nachbarschaftsgebiet in den Zonenplan Siedlung aufgenommen werden. Der Lindenweg ist bereits jetzt als Spielstrasse signalisiert, mit einem Tennis-, Mühle- und Schachfeld bemalte und mit diversen Sitzgelegenheiten ausgestattet. Abstimmung Parkanlage 04 «Mundigepark» zwischen ZPS und ZPL: Auf dem Zonenplan Landschaft und Ökologie ist die Parkanlage 04 “Mundigepark” deutlich grösser eingezeichnet als die entsprechende Parkanlagezone auf dem Zonenplan Siedlung. Im Zonenplan Siedlung ist entsprechend der rechte Teil des Gebiets der UeO 30 und 33 als Parkanlagezone zu definieren.	Energie: Die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen gemäss Energiegesetz KEnG und inkl. Eigenstromproduktion. Die Ergänzung der Klammer wird nicht vorgenommen. Die Präzisierung (mindestens) wird übernommen. Ersatz für Jugendarbeit: Mit der ZPP wird nur die rechtliche Voraussetzung für eine zukünftige Umnutzung des Areals geschaffen. Die konkrete Entwicklung des Areals erfolgt im Zuge der Liegenschaftsstrategie (Liegenschaftsnutzungs-Strategie) der Gemeinde. Die Planungsbehörde hat sich bewusst entschieden, die Frist für temporäre Bauten auf 9 Monate festzusetzen, damit beispielsweise bei einer Theaterproduktion temporäre Bauten über die gesamte Spielzeit (von den Proben bis zur Dernière) genutzt werden können. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Um den Gestaltungsspielraum für zukünftige Nutzungen nicht zu stark einzuschränken, wird die vorgeschlagene Streichung nicht übernommen. Die baurechtliche Grundordnung «greift» nur in einem Baubewilligungsverfahren. Die Lenkung auf den öffentlichen Verkehr kann somit nicht über die baurechtliche Grundordnung geregelt werden. Dazu braucht es ein Benutzungsreglement o.ä. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Siehe Antwort zu Nachbarschaftsgebieten Die Ergänzung wird nicht übernommen Eine Anpassung des Zonenplan Siedlung ist nicht möglich, da sich die Grünanlagen teilweise durch unterschiedliche, in eigenständigen Zonen oder Planungsinstrumenten geregelte Areale ziehen (bspw. UeO 30 und 33). Diese eigenständigen Zonen und Planungsinstrumente müssen im Zonenplan Siedlung unverändert abgebildet werden. Damit jedoch die Grünanlagen als Ganzes ersichtlich sind, werden sie im Zonenplan Landschaft und Ökologie als Parkanlagen (Parkanlagen ergänzt mit den Grünanlagen anderer Zonen) <u>hinweisend</u> dargestellt.	
--	--	---	--	--

	Ergänzung Feuchtbiotop im Zonenplan Landschaft: Das bei den Landeskoordinaten 2604771 / 1200315 vorhandene und für die Artenvielfalt und Ökologie wertvolle Feuchtbiotop ist in den Zonenplan Landschaft und Ökologie aufzunehmen, um dessen langfristigen Erhalt sicherzustellen. Aufnahme Ausbau Vorrangroute Zollgasse – Moosweg – Mittelholzerstrasse: Die Vorrangrouten sind zu stark auf die Bernstrasse ausgerichtet. So wichtig eine gute Infrastruktur auf der Bernstrasse ist, eignet sie sich auch nach Umsetzung des Tramprojektes nicht als Hauptroute nach Bern. Dagegen soll die Route vom Dreieck Zollgasse über Moosweg und Mittelholzerstrasse als Vorrangroute ausgebaut werden. Die Hauptverbindungen Schermenweg und Poststrasse sind gut, können die Vorrangroute Moosweg aber nicht ersetzen. Die Bernstrasse dagegen hat eher den Charakter einer Hauptverbindung (innerkommunal). Ergänzung Velonetz im Bereich Oberfeld: Vom Oberfeld fahren die meisten per Ahornstrasse und Schiessplatz zur Bernstrasse (Einbiegung in Bernstrasse beim Tell). Dieser Teil ist ins Velonetz zu integrieren. Ergänzung Wanderwege gemäss SchweizMobil im ZP I: Leider sind einige von SchweizMobil (https://schweizmobil.ch/de/map) signalisierte Wander-, Velo- und Bikewege im Zonenplan nicht als entsprechende Wege/Routen gekennzeichnet. Diese Wege/Routen sind entsprechend in den Zonenplan Infrastruktur aufzunehmen Ergänzung Art. 4 GBR «Interessenabwägung»: Die in Artikel 2 vorgesehene Interessenabwägung ist aus unserer Sicht heikel, weil sie die Ziele der BauGr zu unterlaufen droht. Um sicherzustellen, dass Abweichungen nicht die Regel werden scheinen uns zusätzliche Massnahmen zentral: - Die Hochbaukommission soll über Abweichungen gemäss Artikel 2 informiert werden - Es soll eine Begründungspflicht bestehen, wenn die Behörde von den Empfehlungen der Fachgruppe abweicht	Das Feuchtbiotop wird im Zonenplan Landschaft und Ökologie sowie im Landschaftsinventar ergänzt. Der Velonetzplan sieht zwei alternative Routen zur Umfahrung der Bernstrasse vor, welche auf verkehrsberuhigten Achsen verlaufen. Die gewählten Routen können den heutigen Ansprüchen für eine verstärkte Ausrichtung auf Bedürfnisse der Nutzergruppen von 8 – 80 Jahren, d.h. mit erhöhtem subjektivem Sicherheitsanspruch, am ehesten entsprechen. Die erwähnte Zollgasse und die Mittelholzerstrasse sind bereits Bestand der übergeordneten Alternativachse. Der Mooswegs wird als Hauptroute im Zonenplan Infrastruktur ergänzt. Die Verbindung via Schiessplatz wurde bei der Erarbeitung des Velonetzes geprüft und aus Gründen der Verkehrssicherheit verworfen: Der Schiessplatz verengt sich im «letzten» Drittel Richtung Oberfeldweg stark und neigt sich zunehmend nach unten. Die Einmündung in den Oberfeldweg ist eng und unübersichtlich und trifft auf einen Weg, welcher ebenfalls eine starke Neigung aufweist. Zudem sind auf diesem Weg öfter Eltern mit kleinen Kindern unterwegs, da sich im sich verengenden Bereich der Zugang zu einer Kita befindet. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Der Zonenplan Infrastruktur berücksichtigt nur die Wanderwege von kantonalem Interesse, wie sie im Sachplan Wanderroutennetz des Kantons Bern festgehalten sind. Dieses Wanderroutennetz ist weniger dicht als jenes von SchweizMobil. In der Darstellung des Zonenplans Infrastruktur überlagern sich innerhalb des Siedlungsgebietes die Wanderrouten mit dem Basisfusswegnetz; dies wird korrigiert, so dass auch die Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes ersichtlich sind. Die Interessensabwägung kommt nur zur Anwendung, wenn dadurch eine aus städtebaulicher Sicht und im Interesse der Öffentlichkeit (der Menschen in Ostermundigen) bessere Lösung realisiert werden kann. Die Gesuchsteller müssen dabei anhand von beiden Projektvarianten die Begründung für eine Abweichung aufzeigen. - Die Fachgruppe Bau und Gestaltung gibt nur eine Beurteilung ab. Im Reglement über die ständigen Kommissionen, welches vom Gemeinderat gem. Art. 67 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 erlassen wurde, ist in Art. 17 festgesetzt, dass «die Hochbaukommission HKB die zuständige	
--	--	--	--

		- «Die Fachgruppe setzt sich aus ausgewiesenen Fachpersonen aus den Fachbereichen Städtebau, Architektur, Landschaft, und Raumplanung und Umwelt zusammen.» Anpassung Schreibweise im Baureglement: In der baurechtlichen Grundordnung wird zwecks «besserer Lesbarkeit» nur die männliche Schreibweise verwendet (generisches Maskulin).	Baubewilligungsbehörde für sämtliche Ausnahmegewilligungen und Einsprache-Entscheide im Baubewilligungsverfahren ist». Für den Interessensabwägungs-Beschluss ist dieselbe Bewilligungsinstanz zuständig wie bei Ausnahmegewilligungen. Der Artikel wird entsprechend präzisiert. - Gemäss Abs. 3 muss die Interessensabwägung in jedem Fall in der Begründung ihres Entscheids darlegen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. - Mit der Fachdisziplin Landschaftsarchitektur ist der Bereich Aussenraum und Ökologie abgedeckt. Bei Fragen zur Umweltverträglichkeit können die Behörden oder auch die Fachgruppe weitere Expert*innen hinzuziehen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Wo möglich wird eine neutrale Schreibweise angewendet. Der Hinweis in der Le-sehilfe wird entsprechend angepasst. Ansonsten wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit, insbesondere von Gesetzestexten, das generische Maskulin verwendet. Es werden keine Anpassung vorgenommen.	
Eigentümerge-meinschaft Schiessplatzweg Simone Zürcher Christian Zürcher Marcel Zürcher Philippe Zürcher Stefan Zürcher	21	Keine Umzonung Parzelle Nr. 5289 von der ZPP 1 in die M4: Die Parzelle Nr. 5289 liegt in der Zone mit Planungspflicht 1 mit dem massgebenden Gestaltungsrichtplan und den Gestaltungsrichtlinien "Bernstrasse Ost". Anhand des im Gestaltungsrichtplan ersichtlichen Baufeldes haben die Grundeigentümer im Jahre 2018 beim Architekturbüro Weiss+Kaltenrieder AG eine Nutzungsstudie in Auftrag gegeben und ein entsprechendes, mehrgeschossiges Bauprojekt ausarbeiten lassen. Zur Realisierung dieses Bauvorhabens wurden mit der benachbarten Genossenschaft Migros Aare Anbaurechte und Wegrechte vereinbart und als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Durch die geplante Umzonung in Mischzone 4 (M4) reduziert sich das Baufeld aufgrund der erforderlichen Grenzabstände von bisher rund 260m² auf nur verbleibende rund 100m². Eine Realisierung dieses Projektes wird mit der Zonenplanänderung verunmöglicht und schliesst eine Entwicklung und Bebauung des Grundstückes in Zukunft gänzlich aus. Der Wert des Grundstückes wird dadurch massiv vermindert und bedeutet eine Enteignung des Vermögens.	Die ehemalige ZPP Nr. 1 umfasste diverse Areale entlang der Bernstrasse und wird durch die neuen Corso-Zonen flächendeckend abgelöst. Ein Verbleib in der ZPP Nr. 1 ist daher nicht möglich. Es wurde allerdings erkannt, dass die im neuen Baureglement festgelegten Grenzabstände teilweise eine optimale bauliche Entwicklung verhindern können. Daher werden die Grenzabstände angepasst. Die Situation am Schiessplatzweg wurde ebenfalls nochmals überprüft und die Grundstücke der M3 mit einem Grenzabstand von 5.00 m zugewiesen.	●

Gemeindeverband ARA Worblental	22	Mit grossem Interesse haben wir im Rahmen der Mitwirkung die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision O'mundo studiert. Als grundsätzliches Feedback gratulieren wir zu den gemachten Überlegungen, wie sich Ostermundigen in den kommenden 20 Jahren entwickeln soll. Die erarbeiteten Inhalte zeugen von den vertieften Überlegungen, einerseits die vorhandenen Strukturen noch besser zu nutzen und weiterzuentwickeln, andererseits aber auch die vorhandenen Ressourcen (Land) weitestgehend zu schonen. Das bis 2040 ausgewiesene Bevölkerungswachstum von rund 11 % und die weiteren 1'100 zusätzlichen Arbeitsplätze sind bezüglich der Abwasserbehandlung durch die ARA Worblental unproblematisch. Im Falle der Ansiedelung eines abwasserintensiven Betriebs geht der Gemeindeverband ARA Worblental davon aus, dass er frühzeitig einbezogen würde. Begrüssung Art. 41 GBR «Siedlungsentwässerung»: Wie wir feststellen konnten, wird den Prinzipien der sog. Schwammstadt entsprechend Rechnung getragen. Wir begrüssen dies sehr, wenn Regenwasser möglichst vor Ort zurückgehalten und verwendet wird und dessen Einleitung in die Kanalisation weitestgehend reduziert wird. Begrüssung keine Beeinträchtigung durch Art. 80 GBR «Gewässerraum»: Aufgrund des Art. 80, Ziffer 4, gehen wir davon aus, dass sich die in unserem Besitz befindenden Anlagen, welche im Gewässerraum liegen, in ihrem Bestand geschützt sind. Des Weiteren lesen wir aus diesem Artikel auch, wenn zukünftig Anlagen für die Siedlungsentwässerung erstellt werden müssen und diese aus technischen Gründen zwingend in den Gewässerraum zu liegen kommen, die Bewilligungsfähigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Begrüssung keine Beeinträchtigung durch ZPP Nr. 9 «Rothus»: Gemäss den vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass die Anlagen des Gemeindeverbands durch die Vorschriften betreffend Nutzung nicht betroffen sind. Begrüssung «keine Nutzung der Abwärme aus dem Abwasser»: Soweit wir dem Baureglement entnehmen konnten, ist eine Nutzung der Abwärme aus dem Abwasser nicht vorgesehen. Von Seiten des Gemeindeverbands wird dies begrüsst, kann ein zu starker Wärmeentzug vor der ARA doch zu massiven Problemen bei den biologischen Prozessen führen. Anzumerken ist auch, dass auf der ARA nach Abschluss sämtlicher Reinigungsprozesse entsprechend Abwärme entzogen wird. Diese Art von Nutzung ist 10-mal effizienter als im sog. Rohabwasser.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und im Falle von erwähnten Vorhaben wird die ARA beigezogen. Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Richtig. Der Bestandsschutz ist gegeben und gemäss Art. 41c Abs. 1 lit. c GschV können die Behörden «standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen» genehmigen. Richtig. Die ZPP Nr. 9 «Rothus» bleibt unverändert. Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.	K
--------------------------------	----	---	--	---

		Ungenügende hydraulische Kapazität Löschenbach: Nach wie vor ungelöst ist die Problematik, dass der durch Ostermundigen fließende Löschenbach eine ungenügende hydraulische Kapazität bei höheren Abflüssen aufweist. Bei entsprechenden Niederschlagsereignissen kommt es zu einer Entlastung von diesem in das Kanalisationssystem von Ostermundigen. D.h. eigentlich sauberes Wasser wird unnötigerweise mit Abwasser vermischt. Im Bereich des Regenüberlaufbeckens kommt es folgedessen zu entsprechenden Entlastungen in den Löschenbach. Diese Thematik wurde bereits im Rahmen der Überarbeitung des GEP Ostermundigen an die Verantwortlichen der Gemeinde Ostermundigen adressiert und man steht in engem Kontakt bezüglich möglicher Lösungen.	Mit der Revision der Nutzungsplanung werden die Gewässer- sowie Gewässerentwicklungsräume festgesetzt. Entlang des Löschenbachs wird beidseits des Gewässerraums ein 3.00 m breiter Gewässerentwicklungsraum festgesetzt. Dieser sichert den Raum für eine Erhöhung der hydraulischen Kapazitäten des Löschenbachs.	
BKW Energie AG	23	Wir haben die Unterlagen zu O'mundo mit Interesse studiert und begrüßen grundsätzlich die innovativ und sorgfältig erarbeitete Ortsplanungsrevision. Erweiterte Besitzstandsgarantie für altrechtliche Bauten in Zusammenhang mit der Mindestgeschossanzahl: Wir befürworten die im Zonenplan Siedlung vorgesehene Aufzonung unserer Parzelle Nr. 1432 in die M4. Unter Vorbehalt der Einhaltung der neuen baupolizeilichen Masse sollte die von uns geplante Aufstockung mit dieser Zuteilung zur M4 im Prinzip möglich sein. Ergänzung der Bestimmungen zur Besitzstandsgarantie in Art. 9 Abs. 1 GBR: Problematisch ist, dass Erweiterungen altrechtlicher Bauten gestützt auf die Besitzstandsgarantie nur so weit zugelassen sind, als dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird (Art. 3 Abs. 2 BauG). Ein zu langes Gebäude darf nach der geltenden Rechtsprechung zur Besitzstandsgarantie nicht aufgestockt werden, auch wenn eine Aufstockung nach den Zonenvorschriften grundsätzlich zulässig wäre; ebenso darf ein Gebäude, das zu nahe an der Nachbargrenze steht, nicht aufgestockt werden (ZAUGG/LuowiG, BauG-Kommentar, Band I, 5. Auflage, Bern 2020, Art. 3, N. 4a). Damit unsere Aufstockung baubewilligt und die in der M4 angestrebte Mindestgeschossanzahl von 4 Vollgeschossen eingehalten werden kann, beantragen wir Ihnen, unter Art. 9 Abs. 1 GBR die baupolizeilichen Masse zur M4 mit einer Fussnote folgenden ungefähren Inhalts zu ergänzen: - <i>In der M4 gilt folgende erweiterte Besitzstandsgarantie: Abweichungen von der GL, der GB und dem GA sind zulässig in Fällen, in denen zwecks Realisierung der</i> - <i>Mindestgeschossanzahl von 4 VG im Sinne der Siedlungsentwicklung nach Innen eine Aufstockung geplant ist.</i>	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die möglichst lange Nutzung bestehender Bauten hat für die Gemeinde eine sehr hohe Priorität (graue Energie). D.h. die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes ist einem Abriss und Neubau grundsätzlich vorzuziehen. Wenn altrechtlich erstellte Bauten gewisse Festsetzungen der entsprechenden Zone noch nicht voll ausnutzen (bspw. Anzahl VG, max. Höhe oder Länge), sollen diese Gebäude entsprechend erweitert werden können. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, anstelle eines Neubaus die bestehenden Gebäude zu erhalten und zu erneuern. Art. 5 «Nachhaltige Siedlungsentwicklung» wird mit einem entsprechenden Absatz ergänzt.	

		Bestimmung «Interessenabwägung» nach Art. 2 GBR nicht genehmigungsfähig: Aus unserer Sicht ist eine Genehmigung von Art. 2 E-BR durch den Kanton jedoch nicht realistisch, da das Gebot der Gesetzmässigkeit verlangt, dass Bestimmungen des Baureglements genügend bestimmt, d.h. ., hinreichend klar und eindeutig sind (ZAUGG/LUDWIG, BauG-Kommentar, Band II, 5. Auflage, Bern 2024, Art. 61 N. 13c). Überprüfung Nachbarschaftsgebiet aufgrund des Durchgangsverkehrs: An der Kreuzung Bahnhofstrasse – Obere Zollgasse ist die Festlegung eines Nachbarschaftsgebiets nach Art. 59 GBR vorgesehen. Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen diese Festlegung. Aufgrund des erheblichen Durchgangsverkehrs an dieser Kreuzung fragen wir uns aber, ob hier ein Nachbarschaftsgebiet tatsächlich Sinn macht.	Die Festsetzungen im Baureglement sind klar und eindeutig. Die Artikel setzen klare, strenge Rahmenbedingungen zur Platzierung und Gestaltung der Bauten wie auch der Freiräume. Die Einhaltung aller Artikel kann jedoch in einigen wenigen Parzellen eine optimale Eingliederung in die Umgebung verhindern. Die Interessensabwägung kommt somit nur zur Anwendung, wenn dadurch eine aus städtebaulicher Sicht und im Interesse der Öffentlichkeit (der Menschen in Ostermundigen) bessere Lösung realisiert werden kann. Die Gesuchsteller müssen dabei anhand von beiden Projektvarianten die Begründung für eine Abweichung aufzeigen. Nachbarschaftsgebiete liegen i.R. an «Schnittstellen», in welchen sich viele Menschen bewegen und potenziell begegnen (bspw. Kreuzungen) und sollen sich auf Initiative aus der Bevölkerung zu quartierübergreifenden, niederschweligen Begegnungsorten entwickeln können (Aneignung). Der Strassenraum ist dabei von einer Möblierung freizuhalten. Mit den Nachbarschaftsgebieten werden keine grösseren Aufenthalts- und Spielflächen mit einem erhöhten Personenaufkommen ermöglicht. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
Impact Immobilien AG	24	Als Grundeigentümer der Parzellen 1068, 1076 und 2532 erlauben wir uns im Rahmen der Mitwirkung folgende Punkte einzubringen: Wir begrüssen die Regelung des einzuhaltenden Grünflächenanteils (in Prozent der Parzellenfläche) in Kombination einer Teilanrechenbarkeit von Fassaden- und Dachflächen (gemäss Art. 9 GBR und Art. 28 GBR). Verzicht auf Festlegung Anzahl Mindestgeschosse in Art. 9 GBR: Die Vorgabe gemäss Baureglement Art.9 «Mass der Nutzung», dass eine Mindestanzahl Geschosse zu realisieren ist, ist nicht praktikabel. Keine Anpassung der max. Gebäudelänge in den W2 und W3 nach Art. 9 GBR: Erfolgt die Umzonung z.B. von W2 nicht auf W3, bedeutet die Reduktion der Gebäudelänge von 25 m (Alt: W2) auf 18 m (Neu: W2) einer deutlichen Reduktion der Ausnützung. Dies widerspricht dem Ziel der inneren Verdichtung.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Gemäss kantonalem Richtplan ist die optimale und haushälterische Bebauung sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten wurde die Festsetzung der min. Vollgeschosszahl herangezogen. Die Festlegung einer min. Vollgeschosszahl wurde der Festsetzung einer min. und/oder max. Geschossfläche vorgezogen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Bei der bisherigen Messweise wurde die Gebäudelänge inkl. Anbauten gerechnet. Mit der neuen Messweise gem. BMBV wird die Gebäudelänge ohne Anbauten gemessen, wodurch die max. zulässigen Gebäudelängen entsprechend angepasst wurden. Die festgesetzten Gebäudelängen wurden erneut überprüft und gem. dem Ziel der inneren Verdichtung in den Zonen W2 auf 25.00 und W3 auf 50.00 m erhöht.	

		Keine Vergrösserung des minimalen Grenzabstandes in der W3 nach Art. 9 GBR: Die Vergrösserung des minimalen Grenzabstand in der W3 auf 6.00 Meter lehnen wir ab. Die Vergrösserung des Grenzabstandes führt insbesondere bei Parzellen mit einer geringen tiefe dazu, dass sich ungünstige Verhältnisse zwischen der Fassadeabwicklung und der Geschossfläche ergeben. Für Neubauten verschlechtert sich damit die Wirtschaftlichkeit.	Im aktuell gültigen Baureglement von 1995 ist der minimale Grenzabstand (GA) in der W3 auf mind. 5.00 m festgesetzt und kann sich je nach Fassadenhöhe sogar noch erhöhen (GA = 4/5 der Fassadenhöhe). Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
Losinger Marazzi SA	25	Umzonung Parzelle Nr. 1338 von der UeO Nr. 19 «Oberdorf» in die W3: Die Liegenschaft Ostermundigen Gbbi.-Nr. 1338 ist aus der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 19 Oberdorf zu entlassen und neu der Wohnzone W3 zuzuweisen. Die UeO Nr. 19 Oberdorf sieht beim Baufeld 7, wo sich das Grundstück Ostermundigen Gbbi.-Nr. 1338 befindet, einen 2-geschossigen Durchgang vor. Gemäss Art. 13 Abs. 2 der UeO Nr. 19 ist dieser Durchgang ungefähr in der Mitte des Baufelds 7 zu erstellen, dies mit einer Breite von 3m. Die Erstellung dieses Durchgangs von 3m Breite ist nach Auffassung von Losinger Marazzi weder zeit- noch sachgemäss, zumal die Gebäude im südlichen Bereich des UeO-Perimeters über den Bachweg und die Oberdorfstrasse hinreichend erschlossen sind. Die Erstellung dieser zusätzlichen Erschliessung mit einem 2-geschossigen Durchgang von 3m Breite im Gebäudeinnern ist nicht erforderlich. Diese UeO-Vorschrift erschwert die Schliessung der fraglichen Baulücke durch innere Verdichtung massgeblich. Eine bauliche Einbindung der Baulücke auf dem Grundstück Ostermundigen Gbbi.-Nr. 1338 in die bestehende UeO Nr. 19 Oberdorf ist in gestalterischer und architektonischer Hinsicht nicht mehr zeit- und sachgemäss.	Die Umzonung von einzelnen Parzellen aus einer Überbauungsordnung ist lediglich möglich, wenn im selben Planungsverfahren der Zonenplan und die Überbauungsordnung entsprechend angepasst werden. Im Zuge der Revision der Nutzungsplanung werden keine Änderungen an Überbauungsordnungen vorgenommen. Von einer Überführung der gesamten Überbauungsordnung in eine Regelbauzone wurde abgesehen, da die 2-geschossigen Gebäude innerhalb der Wohnzone W2 (die als Regelbauzone in Frage kommen würde) die max. Gebäudelänge von 25.00 m überschreiten würden. Zudem stellen die unbewohnten Zwischenbauten eine Sonderbauform dar, welche lediglich durch die massgeschneiderten Bestimmungen der Überbauungsordnung möglich sind. Die Umsetzung der angestrebten Anpassungen ist nur möglich, wenn die UeO Nr. 19 in einem separaten Planungsverfahren angepasst wird. Die Umzonung wird nicht umgesetzt.	●
Amt für Grundstücke und Gebäude	26	Keine Einzonung der Parzelle Nr. 1156 von der LWZ in die ZSF O «Allmend»: Die Parzelle Ostermundigen Gbbi. 1156 soll gemäss Zonenplan Siedlung eingezont werden in eine Zone für Sport und Freizeit (ZSF O «Allmend»). Das AGG betrachtet die Parzelle Ostermundigen Gbbi. 1156 als strategische Landreserve. Die Einzonung in eine Zone für Sport und Freizeit und die damit verbundenen Entwicklungsabsichten der Einwohnergemeinde Ostermundigen stehen den strategischen, kantonalen Überlegungen zu dieser Parzelle diametral entgegen. Einer Freigabe dieses Grundstücks für den weiteren Planungsprozess kann daher nicht zugestimmt werden.	Die Einzonung respektive die Entwicklung der 3. Allmend als Naherholungsgebiet mit Sport- und Freizeitnutzungen (siehe Handlungsanweisungen RES 3. Allmend) ist in der RES festgesetzt. Diese ist ein umfassender kommunaler Richtplan, wurde durch den Kanton geprüft und im Juli 2021 genehmigt und ist gem. BauG Art. 57 behördenverbindlich. Die Planungsbehörden (und die Verwaltung) sind verpflichtet die Ziele und Massnahmen der behördenverbindlichen RES umzusetzen. An der Einzonung in die Zone für Sport und Freizeit (ZSF) wird festgehalten.	●

Nachtrag vom 18.09.2024		Für das AGG behält der vorgesehene Nutzungszweck gemäss interkommunalem Richtplan ESP Wankdorf weiterhin seine Gültigkeit. Die Parzelle ist Teil einer Strategischen Arbeitszone (SAZ) Ostermundigen. Strategische Arbeitszonen sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossener Lage, die für ein Grossprojekt raumplanerisch bereitgestellt werden sollen. Für die Realisierung der SAZ Ostermundigen ist eine koordinierte Neuplanung und zweckgebundene Einzonung notwendig. Aufgrund des geplanten Fussballcampus «Rörswil» und der damit beanspruchten Fläche sowie weiteren Fruchtfolgeflächen, die bereits in der Vergangenheit weggefallen sind, hat der Kanton Bern als Baurechtsgeberin des Bauernbetriebes Rothus eine Ersatzlösung für die betroffene Bauernfamilie gefunden und wird einen Realersatz in einer anderen Gemeinde im Kanton Bern für die wegfallende Fläche und den gesamten Betrieb leisten. Aktuell kann die Eigentümerin noch keine konkreten Aussagen zur künftigen Nutzung dieser Gebäude machen, zumal der Betrieb in der heutigen Form bis zum Wegzug weitergenutzt wird und die Kommunikation bezüglich des geplanten Sportcampus erst im Frühjahr 2024 erfolgt ist. Sofern die Nachnutzung bereits während der laufenden Ortsplanungsrevision konkretisiert werden kann, wird die Eigentümerin in Zusammenarbeit mit der Gemeinde geeignete Vorschläge unterbreiten. Ansonsten wird die Ausklammerung der betroffenen Parzelle Nr. 1025 (7444) aus der aktuell laufenden Ortsplanungsrevision eröffnet. Dadurch vereinfacht sich die Möglichkeit einer sinnvollen Nachnutzung sowohl für die Gemeinde als auch für die Eigentümerin.	Dem AGG wird empfohlen parallel zur kantonalen Vorprüfung die Nachnutzung des Areals zu prüfen und möglichst zu konkretisieren. Sofern bis zur öffentlichen Auflage eine Konkretisierung der zukünftigen Nutzungen nicht möglich ist, wird das Areal von der Revision der Nutzungsplanung ausgenommen.	
Quadrat AG	27	Keine Umzonung Parzelle Nr. 3758 und 3679 von der M3 in die W3: Im Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Planung des WERKSTADTHAUSES am Moosweg 39, sind wir auf die bestehende und zukünftige Bauzone W3 auf den Parzellen 3758 und 3679 aufmerksam geworden. Für die Weiterentwicklung des Holzhochhauses und der näheren Umgebung, würden wir eine Zonenänderung auf M3 (Mischzone) sehr begrüßen. Die oben genannten Parzellen befinden sich teilweise im Schattenwurfbereich des WERKSTADTHAUSES. Anstelle der Garagen im Strassenbereich wären Dienstleistungsbauten resp. für gemischte Nutzungen aus unserer Sicht sehr geeignet.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Umzonung in die W3 erfolgte aufgrund der heutigen nahezu reinen Wohnnutzung der Gebäude. Aufgrund der Rückmeldung wurde die gesamte Häuserzeile entlang der Forelstrasse nochmals überprüft. Unter Berücksichtigung der direkten Nachbarschaft zum bestehenden Betrieb der Emmi erscheint der beantragte Verbleib aller Liegenschaften entlang der Forelstrasse in der Mischzone M3 als folgerichtig. Auf die Umzonung der Liegenschaften in die W3 wird verzichtet. Diese werden der Mischzone M3 zugewiesen.	●

Gabriele Derighetti	28	Auf das Strukturierungsgebiet StE03 Bantigerstrasse soll verzichtet werden. Die gewünschte hohe Qualität steht in keinem Verhältnis zu den aufwändigen Verfahren (Fachgruppe, langwieriger Prozess) und schränkt die Eigentumsrechte ein. Auf eine Wohnzone W2 garantiert den Erhalt der Struktur des Quartiers.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturierungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturierungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturierungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturierungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen.	●
FDP Ostermundigen	29	Wir möchten uns für die sehr fundierte, systematische und breit abgestützte Erarbeitung bedanken. Die vorliegenden Dokumente widerspiegeln den intensiven Prozess, haben eine hohe Qualität und sind gut verständlich aufgebaut. Wir appellieren an alle Entscheidungsträger in Ihrem Einflussbereich das Wachstum der Gemeinde im vertraglichen Rahmen bezüglich Schulraum, Infrastruktur etc. zu beschränken. Begrüssung Art. 2 GBR «Interessenabwägung» und Sammlung Argumente Wir begrüßen explizit die Möglichkeit für eine Interessensabwägung. Die Umsetzung bietet potenziell Konfliktpotential und daher empfehlen wir die Argumentationen der Abwägungen zu sammeln und daraus ein möglichst systematisches Vorgehen zu entwickeln. Keine zusätzlichen Anforderungen im Baugesuchverfahren nach Art. 5 GBR: Mit den aktuell geforderten Baugesuchsunterlagen können die geforderten Aspekte nicht detailliert beurteilt werden und daher ist uns die Umsetzung im Baugesuchverfahren nicht klar. Wir sind gegen zusätzliche Anforderungen im Baugesuchverfahren und empfehlen daher im Sinne der Rechtssicherheit den Artikel sinngemäss wie folgt zu ergänzen, dass die Anforderungen generell nur im Rahmen einer Interessensabwägung für die Erteilung einer Baubewilligung einbezogen werden.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Behörden sind sich der Herausforderungen bez. des angestrebten Bevölkerungswachstums bewusst und entsprechende Überprüfungen und Planungen werden aufgegleist (bspw. Schulraumplanung). Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Das Sammeln von (Ermessens-)Entscheidungen ist bereits heute fester Bestandteil der Arbeitsweise der Behörden und der Verwaltung. Die Artikel im Kapitel 1 «Grundsätze der Planung» setzen Leitplanken für die <u>Planungen</u> von «raumbeeinflussenden» Vorhaben. Aufgrund des Eigentümerrechts können gewisse Vorgaben (bspw. Materialwahl) nicht verbindlich festgesetzt werden. So soll Art. 5 BauR der Sensibilisierung und als Ideengeber und Wegweiser für die Akteure in Umsetzungsplanungen (Planer, Architektinnen, Eigentümerinnen) dienen und diese zur Umsetzung motivieren (Anreizsystem). Das verlangte Gesuch ist eine Ergänzung zu den Baubewilligungsunterlagen und kann auch unabhängig und in Form einer Voranfrage eingereicht werden. Es wird ein entsprechender Hinweis im Baureglement ergänzt.	●

	Ergänzung Art. 28 GBR «Grünflächenziffer» mit Anrechenbarkeit Dachflächen: Wir empfehlen, dass die Fläche begrünter Dächer auch anteilmässig der Grünflächenziffer angerechnet werden darf und der Anteil im Baureglement festgelegt wird. Abs. 3 lit. g ist entsprechend zu ergänzen. Ergänzung Art. 41 GBR «Siedlungsentwässerung» mit Aufhebung Versickerung: Wir empfehlen, die Pflicht zur Erstellung von neuen Versickerungsanlagen bei Sanierungen und Umbauten aufzuheben, wenn die Investitionskosten für die neuen Anlagen mehr als 20% der Gesamtinvestitionen ausmachen und den Artikel mit einem Abs. 10 zu ergänzen. Ergänzung Art. 62 GBR «Erneuerbarer Energieträger» mit alternativen Technologien: Im Sinne der Technologieoffenheit empfehlen wir als Alternative zur Nutzungspflicht der Erdwärme, bezüglich Effizienz und Nachhaltigkeit gleichwertige Technologien auch zuzulassen. Ergänzung Art.69 GBR «Nachbarschaftsgebiet» mit zusätzlichen Vorschriften: Das der Gemeinde vorzulegende Konzept hat insbesondere auch die Auswirkungen auf die Lärmbelästigung der Nachbarschaft resp. deren Vermeidung und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit aufzuzeigen. In jedem Fall sind die einschlägigen Lärmschutzbestimmungen und Verkehrsordnungen einzuhalten. Die vorgelegten Konzepte sind durch die Gemeinde zu genehmigen, allenfalls verbunden mit entsprechenden Auflagen. Streichung der Bestimmungen Art. 77 GBR «Artenreiche Wiesen und Weiden» und Streichung der Bestimmungen Art. 78 GBR «Hochstammobstgärten»: Grundsätzlich ist der Artikel 77 (insbesondere Abs. 2) im Zusammenhang mit den geltenden landwirtschaftlichen Bestimmungen auf Bundes- und kantonaler Ebene obsolet resp. wiederholt was die Landwirt*innen einhalten müssen um hierzu Direktzahlungen zu erhalten. Aus unserer Sicht reicht es aus, wenn die Zone definiert wird. Dasselbe gilt für Art. 78 zu den Hochstammobstgärten. Aber: Besteht bei den neu unter Schutz gestellten Weiden und Wiesen kein Widerspruch durch einerseits die Zulassung der bisherigen Nutzung, aber andererseits das neue Verbot der Beweidung? Stichwort Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie. Können die neu anfallenden Entschädigungen auf Grund der neu unter Schutz gestellten Weiden und	Art. 28 Abs 3g BauR wird entsprechend ergänzt. Hinweis: Die Definition der Grünflächenziffer ist durch die BMBV abschliessend festgesetzt. Neu wird daher ein Grünflächenanteil (GfA) definiert. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a KGV ist nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen (...) zu versickern. Alternativ kann das Wasser auf der Parzelle zu unterschiedlichsten Zwecken genutzt werden (Kühlung durch Verdunsten, Bewässerung, Wasser für WC und Waschmaschine etc.), welche für Eigentümer einen langfristigen Nutzen (auch monetär) generieren. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Die Festsetzung der Geothermie als Energieträger erfolgte bereits behördenverbindlich mit dem Energierichtplan. Mit den Bestimmungen im Baureglement wird der Energierichtplan umgesetzt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Nachbarschaftsgebiete liegen i.R. an «Schnittstellen», in welchen sich viele Menschen bewegen und potenziell begegnen (bspw. Kreuzungen) und sollen sich auf Initiative aus der Bevölkerung zu quartierübergreifenden, niederschweligen Begegnungsorten entwickeln können (Aneignung). Der Strassenraum ist dabei von einer Möblierung freizuhalten. Die geplante Möblierung inkl. Nutzung und Unterhalt ist durch die «Initianten» in einem Konzept aufzuzeigen und von der Gemeinde zu bewilligen. Art. 69 Abs. 3 BauR wird entsprechend ergänzt. Die beiden Artikel sowie die Gebiete aus dem ehemaligen Schutzzonenplan werden unverändert in die neue baurechtliche Grundordnung überführt. Die Artikel werden nicht gestrichen. Art. 77 Abs. 2 kann bezüglich der Beweidung als «Verbot der Beweidung» interpretiert werden; gemeint ist eine Schädigung durch eine zu intensive Beweidung. Das Wort «Beweidung» wird in Art. 77 Abs 2 gestrichen.	
--	---	---	--

		Wiesen grob abgeschätzt werden? Zudem wäre hier – je nach Abstimmungsausgang am 22. September 2024 Bezug zu nehmen auf die Biodiversitätsinitiative? Präzisierung Mehrwertabschöpfungsreglement auf Basis Art. 82 GBR: Wir empfehlen im Reglement über die Mehrwertabschöpfung die Fälligkeit, z.B. bei einer anfallenden Erbschaft, ergänzend zum kantonalen Baugesetz explizit zu regeln. Im Rahmen der kommenden Überarbeitung des entsprechenden Reglements werden wir entsprechende Inputs machen. Keine gemeindeeigenen Fördergelder für Nachbarschaftsgebiete nach Art. 83 GBR: Aus unserer Sicht kann es nicht angehen, dass gemäss Art. 83 «Förderungsmassnahmen» finanzielle Mittel der Gemeinde für die Umsetzung der Nachbarschaftsgebiete verwendet werden resp. dies auf Verordnungsstufe verankert werden kann oder vorgesehen wird. Alinea 3 ist entsprechend zu streichen.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und bei der Ausarbeitung des neuen Mehrwertabgabereglements geprüft. Das Reglement wird voraussichtlich in Q1 2025 durch den GGR unter Vorbehalt des fak. Referendums verabschiedet werden. Mit Art. 83 wird lediglich die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Gemeinde unterstützen kann. Die Details, wie bspw. Rahmenbedingungen, Art der Unterstützung (ideell, organisatorisch, monetär) etc. regelt der Gemeinderat mittels einer Verordnung. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
Anja & Steven Kappeler	30	Grundsätzlich begrüssen wir die Ziele der Ortsplanungsrevision Ostermundigen und sind der Meinung, dass es sich um eine mutige und fortschrittliche Revision handelt. Ebenso begrüssen wir die Umzonung der heutigen Zone mit Quartierplanung im Bereich der Ringstrasse, wo sich unsere Parzelle befindet, in die Mischzone M6 und das vorgesehene Mass der Nutzung. Herabsetzung Grünflächenziffer (GFZ 0.55) im Gleichgewicht zur baulichen Dichte: Gemäss Art. 9 des neuen Baureglements soll die Grünflächenziffer für alle Wohn- und Mischzonen unabhängig von der Geschosshöhe oder der Bebauungsdichte einheitlich auf 0.55 festgelegt werden. Obwohl wir eine angemessene Durchgrünung und Freiraumgestaltung grundsätzlich unterstützen (z.B. zur Vermeidung von Hitze- und zur Förderung der Biodiversität), erachten wir die pauschale Gleichsetzung unterschiedlich dichter Siedlungsflächen in diesem Zusammenhang als zu hoch. Wir fordern daher eine Reduzierung und abgestufte Anpassung der Grünflächenziffer.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Begrifflichkeit der Grünflächenziffer hat hier allenfalls für Verwirrung gesorgt. Die Gemeinde verfolgt nicht die Festsetzung einer Grünflächenziffer (GfZ) gemäss BMBV sondern eines Grünflächenanteils (GfA). Beim Grünflächenanteil können auch begrünte Gebäude-Flächen zu einem festgesetzten Prozentsatz angerechnet werden (z.B. intensiv begrünte Dächer zu 30%). Der Begriff der Grünflächenziffer wird im Baureglement mit Grünflächenanteil ersetzt. Das Mass des Grünflächenanteils wurde an Fallbeispielen in allen Bauzonen (insb. kleine Parzellen) überprüft und wird als verhältnismässig und umsetzbar erachtet. Als Kompensation wird die Möglichkeit geschaffen höhere Gebäude resp. mehr Vollgeschosse als heute zu realisieren. Ziel ist eine Verdichtung in die Höhe und nicht in die Breite. Auch eine gemeinsame Erfüllung des Grünflächenanteils über mehrere Parzellen ist möglich. Es wird keine Anpassung des Prozentsatzes vorgenommen.	●

		Erhöhung maximal zulässige Gebäudelänge in der M6 gemäss Art. 9 GBR: In der Mischzone M6 ist gemäss Art. 9 neu eine Beschränkung der Gebäudelänge auf 50 m vorgesehen, obwohl mehrere bestehende Bauten im Quartier Ringstrasse bereits heute Längen von über 60 m aufweisen. Wir beantragen daher eine angemessene Erhöhung der zulässigen Gebäudelänge. Verzicht auf Strukturierungsgebiete StE 13 «Ringstr.» gemäss Art. 68 GBR: Das Strukturgebiet StE 13 Ringstrasse, in dem sich unsere Liegenschaft befindet, wird mit «Grosswohnsiedlung aus den 1950er- und 1960er-Jahren mit markanter Gebäudestellung, grosszügige gemeinschaftliche Grünflächen mit Hofsituation bei Stichstrasse und Walmdächer» beschrieben. Die Formulierung umschreibt damit den Ist-Zustand, lässt aber u.E. eine mögliche Weiterinterpretation zukünftiger Ersatzneubauten ausser Acht und bietet somit keinen Mehrwert. Zielführender erscheint die Vorgabe des qualitätssichernden Verfahrens, in welchem jeweils situationsbezogen die städtebaulichen Eckwerte der kontextuellen Weiterentwicklung definiert werden. Wir beantragen daher, auf die Umschreibung zu verzichten. Ergänzung Anrechenbarkeit Bäume an BKZ nach Art. 9 & Art. 27 GBR: Art. 27 schreibt vor, dass pro volles Flächenmass, ein hochstämmiger, klimaangepasster Baum zu erhalten oder neu zu pflanzen sei. In Abs. 5 wird zwar festgehalten, dass die Baubewilligungsbehörde die geforderte Anzahl Bäume reduzieren kann, wenn diese aufgrund von anderen kommunalen oder übergeordneten Bestimmungen nicht auf der eigenen Parzelle gepflanzt werden können. Unseres Erachtens sollte der Gestaltungsspielraum der Behörde erweitert werden, wenn z.B. Baumgruppen im angrenzenden öffentlichen Raum vorhanden sind (Baumallee auf Strassenparzelle) und daher die Pflanzung neuer Bäume auf dem Grundstück sowohl gestalterisch als auch klimatisch nur wenig Sinn macht. Mit anderen Worten, es sollte möglich sein, umliegende Bäume in die Bilanzierung einzubeziehen	An der Ringstrasse wurden jeweils mehrere Gebäude mit separaten Eingängen aneinander angebaut. Da gem. BMBV die Gebäudelänge bei der geschlossenen Bauweise (zusammengebaute Gebäude) über den gesamten Baukörper gemessen wird, wären somit die Gebäude an der Ringstrasse, wie Sie in Ihrer Stellungnahme richtigweise erwähnen, teilweise nicht mehr zonenkonform. Zudem stehen in div. anderen Quartieren ebenfalls Gebäude mit geschlossener Bauweise. Damit diese zusammengebauten Gebäude auch in Zukunft zonenkonform sind, wird der Art. 18 folgendermassen ergänzt: <i>Bei zusammengebauten Gebäuden erhöht sich die max. Gebäudelänge gemäss Art. 9 um 15.00 m. Die Gebäude sind mit separaten Erschliessungen und einer differenzierten Fassadengestaltung zu versehen.</i> Die Strukturierungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturierungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Durch die Überführung der «Zonen mit Quartierplanung» in die «Strukturierungsgebiete» verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Neu werden die Strukturierungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturierungsgebiet 13 «Ringstrasse» ist bereits heute als «Zone mit Quartierplanung» im Zonenplan von 1993 eingezeichnet. Die Streichung des StE13 wird nicht vorgenommen. Bäume sind eine der effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Hitze in Siedlungsräumen (Kühlung durch Verdunstung und Beschattung). Die BKZ hat zum Ziel, die Anzahl Bäume in Ostermundigen zu erhöhen. Die BKZ gilt daher pro Parzelle, kann jedoch gem. Art. 6 BauR auch gemeinsam über mehrere Parzellen umgesetzt werden (Grundbucheintrag). In allen anderen Fällen werden Bäume ausserhalb der Parzelle (bspw. Wald, Parkanlagen, Strassenanlagen) bei der Prüfung der BKZ nicht angerechnet (Rechtsgleichheit). In Fällen, in welchen eine Anrechnung (bspw. von Strassenbäumen) aus städtebaulicher Sicht zu einer besseren Lösung führen würde, kann ein Antrag gem. Art. 2 eingereicht werden (Interessensabwägung). Die Ergänzung wird nicht vorgenommen.	
--	--	---	---	--

		Prüfung und Herabsetzung Grenzabstände M6 von 9.00 m auf 6.00 m: Gemäss Art. 9 der neuen Bauordnung sollen die Mindestgrenzabstände im Hinblick auf die höhere zulässige Geschosshöhe und Gebäudehöhe vergrössert werden. Der Grenzabstand soll von 4/5 der Fassadenhöhe bzw. mindestens 6 Meter auf mindestens 9 Meter erhöht werden. In dicht bebauten Gebieten kann dies jedoch zu einer Auflockerung der Bebauung führen, was dem Ziel einer massvollen Verdichtung widerspricht. Insbesondere entlang der Bernstrasse erscheinen uns diese grossen Abstände fragwürdig. Eine Reduktion der Abstände oder eine Anpassung an die tatsächlichen Bauhöhen wäre aus unserer Sicht wünschenswert und zielführend.	Die Grenzabstände wurden nochmals überprüft und es konnte festgestellt werden, dass die im neuen Baureglement festgelegten Grenzabstände teilweise eine optimale bauliche Entwicklung verhindern könnten. Daher werden die Grenzabstände angepasst. Für die Mischzone M6 wird neu ein Grenzabstand von 6.00 m festgesetzt.	
Die Mitte Ostermundigen	31	Der «O'Mundo»-Prozess verläuft nach Ansicht der Mitte Ostermundigen beispielhaft, namentlich, was den Einbezug der Bevölkerung betrifft. Den Verantwortlichen ist es gelungen, «O'Mundo» als Marke zu etablieren. Die Dokumente lassen klare Entwicklungsziele und die dahinterstehende Philosophie erkennen: «Mehr Dorf braucht mehr Stadt». Das heisst, wenn man die dörflichen Quartiere erhalten will, muss man das Zentrum stärken. Die Mitte Ostermundigen begrüsst diesen Grundsatz. Baureglement und Zonenplan üben einen sanften Zwang aus, in die Höhe zu bauen. Die Mitte unterstützt diese Massnahme gegen Zunahme des Flächenverbrauchs. Ebenso begrüssen wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des Ortsklimas. Dass die Gemeinde mit der Festlegung von ZPPs Einfluss auf künftige Entwicklung von bestimmten Gebieten nehmen will, finden wir positiv. Einzig bei der «Dritten Allmend» haben wir Bedenken (siehe Formular) und fragen uns, ob es nicht noch andere Möglichkeiten gibt, dem Grundeigentümer (Kanton) zu signalisieren, dass eine ausschliesslich industrielle Nutzung des Areals nicht unbedingt willkommen ist. Die Qualitätsanforderungen im Baureglement sind bewusst streng formuliert, abgefedert durch den Interessenabwägungsartikel Art 2. Das ist durchaus auch im Sinn der Mitte Ostermundigen. Bei einzelnen Regulierungen haben wir jedoch den Eindruck gewonnen, dass sie zu bürokratisch sind und sich daher in der Praxis schwer umsetzen lassen, namentlich in den Bestimmungen zu den Grünflächen und	Die positiven Stellungnahmen werden dankend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Einzonung respektive die Entwicklung der 3. Allmend als Naherholungsgebiet mit Sport- und Freizeitnutzungen (siehe Handlungsanweisungen RES 3. Allmend) ist in der RES festgesetzt. Diese ist ein umfassender kommunaler Richtplan, wurde durch den Kanton geprüft und im Juli 2021 genehmigt und ist gem. BauG Art. 57 behördenverbindlich. Die Planungsbehörden (und die Verwaltung) sind verpflichtet die Ziele und Massnahmen der behördenverbindlichen RES umzusetzen. An der Einzonung in die Zone für Sport und Freizeit (ZSF) wird festgehalten. Eine ebensolche Prüfung wurde durch eine externe juristische Fachperson vorgenommen. Zudem wurden die neuen Festsetzungen gemeinsam mit den internen Fachstellen auf ihre Praxistauglichkeit im Vollzug überprüft und bei Bedarf angepasst.	●

		Bäumen. Generell regen wir an, dass das ganze Baureglement nochmals auf seine Umsetzbarkeit hin überprüft wird gemäss dem Motto «Einfach, klar, transparent!». Die Ortsplanungsrevision wird für die Bevölkerung massive Auswirkungen haben. Sie werden zwar nicht gleich am Tag der Inkraftsetzung des neuen Baureglements bzw. des neuen Zonenplans spürbar. Doch sobald die ersten Investoren an der Bernstrasse gemäss der Corso-Idee bauen wollen oder in den Wohnzonen Aufstockungen geplant sind, wird «O'Mundo» für die breite Öffentlichkeit sichtbar. Vielleicht werden die Reaktionen dann auch emotional werden. Aus diesem Grund ist es der Mitte ein Anliegen, dass die Bevölkerung auch bei der Umsetzung der Ortsplanungsrevision kommunikativ begleitet wird, vielleicht durch eine Figur «O'Mundo», an die sich die Leute mit Fragen, Problemen, usw. wenden können. Präzisierung Anrechenbarkeit Anteil Fassadenbegrünung bei Grünflächenziffer: Für die Mitte stellt sich die Frage, wie der Anteil der Fassadenbegrünungen erfasst werden kann. Diese Art der Begrünung verändert sich naturgemäss unter Umständen innert kurzer Zeit. Keine Anrechnung von Steingärten an die Grünflächenziffer: Die Mitte ist gegen die Anrechnung von Steingärten (siehe aktuelle Diskussion im Kanton Solothurn). Begrüssung Anpassung der maximal zulässigen Gebäudelänge in W2 und W3: Die Neuregelung fördert das Bauen in die Höhe, was die Mitte begrüsst. Riegel werden verhindert, was die Durchlüftung der Quartiere verbessert.	Die Ansprechstellen für Fragen sind wie bisher: • zur Ortsentwicklung die Gemeindeplanung • zu konkreten Bauvorhaben die Bauverwaltung Sollte sich nach der Rechtskraft aufgrund der ersten Umsetzungsprojekten zeigen, dass weitere Informationsmassnahmen notwendig wären, wird der Gemeinderat die nötigen Schritte einleiten. Mit der Anrechnung der Fassadenbegrünung betritt die Gemeinde tatsächlich Neuland. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Fassade erst mit der Zeit voll begrünt sein wird. Es soll daher die potenziell begrünzte Fläche herangezogen werden. Die Indikatoren zur Beurteilung sind einerseits das Vorhandensein von Kletterhilfen auf der ausgewiesenen Fläche und andererseits ausreichend tiefgründiger Boden unterhalb der Fläche, wo die Kletterpflanzen wurzeln können. Der Nachweis obliegt, wie im Baubewilligungsverfahren üblich, den Gesuchstellenden. Die Anwendung wird anhand von fiktiven Beispielen noch geprüft und die Bestimmungen allenfalls präzisiert. Es werden nur «sickerfähige Stein- und Schottergärten mit flächendeckender extensiver Begrünung» angerechnet. Insbesondere für Insekten und andere Kleintiere sind extensiv begrünzte Steingärten sinnvoll und wichtig (bspw. Erdwespen oder Reptilien). Zudem wird die zulässige Grösse der Stein- und Schottergärten auf max. 4.00 m² je Parzelle beschränkt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Bei der bisherigen Messweise wurde die Gebäudelänge inkl. Anbauten gerechnet. Mit der neuen Messweise gem. BMBV wird die Gebäudelänge ohne Anbauten gemessen, weshalb die max. zulässigen Gebäudelängen entsprechend angepasst wurden. Die festgesetzten Gebäudelängen wurden erneut überprüft und gem. dem Ziel der inneren Verdichtung in den Zonen W2 auf 25.00 und W3 auf 50.00 m erhöht. Durch die Kombination mit dem minimalen Grenzabstand werden trotz dieser moderaten Anpassung der Gebäudelängen keine Riegelbauten möglich sein und in Kombination mit dem neu festgesetzten, hohen Grünflächenanteil wird eine «zu starke Überbauung» der Parzellen verhindert.	
--	--	--	---	--

	Begrüssung Pflicht zum Zusammenbau mit Gleichgewicht Lebensqualität: Für die Mitte ist wichtig, dass die zentrale Achse durch Ostermundigen so gestaltet wird, dass die Menschen sich gerne an der Bernstrasse aufhalten (im Gegensatz zu heute). Lebensqualität also auch hier, nicht nur in den Wohnquartieren Begrüssung Festsetzung Erdgeschossnutzung entlang Corso-Zonen: Die Mitte begrüsst diese Festsetzung, weil sie die Belebung der Bernstrasse fördert. Begrüssung Pflicht Begrünung entlang Corso-Zonen: Die Mitte begrüsst diese Pflicht. Ihrer Meinung nach müsste zusätzlich auch die Tiefe der Baumgruben definiert werden, damit die Baumwurzeln auch richtig in den Boden wachsen können. Versickerungsfähige Parkplätze für Autos und Velos: Bei der Gestaltung der Parkplätze ist darauf zu achten, dass der Boden nicht versiegelt wird. So sollten sickerfähige Betonsteine verwendet werden. Für Veloparkplätze Kies-Sand-Hartbelag. Prüfung Alternativstandort zur «Dritten Allmend» im Bereich Kindlerhaus: Die Mitte anerkennt das Bedürfnis nach Sport- und Freizeitanlagen. Besonders nach Möglichkeiten, sich im Freien zu bewegen, zu treffen und sich unterhalten zu können, ohne Vereinsmitgliedschaften o.ä. Wir fragen uns jedoch, ob der vorgesehene Standort nicht zu peripher ist, und schlagen vor, im Bereich Mitteldorfpark/Kindlerhaus Alternativen zu prüfen. Begrüssung ZPP «Hangar» aber nur mit Ersatzstandort für «Hangar-Nutzung»: Die Mitte begrüsst die Umzonung in eine ZPP jedoch nur, wenn sie nicht als Druckmittel verwendet werden kann, den Hangar zum Verschwinden zu bringen. Das heisst: Umzonung erst, wenn ein Ersatzstandort für den Hangar gefunden und gesichert ist. Begrüssung Baumkronenziffer im Grundsatz aber Vereinfachung Artikel: Die Mitte begrüsst die Ausweitung der BKZ von der Gewerbezone in alle Wohnzonen, fragt sich aber, ob gewisse Festlegungen überhaupt umsetzbar sind, z.B. Art. 27, Abs. 3. Wir schlagen vor, diese Abschnitte im Sinne der Praktikabilität zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.	Der positiven Rückmeldungen zu den Corso-Zonen werden dankend entgegengenommen. Mit den Bestimmungen zu den Corso-Zonen und insbesondere von Art. 47 BauR wird eben dies verfolgt. Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Anforderungen an die Baumgruben in Art. 47 werden folgendermassen angepasst: Baumgrube min. 3.00 m auf 3.00 m und mindestens 1,50 m tief. Mit Ausnahme von behindertengerechten Parkplätzen wird dies in Art. 51 BauR bereits verlangt. In der konkreten Umsetzung sind die Eigentümer frei. Das Areal des Kindlerhauses liegt bereits in eine ZöN und soll zukünftig für diverse Angebote der Abteilung «Soziales» sowie als Erweiterung des angrenzenden Seeparks genutzt werden. Diese Nutzungen entsprechen nicht den auf der «Dritten Allmend» vorgesehenen Nutzungen für Sport und Freizeit. Zudem ist, wie oben erwähnt, die Umsetzung der «Dritten Allmend» mit der RES verbindlich festgesetzt worden. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Mit der neuen ZPP werden lediglich die Voraussetzungen für eine Entwicklung des Areals geschaffen. Die Entwicklung erfolgt gemäss der Liegenschaftsstrategie (Liegenschaftsnutzungs-Strategie) der Gemeinde – «wenn es dann soweit ist». Bereits heute ist mit einem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan mit der Verortung und Bezeichnung der Art bspw. von Baumpflanzungen einzureichen. Wie heute wird somit auch in Zukunft der Vollzug via Selbstdeklaration in Kombination mit Stichprobenüberprüfungen erfolgen. Mit der Festsetzung der Baumarten soll die Biodiversität verbessert werden und mit Hilfe der Baumliste im Anhang ist die Umsetzung einfach. Es wird keine Anpassung vorgenommen	
--	--	--	--

		Begrüssung Regelung Kaltluftströme, jedoch Zweifel der Umsetzbarkeit: Die Mitte begrüsst die Massnahmen zur Verbesserung des Ortsklimas bis auf eine Ausnahme. Sie betrifft Art. 4, Abs. d., wo wir bezweifeln, dass sie überhaupt umsetzbar ist angesichts anderer Kriterien, die bei Hochbauten eingehalten werden müssen, wie Besonnung, Lärmschutz, Abstände usw. Begrüssung Regelung Velo-PP's jedoch keine Einschränkung Anzahl MIV-PP's: Die Mitte begrüsst die Erhöhung der zu realisierenden Anzahl Velo-Parkplätze. Bei der Reduktion der Auto-Parkplätze geben wir zu bedenken, dass viele Arbeitnehmende, gerade in den niedrigeren Lohnbereichen, für die Fahrt zur Arbeit auf ein Auto angewiesen sind. Deshalb sollte man bei der Festlegung der Parkplätze nicht allzu stark von der kantonal vorgegebenen Bandbreite abweichen.	In vielen Fällen wird die optimale Positionierung eines Neubaus aufgrund diverser «Sachzwänge» nicht umsetzbar sein (bspw. Lage und Form der Parzelle, Bebauung des Umfelds etc.). Die Festsetzung in Art. 4 zwingt jedoch dazu, die Stellung zu überprüfen und aufzuzeigen, warum die Kaltluftströme nur teilweise oder sogar gar nicht berücksichtigt werden können. So wird sichergestellt, dass die «optimalste» Gebäudestellung gefunden und umgesetzt wird. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Eine generelle Bestimmung ist gemäss kantonalen Vorschriften unzulässig. Die Reduktion gegenüber den kantonalen Vorgaben muss im Baureglement mittels objektiv messbarer Voraussetzungen eingegrenzt (begründet) werden. Die Anzahl Parkplätze wird nicht flächendeckend eingeschränkt, sondern nur in jenen Bereichen reduziert, die vom motorisierten Verkehr entlastet werden sollen und bei denen eine gute ÖV-Erschliessungsqualität besteht. Das Mass der Reduktion in diesen Gebieten wurde nochmals überprüft und diesen auf das kantonale Mindestmass festgelegt. Eine Unterschreitung der kantonalen Bandbreite gem. Abs. 2 ist auf freiwilliger Basis immer noch möglich. Art. 68 Abs. 3 wird entsprechend angepasst.	
Helene Bauriedel	32	Auf der Website Omundo finde ich keine Informationen/Bilder, wie sich die Tramlinie und das Bahnhofareal gestalten wird. Ich wünsche mir für die Tramlinie, dass der Boden so wenig verdichtet wird wie möglich. In Wabern gibt es teilweise eine Bodendurchlässige Tramlinie, so sollte es in Zukunft sein. Wie sieht die Verkehrsführung für die Velofahrer aus, wie wird dem Veloweggesetz Rechnung getragen? Bis jetzt ist in Ostermundigen noch kein Hinweis zu finden, seit Jahren wird der schlechte Zustand der Bernstrasse für Velofahrer verschleppt, weil man auf das Tramprojekt wartet. Die Sicherheit für die Velofahrer ist vernachlässigt.	Das Tramprojekt ist ein überkommunales Projekt und verfügt über eine eigene Website: www.tram-bern-ostermundigen.ch. Auf dieser Homepage finden sich auch Bilder zur Umgestaltung der Unterführung am Bahnhof. Das Tramprojekt ist bereits ein fertig ausgearbeitetes Umsetzungsprojekt und die Gestaltung Tram ist in diesem Projekt bereits festgelegt. Die Revision der Nutzungsplanung hat keinen Einfluss auf dieses Projekt. Einzig bezüglich der Gestaltung ausserhalb des Strassenraums konnten Vorgaben festgesetzt werden (bspw. zu den Vorzonen in den Corso-Zonen). In der baurechtlichen Grundordnung werden die bewilligungsrechtlichen Vorgaben und die Qualitätsanforderungen festgesetzt. Die konkrete Umsetzungsplanung ist in der Verantwortung der Grundeigentümer. Dies gilt auch für die Realisierung von Infrastrukturbauten wie bspw. Strassenbauprojekte. D.h. die Umsetzungsplanung des Velowegnetzes erfolgt durch die zuständigen Behörden. Die Planung und Umsetzung der Velospur an der Bernstrasse ist ebenfalls Teil des Tramprojektes und durch die Gemeinde nicht rascher umsetzbar.	K

		Wie sieht es aus mit dem Autoverkehr neben der Tramlinie? Leider kommt die Beschränkung auf 40km/h und die Trams sind mit ihrer Länge und Anzahl bereits heute ein Ärgernis für Fussgänger, Velofahrer und Autofahrer (insbesondere beim Hirschengraben, Zytglogge, Guisanplatz, Marktgasse, Bahnhof Bern). Wo kann das Tram überholt werden? Oder werden wir auf der ganzen Strecke vom Viktoriaplatz bis zum Sportplatz mit dem Auto hinter dem Tram herschleichen müssen, ohne es überholen zu können?	Gemäss Unterlagen des Tramprojektes wird es auf der gesamten Strecke mehrere Möglichkeiten zum Überholen des Trams geben. Informationen dazu finden Sie ebenfalls auf der oben erwähnten homepage.	
Ulrike Kühn	33	Auf Strukturierungsgebiete ist grundsätzlich zu verzichten da die gewünschte hohe Qualität in keinem Verhältnis zu den aufwändigen Verfahren steht. Auf das StE 03 ist zu verzichten.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturierungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturierungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturierungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturierungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen	●
Sibylla und Christoph Leiser	34	Strukturierungsgebiete: 1) Auf die Schaffung von Strukturierungsgebieten ist grundsätzlich zu verzichten, die angedachten Konzepte (z.B. qualitätssichernde Verfahren, Referenzprojekte) stehen in keiner vernünftigen Relation zur erwünschten «Qualität».	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. 1 und 3) Die Strukturierungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturierungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturierungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturierungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen.	●

		2) Im Zuge der unabdingbaren Notwendigkeit des haushälterischen Umgangs mit dem Boden und der entsprechend überall zu Recht propagierten Verdichtung nach innen erscheint die Schaffung von Strukturhaltungsgebieten geradezu aus der Zeit gefallen und widersinnig. Wesentlich vernünftiger wäre es, Anreize zu schaffen zur Zusammenlegung von Parzellen, Abriss der energetisch zum Teil völlig ungenügenden Einfamilienhäuser und Erstellung von Gebäuden über zwei oder mehr Grundstücke mit jeweils 6 bis 10. Wohneinheiten im Stockwerkeigentum oder als Mietwohnungen. Damit könnte gleichzeitig dem Mangel an Wohnraum entgegenge- wirkt werden. 3) Sollten die StE grundsätzlich beibehalten werden, ist das Quartier Banti- gerstrasse «StE 03 Bantigerstrasse» entsprechend aus der StE zu entfernen/entlas- sen, die bisher bestehende Zone W2 soll beibehalten oder im Zuge des haushälteri- schen Umgangs mit dem zur Verfügung stehenden Boden der Zone W3 zugeteilt werden. Nachbarschaftsgebiet: 4) Die Notwendigkeit zur Schaffung dieser Gebiete wird grundsätzlich in Frage ge- stellt, in unserem Umfeld und Nachbarschaft werden diese Gebiete durchs Band als nicht erwünscht angesehen, die Schaffung von «Berner-Verhältnissen» ist dringlich zu vermeiden. Die geplante Platzierung der Gebiete erscheint willkürlich und wenig durchdacht (Verkehrssicherheit, Lärmbelästigung). 5) Es kann nicht angehen, dass finanzielle Mittel der Gemeinde für die Umsetzung der Nachbarschaftsgebiete verwendet werden bzw. dies in undemokratischer Weise auf Verordnungsstufe verankert werden kann oder vorgesehen wird. Lemma 3 ist entsprechend zu streichen.	2) In der RES hat der GGR klar eine Strategie der «gezielten Verdichtung mit Erhalt der hohen Qualität des Siedlungsraums» und gleichzeitig die Gebiete, welche sich für eine innere Verdichtung eignen festgesetzt. D.h. Es wird keine flächendeckende, sondern eine gezielte und verträgliche Verdichtung angestrebt. Trotz dieser Strate- gie schafft O'mundo die Voraussetzung für ein zusätzliches Bevölkerungswachstum von >+11%! Siehe Antwort zu Punkt 1. 4) Nachbarschaftsgebiete liegen i.R. an «Schnittstellen», in welchen sich viele Men- schen bewegen und potenziell begegnen (bspw. Kreuzungen) und sollen sich auf Initiative aus der Bevölkerung zu quartierübergreifenden, niederschweligen Begeg- nungsorten entwickeln können (Aneignung). Mit den Nachbarschaftsgebieten wer- den keine grösseren Aufenthalts- und Spielflächen mit einem erhöhten Personen- aufkommen ermöglicht. Die Anzahl und Platzierung der Nachbarschaftsgebiete wur- den anhand der genannten Zielsetzungen nochmals überprüft und im Zonenplan an- gepasst. 5) Mit Art. 83 wird lediglich die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Ge- meinde Massnahmen unterstützen kann. Die Details, wie bspw. Rahmenbedingun- gen, Art der Unterstützung (ideell, organisatorisch, monetär) etc. regelt der Gemein- derat mittels einer Verordnung. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Best- immungen zur Festsetzung von Gesetzen und Verordnungen. Die Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement von Ostermundigen geregelt.	
--	--	--	---	--

GRÜNE Ostermundigen	35	Wir anerkennen die grosse Arbeit, die seit längerer Zeit zu unserer Ortsplanungsrevision geleistet wurde und wird und zu der auch etliche Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung gehörten. Wir sind jedoch der Meinung, dass in verschiedenen Bereichen die vorgeschlagenen Entwicklungen und Anpassungen an zukünftige Gegebenheiten zu wenig weit gehen oder zu vage formuliert sind. Wir beschreiben im folgenden vier Fokusthemen, um unsere Bedenken darzulegen. Daraus leiten sich dann die vorgeschlagenen Änderungen ab, welche wir anschliessend aufführen. Fokusthema 1: Biodiversität und Klimaanpassung Fokusthema 2: Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050 Fokusthema 3: Zukunftsfähige Mobilität Fokusthema 4: Innenverdichtung mit Qualität Anträge Baureglement (Ergänzungen in rot): Art.2 Abs.4 (Fokusthema 4) Abweichungen gegenüber den kommunalen Bestimmungen bedürfen der Beurteilung durch die Fachgruppe Bau und Gestaltung sowie der Zustimmung durch die zuständige politische Kommission. Art.4 Abs.1 (Fokusthema 1) Bei baulichen Massnahmen sind die ortsklimatischen Bedingungen zu beachten (z.B. Vermeiden von Wärmeinseln, ausreichend Beschattung und Kühlung). Es gilt insbesondere: a. dass die bestehenden Grünflächen und Grünstrukturen, insbesondere Hochstammbäume und Hecken, sowie offene Wasserflächen erhalten bleiben; b. dass das anfallende Regenwasser weitestgehend lokal versickert und/oder zur Kühlung der Siedlung genutzt wird b2. dass die Versiegelung der Oberflächen auf ein Minimum reduziert wird und der Untergrund nach den Prinzipien der Schwammstadt ausgestaltet wird, so dass er grosse Mengen an Wasser aufnehmen und abgeben kann. c. dass bei der Dach- und Fassadengestaltung dunkle resp. Wärmespeichernde Farbtöne und Materialien grundsätzlich vermieden werden mit Ausnahmen von Begrünungen durch Pflanzen und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie;	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. Die Fachgruppe Bau und Gestaltung gibt nur eine Beurteilung ab. Im Reglement über die ständigen Kommissionen, welches vom Gemeinderat gem. Art. 67 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 erlassen wurde, ist in Art. 17 festgesetzt, dass «die Hochbaukommission HBK die zuständige Baubewilligungsbehörde für sämtliche Ausnahmegewilligungen und Einsprache-Entscheide im Baubewilligungsverfahren ist». Für den Interessensabwägungs-Beschluss ist dieselbe Bewilligungsinstanz zuständig wie bei Ausnahmegewilligungen. Der Artikel wird entsprechend präzisiert. In den Artikeln des Kapitel A werden die Grundsätze der Planung festgelegt, welche unabhängig von den Nutzungen im ganzen Siedlungsgebiet Anwendung finden können. Dies trifft auf die vorgeschlagene Ergänzung nicht zu, da gewisse Nutzungen eine Befestigung des Bodens verlangen. Daher sind Vorgaben bezüglich der «Minimierung der Versiegelung» in den detaillierteren Artikeln in den nachfolgenden Kapiteln, insbesondere im Kapitel «Umgebungsgestaltung» festgesetzt. Es werden keine Änderungen vorgenommen. Pflanzen haben den gegenteiligen Effekt und sind somit durch den Artikel nicht betroffen. Damit keine Unklarheiten entstehen, wird der Absatz in der Hinweisspalte folgendermassen präzisiert: <i>Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind davon ausgenommen.</i>	●
------------------------	----	---	--	---

	d. dass die bestehenden kühlenden Luftströme durch die Stellung von neuen Hochbauten nicht massgeblich beeinträchtigt werden; e. dass bestehende und neue Wärmeinseln, insbesondere Strassen und Parkanlagen, mit Bäumen zu beschatten sind. Art.5, Abs.2 (Fokusthema 2) Neu- oder Umbauten sind umwelt- und klimafreundlich zu realisieren, wenn dies technisch möglich ist und nicht ein unverhältnismässig hoher Aufwand entsteht. Dies wird erreicht, indem: a. umwelt-, klimafreundliche, erneuerbare sowie regional verfügbare Baumaterialien verwendet werden; b. Baumaterialien wiederverwendet und wiederverwertet werden bzw. heute so eingesetzt werden, dass sie später wiederverwendet werden können (im Sinne der Kreislaufwirtschaft). c. Bestehende Bauten erhalten und erweitert werden, anstatt Ersatzneubauten zu erstellen. Art.7 (Fokusthema 1) Auf dem Umgebungsgestaltungsplan der Baugesuchsunterlagen sind die benachbarten Parzellen mit deren Bebauung (Bauten, Anlagen, Materialisierung der Umgebung und Naturelemente wie Bäume und Hecken) ebenfalls schematisch darzustellen. Die städtebauliche Einordnung in die bestehende Bebauung ist schriftlich zu erläutern. Anträge Nutzungszonen (Ergänzungen in rot) Schaffen einer eigenen Gewerbezone für das Gebiet (Parzellen 4843, 2361, 7008-7010, 5034, 4195). Nutzungsbestimmungen für die Zone: - stilles bis mässig störendes Gewerbe - Werkhöfe der Bauindustrie - Nicht zugelassen sind Gewerbetätigkeiten mit überörtlichem Kundenkreis sowie, reine Lagerbetriebe, Detailhandelseinrichtungen im Sinne der Baugesetzgebung, Ausstellungs- und Verkaufsgeschäfte wie Möbelgeschäfte, Gartencenter, Verkaufslokale für Motorfahrzeuge und dgl. - Betriebe mit geringem, dem schmalen Strässchen mit 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung angepasstem Verkehrsaufkommen - FH tr: 13.5m - GH A: 17.0m	Die baurechtliche Grundordnung «greift» nur in einem Baubewilligungsverfahren und da wird dieses Anliegen durch die Festsetzungen zur BKZ, den Parkanlagen und den Vorzonen inkl. Corso-Zone abgedeckt. Im Weiteren sind ein Grossteil der Strassen und Parkanlagen im Besitz der Gemeinde und somit kann die Bepflanzung direkt von dieser gesteuert werden. Die Ergänzung e) wird nicht übernommen. Die Formulierung entspricht der übergeordneten Gesetzgebung. Die Streichung wird nicht vorgenommen. Die Ergänzung wird aufgenommen. Der Ergänzung c) kann grundsätzlich zugestimmt werden. Der Artikel wird wie folgt ergänzt: <i>Der Erhalt, der teilweise Erhalt und/oder die Erweiterung der bestehenden Bausubstanz einem Ersatzneubau vorgezogen wird;</i> Ergänzt mit dem Hinweis: <i>Die Gemeinde empfiehlt, im Zuge der Siedlungsentwicklung nach innen die Sanierung, Modernisierung und Erweiterung von Gebäuden und/oder mind. den Teilerhalt der Grundstrukturen (z.B. Betonskelett) zu prüfen und nach Möglichkeit dem (totalen) Rück- und Neubau von Gebäuden vorzuziehen.</i> Unter «Materialisierung» sind grundsätzlich auch «die Arten der Begrünung – Pflanzenarten» zu verstehen. Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, wird der Begriff <i>«Bepflanzung»</i> ergänzt. Die Gemeinde will auch in Zukunft Räume (Gebiete) für Gewerbebetrieben bieten können. Das betreffende Gebiet wird bereits heute als Gewerbezone genutzt, ist erschlossen und hat durch seine «solitäre» Lage keine negativen Auswirkungen auf Wohnsiedlungen. Zudem vertreten die Planungsbehörden den Grundsatz, dass überbaute Gebiete auch ein entsprechendes Nutzungsvolumen generieren müssen (verhindert zusätzliche Bauten im unüberbauten Raum)! Die Gewerbezone gem. BauR unterstützt dieses Ziel. Es wird keine neue Gewerbezone geschaffen. Um zu verhindern, dass Gewerbebetriebe durch Verkaufsgeschäfte verdrängt werden, wird die Nutzung <i>«reine Ausstellung- und Verkaufsgeschäfte»</i> ausgeschlossen..	
--	---	---	--

	Art.9 Abs. 1 (Fokusthema 1) Gemäss Art.2 des Klimareglements muss die Gemeinde die “Anzahl Bäume erhöhen”. Mit dem gewählten Wert von 200/1 wird aber nur der Bestand gehalten. Wir fordern eine Anpassung des Werts auf 100/1. Damit sind wir besser gerüstet für die Herausforderungen der Klimakrise. Art.15 – P1 (Fokusthema 1) Der erwähnte ökologische Korridor „Ostermundigenberg – Hättenberg“ soll durch das neue Konzept der Biodiversitätskorridore (siehe Aussagen zum “Zonenplan Natur”) ersetzt werden. Für den Streifen entlang der Ostseite des Areals, als Teil des Biodiversitätskorridors sollen 15 m statt 10 m ausgestaltet sein. Art.19 Abs. 3 (Fokusthema 4) <i>f. In den Corso-Zonen ist der Beizug der Fachgruppe Bau und Gestaltung verpflichtend.</i> Art.27 Abs 1 und 7 (Fokusthema 1) ¹ Bei Neu-, Ersatzbauten und Bauvorhaben, die eine Veränderung des Aussenraums nach sich ziehen (z.B. Erweiterungsbauten), ist die in Artikel 9 geforderte Anzahl Bäume zu pflanzen. <i>Der Erhalt bestehender Bäume auf der Parzelle ist sowohl bei der Planung als auch beim Bau sicherzustellen. Ausnahmen müssen von der zuständigen Kommission bewilligt werden. Bei ihrem Entscheid berücksichtigt sie insbesondere die Proportion von zu fällenden und zu erhaltenden Bäumen.</i> ² Bäume können nur der BKZ angerechnet werden, wenn sie in einer Baumgrube von min. 16.00 m² Oberfläche und einem Wurzelraum von min. 36.00 m³ gepflanzt werden. Art.28 Abs.11 (Fokusthema 1) <i>An die Grünflächenziffer nicht anrechenbare Stein- und Schottergärten sind untersagt.</i>	Die Baumkronenziffer wird zwar in vielen Quartieren bereits heute erreicht, allerdings wird damit nicht der flächendeckende Bestand über alle Quartiere dargestellt. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird sichergestellt, dass bei Neubauprojekten der Bestand erhalten oder vergrössert wird. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird die Gemeinde deutlich mehr Bäume aufweisen als dies heute der Fall ist. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Die Festsetzung eines Biodiversitätskorridors zwischen dem Ostermundigenberg und dem Hättenberg wurde geprüft. Aufgrund der bestehenden Barrieren (insb. der Bernstrasse) wurde auf die Festsetzung verzichtet, da die Schaffung einer durchgehenden Verbindung nicht garantiert werden kann. Die Reduktion des Streifens entlang des Fussballplatzes von 15.00 m auf 10.00 m steht im Zusammenhang mit dem Tramprojekt. Aufgrund des Tramprojekts musste der Sportplatz geschoben und der Grünstreifen entsprechend verkleinert werden. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Der Artikel wird entsprechend ergänzt. Der Erhalt bestehender Bäume ist bei einem Neubau oft nicht möglich, da das Wurzelwerk aufgrund der erforderlichen Grabarbeiten nicht genügend geschützt werden kann. Um die gewünschte Entwicklung der Gemeinde nicht zu behindern und den Erhalt bestehender Bäume trotzdem zu fördern, wird der Artikel wie folgt ergänzt: ¹ Bei Neu-, Ersatzbauten und Bauvorhaben, die eine Veränderung des Aussenraums nach sich ziehen (z.B. Erweiterungsbauten), ist die in Artikel 9 geforderte Anzahl Bäume <u>zu erhalten und/oder neu zu pflanzen.</u> ⁴ Sofern <u>bestehende Hochstämme erhalten werden und/oder für Neupflanzungen ausschliesslich Bäume mit einem Biodiversitätsindex von >4.00 gepflanzt werden,</u> reduziert sich die Bezugsfläche gemäss Abs. 1 auf 250.00 m². Der Nachweis einer fachgerechten Pflanzung ist im Umgebungsgestaltungsplan des Baugesuchs zu erbringen. Eine Wiederholung der übergeordneten Erfordernisse des Baugesuchsverfahrens wird nicht vorgenommen. Ein genereller Verzicht wird nicht vorgenommen. Die Grösse der Stein- und Schottergärten wird mit einer max. Fläche von 4.00 m² deutlich eingeschränkt.	
--	--	---	--

	Art.30 – Abs.3 (Fokusthema 2) Anlagen zur Gewinnung der Sonnenenergie wie Sonnenkollektoren, Solarzellen u. ä. sind erwünscht gestattet, sofern sie zusammen mit den übrigen Elementen der Dachgestaltung ein ausgewogenes, einheitliches Erscheinungsbild ergeben. Art.41 Abs. 6 (Fokusthema 1) ⁶ Ist eine Versickerung gemäss hydrogeologischem Gutachten nicht möglich: a. ist die Einleitung in einen Vorfluter (Gewässer) zu prüfen; b. ist dies ebenfalls nicht möglich, kann das Regenabwasser im Trennsystem gedrosselt der öffentlichen Kanalisation / Regenabwasserleitung zugeführt werden. Dafür ist eine von den Behörden festgelegte Ersatzabgabe zu erstatten. ⁷ Bei Verkehrsflächen, ob versiegelt oder nicht, wird der Untergrund nach den Prinzipien der Schwammstadt ausgestaltet, so dass er grosse Mengen an Wasser aufnehmen und abgeben kann. Art.46 Abs.2 (Fokusthema 1) Entlang der Bernstrasse im Bereich der Corso-Zonen A, B und C sind strassenbegleitende Hochstammbäume mit 32.00 m Abstand, ab Stammmitte gemessen, zum Fahrbahnrand zu erstellen. Pro Parzelle oder Je volle 208.00 m Strassenraum ist ein Hochstammbaum zu pflanzen. Die Bäume müssen in eine Baumgrube von mindestens 8.00 m² und erwünschten 36.00 m³ gepflanzt werden. Die Baumgruben müssen, wenn technisch möglich, unterirdisch miteinander verbunden sein. Art.46 Abs. 1 Bst. c (Fokusthema 3) Ungedeckte Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos sind als reine Markierungen in die Vorzonen zu integrieren und an den geforderten Baumpflanzungen gemäss Abs. 2 auszurichten. Parkbuchten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Art.48 Neuer Abs. 3 (Fokusthema 3) ³ Zur Erstellung des Velowegnetzes ist eine zeitliche Planung zu erstellen, damit nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren der Ausbau abgeschlossen ist.	Wird entsprechend angepasst. Die Ersatzabgabe ist im Art. 33 Abs. 4 Abwasserreglement geregelt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Bei der Planung und Ausführung der Verkehrsflächen sind die örtlichen Gegebenheiten oder auch übergeordneten Bestimmungen (z.B. Gefahrentransportrouten) zu berücksichtigen. Die Ergänzung wird nicht vorgenommen. Das Prinzip der Schwammstadt wird im Art. 4 neu aufgenommen (siehe weiter oben). Der Abstand zur Fahrbahn von 3.00 m verhindert Konflikte zwischen den Bäumen und der Fahrleitung des Trams. Er wird beibehalten. Im Abstand sind Zufahrten, Erschliessungen auf das Trottoir und Kurzzeitparkplätze (Velo und MIV) einkalkuliert. Daher ist ein Wert von 8.00 m nicht realisierbar. Der Wert wird auf einen Baum je 15.00 m reduziert. Die Bestimmungen werden wie folgt angepasst: <i>e. (...) Pro Parzelle oder je volle 15.00 m Strassenraum ist ein Hochstammbaum gemäss Tabelle Anhang V zu pflanzen. Die Bäume müssen in eine Baumgrube von min. 3.00 m auf 3.00 m und mindestens 1,5 m tief gepflanzt werden.</i> An der Bernstrasse wird eine möglichst hohe Durchlässigkeit angestrebt. Zur besseren Lenkung der Velo-Parkierung, wird das Anbringen von Velobügeln ermöglicht. In der baurechtlichen Grundordnung werden die bewilligungsrechtlichen Vorgaben und die Qualitätsanforderungen festgesetzt. Die konkrete Umsetzungsplanung ist in der Verantwortung der Grundeigentümer. Dies gilt auch für die Realisierung von Infrastrukturbauten wie bspw. Strassenbauprojekte. D.h. die Umsetzungsplanung des Velowegnetzes erfolgt durch die zuständigen Behörden. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
--	--	---	--

	Art.52 Abs. 4 (Fokusthema 3) 4 Bei Neubauten und Umnutzungen von Gebäuden von min. 6 Wohneinheiten und publikumsorientierten Nutzungen ist ein Angebot an Abstellplätzen bereitzustellen, das sich über den kantonalen Anforderungen befindet. Zusätzlich gilt, dass mindestens 1 Veloabstellplatz pro Zimmer zu schaffen ist. Die Veloabstellplätze sind fahrend oder rollend erreichbar, zu erstellen, 50% davon gedeckt und 30% davon vor dem Hauseingang. Art.55 (Fokusthema 3) Grundsätzlich sind wir mit diesem Artikel besonders zufrieden. Die Einschränkung der Abstellplätze in den durch ÖV gut erschlossenen Gebieten ist auf der Linie unseres Fokusthema 3: Zukunftsfähige Mobilität. Art.55 Abs. 2 (Fokusthema 3) ² Gestützt auf Art.18 BauG wird bei Neubauten und Umnutzungen, die über eine Strasse in einer Tempo 30 Zone oder über eine Begegnungszone (Tempo 20) erschlossen sind, die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnnutzung gegenüber dem kantonalen Recht reduziert. Für das Wohnen beträgt in diesen Gebieten die Bandbreite: [...] Art.61 Abs. 1 (Fokusthema 2) Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten der Gebäudekategorie/n I–XI muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert um 15% unterschreiten und darf die Richtwerte aus der SIA 2040-Norm im Bereich “Erstellung und Betrieb” nicht überschreiten. Art.62 Abs. 3 (Fokusthema 2) ³ In geeigneten Gebieten und insbesondere an Orten mit hoher Dichte an Erdsonden ist die Regeneration der Erdsonden anzustreben.	Für die Bemessung der Abstellplätze werden die Bestimmungen gemäss Art. 54c BauV als ausreichen angesehen. Die gute Erreichbarkeit der Abstellplätze ist im Zuge des Baugesuchsverfahrens aufzuzeigen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine generelle Bestimmung ist gemäss kantonalen Vorschriften unzulässig. Die Reduktion gegenüber den kantonalen Vorgaben muss im Baureglement mittels objektiv messbarer Voraussetzungen eingegrenzt (begründet) werden. Aus Sicht der Gemeinde erfolgte die Einschränkung auf Tempo-30 und -20 Zonen aus folgenden Gründen: Gemäss der in Art. 55 definierten Bandbreite muss für Gebäude mit 1-2 Wohnungen nicht zwingend ein Abstellplatz gebaut werden. Im Ausnahmefall (bspw. Spitex, Handwerker o.ä.) muss somit ein Auto kurzzeitig auf der Strasse parken können. Dies ist gem. Parkplatzreglement (nur) in den entsprechenden Zonen mit Bewilligung des Polizeiinspektorats möglich. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Eine grosse Herausforderung für «Netto Null» sind die Treibhausgas-Emissionen für die Erstellung von Gebäuden. Daher wäre die Ergänzung wünschenswert. Jedoch ist gem. Kantonalem Energiegesetz eine solche Verschärfung nicht gestattet – nicht bewilligungsfähig. Bei der Installation von Erdsonden sind die Vorgaben der SIA Norm «SIA_384_6 2021 Erdwärmesonden» zu berücksichtigen. In dieser werden u.a. die Berechnungsformeln bezüglich Dichte etc. vorgegeben und die Ergebnisse in 4 Anforderungsklassen aufgeteilt. Diese Anforderungsklasse definiert je die Auslegung der Erdwärmesonde inkl. Regeneration. Werden die Erdsonden korrekt nach dem Stand der Technik ausgelegt, also gem. SIA Norm, wird das Anliegen berücksichtigt. Zur Präzisierung wird Art. 62 mit folgendem Absatz 3 ergänzt: <i>Bei der Planung der Erdwärmesonden sind die normativen Vorgaben zu berücksichtigen.</i>	
--	---	--	--

	Art.63 (Fokusthema 2) Der Vorrang zwischen den Systemen zur Erzeugung von Wärme für Wohnraum und Wasser ist unklar. Wir empfehlen die Strukturierung von Art.62 und Art.63 derart, dass klar die unten aufgeführte Reihenfolge zum Tragen kommt. Dabei ist ein System weiter unten in der Liste nur zu wählen, wenn die Voraussetzungen für die darüber aufgeführten Systeme nicht gegeben sind. – Fernwärme – Erdwärme und/oder Solar – Umgebungswärme Explizit ausgeschlossen werden Systeme basierend auf der Verbrennung von Holz. Holzfeuerungs-systeme sind nicht effizient, weisen eine hohe Schadstoffbelastung der Luft auf und gefährden die Funktion der Wälder als CO²-Senken. Art.74 (Fokusthema 1) Das Konzept der “Biodiversitätskorridore” begrüßen wir und sehen deren Nutzen. Die Lage und Anzahl der Korridore ist aber zu überprüfen, siehe Zonenplan “Landschaft und Natur”. Art.85 Abs. 4 (Fokusthema 1) Die Fachgruppe setzt sich aus ausgewiesenen Fachpersonen aus den Fachbereichen Städtebau, Architektur, Landschaft, und Raumplanung und Umwelt zusammen. Zonenplan Landschaft und Natur Im Zusammenhang mit unserem Fokusthema 1: Biodiversität und Klimaanpassung fordern wir zusätzliche Biodiversitätskorridore, welche die verschiedenen Biotope in Ostermundigen vernetzen und die genetische Vielfalt und die Überlebenschancen von Tierpopulationen erhöhen. Diese Korridore profitieren von den bereits im Plan aufgeführten artenreichen Wiesen und Weiden sowie von den geschützten Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, die als Trittsteine wirken. Somit sind folgende Korridore zusätzlich aufzunehmen: - Zwischen Ostermundigenwald und Schosshaldenwald - Zwischen Ostermundigenwald und Hättenberg über das Biotopschutzgebiet am Hättenberggrain - Zwischen Ostermundigenwald und Deisswilholz - Zwischen Hättenberg und Schwandiholz	Die Wahl der Energieträger für Heizung und Warmwasseraufbereitung soll im Grundsatz gemäss folgender absteigender Priorität erfolgen: Fernwärme, Erdwärme, Grundwasser, Umgebungswärme und Holz. Massgebend sind dabei die ortsspezifischen Gegebenheiten, welche im Energierichtplan abgebildet wurden. Das Kapitel «Energie» wird dahingehend angepasst, dass bei der Wahl des Energieträgers die obgenannte Priorisierung in einem neuen Art. 60 unter Berücksichtigung des Energierichtplans festgesetzt wird. Siehe Antwort zu Zonenplan Landschaft. Bei der Beurteilung von Baugesuchen steht die ortsbauliche, architektonische sowie aussenräumliche Eingliederung des Projektes in das bestehende Umfeld im Vordergrund. Mit der Fachdisziplin Landschaftsarchitektur ist der Bereich Aussenraum und Ökologie abgedeckt. Bei Fragen zur Umweltverträglichkeit können die Behörden oder auch die Fachgruppe weitere Expert*innen hinzuziehen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Bei der Erarbeitung der baurechtlichen Grundordnung wurden Gebiete und deren Vernetzung über das gesamte Gemeindegebiet untersucht. Diese Vernetzung wird im Zonenplan «Landschaft und Ökologie» in erster Linie durch die in Ihrer Eingabe erwähnten «Trittsteine» gesichert. Ergänzend wurden die bekannten Kleintierkorridore (bspw. von Kröten und Fröschen) als Biodiversitätskorridore festgesetzt, um die Durchlässigkeit langfristig zu sichern. Da die baurechtliche Grundordnung nur in einem Baubewilligungsverfahren «greift», wurde die Festsetzung der Biodiversitätskorridore auf das Siedlungsgebiet beschränkt und auf Korridore verzichtet, bei welchen die Schaffung einer durchgehenden Verbindung aufgrund von bestehenden Barrieren (bspw. Bernstrasse, Eisenbahnlinie, Umfahrungsstrasse) nicht garantiert werden kann Die Ergänzung wird nicht vorgenommen	
--	--	---	--

	Das bei den Landeskoordinaten 2604771/1200315 vorhandene und für die Artenvielfalt und Ökologie wertvolle Feuchtbiotop ist in den Zonenplan aufzunehmen, um dessen langfristigen Erhalt sicherzustellen. Zonenplan Infrastruktur Im Zusammenhang mit unserem Fokusthema 3: Zukunftsfähige Mobilität schlagen wir Korrekturen der Velorouten im vorliegenden Zonenplan Infrastruktur vor: - Die Bernstrasse ist zwar wichtig, aber mit ihrer hohen Frequenz an MIV und den Tramgeleisen ungeeignet als Vorrangroute Velo (siehe dazu die Anforderung Strasse im Anhang IV). Die Bernstrasse soll als Velo-Hauptverbindung geführt werden. - Die Route, ausgehend von der Bernstrasse, dem Moosweg entlang bis zum Schermenweg, und dort in die Mittelholzerstrasse einbiegen, eignet sich bestens als Vorrangroute Velo in die Stadt Bern (Breitenrain, Wankdorf). Diese wird in der "Planungsstudie Velonetz Bern Ost-Ostermundigen" der Regionalkonferenz Bern-Mittelland auch als Teil der "Vielversprechendste Linienführung Bern-Ostermundigen" aufgeführt. - Die Hauptverbindung Velo vom Rütiweg via Flurweg bis zum Kreisel Obere Zollgasse - Bahnhofstrasse soll zur Vorrangroute Velo ausgebaut werden. Dabei soll auf die Umfahrungsschleife Kirschbaumweg verzichtet werden. ZPPs im Allgemeinen Bei allen neuen ZPPs sollen die Anforderungen der SIA 2040 für Erstellung und Betrieb übernommen werden. Für die Begründung siehe Fokusthema 2: Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050.	Das Feuchtbiotop wurde vor Ort begutachtet und wird im Zonenplan L&Ö ergänzt. Die geplante Bernstrasse kann den heutigen Ansprüchen für eine verstärkte Ausrichtung auf Bedürfnisse der Nutzergruppen von 8 – 80 Jahren nur bedingt entsprechen. Der Velonetzplan sieht daher zwei Alternativrouten auf verkehrsberuhigten Achsen vor. Die Bernstrasse stellt aber dennoch, insbesondere für sicherere Velofahrende, eine hohe Bedeutung im Netz dar. Dies kommt durch die Aufnahme als Vorrangroute am ehesten zum Ausdruck. Aufnahme fehlender Netzelemente auf Achse Moosweg/ Schermensweg wird aufgenommen. Die Hauptverbindung Velo vom Rütiweg via Flurweg bis zum Kreisel Obere Zollgasse - Bahnhofstrasse schafft ausreichend hohe Qualitäten für die zu erwartenden Velomengen. Der Standard für Vorrangrouten liesse sich kaum in den Bestand einfügen. Die Verbindung via Schiessplatz wurde bei der Erarbeitung des Velonetzes geprüft und aus Gründen der Verkehrssicherheit verworfen: - Der Schiessplatz verengt sich im «letzten» Drittel Richtung Oberfeldweg stark und neigt sich zunehmend nach unten. - Die Einmündung in den Oberfeldweg ist eng und unübersichtlich und trifft auf einen Weg, welcher ebenfalls eine starke Neigung aufweist. - Zudem sind auf diesem Weg öfter Eltern mit kleinen Kindern unterwegs, da sich im sich verengenden Bereich der Zugang zu einer Kita befindet. Es wird keine Anpassung vorgenommen Im Art. 5 werden die Grundsätze einer ganzheitlich nachhaltigen Siedlungsentwicklung festgesetzt. Die Energievorschriften stützen sich auf die übergeordnete Gesetzgebung. Im Zuge der qualitätssichernden Verfahren können weiterreichende Vorgaben und Zertifizierung (z.B. SNBS) geprüft werden. Die SIA 2040 indes gibt es nicht mehr. Es wird neu die SIA 390/1 erscheinen. Es wird keine Anpassung vorgenommen	
--	--	--	--

	Aufgrund der dichten Bebauung (Luftverschmutzung) und der absehbaren Pelletknappheit plädieren wir für eine Streichung der Nutzung der Holzenergie aus dem Abschnitt Energie jeder neuen ZPP. Andernfalls sollte, gemäss unserer Eingabe zum ZPP 39 "Tell", eine Abstufung zwischen Umgebungswärme und Holzenergie formuliert sein. Gemäss dem Leitbild Gesellschaft von Ostermundigen, welches die Vision formuliert «Ostermundigen fördert den Bau von neuen, flexiblen und gemeinschaftlichen Wohnformen und Räumen.» soll bei der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus ein Schwerpunkt auf gemeindeeigenen Bauparzellen gelegt werden. Die Areale Steinbruch und Hangar sind teils im Eigentum der Gemeinde, weshalb aus unserer Sicht wichtig ist, dass hier die Anforderungen und der Baurechtszins auf max. 28.80 CHF/m² festgelegt werden, dass gemeinnütziger Wohnungsbau sichergestellt wird. Für die Entwicklung solch grosser Areale reicht ein Gutachtenverfahren oder ein Workshop nicht aus. Wir schlagen deshalb sowohl bei der ZPP Hangar als auch bei der ZPP Steinbruchweg sowie ZPP Dennigkofenpark folgende Anpassung vor: «Mit einem qualifizierten Verfahren nach anerkannten Verfahrensregeln (Wettbewerb SIA 142 oder Studienauftrag SIA 143) ist ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Gesamtkonzept (Volumen und Gestaltung der Bauten, Freiraumgestaltung, Raumsequenzen und Übergänge, Erschliessung und Ökologie) sicherzustellen.» Zur Förderung des LV und Reduktion des MIV (siehe Fokusthema 3: Zukunftsfähige Mobilität) ist bei der Erschliessung darauf zu achten, genügend Abstellplätze für Velos zu fordern. Die entsprechenden Abschnitte in den ZPP sind zu ergänzen mit: Es ist ein Angebot an Veloabstellplätzen bereitzustellen, das sich über den kantonalen Anforderungen befindet. Zusätzlich gilt, dass mindestens 1 Veloabstellplatz pro Zimmer zu schaffen ist. Die Veloabstellplätze sind fahrend oder rollend erreichbar, zu erstellen, 50% davon gedeckt und 30% davon vor dem Hauseingang. Für Lastenräder, Fahrradanhänger und Spezialvelos sind genügend gedeckte Freiflächen einzuplanen. Die Ladeinfrastruktur für E-Bikes ist sicherzustellen. ZPP Nr 43. "Steinbruchweg" Die Umstrukturierung des Areals Steinbruchweg zu einem autoarmen Wohnstandort von hoher Qualität mit differenziertem Wohnungsangebot begrüssen wir ausdrücklich. Die dafür in der ZPP definierten Eckwerte insbesondere bezüglich Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Nullenergie sind dafür sehr wichtig und dürfen nicht erhöht werden.	Die Bestimmungen der ZPP Nrn. 43, 44 und 47 werden gemäss der Priorisierung des neuen Art. 60 wie folgt angepasst: <i>Wenn Geothermie technisch oder rechtlich nicht möglich ist oder wenn ein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Fernwärme-, Grundwasser und/oder Umgebungswärme zu nutzen.</i> Im Baureglement werden die baurechtlichen Vorgaben, Nutzungs- und Qualitätskriterien für Zonen festgelegt. Diese gelten für alle Grundeigentümer einer Zone und «greifen» erst, wenn ein Baubewilligung erteilt werden muss. Die Abgabe von Land im Baurecht erfolgt jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt, meist noch vor der Erarbeitung des detaillierten Bauprojekts. Zudem handelt es sich bei der Festlegung der Höhe des Baurechtszinses um eine finanz- und sozialpolitische Frage und der GGR muss diese situationsspezifisch diskutieren und entscheiden können. Die Ergänzung wird nicht übernommen Die Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren sind im Art. 99a BauV festgesetzt. Die Gemeinde hat gute Erfahrungen mit anerkannten qualitätssichernden Verfahren ausserhalb der SIA 142 und 143 gemacht. Mit der Wahlmöglichkeit des Verfahrens, können auf die jeweilige Aufgabe zugeschnittene Verfahren (z.B. Dialogverfahren, Werkstattverfahren etc.) durchgeführt werden. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Siehe Antwort zu Art. 52 Abs. 4 Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.	
--	---	--	--

	ZPP Nr. 44 “Hangar” Die ZPP Hangar sieht die Realisierung eines konventionellen Wohnstandortes vor und bleibt bezüglich ökologischen Anforderungen hinter der ZPP Rüti 1 (Tramwendschleife) und der ZPP Tell zurück. Wir schlagen folgende Anpassungen vor: - Zweckbestimmung erster Satz: “die Umstrukturierung des Areals zu einem autoarmen Wohnstandort von hoher Qualität mit differenziertem Wohnungsangebot” - Art der Nutzung: Neben Wohn- und Arbeitsnutzungen sollen auch öffentliche Nutzungen und Freizeitnutzungen möglich sein. - Erschliessung: Pro Wohnung maximal 0.3 Abstellplätze für Motorfahrzeuge - Gestaltung: Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Klimakrise sind die Gestaltungsgrundsätze bezüglich Begrünung und Versiegelung wie folgt anzupassen: Freiräume sind als zusammenhängende Einheit auszuführen und soweit möglich mit standortheimischen und klimaanpassungsfähigen Arten zu begrünen. Dabei ist auf eine hohe siedlungsökologische Qualität zu achten sowie die Bodenversiegelung und die unterbauten Bereiche auf das funktionale Minimum zu beschränken. Maximal 40% der Fläche gemäss GEP dürfen befestigt sein. Zudem ist sicherzustellen, dass bei Baubewilligung eine äquivalente Räumlichkeit für den Kinder- und Jugendtreff der offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht. Anhang IV: Dreistufiges Velonetz Entsprechend dem Fokusthema 3: Zukunftsfähige Mobilität sind wir froh, dass das Velonetz in Ostermundigen Aufmerksamkeit bekommt. Auch hier sind wir der Meinung, dass es noch besser geht. Obwohl Zürich nicht direkt als Velo-Stadt gilt, hat Zürich bezüglich der Dimensionen für die Velowege ambitionierte Zahlen. Gerade der vermehrte Einsatz von Veloanhängern und Lastenvelos macht den Nutzen von breiteren Velowegen nachvollziehbar. Wir stellen den Antrag die Zahlen aus Zürich zu übernehmen: <table><tr><th></th><th>Vorrangroute</th><th>Hauptroute</th><th>Basisverbindung</th></tr><tr><td>Zweirichtungsradweg</td><td>4.80 m</td><td>3.50 m</td><td>3.00 m</td></tr><tr><td>Radstreifen</td><td>2.50 m</td><td>2.20 m</td><td>1.80 m</td></tr></table>		Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung	Zweirichtungsradweg	4.80 m	3.50 m	3.00 m	Radstreifen	2.50 m	2.20 m	1.80 m	Die Planungsbehörde hat sich bei der Festsetzung der ZPP Hangar bezüglich zukünftiger Nutzungen an den direkt angrenzenden Quartieren orientiert. Dadurch soll eine quartierergänzende Wohnsiedlung mit hoher Bau- und Freiraum-Qualität entstehen. Die Festsetzungen sollen genügend Spielraum offenlassen, um die zukünftigen Entwicklungen und Bedürfnisse im Wohnungsmarkt aufnehmen zu können. D.h. die ZPP Hangar soll sich bewusst von den Festsetzungen der ZPP SZS unterscheiden um dadurch unterschiedliche Wohnbedürfnisse abdecken zu können. <u>Zweckbestimmung und Art der Nutzung:</u> Die Ergänzungen werden nicht übernommen. <u>Erschliessung:</u> Eine Reduktion auf 0.3 Abstellplätze bedingt ein Mobilitätskonzept, welches erst aufgrund eines konkreten Projekts erstellt werden kann Es wird eine Reduktion auf 0.5 PP pro Wohnung vorgenommen. <u>Gestaltung:</u> Gewisse Freiräume können aufgrund der Nutzungen nicht begrünt werden (bspw. behindertengerechte Wege, Parkplätze und Sitzplätze). Die Planungsbehörde hat bewusst auf die Vorgabe «standortheimisch» verzichtet, damit die Grundeigentümer einen gewissen Spielraum behalten und zudem können sich nicht alle standortheimischen Pflanzen den klimatischen Verhältnissen anpassen. Wie in der ZPP unter «Gestaltung» festgesetzt, sind die Bestimmungen der GEP einzuhalten. Die Streichung und die Ergänzungen werden nicht übernommen. <u>Ersatz für Jugendarbeit:</u> Mit der ZPP wird nur die rechtliche Voraussetzung für eine zukünftige Umnutzung des Areals geschaffen. Die konkrete Entwicklung des Areals erfolgt im Zuge der Liegenschaftsstrategie (Liegenschaftsnutzungs-Strategie) der Gemeinde. Die für das Alltagsroutennetz vorgeschlagenen Masse orientieren sich an den Sachplan Veloverkehr des Kanton Bern. Im Baureglement werden ausschliesslich Mindestanforderungen definiert, welche in jedem Fall einzuhalten sind. Bei der Projektierung von Strassen gilt es Bezug zur «Velonetzplanung Ostermundigen» zu nehmen. Diese kennt nachfolgende Bandbreiten. <table><tr><th></th><th>Vorrangroute</th><th>Hauptroute</th><th>Basisverbindung</th></tr><tr><td>Zweirichtungsradweg</td><td>3.5-4.5 m (mind. 3.0 m)</td><td>3.5 m (mind. 3.0 m)</td><td>Anwendung nicht zweckmässig</td></tr><tr><td>Radstreifen</td><td>2.60 m (mind. 2.20m)</td><td>1.80 m</td><td>Anwendung nicht zweckmässig</td></tr></table>		Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung	Zweirichtungsradweg	3.5-4.5 m (mind. 3.0 m)	3.5 m (mind. 3.0 m)	Anwendung nicht zweckmässig	Radstreifen	2.60 m (mind. 2.20m)	1.80 m	Anwendung nicht zweckmässig	
	Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung																								
Zweirichtungsradweg	4.80 m	3.50 m	3.00 m																								
Radstreifen	2.50 m	2.20 m	1.80 m																								
	Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung																								
Zweirichtungsradweg	3.5-4.5 m (mind. 3.0 m)	3.5 m (mind. 3.0 m)	Anwendung nicht zweckmässig																								
Radstreifen	2.60 m (mind. 2.20m)	1.80 m	Anwendung nicht zweckmässig																								

		Bei den Vorrangrouten soll analog den Velohaupttrouten in Bern das Velo Vortritt haben, allfällige Lichtsignalanlagen velofreundlich eingestellt werden und Rechtsvortritte abgeschafft werden. Eine Vorrangroute Velo soll auf MFZ-freien Strassen führen oder andernfalls baulich getrennte Fahrbahnen aufweisen. Für Hauptverbindungen und Basisverbindungen soll selbiges als erwünscht gelten.	Das Basisnetz befindet sich ausschliesslich auf untergeordneten Erschliessungsstrassen und erfordert keine besonderen baulichen Massnahmen. Sicherzustellen ist, ob der verkehrliche Rahmen die Koexistenz ermöglicht (tiefe Geschwindigkeiten und niedrige MIV-Belastung) Vorgaben zur Entflechtung (beispielsweise durch die Trennung von Spuren, Randsteine, andere Beläge usw.) sind zu spezifisch für eine baurechtliche Grundordnung. Aussagen hierzu sind vielmehr in weiterführende strategische Veloplanungen (Stichwort «Masterplan Velo Ostermundigen») oder in den jeweiligen Projekten vorzusehen.	
StoWe Unterdorfstrasse 3	36	Statik Einstellhalle unter Bärtschipark Die StoWe Unterdorfstrasse 3 verlangt eine Bestätigung, dass die Umnutzung keine statischen Probleme für die darunter liegende Einstellhalle mit sich bringt. Überdeckung Einstellhalle Die Überdeckung der ESH ist mit rund 40-45 cm (Erfahrung Gartenumbau Lochmatter) nicht sehr grosszügig. Bei der Umgestaltung/Umnutzung des Bärtschiparks ist dem Rechnung zu tragen. Insbesondere dem Schutzvlies rund 5-10 oberhalb Betondecke darf nicht beschädigt werden. Entwässerung Die Platzentwässerung ist heute mehr schlecht als recht gelöst. Es gibt ca. 6 Einlaufschächte (Betondeckel/Gussdeckel), die praktisch alle höher als der Platz selber sind. Wir erwarten, dass diese nach der Umgestaltung des Platzes wieder einwandfrei funktionieren, damit das Wasser schnell und kontrolliert abfließt. In unserer ESH dringt regelmässig Wasser durch die Wandfugen und auch im Übergang Wand-Decke ein. Wir bitten Sie, sobald die definitive Planung des Platzes beginnt, unsere StoWe zu informieren, denn eventuell könnte so der Umbau des Bärtschiparks und eine allfällige aussenseitige Sanierung der undichten Fuge unsererseits, kombiniert werden. (Dies braucht zur gegebenen Zeit die Zustimmung der StoWe-Versammlung und demzufolge einige Zeit Vorlauf).	Die kritische Prüfung der Vorschriften wird verdankt. Die Bestimmungen zur Parkanlagenzone «Bärtschipark» werden in der Tabelle im Baureglement entsprechend ergänzt. Damit sind die Verhältnisse ersichtlich und rechtsverbindlich festgesetzt. Da die bestehende Überbauungsordnung mit der Ortsplanungsrevision aufgehoben wird, muss die aktuelle Nutzung des Areals als «Grünanlage» rechtlich gesichert werden. Dies erfolgt mittels Umzonung in eine Parkanlagenzone. Die Festsetzungen der baurechtlichen Grundordnung «greifen» nur in einem Baubewilligungsverfahren. Die Grundeigentümer können frei entscheiden, ob und wann eine Umgestaltung auf der Parzelle erfolgen soll und bis zu diesem Zeitpunkt gilt der aktuelle Zustand als «rechtmässig». Die Umzonung des Areals hat somit keine unmittelbaren Auswirkungen. Der Unterhalt der Flächen, Bauten und Anlagen obliegt grundsätzlich der jeweiligen Grundeigentümerschaft.	

Ernst Blaser	37	Wir befürworten die Lösung der heute geltenden Überbauungsordnung bezüglich der Parzellen Ostermundigen Gbbl.-Nrn. 1373 und 5814 im Eigentum der Waldeck AG und ersuchen die Gemeinde, die Änderung wie geplant umzusetzen. Gemäss den publizierten Unterlagen ist keine Anpassung des Strassenverlaufes der Ringstrasse vorgesehen. Wir sind aber der Meinung, dass dem Strassenverlauf zu wenig Beachtung geschenkt wird. Eine prüfbare Option wäre eine Umlegung des Strassenverlaufes auf die Parzellengrenze im Nordosten Gbbl.-Nr. 1773 und der Nachbarparzelle Nr. 3184, was bereits früher schon Gegenstand von Studien und Gutachten war. Unser Anliegen ist es, dass beide Parzellen (1773 und 5814) in die Mischzone 6 (M6) umgezont werden sollen(...).	Dies ist richtig. Die Strassenführung ist nicht Teil der Revision der Nutzungsplanung. Die Verlegung der Strasse müsste in einem separaten Verfahren geprüft werden. Da die bisherigen Bestimmungen der UeO eine Mischnutzung vorsahen, kann dem Antrag entsprochen werden. Die Parzelle Nr. 1373 befindet sich bereits in der Mischzone M6. Die Parzelle 5814 wird ebenfalls in die Mischzone M6 umgezont.	
Bernapark AG	38	ZPP Nr. 13 Schwandi Es (...) wird seitens der Bernapark AG im vorliegenden öffentlichen Mitwirkungsverfahren betreffend die beabsichtigte Auszonung der Parzellen Nrn. 7473 und 1190 unter anderem wiederholt auf die Alternative einer (Teil-)einzonung der Parzelle Nr. 1204 (im Sinne eines Zonentransfers) hingewiesen. Gleichermassen werden die Entschädigungsansprüche, welche der Bernapark AG aufgrund der geplanten materiellen Enteignung zustehen, nochmals bestätigt. Sollte seitens des Gemeinderats der EG Ostermundigen – infolge der beabsichtigten Renaturierung der Worble – weiterhin an der vorgesehenen Auszonung der Parzellen Nr. 7473 und Nr. 1190 festgehalten werden und sich diese als zulässig erweisen, wird seitens der Bernapark AG beantragt, dass die im Bereich der in der ZPP 13a zulässige Nutzung im Sinne einer Baulandverlegung auf das Grundstück des (bereits erschlossenen) Schwandihofs (Parzellen Nrn. 1204 und 7624) zu übertragen bzw. eine Fläche von min. 13'900 m² einzuzonen (Einzonung bei gleichzeitiger Auszonung) sein. ZPP Nr. 43 Steinbruchweg Aufgrund der (...) neuen Einschränkungen in Bezug auf Gestaltung, Erschliessung, Energie und Lärmempfindlichkeit wird die neu beabsichtigte ZPP Nr. 43 von der Bernapark AG abgelehnt, zumal die geplanten Einschränkungen – namentlich auch unter Berücksichtigung der Lage – zu weit gehen und als unzulässige Eingriffe in die	Die kritische Prüfung der Vorschriften wird verdankt. Mit der Anpassung der ZPP Nr. Schwandi wurde eine Bereinigung der Abgrenzung auf die dazugehörige Überbauungsordnung verfolgt. Auf die Auszonung der beiden Parzellen wird verzichtet. Nur die Flächen der RBS werden aus der ZPP gestrichen. Die beiden Parzellen im Besitz der Bernapark AG verbleiben in der ZPP. Keine Auszonung. Mit der Revision der Nutzungsplanung wird die behördenverbindliche RES umgesetzt. Das Areal der geplanten ZPP Nr. 43 «Steinbruchweg» liegt gemäss Leitsatz 1 der RES in einem „Gebiet in Ruhe pflegen“, in welchen grundsätzlich keine Verdichtung vorgesehen ist. Trotzdem wurde das Nutzungsmass gegenüber den geltenden	

		Eigentums-garantie (Art. 26 BV) und die Wirtschafts-freiheit (Art. 27 BV) der Berna-park AG zu qualifizieren sind. Alternativ wird vorliegend auf die Machbarkeitsstudie «Verdichtetes Bauen Oster-mundigen / Steinbruchweg» aus dem Jahr 2015 hingewiesen, die Hans-Ulrich Mül-ler per Mail am 5. August 2015 Thomas Iten, Gemeindepräsident der EG Ostermun-digen, zustellte, mit der Bitte, die Studie bei der nächsten Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird vorliegend beantragt, dass die gemachten Vorschläge zur Verdichtung geprüft und in die Ortsplanungsrevision aufgenommen werden. Verdichtung Parzelle Nr. 1354 (Bernstrasse) und Verdichtung Parzelle Nr. 3312 (Chaletweg) In der hiervor erwähnten E-Mail von Hans-Ulrich Müller vom 5. August 2015 sind der EG Ostermundigen weitere Vorschläge unterbreitet worden, wie die der Berna-park AG gehörenden Parzellen Nr. 1354 (Bernstrasse) und 3312 (Oberer Chalet-weg) verdichtet werden können. Auch diese Vorschläge sind seitens des Gemeinderates der EG Ostermundigen zu prüfen und in der beabsichtigten Ortsplanungsrevision entsprechend zu berücksich-tigen.	Bestimmungen der ZöN bzw. W1 deutlich erhöht, damit auf dem Areal eine zeitge-mässe und ortsverträgliche Entwicklung stattfinden kann. Die mit der ZPP festge-setzte Erhöhung wird aufgrund der peripheren Lage des Areals als Maximum ange-sehen. Leitsatz 5 der RES verlangt „Nachhaltige Mobilität“ zur Vermeidung einer Erhöhung des MIV. Damit die Quartierstrassen nicht zu sehr durch zusätzlichen MIV belastet werden, wird eine reduzierte Stellplatzzahl vorgeschrieben. Die Festsetzungen der neuen baurechtlichen Grundordnung müssen sicherstellen, dass mit deren Umsetzung die Vorgaben der der behördenverbindlichen RES einge-halten werden. Dies kann mit der ZPP «Steinbruchweg» gesichert werden. Die Parzelle 7484 liegt innerhalb des übergeordneten Waldabstand von 30.0 m. Die Nutzungsmöglichkeiten ausserhalb der Bestandsgarantie sind entsprechend stark eingeschränkt und die Parzelle wurde entsprechend nicht in die ZPP integriert. Die Bestimmungen der ZPP werden nicht angepasst. Die Gemeinde behält sich vor die Entwicklung des ZSZ losgelöst von den benach-barten Parzellen weiterzuverfolgen, wobei grundsätzlich eine gesamtheitliche Lö-sung und Entwicklung des Areals bevorzugt wird. Die Behörden haben sich bei der Erarbeitung der neuen Baurechtlichen Grundord-nung an einer gesamträumlichen Sicht bezüglich des „Lebensraums Ostermundigen der Zukunft“ orientiert. Die vorgeschlagenen Aufzonungen (bis 30.0 m) der beiden erwähnten Parzellen entsprechen diesem gesamträumlichen Zukunftsbild gemäss RES nicht. Beide Parzellen liegen heute in der W2. Beide Parzellen werden neu in eine W3 umgezont (eine Mehrheit der Gebäude in diesen Quartieren entsprechen gem. der neuen Messweise (BMBV) in der Anzahl VG mehrheitlich bereits eher einer W3) Beide Parzellen liegen also Zonen, welche aufgezont wurden. Es werden keine Anpassungen vorgenommen.	
--	--	--	--	--

Eugen Schneeberger	39	Auf dem aktuellen «Zonenplan Landschaft und Ökologie» sind auf unseren Grundstücken Parzelle Nr. 1116, 2294 (...) nur 4 Bäume als geschützt bezeichnet: EB85 (grosse alte Linde), EB86 (Eiche), EB87 (Linde) und EB52 (junge Linde). Ich verlange eine Korrektur, wobei der 5. Baum (junger Ahorn, ...) ebenfalls im «Zonenplan Landschaft und Ökologie» verbleibt und somit auch noch eine eigene Nummer erhalten muss. Er ist der Ersatz für den altershalber gefällten Baum B64 im damaligen Landschaftsinventar. Der Ahorn war gemäss Schutzzonenplan vom 17.03.1995 und gestützt auf das Landschaftsinventar vom 28.09.2007 geschützt (siehe Fällgesuch vom 27.02.2013 und Fällbewilligung vom 25.03.2013). Dies bedingt jedoch eine Änderung der Bezeichnung der jungen Linde, welche aktuell die EB52 trägt (welche aber nicht der Ersatz für B64 war!). Im Landschaftsinventar sind fälschlicherweise 3 Einzelbäume als EB52 bezeichnet. Das kann nicht stimmen: ...	Die kritische Prüfung der Vorschriften wird verdankt. Auf dem Zonenplan Landschaft und Ökologie sind 5 Bäume eingezeichnet. Unter der Nummer EB52 sind insgesamt 3 Bäume (gem. Landschaftsinventar: Ein Nadelbaum ohne Kronenspitze, ein junger Ahorn und eine junge Linde) zusammengefasst. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
EVP Ostermundigen	40	Im Rahmen vorhergehender Mitwirkungsmöglichkeiten hat sich die EVP Ostermundigen bereits verschiedentlich zu den Grundpfeilern der Ortsplanungsrevision geäußert. Wir möchten weiterhin die Einschätzungen der baulichen Details den Profis überlassen (Fachkräftemangel auch bei uns). Aufgrund des Baureglements haben wir versucht, unsere Ansichten darzustellen. Ferner schicken wir auch den ausgefüllten Online-Fragebogen ein. Grundsätzlich sind uns folgende Themen wichtig: - Umwelt, Biodiversität - Klimaschutz (viele schattenspendende Bäume) - Erneuerbare Energien - Begegnungsorte (im Mitteldorfpark fehlen uns überdachte Plätze, damit auch bei zweifelhaften Wettervorhersagen ein Grillplausch geplant werden kann). - Durchmischte Bevölkerung (Wohnraum für alle Budgets) - Sichere Wege für FussgängerInnen (möglichst Trennung zwischen Velo- und Fusswegen) - Eine bessere Erschliessung der Quartiere durch den ÖV wie z. B. Dennigkofen/Tiefenmösli, Steingrübli. Grundsätzlich sollte es von Ostermundigen aus möglich sein, nach einem Kurs-, Theater oder Konzertbesuch noch mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nach Hause zu gelangen.	Das Baureglement lässt entsprechende Bauten zu, sofern diese „aus Nutzung begründet“ sind (Nutzungen gemäss den Festsetzungen zur entsprechenden Parkanlagezone) Die ÖV-Planung ist nicht Teil der Revision der Nutzungsplanung und muss auf regionaler Ebene erfolgen. Die Gemeinde steht im regelmässigen Austausch mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland; darüber hinaus wird die Gemeinde im 4-jährigen Rhythmus durch die Region konsultiert, ob es Anträge zu Änderungen des ÖV-Netzes gibt. Entsprechende Anträge sind via GGR einzubringen.	

		Baureglement – Vorbemerkungen Die Eingabe der EVP Ostermundigen hat keinen Vollständigkeitsanspruch. Bei manchen Artikeln möchten wir die Beurteilung den Bauprofis überlassen. Wir freuen uns sehr über die zahlreichen Verbesserungen für die Umwelt, Biodiversität und den Klimaschutz. Ostermundigen hat mit der Ortsplanungsrevision die Chance, eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Die Gemeinde wird immer attraktiver. Art. 4 Ortsklima Wir unterstützen die in diesem Artikel aufgeführten Massnahmen. Art. 5 Nachhaltige Siedlungsentwicklung Wir unterstützen die in diesem Artikel aufgeführten Massnahmen. Art. 6 Gemeinsame Erfüllung baurechtlicher Anforderungen Wir erachten diese Möglichkeit als sinnvoll. Art. 7 Baugesuchseingaben Wie schon bei früheren Eingaben erwähnt, müssen aus den Unterlagen der Baueingabe technische Aufbauten zwingend klar ersichtlich sein. Art. 8 Art der Nutzung Die Nutzungsarten in den betreffenden Zonen erachten wir als sinnvoll. Die Beurteilung der Nutzungsmasse überlassen wir den Profis. Art. 13 Parkanlagezone (PZ) Wir freuen uns über ein grünes Ostermundigen mit Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten, Spiel, Erholung und Kultur. Sie dienen dem Zusammenhalt in der Bevölkerung. Art. 14 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Bsp. Schule Bernstrasse: Was versteht man unter wettbewerbsähnlichen Verfahren?	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an ein Baugesuch sind übergeordnet geregelt. Technische Aufbauten sind darzustellen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Bei einem Wettbewerb steht die Vielfalt an möglichen Lösungen durch die Teilnahme mehrerer Planungsteams im Vordergrund, mit dem Ziel, dadurch die Qualität der zukünftigen Überbauung zu erhöhen. Ein «wettbewerbsähnliches Verfahren» muss den Beteiligten also auch helfen, in Varianten zu denken, diese zu vertiefen, um dadurch die qualitativ beste Lösung zu finden. Je nach Aufgabe können unterschiedliche qualitätssichernde Verfahren zum Ziel führen. Alle Verfahren müssen durch eine Jury geleitet werden, welche sich aus Fach- und Schachmitgliedern zusammensetzt. Die Mindestanforderungen an anerkannte qualitätssichernde Verfahren sind im Art. 99a BauV festgesetzt.	
--	--	--	---	--

		Art. 15 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) «Dritte Allmend»: In der Annahme, dass die geplanten neuen Trainingsmöglichkeiten im Rörswil noch nicht genügen werden, begrüssen wir die Einzonung des Areals. Familiengärten: Sie sind sehr wichtig und dürfen nicht aufgehoben werden (z. B. beim Hangar), denn sie dienen dem Zusammenhalt zwischen Jung und Alt, der Integration, der Erholung und nicht zuletzt einer preiswerten gesunden Ernährung. Magerwiesen: Wir brauchen mehr davon. Weshalb wurden sie beim Dammweg gestrichen? Ist die Nähe zu den Familiengärten problematisch? Bauweise Corso-Zonen Dort ist die Verdichtung am richtigen Ort. Baumkronenziffer (BKZ) Der Erhalt des bestehenden Baumbestandes als Mindestmass ist wichtig, ebenso sind es der Ersatz durch klimaangepasste Bepflanzung und die Biodiversität. Art. 28 z. B. 3e Grünflächenziffer (GfZ) Wir begrünnen jegliche Anstrengung für eine naturnahe Umwelt und sehen auch den Nutzen von Unterschlupfmöglichkeiten für Kleintiere. Stein- und Schottergärten zählen wir nicht dazu, selbst wenn sie extensiv begrünt und sickerfähig sind. Sie sollten unseres Erachtens lediglich mit Fakt 30 angerechnet werden. Eine Begrünung ohne Steine ist vorzuziehen. Art. 29 Baugestaltung allgemein siehe Bemerkung zu Art. 7! Art. 30 Dachgestaltung allgemein Nicht nur Dachbeläge können glänzend sein, resp. blenden, sondern insbesondere auch Solarzellen.	Wird dankend zur Kenntnis genommen. Diese Zone ermöglicht in jedem Fall eine Nutzung für unterschiedliche Sportarten, nicht nur Fussball. Da ist das Angebot in Ostermundigen noch eher klein. Mit O'mundo werden keine Familiengärten aufgehoben. Die ZSF R3 bleibt unverändert bestehen. Im bisherigen Schutzzonenplan sowie im Landschaftsinventar ist am Dammweg keine Magerwiese verzeichnet. Sofern dazu eine Grundlage besteht, wird um das Einreichen ebendieser gebeten. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Die neue BKZ ist erst in einigen Quartieren bereits heute erreicht. In vielen Teilen wird der Baumbestand durch die BKZ langfristig zunehmen Es werden nur «sickerfähige Stein- und Schottergärten mit flächendeckender extensiver Begrünung» angerechnet. Insbesondere für Insekten und andere Kleintiere sind extensiv begrünte Steingärten sinnvoll und wichtig (bspw. Erdwespen oder Reptilien). Ein generelles Verbot wird nicht angestrebt. Der Artikel wird nicht angepasst. Siehe Antwort zu Art. 7 Es wird ein entsprechender Hinweis ergänzt, dass Solarzellen nicht durch die Bestimmungen eingeschränkt sind und nach der übergeordneten Gesetzgebung erstellt werden können.	
--	--	---	---	--

	Art. 33 und 34 Aufbauten ... Lüftungsrohre etc. als Aufbauten stören die Ästhetik von Wohngebäuden und sollten möglichst vermieden werden oder unsichtbar sein. Die Höhe einer Einhausung sollte minimal und aus den Unterlagen für die Bewilligung ersichtlich sein. Wir finden, dass auch technisch bedingte Dachaufbauten von bis zu 1.50 m Höhe in der Gesamtheit der Masse berücksichtigt werden sollten. Art. 43 Kinderspielplätze Auch Kinderspielplätze sollten möglichst grün und durch Bäume beschattet sein. Hingegen ist es wenig sinnvoll, dort Obstbäume zu pflanzen, denn das (Fall-)Obst zieht Wespen an. (Es gibt Beispiele.) Art. 45 Abstand von öffentlichen Strassen Wir fragen uns, ob der Abstand von 6 m in den Corso-Zonen wirklich das alles ermöglicht, was geplant ist. Wie sieht es mit dem Platz im Strassenraum aus? Wird der zusätzliche Meter von der Strasse weggenommen oder nur dort verlangt, wo neu gebaut wird (zurückversetzen der Fassadenflucht)? Art. 55 So sehr wir darauf bedacht sind, den öffentlichen Verkehr zu bevorzugen, sehen wir Probleme mit der Parkplatzreduktion für Privatfahrzeuge, insbesondere im Bereich Besucherparkplätze. Dort entsteht ein richtiger Dominoeffekt. Beispiel: Für die 88 Wohnungen der Hättenberg-Überbauung (Bernstrasse 123 – 137) sind 11 Besucherparkplätze vorhanden. Von Anfang an wurden sie von Buskunden missbraucht, die etwas abseits der Linie 10 wohnen. Ein richterliches Verbot half nicht. Nun kommen noch viele BesucherInnen der Überbauung Sommerrain/Dr. Zuberstrasse hinzu, die dort offenbar keine freien Parkplätze finden. Also weichen die Hättenberg-BesucherInnen auf Parkplätze bei den Häuserblöcken auf der andern Strassenseite aus usw., usw. Man kann offensichtlich nicht alle AutofahrerInnen überzeugen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Wenn man die privaten Parkplätze reduziert, müssen deshalb mehr öffentlich zugängliche Parkierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ansonsten entsteht ein Chaos mit vielen unnötigen Suchfahrten nach Parkplätzen in Wohnquartieren, die man eigentlich verkehrsberuhigen möchte.	Die gute Eingliederung und Gesamtwirkung werden im Artikel verlangt. Wie der Name schon sagt, sind diese Aufbauten aus technischen Gründen (z.B. Luftreinhaltung) notwendig und dieser Umstand ist in der Baubewilligung darzulegen und aufzuzeigen. Eine Anrechnung der Aufbauten in der Gesamthöhe verunmöglicht den Bau der festgesetzten mind. Anzahl Vollgeschosse. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Der Artikel 43 wird wie folgt angepasst: <i>Kinderspiel- und Aufenthaltsbereiche sind möglichst grün und/oder mit sickerfähigen Belägen zu gestalten sowie mittels Bäumen und/oder anderer geeigneter Massnahmen zu beschatten. Für die Beschattung sind Bäume zu bevorzugen.</i> Der neue Abstand vom Strassenrand greift erst bei der Erstellung eines Neubaus. Die Fassaden der Neubauten müssen mind. 6.00 m vom Strassenfahrbahnrand entfernt sein, wodurch ein 6.00 m breiter Bereich für Fussgänger*innen, Bäume und Parkplätze entstehen wird. Im Zuge der Revision wurden die neuen Bestimmungen entlang der Bernstrasse anhand von Beispielen vertieft geprüft und werden als umsetzbar und gute Grundlage für die Schaffung eines attraktiven Strassenraums für alle Verkehrsteilnehmenden angesehen. Gemäss der übergeordneten Gesetzgebung müssen Neubauten an der Bernstrasse (bereits heute) einen Strassenabstand von 5.00 m einhalten. Die Bestimmungen des neuen Baureglements werden als verhältnismässig, umsetzbar und alltagstauglich angesehen und entsprechen einer zeitgemässen Verkehrsplanung in gut erschlossenen Lagen. Das angesprochene Problem muss durch den Vollzug bezüglich «Parkierungsbe-rechtigung» gelöst werden (d.h. Kontrollen, Richterliches Verbot durchsetzen, etc. – «Der Mensch lernt durch Unannehmlichkeiten» – siehe Stadt Bern)	
--	---	--	--

		Art. 60 bis 66 Energie Zusammenfassend können wir sagen, dass es richtig ist, strenge Massnahmen zu verlangen und Anreize zu schaffen für die Umstellung auf erneuerbare Energie. Betreffend Lichtemissionen gibt es noch Verbesserungspotenzial. Manche Balkone werden nächtelang beleuchtet. Selbst Sonnenenergie ist dort keine Lösung, denn Lichtemission in der Nacht ist schädlich für die Tiere. Art. 68 Strukturierungsgebiet (StE) Solche Gebiete haben einen besonderen Charme, den es zu erhalten gilt. Art. 69 Nachbarschaftsgebiet Die Möblierung ist eine wunderbare Idee, sie sollte auch auf dem Platz beim Bäreto- wer angewandt werden. Art. 71 bis 81 Natur- und Landschaftsschutz sind wichtige Anliegen, aber nicht gratis zu haben. In manchen Fällen könnten Un- terhalt und Pflege durch ehrenamtliche Einsätze bewerkstelligt werden (Bsp. Lötschenbachverein). Sie wären evtl. ein guter Ausgleich zu einem Bürojob.	In Art. 64 Abs. 1 und 2 sind Vorgaben zur Vermeidung von Lichtimmissionen durch Aussenbeleuchtungen festgesetzt. Ein generelles Verbot oder eine Einschränkung von temporären Beleuchtungen (z.B. Lichterketten) ist nicht möglich. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Auf dem Vorplatz des Bäreto- wer ist ein Nachbarschaftsgebiet eingezeichnet. Eine Möblierung ist daher grundsätzlich möglich. Die Möblierung kann jedoch nur bewil- ligt werden, wenn eine Trägerschaft und die Zustimmung der Grundeigentümer vor- liegen. Mit dem Baureglement wird die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Natur- und Landschaftswerte geschaffen. Die Förderung ist in einer entsprechenden Ver- ordnung zu regeln. Freiwilliges Engagement ist immer möglich und wird begrüsst. Bei konkreten Ideen und/oder Anliegen können die zuständigen kommunalen Stel- len gerne kontaktiert werden.	
Marietta Kilchhofer	41	Geschützte alte Linde EB85 Weshalb ist diese Linde im Zonenplan Landschaft und Ökologie (ZPL) Änderungs- plan 1-Abgänge drin?? Das ist absolut falsch! Dies ist KEIN ABGANG! Dies muss so- fort geändert werden! Der Baum war bereits im Schutzzonenplan von 2015 eingetragen (hier im Land- schaftsinventar steht jedoch: nein). Wenn er also im Jahr 2022 «neu aufgenommen» wurde, wie im Landschaftsinventar geschrieben, weshalb erscheint er dann nicht wenigstens im Änderungsplan 1, neue Inhalte, sondern bei den Abgängen??? Weitere geschützte Bäume, Grundstücke 1116, 2294 Ich beziehe mich auf den «Zonenplan Landschaft und Ökologie», insbesondere auf die geschützten Bäume unserer Grundstücke (1116, 2294), «Lindenhof» Ostermun- digen.	Die kritische Prüfung der Vorschriften wird verdankt. Es handelt sich tatsächlich nicht um einen Abgang, sondern um eine Neuveror- tung/Neuaufnahme des exakten Standortes der Linde. Die Linde war im Schutzzo- nenplan nördlich des Gebäudes 12b erfasst, neu wurde dieser südlich ebendieses Gebäudes verortet. Der «alte» Standort wurde daher fälschlicherweise als Abgang aufgenommen. Es handelt sich entsprechend auch nicht um einen Neuen Baum, weshalb er nicht im Änderungsplan 1 auftaucht. Der Abgang wird gestrichen.	

	Auf dem aktuellen und verbindlichen «Zonenplan Landschaft und Ökologie» sind auf unseren Grundstücken (...) nur 4 Bäume als geschützt bezeichnet: EB 85 (grosse alte Linde), EB 86 (Eiche), EB 87 (Linde), EB52 (junge Linde). Die junge Linde wurde aber fälschlicherweise mit EB52 bezeichnet, denn wie aus dem Fällgesuch vom 27.2.2013 und der Fällbewilligung vom 25.3.2013 hervorgeht, ist EB52 der Ersatz für den altershalber gefälltten und gemäss Schutzzonenplan vom 17.3.1995 unter Schutz stehenden Ahorn-Baum B64 (Bez. im damaligen Landschaftsinventar). EB52 ist also ein junger Ahorn, Standort nördlich des Gartenhauses. Somit ist eine Änderung der Bezeichnung der jungen Linde notwendig, welche aktuell die Bezeichnung EB52 trägt (siehe auch unter Kritikpunkt 4E). Im Landschaftsinventar sind fälschlicherweise 3 Einzelbäume als EB52 bezeichnet. Das kann also nicht stimmen: (...) Wir verlangen eine diesbezügliche sorgfältige Überarbeitung des Landschaftsinventars und des «Zonenplan Landschaft und Ökologie», eine Korrektur der Bezeichnungen der Einzelbäume sowie deren Schutzstatus. Ebenso wünschen wir uns eine direkte und persönliche Information, sobald diese Änderungen vorgenommen wurden. Weitere Fehler im Landschaftsinventar und Zonenplan «Landschaft und Ökologie» A) Unsere Liegenschaft muss durchgehend als «Lindenhof» bezeichnet werden. B) Die grosse, alte Linde EB85 muss unbedingt in allen Plänen am richtigen Ort eingetragen werden und weiterhin unter kommunalem Schutz stehen! Insbesondere ist sie aus dem ZPL-Abgänge zu entfernen!! Falls nötig ist sie zusätzlich in den «ZPLÄnderungsplan 1 neue Inhalte» aufzunehmen. (Dieser Plan ist ja ziemlich unstimmig, weil auf unseren Grundstücken mehrere Einzelbäume «neu aufgenommen» wurden, aber nur einer in «neue Inhalte» erscheint: EB52) C) Im verbindlichen Zonenplan Landschaft und Ökologie (ZPL / Schutzzonenplan) ist die Eiche als EB86 eindeutig verortet. Es handelt sich also nicht um den Nadelbaum. Diese Bezeichnung ist zu korrigieren. EB86 ist ebenfalls in «ZPL-Änderungsplan 1 neue Inhalte» sowie im Schutzzonenplan aufzunehmen. (Der Nadelbaum ist hingegen nicht geschützt.)	Auf dem Zonenplan Landschaft und Ökologie sind 5 Bäume eingezeichnet. Unter der Nummer EB52 sind insgesamt 3 Bäume (gem. Landschaftsinventar: Ein Nadelbaum ohne Kronenspitze, ein junger Ahorn und eine junge Linde) zusammengefasst. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Dass mehrere Bäume unter einer Nummer zusammengefasst werden, entspricht der gängigen Praxis. Die einzelnen Bäume sind im entsprechenden Objektblatt alleamt aufgeführt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Die Information über die Behandlung von Mitwirkungseingaben erfolgt ausschliesslich via Mitwirkungsbericht. Dieser wird allen Mitwirkenden nach der Freigabe durch den Gemeinderat zugeschickt und gleichzeitig auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. Es erfolgt keine direkte, persönliche Information. In den Zonenplänen sowie im Plan zum Landschaftsinventar wird das Areal nicht bezeichnet. Es werden ausschliesslich die offiziellen Flurnamen gemäss der amtlichen Vermessung bezeichnet. Es wird keine Ergänzung vorgenommen. Siehe Antwort weiter oben. Mit dem neuen Inventar wird der grosse Nadelbaum als schutzwürdiges Objekt aufgenommen. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
--	--	--	--

		D) EB87: Eintragung in den «ZPL-Änderungsplan 1 neue Inhalte» und in den Zonenplan Landschaft und Ökologie (ZPL / Schutzzonenplan). E) EB52: Falsche Bezeichnung. Es handelt sich um 2 geschützte Bäume: eine junge Linde, welche aber nicht EB52 ist, und einen jungen Ahorn, der im Jahr 2013 als Ersatz für den altershalber gefällten und gemäss Schutzzonenplan vom 17.3.1995 unter Schutz stehenden Ahorn-Baum (Nummer alt B64) gepflanzt wurde. EB52 ist also ein junger Ahorn (siehe roter Pfeil unter Punkt 1), Standort nördlich des Gartenhauses, wie im Zonenplan «Landschaft und Ökologie» ersichtlich ist. Die junge Linde braucht noch eine eigene Nummer. Beide Jungbäume sind also unter verschiedenen Nummern in den Schutzzonenplan zu integrieren. Der Nadelbaum ohne Kronenspitze ist zwar mächtig, aber bisher nicht geschützt. Ob er neu in den Zonenplan Landschaft und Ökologie (ZPL / Schutzzonenplan) aufgenommen werden soll, überlassen wir Ihnen. Kastanienbäume beim Tell (BR16) Ebenfalls falsch ist die Darstellung beim Tell. Die Kastanien (BR 16 / Art.76 BauR) auf der Terrasse des ehemaligen Restaurants fallen ja bekanntlich dem Trambau zum Opfer. Weshalb wird immer noch und mehrfach suggeriert, dass diese Bäume bestehen bleiben? Dies lässt zusehends die Vermutung aufkommen, dass entweder unseriös gearbeitet wird oder absichtlich Fehlinformationen beigemischt werden. Bitte erläutern Sie mir noch folgende Fragen: - Was bedeutet es eigentlich rechtlich, wenn ein Baum unter kommunalem Schutz steht? Wer darf ihn unter welchen Bedingungen fällen? (Es braucht ja ein Fällgesuch sowie gebührenden Ersatz, wie wir bereits mehrfach erfahren haben). - Ist es korrekt, dass der «Schutzzonenplan» (wie es im Landschaftsinventar heisst) neu «Zonenplan Landschaft und Ökologie» heisst? - Werden Einzelbäume, welche im Landschaftsinventar als «2022 neu aufgenommen» bezeichnet werden, nur im Landschaftsinventar aufgenommen oder wird deren Schutzstatus ebenfalls aufgenommen/festgelegt? - Weshalb erscheinen «neu aufgenommene» Einzelbäume nicht im «Änderungsplan 1 neue Inhalte»?	Der EB87 war bereits im Schutzzonenplan von 1995 verzeichnet. Als neu aufgenommen wird auch der Umstand verstanden, dass die Bäume neu begutachtet wurden. Es kann sich auch – wie auf Ihrem Grundstück – um die Aufnahme von Ersatzpflanzungen handeln. Als «neue Inhalte» wurden lediglich die Einzelbäume aufgeführt, die noch keine Entsprechung im Schutzzonenplan hatten. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Es werden die drei Bäume unter der Nr. EB52 zusammengefasst. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Alle Bäume wurden dem heutigen Bestand entsprechend erfasst. Damit stehen diese unter Schutz und sind zu ersetzen. Die Fällung der Bäume beim Tell ist Teil des Tramprojekts und wurde dem Kanton so beantragt. D.h. die Fällbewilligung ist Teil der Baubewilligung des Trams. Solange das Tramprojekt noch nicht umgesetzt wird, müssen die Bäume somit weiterhin geschützt bleiben! Ein unter Schutz stehender Baum ist zu erhalten und Pflegen. Wie richtig erwähnt, braucht es für die Fällung ein bewilligtes Rodungsgesuch, bei dem ein Grund darzulegen ist und der Ersatz aufzuzeigen ist. Richtig. Die im Landschaftsinventar erfassten Bäume wurden alle in den neuen Zonenplan Landschaft und Ökologie überführt und sind damit grundeigentümerverbindlich geschützt. Siehe Antwort zu Punkt D.	
--	--	---	---	--

Karin und Reto Nuss- baumer-Stef- fen	42	Als Eigentümer der Liegenschaft Bantigerstrasse 15 erachten wir die vorgesehene Umzonung von W2 auf StE03 als absolut nicht nachvollziehbar. Aufgrund der daraus folgenden Einschränkungen in unseren Eigentumsrechten und einer Verteuerung allfällige zukünftige Bauprojekte ersuchen wir sie höflich von dieser Umzonung abzusehen.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Die Strukturerhaltungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturerhaltungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzonenplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturerhaltungsgebiet 03 «Bantigerstrasse» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die Streichung des StE03 wird nicht vorgenommen. Die Grundstücke verbleiben in der Wohnzone W2.	
Pro Natura Berner Mittelland	43	Im Rahmen der Mitwirkung zur aufgelegten Ortsplanungsrevision Ostermundigen möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir die Neuerungen allgemein gutheissen, einige Aspekte besonders positiv hervorheben und einige noch offene Fragen in Form von kritischen Anmerkungen einbringen möchten. Grünflächenziffer Wir begrüssen, dass gemäss Art.28 Grünflächenziffer (GfZ) mind. 10 % der Parzellenfläche als extensiv genutzte ökologische Flächen mit Kleinstrukturen auszugestalten, die Flächen, wenn immer möglich, parzellenübergreifend und zusammenhängend anzuordnen und die Flächen allseitig für Kleintiere durchlässig zu gestalten sind. Die Skizzen im Anhang II und das Referenzbeispiel zur Umgebungsgestaltung im Anhang VII unterstützen die Planung und Umsetzung. <u>Bemerkungen</u> Wir unterstützen ausserdem die Idee grundsätzlich, dass ein Anreiz geschaffen wird, um den Anteil der extensiv genutzten ökologische Fläche sogar über 15% zu erhöhen. Allerdings fänden wir einen Anreiz, der nicht die Mindestvorgabe der Gesamtgrünfläche reduziert, sinnvoller.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Hinweis: Der Begriff der Grünflächenziffer ist durch die BMBV definiert. Vorliegend wird von dieser Definition bewusst abgewichen wodurch eine andere Bezeichnung zu verwenden ist. Es wird daher neu vom Grünflächenanteil (GfA) zu lesen sein. Ohne den Anreiz einer Reduktion der Gesamtfläche geht die Wirkung der Massnahme verloren. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	

	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb für die Corso-Zonen A, B und C keine Grünflächenziffer definiert ist. Bei Erweiterungs- und Neubauten in den Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN), insbesondere bei grossflächigen Schulanlagen, wäre es wünschenswert, Vorgaben zur ökologischen Umgebungsgestaltung zu definieren. Wir würden uns wünschen, dass für die Neubepflanzungen der gesamten Grünfläche im Baureglement ein Hinweis darauf enthalten wäre, dass möglichst standortheimische Bäume, Sträucher und Stauden zu pflanzen sind und dass auf den Einsatz von Hilfsstoffen wie Kunstdünger und Pflanzenbehandlungsmittel möglichst zu verzichten ist. Ortsklima Wir begrüssen, dass gemäss Art.4 Ortsklima bei baulichen Massnahmen die ortsklimatischen Bedingungen zu beachten sind (z.B. Vermeiden von Wärmeinseln, ausreichend Beschattung und Kühlung). Bäume Wir begrüssen, dass bei Neu- und Ersatzbauten und bei Bauvorhaben, die mit einer Aussenraumgestaltung verbunden sind, künftig gemäss Art.27 Baumkronenziffer (BKZ) pro volles Flächenmass, gemäss Art. 9, ein hochstämmiger, klimaangepasster Baum (vgl. Anhang V) zu erhalten oder neu zu pflanzen ist. Im Vordergrund steht der Erhalt des bestehenden Baumbestandes. Wenn mit dem bestehenden Baumbestand die geforderte Baumkronenziffer nicht erreicht wird, sind zusätzlich neue Bäume zu ergänzen. <u>Bemerkungen</u> Neupflanzungen von Bäumen müssen mindestens den Biodiversitätsindex von 3.00 aufweisen. Sofern ausschliesslich Bäume mit einem Biodiversitätsindex von >4.00 gepflanzt werden, reduziert sich die Bezugsfläche gemäss Abs. 1 auf 250.00 m².	Zugunsten der inneren Verdichtung und der Schaffung einer grosszügigen Vorzone mit der Pflicht zur Pflanzung von Strassen-Schattenbäumen wurde vorliegend auf die Definition eines Grünflächenanteils verzichtet. Die Vorzone muss für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen und kann daher nicht begründet werden (Barrierefreiheit). Die übrigen Freiflächen sollten jedoch auch in den Corso-Zonen weitgehendst begrünt werden. Art. 19 Bauweise Corso-Zonen wird mit einem entsprechenden Abs. ergänzt. Bei den Zonen für Öffentliche Nutzungen handelt es sich um kommunale Areale. Die Gemeinde als Grundeigentümerin hat jederzeit direkten Einfluss auf die Umgebungsgestaltung (auch ohne durch ein Bauprojekt dazu «gezwungen» zu sein.) Es wird keine Anpassung vorgenommen. Die Planungsbehörde hat bewusst auf die Vorgabe «standortheimisch» verzichtet, damit die Grundeigentümer einen gewissen Spielraum behalten und zudem können sich nicht alle standortheimischen Pflanzen den klimatischen Verhältnissen anpassen. Da die baurechtliche Grundordnung nur in einem Baubewilligungsverfahren «greift», haben Festsetzungen bezüglich Unterhalt keine Wirkung (bspw. Verbot von Hilfsstoffen). Es wird keine Anpassung vorgenommen. Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Baumkronenziffer wird zwar in vielen Quartieren bereits heute erreicht, allerdings wird damit nicht der flächendeckende Bestand über alle Quartiere dargestellt. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird sichergestellt, dass bei Neubauprojekten der Bestand erhalten oder vergrössert wird. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird die Gemeinde deutlich mehr Bäume aufweisen als dies heute der Fall ist. Der Artikel wird dahingehend präzisiert, dass der Erhalt des Bestandes Prioritär sein soll (wird in Anreizsystem miteingeschlossen).	
--	---	---	--

		- Inwiefern wird dabei der Erhalt des bestehenden Baumbestandes berücksichtigt bzw. wertgeschätzt? Wenn ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden will, sollte dieser dann nicht darauf abzielen, dass der alte Baumbestand möglichst erhalten bleibt? Im Erläuterungsbericht ist per Definition ein «hochstämmiger und standortheimischer Baum» (gemäss Erläuterungsbericht 3.1, S.22) pro Flächenmass zu erhalten oder zu pflanzen. Anhang V: Biodiversitätsindex Bäume Wir begrüssen die Hilfestellung anhand einer Liste zur geeigneten Baumartenwahl, bevorzugen allerdings die Bezeichnung «hochstämmig und standortheimisch» (gemäss Erläuterungsbericht) anstelle von «hochstämmig, klimaangepasst», zumal der Biodiversitätsindex falsche Anreize schaffen könnte. Eine klimaangepasste Baumartenwahl macht insbesondere an Extremstandorten wie im Strassenraum Sinn. Der Standort ist für die Baumartenwahl entscheidend: Unterscheidung zwischen Parkanlage / Garten mit gewachsenem Boden, Parkanlage / Garten mit verbautem Untergrund (Tiefgarage) oder eingeschränktem Wurzelraum und Strassbäume mit eingeschränktem Wurzelraum und hohen Einträgen (salz- und immissionstolerant, winterhart, trockenresistent). Art.27 Baumkronenziffer (BKZ) Gemäss Art.9 Mass der Nutzung sind in den Corso-Zonen A, B und C weder Baumkronenziffer noch Grünflächenziffer vorgesehen. Bezüglich Orts- und Mikroklima sind in den Corso-Zonen wahrscheinlich die stärksten Erwärmungen zu erwarten, weshalb es eigentlich genau dort auch ausreichend Strukturen mit Klimawirkung wie Grünflächen, Vertikalbegrünungen, offene Flächen zur Wasserversickerung und Bäume für Beschattung und Transpirationsleistung braucht. Art. 46 Strassengestaltung Bernstrasse Entlang der Bernstrasse im Bereich der Corso-Zonen A, B und C sind strassenbegleitende Hochstammbäume mit 3.00 m Abstand, ab Stammmitte gemessen, zum Fahrbahnrand zu erstellen. Pro Parzelle oder je volle 20.00 m Strassenraum ist ein Hochstammbaum zu pflanzen. Die Bäume müssen in eine Baumgrube von min. 2.00 m auf 2.00 m gepflanzt werden. Allerdings sind im Abstand von 3 Metern zum Fahrbahnrand Hochstammbäume zu pflanzen, ein Baum alle 20 Meter oder mindestens ein Baum pro Parzelle. Bei einem Strassenabstand der Gebäude von 6 Metern und einem Strassenabstand der	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Begriff standortheimisch wird im Erläuterungsbericht durch klimaangepasst ersetzt. Das Dokument im Anhang V wird als belastbare Auseinandersetzung zwischen dem ökologischen Wert eines Baumes und dessen Resilienz gegenüber dem Klima betrachtet. Die rasanten Veränderungen der klimatischen Begebenheiten machen es schwierig eine Aussage darüber zu machen, welcher Baum «standortheimisch» ist, resp. ob dieser Standortbedingungen in 20 Jahren noch den heutigen entsprechen. Da die Bäume lange überleben sollen ist es wichtig, klimaresiliente Bäume mit einem hohen Biodiversitätsindex zu pflanzen. Das Dokument unterscheidet zudem zwischen Park- und Strassenbäumen und setzt sie entsprechend in unterschiedlichen ökologischen Wert. Am Dokument und der Formulierung wird festgehalten. Die Bestimmungen zu den Corso-Zonen werden dahingehend präzisiert, dass die von der Bernstrasse abgewandten Bereiche zu begrünen sind. Die Vorzonen entlang der Bernstrasse sollen zur urbanen Flaniermeile werden, die mit den in Art. 46 geforderten Bäumen beschattet werden. Ergänzend: Siehe dazu oben die Antwort zu Ihrer Eingabe bezüglich der GfZ in den Corso-Zonen. Der Abstand zur Fahrbahn von 3.00 m verhindert Konflikte zwischen den Bäumen und der Fahrleitung des Trams. Er wird beibehalten. Im Abstand von 20.00 m sind Zufahrten und Erschliessungen auf das Trottoir einkalkuliert. Zudem sind im Bereich der Bernstrasse viele Leitungen unterirdisch verlegt. Daher ist ein Wert von 8.00 m nicht realisierbar. Der Wert wird auf einen Baum je 15.00 m reduziert. Die Bestimmungen werden wie folgt angepasst: <i>e. (..) Pro Parzelle oder je volle 15.00 m Strassenraum ist ein Hochstammbaum gemäss Tabelle Anhang V zu pflanzen. Die Bäume müssen in eine Baumgrube von min. 3.00 m auf 3.00 m und mindestens 1,50 m tief gepflanzt werden.</i>	
--	--	---	---	--

	Bäume von 3 Metern ergibt dies ein ungenügendes Entwicklungspotential für hochstämmige Bäume. - Müssen Alleebäume einen Strassenabstand von 3 Metern einhalten? Zudem müssen die Bäume gemäss Erläuterungsbericht in eine Baumgrube von mindestens 2 x 2 Meter gepflanzt werden; so können sie genügend Wasser zum Verdunsten aufnehmen. Eine Pflanzgrube sollte allerdings mindesten ein Volumen von 12 m³ haben, mindestens 1,5 Meter tief sein und idealerweise mit einer naturnahen Bepflanzung des Stammfusses versehen sein. - Wie gross ist das Volumen der geplanten Baumgruben bzw. erreichen sie das Mindestmass von 12m³? Hier wäre klimaangepasste Baumartenwahl, zudem salz- und immissionstolerant, winterhart und trockenresistent, besonders wichtig! Auch clevere Systeme im Sinne der Schwammstadt (Oberflächenwasser in Baumgrube leiten) sind zu begrüßen. Bei Parkierung zwischen den Bäumen sollte sichergestellt sein, dass die Baumgruben nicht befahrbar sind, so dass weder der Wurzelraum noch der Stamm beschädigt werden kann. - Lässt die Ausgestaltung der Gruben zu, dass im Sommerhalbjahr Oberflächenwasser in die Baumgrube geleitet werden kann? - Ist die Baumgrube begrünt, z.B. mit einem Magerrasen? - Lassen sich mehrere einzelne Baumgruben zu einer durchgehenden, grossen Baumgrube verbinden? Gewässerraum (Art. 80) Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem die Funktion zum Schutz vor Hochwasser. - Liegt der Ausscheidung der Gewässerräume eine Gefahrenanalyse zugrunde? Abs. 6 Die im Zonenplan Infrastruktur entsprechend gekennzeichneten Abschnitte gelten als "dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV. - Um welche Gebiete handelt es sich genau? Insbesondere das Gebiet im Bereich Tiefenmöslstrasse und Birkenweg erscheint als eher nicht dicht überbaut und entsprechend die Gewässerräumausseidung als zu gering.	Für die Bäume entlang der Bernstrasse werden in der Tabelle im Anhang V passende Bäume verbindlich festgelegt. - Es ist eine ganzjährige Versickerung über die Baumgruben ist möglich. - Die Baumgrube kann begrünt erstellt werden. Die VSA-Norm schreibt eine Begrünung vor. Magerrasen wird wegen des hohen Nährstoffgehalts nicht wachsen. - Dies ist grundsätzlich möglich, wird jedoch oft nicht umzusetzen sein, da entlang der Bernstrasse viele Infrastrukturleitungen o.ä. im Boden verlegt sind. Die Ausscheidung erfolgte gemäss Arbeitshilfe des Kantons und wurden mit dem rechtskräftigen Zonenplan Naturgefahren abgeglichen. (Es wird davon ausgegangen, dass der Zonenplan Landschaft und Ökologie gemeint ist.) Die Gebiete sind im Zonenplan Landschaft und Ökologie eingezeichnet (der gem. GSchV massgebende Streifen beidseits des Gewässers) – die entsprechende Farbe ist in der Legende aufgeführt. Die Festsetzung des dicht bebauten Gebiets erfolgte gemäss Arbeitshilfe des Kantons und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
--	--	--	--

		Auch im Gebiet Nähe Wegmühlegässli ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gewässerraumausscheidung so gering ausfällt, obwohl in verschiedenen Konzepten die Wichtigkeit des Lötchenbachs als Vernetzungselement und bezüglich Klimawirkbarkeit hervorgehoben wird. Positiv hervorzuheben ist dem gegenüber der nördlichste Abschnitt, wo der Gewässerraum deutlich über dem Minimum liegt. Biodiversitätskorridor (Art. 74) Die Ausscheidung eines Biodiversitätskorridors ist grundsätzlich zu begrüßen. Leider stellt wahrscheinlich die Bernstrasse die grösste Barriere innerhalb Ostermundigen dar. Rein aufgrund des Luftbildstudiums erschiene aber insbesondere ein Vernetzungskorridor zwischen Hättenberg und Ostermundigenberg (parallel Rütliweg) über die Bernstrasse als sinnvoll.	Damit genügend Raum für eine allfällige Renaturierung des Lötchenbachs zur Verfügung steht, wurden entlang des verbauten Teils des Bachlaufs durchgehend je 3.00 m breite «Gewässerentwicklungsräume» festgesetzt. Diese sichern den Raum für eine allfällige Renaturierung. Bei der Festsetzung wurden überall die gesetzlich geforderten Mindestmasse festgesetzt. Erhöhungen des Gewässerraums können aufgrund von Naturschutzgebieten und/oder von Ufervegetation erfolgen. Die Festsetzung eines solchen Korridors wurde geprüft aber insbesondere aufgrund der auch hier erwähnten Barriere der Bernstrasse nicht weiterverfolgt, da die Schaffung einer durchgehenden Verbindung nicht garantiert werden kann.	
Pia Schwab-Ramseier, Peter Ramseyer Reto Ramseyer	44	Die neue Ortsplanungsrevision wirkt sich unseres Erachtens hemmend auf eine sinnvolle Verdichtung nach innen aus. Unsere zwei Parzellen Nr. 4184 und 2566 liegen grundsätzlich in einem idealen Entwicklungsgebiet. Mit den zahlreichen Regulierungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird den Eigentümern die Möglichkeit entzogen, ökologisch, ökonomisch sowie sozial sinnvolle Projekte umzusetzen. Die neue Revision bietet uns keine Entwicklungsmöglichkeiten. Mit dem Ziel der Verdichtung nach innen sind vor allem folgende Regulierungen fragwürdig und nicht praktikabel: 1. Strukturierungszone: Schränkt den Handlungsspielraum enorm ein. Der Projektprozess wird dadurch noch aufwändiger, komplizierter sowie kosten- und zeintensiver. 2. Obligate 55% Grünflächen/obligate Baumkronenziffer: Verunmöglicht die innere Verdichtung unseres attraktiven Standorts. Wir unterstützen eine konsequente Verdichtung nach innen und eine Umsetzung von Projekten, die zu einer gezielten und zentralen Entstehung von Grünflächen führen.	Die kritische Prüfung der Unterlagen wird verdankt. Mit der Revision der Nutzungsplanung wird die behördenverbindliche RES (kommunaler Richtplan) umgesetzt. Mit der RES wurden die Ziele und Massnahmen behördenverbindlich festgesetzt und die Planungsbehörden und die Verwaltung müssen diese umsetzen. In der RES hat der GGR klar eine Strategie der «gezielten Verdichtung mit Erhalt der hohen Qualität des Siedlungsraums» und inklusiv der Gebiete, welche sich für eine innere Verdichtung eignen festgesetzt. D.h. Es wird keine flächendeckende, sondern eine gezielte und verträgliche Verdichtung angestrebt. Trotz dieser Strategie schafft O'mundo die Voraussetzung für ein zusätzliches Bevölkerungswachstum von >+11%! Ihre Parzellen liegen gemäss RES Leitsatz 3 in einem «grünen Quartier moderater Dichte», was vorliegend der Mischzone M3 entspricht. 1. Die Strukturierungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder in einem «Strukturierungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzoneplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturierungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Auch das Strukturierungsgebiet 01	●

			«Dammweg» ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht. Die StE01 wird beibehalten. 2. Die Begrifflichkeit der Grünflächenziffer hat hier allenfalls für Verwirrung gesorgt. Die Gemeinde verfolgt nicht die Festsetzung einer Grünflächenziffer (GfZ) gemäss BMBV sondern eines Grünflächenanteils (GfA). Beim Grünflächenanteil können auch begrünte Gebäude-Flächen zu einem festgesetzten Prozentsatz angerechnet werden (z.B. intensiv begrünte Dächer zu 30%). Der Begriff der Grünflächenziffer wird im Baureglement mit Grünflächenanteil ersetzt. Das Mass des Grünflächenanteils wurde an Fallbeispielen in allen Bauzonen (insb. kleine Parzellen) überprüft und wird als verhältnismässig und umsetzbar erachtet. Auch eine gemeinsame Erfüllung des Grünflächenanteil über mehrere Parzellen ist möglich. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
Roland Rüfli	45	Heute am letzten Tag der Mitwirkung hätte ich noch wenige Anliegen, die auf diesem Wege die Empfänger erreichen sollen. Das 5-teilige Formular ist schon letzte Woche ausgefüllt worden, die Fragen von jetzt sind aber nicht vermerkt gewesen. Nun im Telegrammstil, damit es nicht zu lang wird: 1 Betrifft das Tram Bern-Ostermundigen, die Vorarbeiten sind heute am 1. Juli beim Bahnhof Ostermundigen und in der Waldeck angelaufen. Die Strecke beträgt ab Viktoriaplatz ca. 4,45 km – wieviel davon ist Eigentrassee? Es sollten eigentlich mind. 33 % sein. Autofahrer werden an vielen Orten ausgebremst, verschiedenen Orten wird sicher Tempo 30 auf der Hauptstrasse gelten, Bernstrasse ist für alle Verkehrsteilnehmer zu eng! Öffentliche Parkplätze sollten in einem anständigen Rahmen bleiben oder sonst ein Parkhaus erstellen. Gefahr, dass die Ladenketten oder auch einzeln nicht existenzfördernd geführt werden können, mangels Kunden.	Die ergänzenden Bemerkungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Das Tramprojekt ist ein überkommunales Projekt und verfügt über eine eigene Website: www.tram-bern-ostermundigen.ch. Auf dieser Homepage finden Sie detaillierte Aussagen zum Tramprojekt – auch bezüglich Überholmöglichkeiten etc. – sowie auch Kontaktangaben, falls Sie konkretere Fragenstellungen haben. In der RES der Gemeinde ist auf der Bernstrasse Tempo 40 geplant. Diese Temporeduktion wird nach der Realisierung des Tramprojekts umgesetzt. Mit den Bestimmungen des Art.46 BauR Strassengestaltung Bernstrasse werden die Voraussetzungen geschaffen, dass eine lebendige Bernstrasse insbesondere mit mehr Raum in den Vorzonen (Fassade bis Fahrbahnrand) und der Möglichkeit für Kurzzeit-Parkplätze entstehen kann. Der Fahrbahnraum der Bernstrasse wird sich aufgrund des Tramprojektes an gewissen Stellen verändern. Informationen dazu finden Sie ebenfalls auf der oben erwähnten Homepage.	K

		2 Nicht wie beim Quartier Sommerrain zu viele Vorschriften lancieren, denn alle Verkehrsteilnehmer haben ein Anrecht, sich auf natürlichem Weg zu bewegen. Im Falle auch vor die Haustüre fahren zu können zum ein- u. Ausladen. 3 Bei der Planung und Ausführung der einzelnen Abschnitte möglichst alle nötigen Eventualitäten in Betracht zu ziehen.	Das Baureglement enthält keine Verbote für eine Hauszufahrt. Grundsätzlich sind oberirdische Parkplätze in einer beschränkten Anzahl erlaubt. Die Vorschriften zur Strassengestaltung im Bereich der Bernstrasse sind auf einige wenige Grundsätze beschränkt (Art. 46). Es wird davon ausgegangen, dass sich die Aussage auf das Tramprojekt bezieht. Die Gemeinde ist in engem Kontakt mit der Projektorganisation des Trams und vertritt dort die Anliegen der Menschen von Ostermundigen.	
Thomas Schneeberger	46	Überforderung a) Die 8 Hauptdokumente (inkl. Fragebogen) und die 17 Zusatzdokumente sind ein immenser Umfang an Daten. b) Und um offen zu sein: Der Eindruck lässt sich nicht vermeiden, dass auch Sie (die Gemeinde, die Behörde, die externen Bearbeitenden) teils überfordert waren/sind. So gibt es auch zwischen diesen Unterlagen diverse Unklarheiten und Ungereimtheiten. c) Ich glaube deshalb auch hier nicht (wie bei der ZPP39, Tell), dass die ganze Ortsplanung durch die breite Öffentlichkeit aktiv begrüsst wird. Mangels Durchblick kommt aber wohl wenig Kritik, und (auch von mir) vermutlich zu wenige konstruktive Beiträge. d) Auch die synoptische Darstellung der Änderungen im Baureglement ist irgendwie nicht nachvollziehbar. Die Artikel im neuen Baureglement (schwarze und rote), sucht man im bestehenden Baureglement ab Gemeinde-Homepage vergeblich; da herrscht eine völlig andere Systematik. Deshalb habe ich nicht verstanden, auf welchen (vorherigen) Stand sich die roten Änderungen im Mitwirkungsexemplar beziehen.	Überforderung a) Die Ortsplanungsrevision stellt eine der wichtigsten und gleichzeitig herausforderndsten Aufgaben eines Gemeinwesens dar. Dem Umstand der umfassenden Unterlagen wurde Rechnung getragen, in dem die Mitwirkungsfrist auf zwei Monate angesetzt wurde und diverse Informationsveranstaltungen durchgeführt wurden. Gleichzeitig bestand und besteht immer noch, die Möglichkeit zur persönlichen Kontaktaufnahme sollten weiter konkrete Fragen bestehen. b) Zu Vermutungen kann die Gemeinde keine Stellung nehmen. Die Gemeinde hat sich der Aufgabe entsprechend mit einem externen Bearbeitungsteam aus ausgewiesenen Fachpersonen zu den unterschiedlichen Fachgebieten verstärkt. Gerne nehmen wir die bestehenden Unklarheiten entgegen und werden diese erläutern oder gegeben falls bereinigen. c) Zu Vermutungen kann die Gemeinde keine Stellung nehmen. Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort unter Punkt a) d) Die Festsetzungen in schwarzer Schrift wurden aus dem bisherigen Baudelement übernommen. Änderungen und neue Festsetzungen sind in roter Schrift dargestellt. Das neue Baudelement weist jedoch eine neue Gliederung auf, wodurch die Nummerierung der Artikel geändert hat. In der Kommentar/Hinweisspalte am rechten Rand stehen bei jedem Artikel die Artikelnummer des aktuell gültigen Baureglementsartikels falls der entsprechende Inhalt im alten Reglement bereits geregelt wurde (siehe dazu Beschreibung der Kommentarspalte auf S. 3 BauR). Bei konkreten Fragen zu einzelnen Änderungen bitten wir um entsprechende Fragestellung.	K

		Untaugliches Tool des Formulars a) Da sind mal die Datenschutzbestimmungen bzw. die wenig transparent geschilderte Datensamlerei. b) Ferner die Funktionalität: Keine Speicherung möglich, kein Export der eingegebenen Antworten, zu kleine Textfelder, auf denen man nie die ganze Antwort sehen kann. Allerdings sind auch andere Onlinetools noch ungenügend, wie z.B. FindMind, welches die RKBM bisher nutzte. c) Frageformat: Es ist verständlich, dass das Formular Ihnen die Auswertung erleichtert, und auch eine hohe Zustimmungsrage erzielt wird, wenn es Fragen sind, die man kaum mit Nein beantworten kann. Aber wieso soll man zum Beispiel antworten, wenn man das Ziel einer Massnahme teilt, nicht aber den Weg dorthin, die Massnahme? Mit eher ja/nein geht das nicht. „Ja aber“ und „nein aber“ wären oft adäquater. Prozesse – Mit-Wirkung ohne Wirkung? Ich gewinne immer wieder den Eindruck, dass die Mitwirkungsverfahren vorab dazu dienen, dass sich die Behörde ihren Weg bestätigen lassen kann. Ein Indiz dafür sind eben auch die Fragen in den Formularen, zu denen man fast nicht nein sagen kann. Ein echtes konstruktives Mit-Wirken, wenn auch mal in die gegenteiliger Richtung, ist manchmal gar nicht erwünscht. (Zu) stürmische Entwicklung a) Es ist mir bewusst, dass ich vermutlich mit der Skepsis gegenüber der Wachstumsstrategie der Gemeinde in der Minderheit bin, und in der Öffentlichkeit die Freude über das „Entwicklungs“-potential und die entsprechenden Absichten überwiegt. Solche Entwicklungsabsichten sollte man auch nicht gegen eine Minderheit ohne Rücksicht durchpauken. b) Ich kann nach wie vor nicht nachvollziehen, weshalb einzelne Areale wie das die Liegenschaften unserer Familie (Lindenhof am Wegmühlegässli) direkt betreffende Tell-Areal völlig losgelöst von der Ortsplanung behandelt werden können.	Online-Formular a) Die Erarbeitung des Onlineformulars erfolgte durch ein spezialisiertes Unternehmen für die Erarbeitung digitaler Lösungen für partizipative Planungsprozesse. Die Datensammlung erfolgte gemäss den übergeordneten Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. b) Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und bei zukünftigen Befragungen, wenn möglich, berücksichtigt. c) Jede Frage konnte mit einem Kommentar versehen werden, damit die generellen Rückmeldungen begründet werden konnten. Die Gemeinde wertet die Antworten „eher ja“ und „eher nein“ wie ein „ja aber“ bzw. „nein aber“. Diese Antwortmöglichkeit hätte jedoch zwingend eine Ergänzung in den Bemerkungen bedingt, da sonst ein „aber“ nicht verständlich wäre. Die Eingabe einer Bemerkung sollte jedoch in jedem Fall „freiwillig“ sein. Der Fragebogen ist als Hilfestellung für Bevölkerung gedacht. Wie bisher immer konnte die Mitwirkung jedoch auch in „unstrukturierter Form“ per Mail oder Post eingereicht werden. Prozesse Die Mitwirkung dient dazu die Planungsziele und -massnahmen einer breiten Bevölkerung zu zeigen und festzustellen, ob diese von einer Mehrheit getragen werden. So wurden die Teilnehmenden an den Informationsveranstaltungen bewusst dazu aufgerufen, eine Mitwirkung einzugeben – insbesondere kritische Bemerkungen oder Fragen. Die Fragen im online Formular wurden neutral gefasst und konnten, wie oben erwähnt, kommentiert werden. Entwicklung a) Der Kanton formuliert in seinem Richtplan für jede Gemeinde, welchen Anteil des Bevölkerungswachstums diese abzudecken hat. Das von der Gemeinde angestrebte Wachstum entspricht diesem durch den kantonalen Richtplan festgesetzten Wachstumsziel von 11% in den kommenden 15 Jahren (vgl. Erläuterungsbericht – Teil I: Kapitel 4.4 Moderates Wachstum). b) Die Arealentwicklungen sind ebenfalls Teil der Ortsplanung. Beim Areal Tell bspw. handelt es sich um eine in der RES definierten „zentrale Baustelle“. Das heisst, die Entwicklungs- und Qualitätsgrundsätze für das Areal wurden wie für das gesamte Gemeindegebiet mit der RES festgesetzt. Die Arealentwicklungen	
--	--	--	--	--

		Einzelne Punkte (aus dem Fragebogen) Fragebogen 1.1: eher nein Dachflächen sollten heute eher zur Energiegewinnung dienen (Solarwärme und Solarstrom) und nicht als Ersatz für Grünflächen am Boden. Grünflächen müssen erlebbar, sichtbar, fühlbar sein, also am Boden; auf Dächern sind sie dies nicht. Fragebogen 2.4: Im Prinzip eher ja, aber eher nein bezüglich des Masses Die Erhöhung um nur 1m wird vielerorts nicht genügen, um nebst anderen Bedürfnissen Bäume zu pflanzen. Diese wegen des Platzbedarfs der Krone und der Nähe zur Fassade, und auch für den begrenzten Wurzelraum neben Tramtrog und über Werkleitungen. Deshalb besser auf einen Teil des Mehrwerts verzichten und dafür grössere Vorzonen schaffen. Fragebogen 3.1: nein: Eine Allmend sollte nicht be- und verbaut werden, sonst ist die universelle Nutzung zum vornherein eingeschränkt. Mit Aldi, Kletterhalle, Verkehrsprüfzentrum wurde schon am Tabu geritzt. Es braucht hier jetzt Schadensbegrenzung und optisch erlebbare Freiräume. Auch sollten nicht weitere Fehler gemacht werden mit dem „Verlochen“, also dem optischen Zubauen historischer Elemente wie der alten Bolligenstrasse mit der Allee und den Gebäuden des UPD-Areals dahinter. Fragebogen 4.1: im Prinzip ja, Vorschrift ist aber wohl ungenügend Die Einschränkung auf volle 200m² wird wohl dazu führen, dass zu wenige Bäume erhalten oder gepflanzt werden müssen. Denn wenn die freie Grundstücksfläche in zu kleine Teile unterteilt wird, kann der Eigentümer gut das Pflanzen von Bäumen verweigern. Fragebogen 4.2: Im Prinzip ja, aber der Nutzen ist fraglich, die Massnahme wohl zu wenig wirksam. Damit lässt sich bestenfalls das durch mehr Neubauten entstehende Manko ausgleichen, aber kaum eine positive Wirkung erzielen. Fragebogen Kapitel 5: Die Absichten im Bereich Verkehr und Energie kann ich alle mit eher ja positiv beantworten und unterstützen.	werden in eigenen Planungsverfahren umgesetzt, damit diese mit qualitätssichernden Verfahren begleitet werden und die Bevölkerung zu den grossen Arealentwicklungen gezielt Stellung nehmen kann. (→ Sicherung der Qualität!) Das Baureglement lässt eine Kombination von Dachbegrünung und Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie zu, was nachweislich sogar zu einer Erhöhung der Leistung der Anlage führt. Zudem dient die Begrünung der Kühlung und Isolation. Heute beträgt der Abstand vieler Gebäude an der Bernstrasse nur 4.00 m oder sogar weniger (insb. ältere Gebäude). Eine Erhöhung auf 6.00 m wird im Vergleich somit viel mehr Vorraum schaffen und gleichzeitig die Eigentümer in der Nutzung der Parzelle einschränken. Entlang von Strassen müssen gezielt „passende“ Bäume gepflanzt werden, welche mit der „Strassensituation, den Strassenimmissionen und den Platzverhältnissen“ klarkommen. Dazu werden in der Tabelle im Anhang V passende Strassen-Baumsorten verbindlich festgelegt. Dem Stimmt die Gemeinde zu. Das Gebiet liegt gemäss Kantonaem Richtplan in einer Strategischen Entwicklungszone „Arbeit“ (SAZ). D.h. der Kanton strebt hier die Ansiedlung von Industriebetrieben an. Die 3. Allmend wurde bereits in der RES festgesetzt und sie ist somit Teil des kommunalen Richtplans. Die Gemeinde will mit der Einzonung das Gebiet der 3. Allmend als Grünraum sichern und einen Abschluss aus der SAZ erwirken. An der Einzonung in die Zone für Sport und Freizeit (ZSF) wird festgehalten. Die Baumkronenziffer bezieht sich auf die gesamte Fläche der Parzelle – also auch auf die bebaute Fläche. Die Pflanzung der Bäume ist grundeigentümergebunden. Ein Verzicht ist lediglich möglich, wenn andere Bestimmungen die Pflanzung verunmöglichen. Baurechtliche Vorgaben haben immer nur Auswirkungen auf neue Bauvorhaben. D.h. sie können „nur“ bewirken, dass zukünftige Bauten der situationsbedingt optimalen Lösung entsprechen. Oder umgekehrt: weitere „Fehlstellungen“ verhindert, falls diese nicht durch die Lage der Parzelle „unvermeidlich“ sind. Die positive Rückmeldung wird dankend zur Kenntnis genommen.	
--	--	---	--	--

VCS Regionalgruppe Bern	47	Grundsätzliches Der Verkehrsclub der Schweiz, Regionalgruppe Bern, (im Folgenden VCS) hat insgesamt einen positiven Eindruck der Ortsplanungsrevision gewonnen. Wir stellen fest, dass viele der vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung gehen und geeignet sind, die negativen Auswirkungen der Mobilität auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Insbesondere unterstützen wir folgende Inhalte: - Allgemein die Siedlungsentwicklung nach innen - Insgesamt die Stärkung der Mobilitätsträger des Umweltverbundes - Die Berücksichtigung des Ortsklimas und die dafür vorgesehenen Massnahmen - Die Stärkung der Grünräume und Bestimmungen zum Erhalt und Förderung der Biodiversität - Art. 47 Fuss- und Wanderwegnetz - Art. 48 Velowegnetz - Die Anordnung von Parkplätzen für den MIV in Einstellhallen oder Garagen Grundsätzlich fordern wir eine Verstärkung der vorgeschlagenen Ansätze, um möglichst rasch ein konsistentes, nutzungsorientiertes und durchgängiges Velonetz planen und realisieren zu können. Idealerweise sollte: - für jede Strasse festgelegt werden, welchen Standard die Velofahrbahn (Zweirichtungsradweg, Richtungsradweg, Breiter Radweg) aufweisen soll, - um welchen Strassentyp (MIV-frei, Velostrasse, Mischverkehr, Einbahnverkehr etc) es sich handeln soll, - welches Tempolimit gilt - welcher DTV-Wert vorliegt. Ziel eines auf diese Weise geplanten Velonetzes wäre eine möglichst konsequente Trennung von Velo- und MIV-Verkehr, wobei bei Konflikten jeweils dem Veloverkehr die Priorität eingeräumt wird. Massnahmen dazu sind die physische Trennung der Fahrbahnen sowie MIV-Einbahnverkehr, um haushälterisch mit dem Strassenraum umgehen zu können. Wir bitten um Prüfung der Frage, wie ein derart vorbildlich konzipiertes Velonetz ins Instrumentarium von O'Mundo integriert werden könnte, und um geeignete Berücksichtigung der Vorschläge.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Die baurechtliche Grundordnung definiert den angestrebten Routentyp mit jeweiligen Mindestmassen für eine Auswahl an unterschiedlichen Velolösungen und schafft damit die – notwendige- Offenheit für die eigentliche Projektierung von Strassen. Die detaillierte Ausarbeitung (Tempo, genaue Veloinfrastruktur etc.) erfordert eine sorgfältige Interessenabwägung auf Projektstufe und ist daher auf Stufe baurechtliche Grundordnung nicht zweckdienlich. Eine Übersicht zum geplanten Temporegime sind im Dokument «3.3 Erläuterungsbericht TEIL-3-Rahmenbedingungen-Analysen», Seit 59 Anhang 6 Mobilität und Verkehr sowie im RES Seite 97 herauszulesen. Eine Trennung des MIV und Veloverkehrs wird dort anvisiert, wo es die Verkehrssicherheit erfordert und/oder die räumlichen Verhältnisse es zulassen. An den Stellen im definierten Velonetz, an welchen die Platzverhältnisse für eine getrennte Führung unzureichend sind, muss der verkehrliche Rahmen (niedriges Tempo, niedrige	
-------------------------	----	--	--	---

		Rückmeldungen und Anträge zum Baureglement (Änderungen in Rot neu/gestrichen): Antrag zu Art. 2, Ziffer 2: «Die Behörde kann zu Gunsten einer optimalen Lösung im Sinne von Art. 3 - 5 eine Interessenabwägung durchführen. Dabei kann sie von den kommunalen Vorschriften gezielt abweichen, sofern keine übergeordneten Bestimmungen oder schutzwürdige Interessen Privater oder öffentliche Interessen insbesondere der Umwelt dagegenstehen. Sie wägt die Interessen gegeneinander ab, indem sie:» Antrag zu Art. 55, Ziffer 2: Wir unterstützen den Sinn und Zweck dieses Artikels, sind aber gegenüber der gewählten Verknüpfung mit Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen skeptisch. Darum empfehlen wir, die Bestimmung mit einer geeigneteren Verknüpfung zu versehen, zbsp. mit dem Zonenplan. Die gewählten Bandbreiten unterstützen wir. Antrag zu Anhang IV: Dreistufiges Velonetz: Die Wahl eines Velonetzes mit drei Hierarchie-Stufen erscheint uns zweckmässig. Auch die gewählten Fahrbahnbreiten begrüssen wir. Für uns bestehen aber folgende Unklarheiten: - Vorrangrouten: Gemäss Anhang IV des Baureglements beinhalten die «Anforderungen an Strassen» einen DTV von max. 2'500 Fahrzeugen und T30. Die Bernstrasse, auf der eine solche Vorrangroute geplant ist, weist heute aber deutlich mehr Verkehr (> 3500 DTV) auf. Antrag: Die Bestimmungen «Anforderungen Strassen» seien so anzupassen, dass auf der Bernstrasse eine Vorrangroute realisiert werden kann. - Die Standards sollten insgesamt klarer und detaillierter formuliert werden. Für uns ist zbsp. nicht klar, was einen «Richtungsradweg» von einem «Breiten Radweg» auf Vorrangrouten unterscheidet. Falls der «Richtungsradweg» baulich	MIV-Mengen) so angepasst werden, dass die Koexistenz ermöglicht wird. Dies betrifft vor allem das Basisnetz. Die angestrebte Einführung eines flächendeckenden Niedriggeschwindigkeitsniveaus in Ostermundigen ermöglicht die Geschwindigkeiten von MIV und Velo einander angeglichen und fördert Koexistenz in den Fokus gestellt. Die Interessensabwägung kommt nur zum Zug, wenn dadurch eine aus städtebaulicher Sicht und im Interesse der Öffentlichkeit (sprich der Menschen in Ostermundigen) bessere Lösung realisiert werden kann. Der Umweltaspekt fällt ebenfalls unter den Sammelbegriff „Interesse der Öffentlichkeit“ Es wird keine Anpassung vorgenommen. Eine generelle Bestimmung ist gemäss AGR unzulässig. In den Gemeindevorschriften sind die Gründe aufzuführen, auf denen sich die Reduktion in bestimmten Gebieten gegenüber den kantonalen Vorschriften beruft. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Gemäss der in Art. 55 definierten Bandbreite muss für Gebäude mit 1-2 Wohnungen nicht zwingend ein Abstellplatz gebaut werden. Im Ausnahmefall (bspw. Spitex, Handwerker o.ä.) muss somit ein Auto kurzzeitig auf der Strasse parken können. Dies ist gem. Parkplatzreglement (nur) in den entsprechenden Zonen mit Bewilligung des Polizeiinspektorats möglich. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Dies ist ein Missverständnis. Die Angaben zu maximaler MIV-Belastung beziehen sich auf Abschnitte ohne separierte Führung des Veloverkehrs. Die Bernstrasse kann somit auch mit erhöhten MIV-Belastungen Vorrangroute sein, erfordert demnach aber eine separierte Veloinfrastruktur. Die Tabelle wird so angepasst, dass die Angaben besser nachvollziehbar werden. Einverstanden, die Betitelung soll angepasst und, falls notwendig, schematisch oder textlich verdeutlicht werden.	
--	--	---	--	--

		abgetrennt geführt werden soll, sollte das so festgehalten werden. Vorgaben zur Entflechtung können hier Klarheit bringen. Antrag zum Zonenplan Infrastruktur: - Der Moosweg ist als Hauptverbindung Velo festzulegen.	Der Moosweg wird im Zonenplan Infrastruktur als kommunale Hautverbindung aufgenommen.	
Trägerschaft Lötschenbach	48	Omundo ist ein sehr gut ausgearbeiteter Richtplan. Gerade hinsichtlich Ökologie und Landschaft ist der Plan sehr fundiert ausgearbeitet worden und fortschrittlich. Der Verein Trägerschaft Lötschenbach ist sehr froh, wenn der Plan Omundo in der bestehenden Form umgesetzt würde. Dies ist der richtige Weg, um den Lötschenbach wieder einen lebendigen Dorfbach werden zu lassen. Es entspricht vollständig unserer Vision. Folgende Bemerkungen und Hinweise möchten wir weitergeben: Förderung und Schutz der Amphibien - Vergrösserung und Anpassung der Teiche beim Tennisplatz und Ostermundigenbad. Zwischen den Weiher im Privatgarten Dennigkofenweg 40 und dem Weiher - Ostermundigenbad ist ein zusätzlicher Teich zwischen Weg und dem landwirtschaftlichen Feld zu erstellen. Die Weiher sind künstlich nach einem Konzept der KARCH für die Amphibien Grasfrosch und Geburtshelferkröte anzulegen. Als gutes Beispiel gelten die Weiher im Privatgarten Dennigkofenweg 40 mit der grossen Population von Geburtshelferkröten und der Weiher am Dennigkofenweg bei der Kindertagesstätte Kunterbunt in Gümligen mit der grossen Population von Grasfröschen. Eine Verbesserung der 2 Weiher und das Schaffen eines neuen Weihers könnte die Entwicklung der Amphibien und der Frosch- und Krötenpopulation stärken. Lebensraum für Fische Der Lötschenbach hat trotz seiner Verbauung eine erhöhte Anzahl von Bachforellen. Aufgrund des periodischen Fischsterbens aufgrund des Austrocknens / Belastung bei Gewitterregen wollte der Fischereivorsteher keine Fische mehr im Bach haben.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. <u>Grundsätzlicher Hinweis:</u> Die in der Mitwirkung aufgelegte neue «baurechtliche Grundordnung» (Nutzungsplanung) umfasst das Baureglement und die Zonenpläne, in welchen die rechtlichen Vorgaben, Nutzungs- und Qualitätskriterien festgesetzt werden. Diese sind als «Reglement» behörden- und eigentümerverbindlich (= Wirkung eines Gesetzes). Bei den vorliegenden Dokumenten handelt es sich somit nicht um einen Richtplan. Im Zonenplan Landschaft und Ökologie werden bspw. bestehende, wertvolle Naturrelemente geschützt und im Baureglement die dazugehörigen Nutzungsvorschriften festgesetzt (Art. 71 – 81). Das heisst: O'mundo gibt vor, WAS zu tun ist (Versickerungs-, Retentionspflicht, Umgang mit geschützten Objekten). Die Umsetzung der Vorgaben (wie, wo etc.) ist in der Verantwortung der Grundeigentümer und der Gemeinde. Die Verantwortung für die Planung und Umsetzung von Massnahmen in den von Ihnen erwähnten Themenbereichen liegt bei der Abteilung Tiefbau. Im Zonenplan Landschaft und Ökologie werden u.a. bestehende Weiher geschützt, falls es sich um wertvolle Feuchtbiotope handelt. Die Planung, Umsetzung und Unterhalt von neuen Weihern hat ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung zu erfolgen. Bei Konkreten Anliegen oder Fragen wenden Sie sich gerne an die Abteilung Natur, Landschaft & Umwelt (umwelt@ostermundigen.ch). Mit der Revision der Nutzungsplanung (= Reglement) wird der Raumbedarf der Gewässer grundeigentümerverbindlich festgesetzt. Die Umsetzung von allfälligen baulichen Massnahmen oder Renaturierungen muss ausserhalb der Ortsplanung erfolgen.	●

	Dies sehen wir anders: Die Fische sind ein wesentlicher Teil eines Kleingewässers und bereichern die Biodiversität und die Menschen. Der Fischgängigkeit und die Sicherung eines Lebensraumes für Bachforellen wurde im Richtplan nicht genügend Rechnung getragen. Die Gestaltung des Lötchenbachs für eine Umgebung für Fische und Krebse ist im Zonenplan Landschaft und Ökologie zu ergänzen. Dabei ist auch die Worble einzubeziehen. Die Bachforelle soll als Zielart eingetragen werden. Schwammstadtprinzip / Erhöhte Versickerung / Retentionsvolumen Der Plan «Einzugsgebiete maximale Befestigungsgrade» aus dem GEP inkl. Faire Regen Regel sollten im Erläuterungsbericht prominenter aufgeführt werden. Hochwasserschutz vor Birkenweg Die Planung einer Retention vor dem Birkenweg (Überlauf in ARA) sollte im Richtplan eingeführt werden. Allenfalls kann ein neuer, grösserer Weiher als oberflächliche Retention vor dem Überlaufbauwerk Birkenweg geplant werden. Ufervegetation und -gehölze am Ufer des Lötchenbach Die bestehenden Bäume am Ufer des Lötchenbachs sind zwingend zu sichern. Die kürzlich reduzierten Gehölze sind zu erneuern. Es ist für eine zunehmende Beschattung des Baches mit grösseren Bäumen und Hecken sicherzustellen. Aufgrund geringer Strömung ist an verschiedenen Stellen eine Verkrautung der Sohle und starkes Algenwachstum feststellbar. Es ist bei der Ausgestaltung des Bachbetts auf Möglichkeiten von Verengungen für die Strömungsbildung zu achten. Besucherlenkung und Schutz der Biotope Die Wege und Plätze im Bereich des Ufers und vor den Biotopen sollten eingezeichnet werden. Es soll ebenfalls aufgeführt werden, falls periodische Schliessungen der Wege während der Brutzeit vorgesehen sind. Für Biotope soll aufgeführt werden, wo ein Betretungsverbot gilt. Ökologische Gestaltung von Fussballfeldern Innerhalb von Fruchtfolgeflächen werden mehrere Sport- und Fussballplätze geplant. Es wird empfohlen, diese (zumindest am Rande) für die Biodiversität zu gestalten. Insektenfreundliche Wegränder und Grünflächen Im Zonenplan Landschaft und Ökologie sollten Wegränder und öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden, welche sich für die Förderung von Insekten eignen.	Die Hinweise werden der zuständigen kommunalen Stelle weitergeleitet. Wird geprüft. Siehe Antwort zu Lebensraum für Fische. (Reglement und nicht Richtplan) Die Sicherung des Ufergehölzes erfolgt mit der Festsetzung der Gewässerräume. Der Gewässerraum muss die Ufervegetation plus einen 3.00 m breiten Krautsaum umfassen. Die Gewässerräume wurden entsprechend festgesetzt. Die Regelung der einzelnen Biotope erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung und ist nicht Teil der baurechtlichen Grundordnung. Gerade mit der Dritten Allmend soll der Grünraum grösstmöglich erhalten bleiben, damit deren qualitativ hochwertigen Böden grundsätzlich erhalten bleiben. Der Hinweis wird der zuständigen kommunalen Stelle weitergeleitet. Eine entsprechende Regelung resp. Artikel in der baurechtlichen Grundordnung erscheint nicht mehr stufengerecht. Die Massnahme kann im Rahmen des Unterhaltskonzepts der Gemeinde (Tiefbau) geprüft werden. Der Hinweis wird der zuständigen kommunalen Stelle weitergeleitet.	
--	---	--	--

David Mayek	49	Ist im Zusammenhang mit OMUNDO die Anpassung der Verkehrsnutzung z.B. der oberen Zollgasse geplant? Im Zusammenhang mit dem hohen Verkehrsaufkommen inkl. Grosstransporte ins Industriegebiet wäre eine Beruhigung wünschenswert. Eine 30er Zone, Anpassung unübersichtliche Kreuzung (mit kaputtem Strassenwerk) Richtung Badi oder gar eine Sperrzeit für LKWs wäre meiner Meinung nach sinnvoll. Entlang der Strasse sind ja nicht nur Wohnquartiere, sondern auch eine Kita direkt an der Strasse und Richtung Badi das Schulgelände.	Die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. Eine Verkehrsberuhigung (Temporeduktion) entspricht der in der RES festgesetzten Strategie. Die Umsetzung ist jedoch nicht Teil der baurechtlichen Grundordnung. Diese erfolgt im Rahmen des Projekts «Temporegime, kann jedoch aufgrund notwendiger Verkehrsumleitungen erst nach Abschluss des Tramprojekt realisiert werden. Eine Übersicht zum geplanten Temporegime sind im Dokument «3.3 Erläuterungsbericht TEIL-3-Rahmenbedingungen-Analysen», Seit 59 Anhang 6 Mobilität und Verkehr sowie im RES Seite 97 herauszulesen.	K
GLP Ostermundigen	50	Die Grünliberale Partei Ostermundigen bedankt sich bei allen Beteiligten für die grosse und sehr gute Arbeit, welche zur Erarbeitung der vorliegenden Dokumente zu O'mundo geleistet wurde. Ergänzend zu den Fragestellungen, die wir als Grünliberale im Mitwirkungsformular beantworten, haben wir noch folgende Punkte anzubringen: Art. 2 - Die Interessenabwägung zur Förderung optimaler Lösungen kann nur funktionieren, wenn diese nicht als Ausnahme formuliert werden müssen. Sobald eine Ausnahme beantragt werden muss, führt dies zu einer Rechtsunsicherheit. Art. 7 - Umgebungsgestaltungsplan; wir erachten die schematische Darstellung der Nachbarparzellen als unverhältnismässig. Im Zeitalter von Orthofotos sollte es der Baubehörde möglich sein den Kontext zu beurteilen. Art. 31 - Gemäss diesem Artikel sind Dächer zwischen 7° und 17° nicht zulässig. Weshalb? Grundsätzlich muss das Baureglement in seinen Formulierungen abschliessend auf die juristische Richtigkeit überprüft werden.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. Dies entspricht der Absicht der Gemeinde. Die «Interessensabwägung» (Art. 2) ist als Ergänzung zur «Ausnahme» gem. Gesetzgebung zu verstehen. Letztere wird auch in Zukunft für Anliegen «im Interesse der Bauherrschaft» zur Anwendung kommen. Art. 2 «Interessensabwägung» kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn dadurch eine aus «städtebaulicher Sicht» und «im Interesse der Öffentlichkeit» bessere Lösung realisiert werden kann. Der Artikel wird präzisiert. Das Verwenden von Luftbildern und Orthofotos wird als Möglichkeit ergänzt. Es wird explizit eine schematische und nicht lagegenaue Verortung verlangt. Mit der schematischen Darstellung wird der Nachweis erbracht, dass eine Auseinandersetzung mit der unmittelbaren Nachbarschaft stattgefunden hat, was mitunter ein Kernanliegen der Bestimmung ist. Dachneigungen zwischen 7° und 17° sind möglich, jedoch nur als Ausnahme. Diese Formulierung wurde gewählt, um eine eindeutige Unterscheidung zwischen Sattel- und Flachdach festzulegen. Dadurch ist auch klar festgesetzt, bei welchen Dächern eine Pflicht zur Dachbegrünung besteht. Eine ebensolche Prüfung wurde durch eine externe juristische Fachperson vorgenommen. Zudem wurden die neuen Festsetzungen gemeinsam mit den internen Fachstellen auf ihre Praxistauglichkeit im Vollzug überprüft und bei Bedarf angepasst.	

SP Ostermundigen	51	Die sozialdemokratische Partei Ostermundigen erachtet die vorliegende Revision der baurechtlichen Grundordnung als konsequente Umsetzung der Entwicklungsstrategie O'mundo. Dank sorgfältiger Analysen und vernetzter Denkweise liegt ein überzeugender Entwurf vor, um die Entwicklung in Ostermundigen in den kommenden 20 bis 30 Jahren zu lenken. In Teilen hinken die konkreten Vorgaben bzw. die Mittel zu deren Durchsetzung den Zielen hinterher. Nachfolgend zeigen wir auf, wie diese Lücken geschlossen werden können. Ein wichtiger Aspekt wird mit der vorliegenden Bauordnung komplett ausgeblendet: die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus bzw. von preisgünstigem Wohnraum. Die baurechtliche Grundordnung ist konsequent geschlechtergerecht zu formulieren. Die Verwendung des generischen Maskulins wird dem zukunftsgerichteten Inhalt der Bauordnung nicht gerecht und ist komplett veraltet. Absatz A (Art 1-7) Art. 2: Die Interessensabwägung muss zu insgesamt besseren Lösungen im Sinne von Art. 3-5 führen, wie im Art. 2 formuliert. Damit dies gelingt, braucht es eine gute fachliche und politische Kontrolle. Wir fordern deshalb, dass die Fachgruppe Bau und Gestaltung um eine Fachperson Umwelt erweitert wird (siehe auch Art. 85). Zudem sollen die Entscheide bezüglich Art. 2 von der Hochbaukommission gefällt oder mindestens ratifiziert werden. Art. 4: Wir begrüssen Art. 4 ausdrücklich, verlangen aber folgende Ergänzungen hinsichtlich der Umsetzung des Klimareglements: e dass Flächen grundsätzlich unversiegelt zu erhalten bzw. zu entsiegeln sind. f dass in Parzellen, die an Hitzeinseln gemäss Klimareglement angrenzen, die Gemeinde weitergehende Massnahmen verlangen kann, insbesondere eine höhere Baumkronenziffer und mehr Grün- und/oder Wasserflächen.	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen und die kritische Prüfung der Unterlagen verdankt. Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgt, der bisherigen Praxis entsprechend, im Zuge der Entwicklung von gemeindeeigenen Parzellen. Eine generelle Regelung im Baureglement wird nicht vorgenommen. Wo möglich wird eine neutrale Schreibweise angewendet. Ansonsten wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit, insbesondere von Gesetzestexten, das generische Maskulin verwendet. Die Interessensabwägung kommt nur zur Anwendung, wenn dadurch eine aus städtebaulicher Sicht und im Interesse der Öffentlichkeit (der Menschen in Ostermundigen) bessere Lösung realisiert werden kann. Die Gesuchsteller müssen dabei anhand von beiden Projektvarianten die Begründung für eine Abweichung aufzeigen. - In den Artikeln des Kapitel A werden die Grundsätze der Planung Die Fachgruppe Bau und Gestaltung gibt nur eine Beurteilung ab. Baubewilligungs- und somit Entscheid-Behörde ist in jedem Fall die Hochbaukommission. - Gemäss Abs. 3 muss die Interessensabwägung in jedem Fall in der Begründung ihres Entscheids darlegen. - Mit der Fachdisziplin Landschaftsarchitektur ist der Bereich Aussenraum und Ökologie abgedeckt. Bei Fragen zur Umweltverträglichkeit können die Behörden oder auch die Fachgruppe weitere Expert*innen hinzuziehen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. In den Artikeln des Kapitel A werden die Grundsätze der Planung festgelegt, welche unabhängig von den Nutzungen im ganzen Siedlungsgebiet Anwendung finden können. Dies trifft auf die vorgeschlagene Ergänzung nicht zu, da gewisse Nutzungen eine Befestigung des Bodens verlangen. Daher sind Vorgaben bezüglich der «Minimierung der Versiegelung» in den detaillierteren Artikeln in den nachfolgenden Kapiteln, insbesondere im Kapitel «Umgebungsgestaltung» festgesetzt. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
-------------------------	-----------	--	--	---

	Art. 5: Wir begrüßen Art. 5 ausdrücklich; insbesondere die Aspekte bezüglich einer Kreislaufwirtschaft im Bauwesen werden künftig entscheidend sein. In diesem Sinne ist Ziffer 2b zu ergänzen mit: Bestehende Gebäude möglichst umgebaut bzw. erweitert werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, erfolgen Abriss und Neubau. In jedem Fall müssen Baumaterialien wiederverwendet oder wiederverwertet werden... Absatz 5 (neu): Die Gemeinde fördert den gemeinnützigen Wohnungsbau. Sie gibt dafür geeignete Grundstücke im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger ab. Begründung siehe Einleitung. Art. 7 Absatz 2: ergänzen mit ... mit deren Bebauung (...) und deren extensiven Grünflächen, Bäumen und Wasserflächen... Absatz B (Art 8-15) Art. 8: Um in der Corso-Zone ein Zentrum mit urbaner Qualität zu schaffen, sind publikumsorientierte Betriebe entscheidend. Dies ist so im Baureglement vorgesehen, allerdings fehlt ein Fördermechanismus. Dieser ist jedoch nötig, damit sich attraktive Betriebe bewerben. Wir erwarten von der Gemeinde, dass sie geeignete Fördermechanismen vorschlägt. Eine Möglichkeit wäre eine Reduktion der Mehrwertabgabe für Eigentümer:innen, die an attraktive, publikumsorientierte Betriebe vermieten. Entlang der Bernstrasse gibt es aktuell viel günstigen Wohnraum. Auch wenn Ostermundigen in anderen Quartieren noch über einigen günstigen Wohnraum verfügt, sollen die Verdrängungseffekte entlang der Bernstrasse abgefedert werden. Insofern sind im Corsobereich moderate Vorgaben für günstigen Wohnraum oder ein geeigneter Fördermechanismus vorzusehen. Art. 9: Gemäss Art. 2 des Klimareglements muss die Gemeinde die “Anzahl Bäume erhöhen”. Die Baumkronenziffer 200/1 bildet gemäss Informationsveranstaltungen in den meisten Quartieren jedoch nur den Status quo ab. Wir fordern deshalb eine ambitionierte Vorgabe von 150/1, um die Anzahl Bäume in Ostermundigen tatsächlich zu erhöhen.	Aufgrund des Eigentümerrechts können gewisse Vorgaben (bspw. Materialwahl) nicht verbindlich festgesetzt werden. So soll Art. 5 BauR der Sensibilisierung und als Ideengeber und Wegweiser für die Akteure in Umsetzungsplanungen dienen und diese zur Umsetzung motivieren (Anreizsystem). Die möglichst lange Nutzung bestehender Bauten hat für die Gemeinde eine sehr hohe Priorität (graue Energie). Je nach Situation (aktuelle / zukünftige Nutzungen, Zustand / Grösse / Platzierung best. Gebäude) kann ein Neubau sowohl aus ökologischer, climatechnischer und/oder städtebaulicher Sicht zielführender sein. Eine Ergänzung von Art.5 Abs 2 mit dem 1. Satz des Vorschlags wird vorgenommen. Eine Ergänzung bezüglich gemeinnützigen Wohnungsbaus wird nicht vorgenommen (Begründung siehe oben). Naturelemente wie Grünflächen, Bäume und Wasserflächen sind in der Materialisierung und Umgebung enthalten. Es wird der Begriff: Bepflanzung ergänzt. Die Nutzungsdefinition stellt bereits eine gewisse Einschränkung und klare Steuerungsmassnahme dar. Die Suche nach geeigneten Mieterschaften obliegt den Grundeigentümern und deren Wirtschaftsfreiheit. Eine Verknüpfung mit der Mehrwertabgabe ist gem. der übergeordneten Gesetzgebung nicht statthaft. Siehe Antwort zum gemeinnützigen Wohnraum weiter oben. Die Baumkronenziffer wird zwar in vielen Quartieren bereits heute erreicht, allerdings wird damit nicht der flächendeckende Bestand über alle Quartiere dargestellt. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird sichergestellt, dass bei Neubauprojekten der Bestand erhalten oder vergrössert wird. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird die Gemeinde deutlich mehr Bäume aufweisen als dies heute der Fall ist. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
--	--	--	--

	Art. 15 O – Dritte Allmend: Angesichts des geplanten Fussballcampus Rörswil soll der tatsächliche Bedarf für weitere Sportanlagen analysiert werden, auch im Lichte der damit verbundenen hohen Verkehrsaufkommen und anderer Bedürfnisse der Menschen in Ostermundigen. Insofern schlagen wir vor zu prüfen, ob die Parzelle Dritte Allmend nicht neu als Parkanlagezone (Art. 13) zu definieren ist. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass möglichst kein zusätzlicher MIV entsteht. Unsere Idee: Die Parzelle ist genügend gross für einen naturnahen Badesee. Ein See würde Naherholungssuchende zu allen Jahreszeiten anziehen. Zusammen mit der Kletterhalle O'Bloc und der neuen Dreifachturnhalle ergäbe sich ein attraktives Naherholungsgebiet. Absatz D (Art 18-66) Art. 19: Für Bauvorhaben im Corso-Bereich ist zu prüfen, ob ein qualitätssicherndes Verfahren vorzuschreiben ist. Art. 25, Absatz 2 ergänzen mit: <i>Der Abbruch und Neubau sind zulässig, wenn im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens nachgewiesen wird, dass ein Umbau aus bautechnischen oder wirtschaftlichen Überlegungen mit unzumutbaren Aufwänden verbunden ist.</i> Art. 27 begrüssen wir ausdrücklich. Wichtig sind die Vorgaben für die Anzahl Bäume, aber auch jene hinsichtlich Biodiversität und Eignung im Zuge des Klimawandels. <i>Aus Sicht der Hitzeproblematik sind Bäume, die versiegelte, öffentliche Flächen wie Trottoirs beschatten, besonders wertvoll. Für solche Bäume kann ein analoger Fördermechanismus vorgesehen werden wie für Bäume mit Biodiversitätsindex >4.</i> Bei letzterem ist die Bezugsfläche jedoch auf 200 m² zu reduzieren (siehe Forderungen zu Art. 9). Die Vorgaben zur Ausgestaltung der Baumgrube sind analog zu Art. 46 Absatz 2 (Corso) für ganz Ostermundigen vorzusehen und z.B. in Art. 27 festzuschreiben. Um den Baumbestand gezielt pflegen und fördern zu können, ist in Art. 27 festzuschrei-	Die Einzonung respektive die Entwicklung der 3. Allmend als Naherholungsgebiet mit Sport- und Freizeitnutzungen (siehe Handlungsanweisungen RES 3. Allmend) ist in der RES behördenverbindlich festgesetzt. Die Nutzung auf der Dritten Allmend steht nicht in Konkurrenz mit dem geplanten Fussballcampus da hier eine allmendartige Anlage mit vielseitig nutz- und aneignungsfähigen Flächen entstehen soll. Die Einzonung in eine Parkanlagenzone wurde geprüft. Aufgrund der gewünschten Nutzungen (Sport und Freizeit) wurde die Zone für Sport und Freizeit gewählt. An der Einzonung in die Zone für Sport und Freizeit (ZSF) wird festgehalten. Mit der Revision der Nutzungsplanung wird die Gestaltung der Dritten Allmend noch nicht abschliessend definiert. Die vorgebrachte Idee eines Badesees wäre innerhalb der ZSF grundsätzlich möglich und ist bei der Umsetzung einzubringen. Bei der Festsetzung der Corso-Zonen wurde bewusst die Schaffung einer Regelbauzone verfolgt. Daran soll festgehalten werden. Die Fachgruppe Bau und Gestaltung wird die Baugesuche prüfen. Das Baureglement wird entsprechend ergänzt. Der Artikel wird wie folgt ergänzt: <i>Der Abbruch und Neubau sind zulässig, wenn im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens nachgewiesen wird, dass ein Umbau aus bautechnischen oder wirtschaftlichen Überlegungen mit unzumutbaren Aufwänden verbunden ist. Die baurechtlichen Masse richten sich grundsätzlich nach dem Bestand.</i> Die Bäume entlang der Bernstrasse sind gem. Art. 46 zwingend zu pflanzen. Aus Gründen der «Rechtsgleichheit», müssen für alle Parzellen unabhängig von ihrer Lage in einer Zone dieselben Vorschriften gelten. Die vorgeschlagene Ergänzung würde jedoch die BKZ für Parzellen mit Anstoss an versiegelte öffentliche Flächen indirekt herabsetzen und ist somit nicht statthaft. Zudem liegt, im Hinblick auf die steigenden Temperaturen, die Beschattung von versiegelten Flächen im Eigeninteresse der Parzellen-Eigentümer*innen; unabhängig davon, ob diese Flächen auf der eigenen oder einer angrenzenden Parzelle liegen. Die Bezugsfläche wird nicht reduziert (Siehe Antwort zu Art. 9) Es wird keine Anpassung vorgenommen. Der Artikel 27 wird wie folgt ergänzt: <i>Neupflanzungen von Bäumen müssen mindestens den Biodiversitätsindex von 3.00 aufweisen und über ausreichend Erdreich verfügen.</i>	
--	---	---	--

	ben, dass alle 10 Jahre flächendeckend der Baumbestand hinsichtlich Baumkronenziffer, Kronendeckungsgrad, Baumarten und Zustand der Bäume analysiert und darüber berichtet wird. Absatz 5 ergänzen: ...kann die Baubewilligungsbehörde die geforderte Anzahl Bäume reduzieren und Ersatzmassnahmen wie eine höhere Grünflächenziffer oder Fassaden- und Dachbegrünungen verlangen. Art. 28: Die präzisen Angaben zur Grünflächenziffer und insbesondere Absatz 6 (extensive Flächen) begrüssen wir ausdrücklich. Die Vorgaben gemäss Absatz 6 sollen auch für bestehende Grünflächen bzw. Parzellen ohne Neubau mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren ab Inkrafttreten gelten. Diese eher kleine Investition ist zumutbar, für die Biodiversität jedoch entscheidend. Absatz 3: Unterkellierte Flächen sollen erst ab einer gewissen Substratmächtigkeit angerechnet werden können. Angaben dazu finden sich im wissenschaftlich fundierten Projekt Biovalues (https://biovalues.siedlungsnatur.ch/rechner-biotopflaechenfaktor). Art. 30: Absatz 3: «gestattet» ersetzen durch «erwünscht» Art. 41 Absatz 6: Ist eine ordnungsgemässe Versickerung nicht möglich, ist vom Eigentümer eine Ersatzabgabe zu verlangen. Art. 43 Absatz 2: Die Durchsetzung einer Vorgabe per Ersatzvornahme soll nicht nur für Spielplätze gelten, sondern auch für andere Vorgaben, insbesondere jene von Bäumen und Grünflächen. Dies ist in den entsprechenden Artikeln zu ergänzen. Art. 44b, 46b: «sofern technisch möglich, mit einem sickerfähigen Belag» ist zu ergänzen mit «Die Gemeinde hält Ausführungsbestimmungen in einer Richtlinie fest». Art. 44, ergänzen: Lässt der Strassenraum die Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumalleen im Trottoirbereich zu, sind Strassen entsprechend zu gestalten.	Die Einführung eines entsprechenden Kontrollmechanismus wird geprüft. Eine allfällige Einführung wird nicht im Baureglement geregelt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Der Abs. wird entsprechend ergänzt. Dies widerspricht dem Rückwirkungsverbot. Die baurechtliche Grundordnung kann lediglich ab dem Inkrafttreten greifen. Das Einfordern der Festsetzungen im Baureglement ist somit erst im Zuge einer raumwirksamen Tätigkeit zulässig. Zudem würde die geforderten Bestimmung die übergeordneten Besitzstandsrechte verletzt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Analog den Dachflächen wird ein min. Substrataufbau von 15 cm festgesetzt. Anlagen zur Gewinnung der Sonnenenergie werden neu übergeordnet geregelt (Solarexpress). Der Abs. 3 wurde daher gestrichen. Die Ersatzabgabe ist im Art. 33 Abs. 4 Abwasserreglement geregelt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Die Durchsetzung der baurechtlichen Grundordnung erfolgt im Baugesuchsverfahren mittels Verfügung. Das Verfahren ist gemäss Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG) abschliessend geregelt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Die Ausführung richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung sowie den anerkannten Normen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Der Strassenraum ist im Regelfall im Eigentum des Gemeinwesens. Die Pflanzung von Bäumen ist im Zuge der einzelnen Strassenbauprojekte situationsbezogen umzusetzen. Es wird keine Ergänzung vorgenommen.	
--	--	--	--

	Art. 46: Absatz 1b ergänzen, ggf. die Werte gemäss Fachbeurteilung anpassen: Offene, befestigte und barrierefreie Vorzonen und, sofern technisch möglich mit, sickerfähigem Belag. Mindestens 15% der Parzellenfläche müssen sickerfähig sein. Der Anteil kann auf 10% reduziert werden, falls die sickerfähige Fläche durchgehend begrünt ist. Absatz 1c: Im Corso sollten auch ungedeckte Fahrradständer (nicht nur Markierungen) möglich sein, um Velos dichter parkieren und an Stangen sichern zu können. Absatz 2: Die Bäume können im Corسوبereich nur eine beschränkt grosse Krone ausbilden, auch bei entsprechender Beschneidung. Als Hitzeinsel gemäss Klimareglement ist die Bernstrasse im Corسوبereich intensiv zu beschatten. Um eine durchgehende Beschattung der Baumallee zu erreichen, ist der Baumabstand auf 8.0 m zu reduzieren. Baumgruben sollten gemäss Stadtgrün eine Baumscheibe von minimal 10 (besser 16) Quadratmetern und einen Wurzelraum von 36 Kubikmetern umfassen. Die Vorgaben in Absatz 2 sind entsprechend anzupassen und sollen für ganz Ostermundigen gelten. Art. 47: Bei Schulwegkorridoren reicht es nicht, Wegbreiten zu definieren. Es braucht auch eine klare Signalisation als Schulwege und eine Temporeduktion auf 30 auf allen Strassenabschnitten entlang von Schulwegkorridoren. Dies ist so ins Baureglement aufzunehmen, falls nicht andernorts geregelt. Art. 48: Für die Erstellung des Velowegnetzes gemäss Zonenplan Infrastruktur sind Übergangsfristen basierend auf einer zeitlichen Planung zu definieren. Angesichts des grossen Nachholbedarfs und dem Ziel, das Verkehrswachstum aufgrund des Bevölkerungswachstums nachhaltig aufzufangen, ist eine ambitionierte Übergangsfrist von 10-15 Jahren zu setzen. (Gemäss nationalem Velogesetz ist eine Umsetzung bis 2043 vorgeschrieben.) Art. 52 Absatz 4 ist zu präzisieren: Bei Neubauten und Umnutzungen von Gebäuden von min. 6 Wohneinheiten und publikumsorientierten Nutzungen sind 1,5 Veloabstellplätze je Zimmer vorzuschreiben (fahrend oder rollend erreichbar, 30% vor Hauseingang, mind. die Hälfte gedeckt, Lademöglichkeiten eBikes). Dies entspricht	In dem Artikel wird ausschliesslich die Strassenraumgestaltung geregelt. Die Anforderungen an den Grünflächenanteil werden im Art. 28 BauR festgesetzt. Es wird keine Anpassung vorgenommen. An der Bernstrasse wird eine möglichst hohe Durchlässigkeit angestrebt. Es werden Velobügel als mögliche bauliche Massnahmen ergänzt. Bei einer Reduktion auf 8.00 m kann es zu Konflikten (Sichtweiten) im Bereich von Ein- und Ausfahrten kommen. Die geforderte Anzahl Bäume wurde nochmals geprüft und auf einen Baum je 15.00 m reduziert. Die Bestimmungen werden wie folgt angepasst: <i>e. (..) Pro Parzelle oder je volle 15.00 m Strassenraum ist ein Hochstammbaum gemäss Tabelle Anhang V zu pflanzen. Die Bäume müssen in eine Baumgrube von min. 3.00 m auf 3.00 m und mindestens 1,50 m tief gepflanzt werden.</i> In der RES (Leitsatz 5) sind die Strassenhierarchien sowie das damit verbundene Temporegime festgesetzt (siehe Karte S. 97). Ortsquerende Sammelstrassen wie bspw. die Bernstrasse sind als 40-er Zonen festgesetzt. Diese Festsetzungen sind behördenverbindlich (= Verkehrsrichtplan) und müssen von den zuständigen Behörden umgesetzt werden. Die Planung und Umsetzung des Temporegimes erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung und ist nicht Teil der baurechtlichen Grundordnung. Es wird keine Anpassung vorgenommen. In der baurechtlichen Grundordnung werden die bewilligungsrechtlichen Vorgaben und die Qualitätsanforderungen festgesetzt. Die konkrete Umsetzungsplanung ist in der Verantwortung der Grundeigentümer. Dies gilt auch für die Realisierung von Infrastrukturbauteilen wie bspw. Strassenbauprojekte. D.h. die Umsetzungsplanung des Velowegnetzes erfolgt durch die zuständigen Behörden. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Für die Bemessung der Abstellplätze werden die Bestimmungen gemäss Art. 54c BauV als ausreichend angesehen. Die gute Erreichbarkeit der Abstellplätze ist im Zuge des Baugesuchsverfahrens aufzuzeigen. Es wird keine Anpassung vorgenommen.	
--	--	--	--

		den Vorgaben der Stadt Bern (https://www.bern.ch/velohauptstadt/infrastruktur/veloparkierung/infos/leitfadenveloparkierung-fur-neue-wohnareale.pdf), die nötig sind, um den chronischen Mangel an Abstellplätzen für den zunehmenden Veloverkehr zu decken. Die Vorgaben sollen auch für alle bestehenden Gebäude von mind. 6 Wohneinheiten und publikumsorientierten Nutzungen gelten, mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Baureglementes. Dies ist zumutbar, weil auch Lösungen existieren, die eher kleine Eingriffe in den Aussenraum benötigen. Art. 55: Wir begrüssen den Artikel ausdrücklich und erachten ihn als zwingend, um die Omundo Verkehrsziele zu erreichen, insbesondere Absatz 3. Absatz 2: Einschub streichen «, die über eine Strasse in einer Tempo-30-Zone oder über eine Begegnungszone erschlossen sind,». Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum das nicht auch für Tempo 50 gelten soll. Die Anzahl Parkplätze hat mit dem Verkehrsaufkommen zu tun und wirkt sich daher nicht nur auf die Strasse aus, an der das Haus steht, sondern auf das ganze Gemeindegebiet. Abschnitt Energie Den Abschnitt zur Energie begrüssen wir grundsätzlich, insbesondere Art. 60 Absatz 3. Der Abschnitt erlaubt eine zukunftsgerichtete Entwicklung Ostermundigens. Art. 60: Wir empfehlen Art 60 mit einem Absatz zur Regeneration der Erdsonden zu ergänzen. Durch eine Rückführung der Sommerwärme in den Untergrund muss das mittelfristige Auskühlen verhindert werden. Absatz 6 (neu): In geeigneten Gebieten und insbesondere an Orten mit hoher Dichte an Erdsonden ist die Regeneration der Erdsonden anzustreben. (oder vorzuschreiben, wobei dann durch die Gemeinde eine Quantifizierung vorzunehmen ist.)	Wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine generelle Bestimmung ist gemäss AGR unzulässig. In den Gemeindevorschriften sind die Gründe aufzuführen, auf denen sich die Reduktion in bestimmten Gebieten gegenüber den kantonalen Vorschriften beruft. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Gemäss der in Art. 55 definierten Bandbreite muss für Gebäude mit 1–2 Wohnungen nicht zwingend ein Abstellplatz gebaut werden. Im Ausnahmefall (bspw. Spitex, Handwerker o.ä.) muss somit ein Auto kurzzeitig auf der Strasse parken können. Dies ist gem. Parkplatzreglement (nur) in den entsprechenden Zonen mit Bewilligung des Polizeiinspektorats möglich. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Bei der Installation von Erdsonden sind die Vorgaben der SIA Norm «SIA_384_6 2021 Erdwärmesonden» zu berücksichtigen. In dieser werden u.a. die Berechnungsformeln bezüglich Dichte etc. vorgegeben und die Ergebnisse in 4 Anforderungsklassen aufgeteilt. Diese Anforderungsklasse definiert je die Auslegung der Erdwärmesonde inkl. Regeneration. Werden die Erdsonden korrekt nach dem Stand der Technik ausgelegt, also gem. SIA Norm, wird das Anliegen berücksichtigt. Zur Präzisierung wird Art. 59 mit folgendem Absatz 3 ergänzt: <i>Bei der Planung der Erdwärmesonden sind die normativen Vorgaben zu berücksichtigen.</i>	
--	--	---	--	--

		Art. 62 und Art. 63 sollten überarbeitet werden. Wir empfehlen ausserdem Art. 63 vor Art. 62 zu setzen. In Art. 63 wird eine Anschlusspflicht an Fernwärme vorgeschrieben, in Art. 62 die Nutzung der Erdwärme. In der vorliegenden Reihenfolge ergibt sich eine unklare Situation, wenn in einem Gebiet gemäss Zonenplan Infrastruktur sowohl Erdwärmenutzung wie der Anschluss an Fernwärme möglich ist. Das Ziel muss sein, dass sämtliche Gebäude entlang des Perimeters eines Fernwärmenetzes angeschlossen werden. Für andere Heizsysteme schlagen wir eine Kaskade vor, als Erweiterung des jetzigen Art. 62: Für die Versorgung mit Heizwärme sind in absteigender Priorität vorzusehen: - Erdsonden - Grundwasserwärmepumpen mit zentraler Entnahme und Rückspeisung - Luft-Wasser Wärmepumpen - Holzschnitzel oder Pelletheizungen Erst wenn eine prioritäre Heizwärmeversorgung nicht bewilligt werden kann oder die Umsetzung zu unzumutbaren Kosten führen würde, ist die nächsttiefere Priorität in Betracht zu ziehen. Ökonomische Begründungen bedürfen des Nachweises bezüglich Total Cost of Ownership, wobei die nächst tiefere Priorität mindestens 10% günstiger sein muss. Der Nachweis ist durch die Planenden zu erbringen. Es ist zu prüfen, ob Art. 63 mit einer Ausschlussklausel für die Betreiberin der Fernwärme zu ergänzen ist. Es können Situationen entstehen, in denen Hauseigentümer:innen aus Art. 63 eine Anschlusspflicht der Lieferantin ableiten könnten, diese aber für die Lieferantin zu unzumutbaren Mehrkosten führen kann. Absatz E (Art 67-81) Art. 69: Wir begrüssen die Einführung von Nachbarschaftsgebieten ausdrücklich. Wichtig wird eine insbesondere initiale Förderung der Belegung sein. Zur Belegung von Nachbarschaftsgebieten und Begegnungszonen sollte die Gemeinde ein Konzept ausarbeiten. In Ausführung von Art. 83 Absatz 1. Abschnitt Natur- und Landschaftsschutz Wir begrüssen den Abschnitt ausdrücklich.	Die Wahl der Energieträger für Heizung und Warmwasseraufbereitung soll im Grundsatz gemäss folgender absteigender Priorität erfolgen: Fernwärme, Erdwärme, Grundwasser, Umgebungswärme und Holz. Massgebend sind dabei die ortsspezifischen Gegebenheiten, welche im Energierichtplan abgebildet wurden. Das Kapitel «Energie» wird dahingehend angepasst, dass in einem neuen Art. 60 die Wahl des Energieträgers, der obgenannten Priorisierung entsprechend und unter Berücksichtigung des Energierichtplans, festgesetzt wird. Die Bestimmungen zur Anschlusspflicht werden noch vertieft geprüft. Nachbarschaftsgebiete sind nicht mit Begegnungszonen gleichzusetzen. Die Begegnungszone ist eine übergeordnet geregelte Strassenklassifizierung. Mit den Nachbarschaftsgebieten wird die Möglichkeit zu einer strassenbegleitenden Möblierung geschaffen. Nachbarschaftsgebiete liegen i.R. an «Schnittstellen», in welchen sich viele Menschen bewegen und potenziell begegnen (bspw. Kreuzungen) und sollen sich auf Initiative aus der Bevölkerung zu quartierübergreifenden, niederschweligen Begegnungsorten entwickeln können (Aneignung). Es wird keine Anpassung vorgenommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen.	
--	--	--	---	--

		Art. 74: Wir begrüßen die Einführung von Biodiversitätskorridoren. Die Vorgaben, was in diesen Korridoren gilt, sind jedoch nicht ausreichend; bezüglich Wasserflächen, Hecken und mehr fehlen jegliche Vorgaben. Die Vorgaben sind von einer Fachperson zu erarbeiten. Angaben finden sich wohl in der neuen, wissenschaftlich fundierten Toolbox Siedlungsnatur (https://toolbox.siedlungsnatur.ch/de/). Absatz F (Art 82-85) Art. 83 ergänzen: – Zur Förderung der Biodiversität – Zur Reduktion von Hitzeinsel-Effekten – Zur Förderung von publikumswirksamen und kulturellen Angeboten – Zur Förderung von gemeinnützigem Wohnraum Art. 84 Ergänzung prüfen: Bei Bauvorhaben in Zonen mit Planungspflicht sowie bei Überbauungsordnungen und in den Corso-Zonen ist die Durchführung von qualitätssichernden Verfahren verpflichtend. Art.85, Absatz 4: Die Fachgruppe Bau und Gestaltung ist um eine Fachperson Umwelt zu erweitern. Anhang I ZPP Steinbruchweg/Hangar/Bissegger Auf gemeindeeigenen Parzellen soll gemäss Leitbild Gesellschaft der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert werden. Die Areale Steinbruch und Hangar sind teils im Eigentum der Gemeinde – der Baurechtszins ist deshalb tief genug festzusetzen (nicht höher als bei der ZPP Rüti 1 Tramwendschlaufe), so dass gemeinnützige Wohnbauträger berücksichtigt werden können.	Die Biodiversitätskorridore dienen in erster Priorität der Sicherung der Durchlässigkeit und Freihaltung von Bauten. Wie alle baurechtlichen Festsetzungen greifen auch diese erst im Zuge einer baubewilligungspflichtigen, raumwirksamen Tätigkeit. Die Konkreten Vorgaben werden somit im Zuge konkreter Projekte im Baubewilligungsverfahren verlangt und sind von den jeweiligen Bauwilligen zu erbringen. In der baurechtlichen Grundordnung wird die Grundlage zur Förderung von raumwirksamen Tätigkeiten festgesetzt – Förderungsmöglichkeiten von anderen Tätigkeiten bzw. anderen Gemeindebereichen (Kultur, Gesellschaft- und Sozialpolitik etc.) müssen im OGR geregelt werden. Die beiden Punkte Förderung der Biodiversität und Reduktion von Hitzeinsel-Effekten werden ergänzt. Siehe Antwort zu Kapitel D Es wird keine Ergänzung vorgenommen. Siehe Antwort zu Kapitel A Es wird keine Ergänzung vorgenommen. Im Baureglement werden die baurechtlichen Vorgaben, Nutzungs- und Qualitätskriterien für Zonen festgelegt. Diese gelten für alle Grundeigentümer einer Zone und «greifen» erst, wenn ein Baubewilligung erteilt werden muss. Die Abgabe von Land im Baurecht erfolgt jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt, meist noch vor der Erarbeitung des detaillierten Bauprojekts. Zudem handelt es sich bei der Festlegung der Höhe des Baurechtszinses um eine finanz- und sozialpolitische Frage und der GGR muss diese situationsspezifisch diskutieren und entscheiden können. Die Ergänzung wird nicht übernommen.	
--	--	---	---	--

	Bei der ZPP Hangar und auch bei der ZPP Steinbruch schlagen wir folgende Anpassungen vor: «Mit einem qualitätssichernden Verfahren gemäss Art. 99a BauV Mit einem qualifizierten Verfahren nach anerkannten Verfahrensregeln (Wettbewerb SIA 142 oder Studienauftrag SIA 143) über den gesamten ZPP-Perimeter ist ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Gesamtkonzept (Volumen und Gestaltung der Bauten, Freiraumgestaltung, Raumsequenzen und Übergänge, Erschliessung und Ökologie) sicherzustellen.» Die gemäss Norm VSS SN640 065 definierte Anzahl von einem Fahrradabstellplatz pro Zimmer unterstützen wir ausdrücklich. Jedoch soll mindestens die Hälfte der Plätze überdacht sein. Unser Vorschlag lautet deshalb: «Für die Anzahl und Standorte der Fahrradabstellplätze gilt die VSS Norm SN 640 065 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen» (Version 2019). Die Hälfte der Plätze ist zu überdachen.» Es ist zu prüfen, ob die Vorgabe nicht auf 1,5 Veloabstellplätze je Zimmer erhöht werden soll gemäss dem Leitfaden der Stadt Bern. ZPP Steinbruchweg: Die Umstrukturierung des Areals Steinbruchweg zu einem autoarmen und auf die Selbstversorgung ausgerichteten Wohnstandort von hoher Qualität mit differenziertem Wohnungsangebot begrüssen wir ausdrücklich. Die dafür in der ZPP definierten Eckwerte insbesondere bezüglich Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Nullenergie sind dafür sehr wichtig und dürfen nicht erhöht werden. Aufgrund der dichten Bebauung (Luftverschmutzung) und der absehbaren Knappheit von Energieholz plädieren wir für eine Streichung der Nutzung der Holzenergie aus dem Abschnitt Energie. ZPP Hangar: Die ZPP Hangar sieht die Realisierung eines konventionellen Wohnstandorts vor und bleibt bezüglich ökologischen Anforderungen hinter der ZPP Rüti 1 (Tramwendschlaufe) und der ZPP Tell zurück. Wir schlagen folgende Anpassungen vor: - Zweckbestimmung 1. Satz: «die Umstrukturierung des Areals zu einem autoarmen Wohnstandort von hoher Qualität mit differenziertem Wohnungsangebot»	Die Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren sind im Art. 99a BauV festgesetzt. Die Gemeinde hat gute Erfahrungen mit anerkannten qualitätssichernden Verfahren ausserhalb der SIA 142 und 143 gemacht. Mit der Wahlmöglichkeit des Verfahrens, können auf die jeweilige Aufgabe zugeschnittene Verfahren (z.B. Dialogverfahren, Werkstattverfahren etc.) durchgeführt werden. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Siehe Antwort zu Art. 52 Absatz 4. Wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen der ZPP Nr. 43, 44 und 47 werden gemäss der Priorisierung des neuen Art. 60 wie folgt angepasst: <i>Wenn Geothermie technisch oder rechtlich nicht möglich ist oder wenn ein unverhältnismässiger Aufwand nachgewiesen wird, ist für Heizung und Warmwasseraufbereitung Fernwärme-, Grundwasser und/oder Umgebungswärme zu nutzen.</i> Die Planungsbehörde hat sich bei der Festsetzung der ZPP Hangar bezüglich zukünftiger Nutzungen an den direkt angrenzenden Quartieren orientiert. Dadurch soll eine quartierergänzende Wohnsiedlung mit hoher Bau- und Freiraum-Qualität entstehen. Die Festsetzungen sollen genügend Spielraum offenlassen, um die zukünftigen Entwicklungen und Bedürfnisse im Wohnungsmarkt aufnehmen zu können. D.h. die ZPP Hangar soll sich bewusst von den Festsetzungen der ZPP ZSZ unterscheiden um dadurch unterschiedliche Wohnbedürfnisse abdecken zu können. Zweckbestimmung und Art der Nutzung: Die Ergänzungen werden nicht übernommen.	
--	---	---	--

		- Art der Nutzung: Neben Wohn- und Arbeitsnutzungen sollen auch öffentliche Nutzungen und Freizeitnutzungen möglich sein. - Erschliessung: Pro Wohnung maximal 0.5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge - Gestaltung: Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimawandels sind die Gestaltungsgrundsätze bezüglich Begrünung und Versiegelung wie folgt anzupassen: «Freiräume sind als zusammenhängende Einheit auszuführen und soweit möglich mit heimischen, standorttypischen und klimaanpassungsfähigen Arten zu begrünen. Dabei ist auf eine hohe siedlungsökologische Qualität zu achten sowie die Bodenversiegelung und die unterbauten Bereiche auf das funktionale Minimum zu beschränken. Maximal 40% der Fläche gemäss GEP dürfen befestigt sein.» - Energie: Wir begrüssen die Vorgabe einer Unterschreitung um 10% der kantonal vorgeschriebenen gewichteten Gesamtenergieeffizienz. Jedoch gehen wir davon aus, dass ein Mindestwert definiert werden soll. Eine weitere Unterschreitung muss erlaubt sein. Dies soll in der Formulierung klargestellt werden. Zudem soll der Zielwert ohne Anrechnung der Eigenstromproduktion erreicht werden (analog zur ZPP Rüti Abs. 7 Bst. H): «Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert (ohne Anrechnung der Eigenstromproduktion) um mindestens 10 Prozent unterschreiten.» Zudem ist sicherzustellen, dass bei Baubewilligung eine äquivalente Räumlichkeit für den Kinder- und Jugendtreff der offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht. Die Angebote müssen lückenlos aufrechterhalten werden können. ZPP 46 Rüti Wir begrüssen unter den Vorgaben zur Gestaltung den Abschnitt zu den Frei- und Aussenräumen sowie zur Versickerung von Regenwasser. Erschliessung: «Für die Anzahl und Standorte der Fahrradabstellplätze gilt die VSS Norm SN 640 065 "Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen" (Version 2019).» Wir erachten, dass ein überdachter Veloabstellplatz pro Wohnung zu wenig ist. Es sollen 1 Veloabstellplatz (besser 1,5) pro Zimmer vorgesehen werden und die Hälfte der Veloabstellplätze überdacht sein.	Erschliessung: Die Reduktion auf 0.5 PP pro Wohnung wird übernommen. Gestaltung: Gewisse Freiräume können aufgrund der Nutzungen nicht begrünt werden (bspw. behindertengerechte Wege, Parkplätze und Sitzplätze). Die Planungsbehörde hat bewusst auf die Vorgabe «standortheimisch» verzichtet, damit die Grundeigentümer einen gewissen Spielraum behalten und zudem können sich nicht alle standortheimischen Pflanzen den klimatischen Verhältnissen anpassen. Wie in der ZPP unter «Gestaltung» festgesetzt, sind die Bestimmungen der GEP einzuhalten. Die Streichung und die Ergänzungen werden nicht übernommen. Energie: Die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen gemäss Energiegesetz KEnG und inkl. Eigenstromproduktion. Die Ergänzung der Klammer wird nicht vorgenommen. Die Präzisierung (mindestens) wird übernommen. Ersatz für Jugendarbeit: Mit der ZPP wird nur die rechtliche Voraussetzung für eine zukünftige Umnutzung des Areals geschaffen. Die konkrete Entwicklung des Areals erfolgt im Zuge der Liegenschaftsstrategie (Liegenschaftsnutzungs-Strategie) der Gemeinde. Die Siedlung Rüti ist grundsätzlich bestehend. Die Bestimmungen widerspiegeln den aktuellen Bestand.	
--	--	---	--	--

	ZPP 47 Talblick Wir begrüssen unter den Vorgaben zur Gestaltung den Abschnitt zu den Frei- und Aussenräumen sowie zur Versickerung von Regenwasser. «Pro Wohnung ist 1.0 Veloabstellplatz zu überdachen.» Ein überdachter Veloabstellplatz pro Wohnung ist unseres Erachtens zu wenig. Es sollen 1 Veloabstellplatz (besser 1,5) pro Zimmer vorgesehen werden und die Hälfte der Veloabstellplätze überdacht sein. ZPP 48 Dennigkofenpark Wir begrüssen, dass ein qualitätssicherndes Verfahren über den gesamten ZPP-Perimeter vorgesehen ist. Positiv würdigen möchten wir: «Es sind attraktive öffentlich zugängliche Wegverbindungen zum Naherholungsgebiet Ostermundigenberg sicherzustellen.» Erschliessung: «Für die Anzahl und Standorte der Fahrradabstellplätze gilt die VSS Norm SN 640 065 "Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkieranlagen" (Version 2019).» Ein überdachter Veloabstellplatz pro Wohnung ist unseres Erachtens zu wenig. Es sollen 1 Veloabstellplatz (besser 1,5) pro Zimmer vorgesehen werden und die Hälfte der Veloabstellplätze überdacht sein. ZPP 49 Poststrasse Die vorgesehene Gestaltung der Freiräume möchten wir positiv würdigen. Anhang IV Die Masse fürs Velonetz sind zu klein und entsprechen nicht mehr heutigen Normen. Wegen eBikes, Veloanhängern und generell dem zunehmenden Veloverkehr sind grössere Masse nötig. Wir schlagen vor, dass sich Ostermundigen an der Stadt Zürich orientiert, die 2024 zusammen mit Fachleuten die Velostandards Stadt Zürich definiert hat. Dies bedeutet für Ostermundigen: <table><tr><td></td><td>Vorrangroute</td><td>Hauptroute</td><td>Basisverbindung</td></tr><tr><td>Zweirichtungsradweg</td><td>4.80 m</td><td>3.50 m</td><td>3.00 m</td></tr><tr><td>Radstreifen</td><td>2.50 m</td><td>2.20 m</td><td>1.80 m</td></tr></table> Zentral für die Förderung des Veloverkehrs und generell für die Beruhigung des Verkehrs ist eine möglichst weitgehende Entflechtung durch Trennung der Spuren, Randsteine, Pfosten, anderem Belag usw. Entsprechende Vorgaben sind in Anhang IV oder in Art. 48 zum Velowegnetz aufzunehmen.		Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung	Zweirichtungsradweg	4.80 m	3.50 m	3.00 m	Radstreifen	2.50 m	2.20 m	1.80 m	Die Siedlung Talblick ist grundsätzlich bestehend. Die Bestimmungen widerspiegeln den aktuellen Bestand. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Die VSS Norm 640 065 sieht als Grundbedarf 1 Veloabstellplatz (VAP) pro Zimmer vor und verweist auf die Möglichkeit einer Erhöhung bis zu 2 VAP pro Zimmer, wenn der Bedarf besteht. Des Weiteren empfiehlt die Norm, dass 70% der VAP als Langzeitparkierung (sprich überdacht) ausgestattet werden sollen. Es wird keine Anpassung vorgenommen. Wird dankend zur Kenntnis genommen. Die für das Alltagsroutennetz vorgeschlagenen Masse orientieren sich an den Sachplan Veloverkehr des Kanton Bern. Im Baureglement werden ausschliesslich Mindestanforderungen definiert, welche in jedem Fall einzuhalten sind. Bei der Projektierung von Strassen gilt es Bezug zur «Velonetzplanung Ostermundigen» zu nehmen. Diese kennt nachfolgende Bandbreiten. <table><tr><td></td><td>Vorrangroute</td><td>Hauptroute</td><td>Basisverbindung</td></tr><tr><td>Zweirichtungsradweg</td><td>3.5-4.5 m (mind. 3.0 m)</td><td>3.5 m (mind. 3.0 m)</td><td>Anwendung nicht zweckmässig</td></tr><tr><td>Radstreifen</td><td>2.60 m (mind. 2.20m)</td><td>1.80 m</td><td>Anwendung nicht zweckmässig</td></tr></table> Das Basisnetz befindet sich ausschliesslich auf untergeordneten Erschliessungsstrassen und erfordert keine besonderen baulichen Massnahmen. Sicherzustellen ist, ob der verkehrliche Rahmen die Koexistenz ermöglicht (tiefe Geschwindigkeiten und niedrige MIV-Belastung)		Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung	Zweirichtungsradweg	3.5-4.5 m (mind. 3.0 m)	3.5 m (mind. 3.0 m)	Anwendung nicht zweckmässig	Radstreifen	2.60 m (mind. 2.20m)	1.80 m	Anwendung nicht zweckmässig	
	Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung																								
Zweirichtungsradweg	4.80 m	3.50 m	3.00 m																								
Radstreifen	2.50 m	2.20 m	1.80 m																								
	Vorrangroute	Hauptroute	Basisverbindung																								
Zweirichtungsradweg	3.5-4.5 m (mind. 3.0 m)	3.5 m (mind. 3.0 m)	Anwendung nicht zweckmässig																								
Radstreifen	2.60 m (mind. 2.20m)	1.80 m	Anwendung nicht zweckmässig																								

		Zonenplan Landschaft und Ökologie Wir bitten Sie, folgende Punkte zu berücksichtigen: - Es fehlen Biodiversitätskorridore, welche die Waldflächen mit dem Lötchenbach und der Worble verbinden. - Im Mundigepark ist eine Tramwendeschleife mit integrierter Siedlung geplant. Ist dies konform mit der Einteilung als Parkanlage? Zonenplan Infrastruktur Velonetz: Die Vorrangrouten sind zu stark auf die Bernstrasse ausgerichtet. So wichtig eine gute Infrastruktur auf der Bernstrasse ist, eignet sie sich auch nach Umsetzung des Tramprojektes nicht als Hauptroute nach Bern (zu viele Fahrunterbrüche). Dagegen soll die Route vom Dreieck Zollgasse über Moosweg und Mittelholzerstrasse als Vorrangroute ausgebaut werden. Die Hauptverbindungen Schermenweg und Poststrasse sind gut, können die Vorrangroute Moosweg aber nicht ersetzen. Die Bernstrasse dagegen hat eher den Charakter einer Hauptverbindung (intra-kommunal). Vom Oberfeld fahren die meisten per Ahornstrasse und Schiessplatzweg zur Bernstrasse (Einbiegung in Bernstrasse beim Tell). Dieser Teil ist ins Velonetz zu integrieren.	Vorgaben zur Entflechtung (beispielsweise durch die Trennung von Spuren, Randsteine, andere Beläge usw.) sind zu spezifisch für eine baurechtliche Grundordnung. Aussagen hierzu sind vielmehr in weiterführende strategische Veloplanungen (Stichwort «Masterplan Velo Ostermundigen») oder in den jeweiligen Projekten vorzusehen. Bei der Erarbeitung der baurechtlichen Grundordnung wurden Gebiete und deren Vernetzung über das gesamte Gemeindegebiet untersucht. Diese Vernetzung wird im Zonenplan «Landschaft und Ökologie» in erster Linie durch die in Ihrer Eingabe erwähnten «Trittsteine» gesichert. Ergänzend wurden die bekannten Kleintierkorridore (bspw. von Kröten und Fröschen) als Biodiversitätskorridore festgesetzt, um die Durchlässigkeit langfristig zu sichern. Da die baurechtliche Grundordnung nur in einem Baubewilligungsverfahren «greift», wurde die Festsetzung der Biodiversitätskorridore auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Die Tramwendeschleife wird aus der Parkanlage im Zonenplan Landschaft und Ökologie gestrichen. Die geplante Bernstrasse kann den heutigen Ansprüchen für eine verstärkte Ausrichtung auf Bedürfnisse der Nutzergruppen von 8 – 80 Jahren nur bedingt entsprechen. Der Velonetzplan sieht daher zwei Alternativrouten auf verkehrsberuhigten Achsen vor. Die Bernstrasse stellt aber dennoch, insbesondere für sicherere Velofahrende, eine hohe Bedeutung im Netz dar. Dies kommt durch die Aufnahme als Vorrangroute am ehesten zum Ausdruck. Die vorgeschlagene Aufnahme des fehlenden Elements Moosweg ins Veloroutenetz soll geprüft werden. Die vorgeschlagene Aufnahme des fehlenden Elements Ahornstrasse und Schiessplatzweg zur Bernstrasse ins Veloroutenetz soll geprüft werden.	
--	--	--	--	--

Eingegangen «strukturierte» Eingaben – (Mitwirkungs-Fragebogen)

- 1 Guy, Zulliger, Bernstrasse 125, 3072 Ostermundigen
- 2 EVP Ostermundigen, Bernstrasse 133, 3072 Ostermundigen
- 3 Alain Brechbühl, Oberer Flurweg, 3072 Ostermundigen
- 4 Christoph Leiser, Moosweg 28, 3072 Ostermundigen
- 5 Roland Rüfli, Rütliweg 121, 3072 Ostermundigen
- 6 Reto Ramseier, Lüterswilstr. 14, 3072 Ostermundigen
- 7 SP Ostermundigen, Lindenweg 12, 3072 Ostermundigen
- 8 Steven Kappeler, Bernstrasse 14 (Wohnadresse: Neubrückstr. 104, 3012 Bern), 3072 Ostermundigen
- 9 Matthias Willauer-Honegger, Hubelstrasse 15d, 3072 Ostermundigen
- 10 Elia Tosolini, Oberer Flurweg 116A, 3072 Ostermundigen
- 11 Christoph Künti, Bühlweg 5, 3072 Ostermundigen
- 12 Marie Schuler, Flurweg 15, 3072 Ostermundigen
- 13 Christian, Rinderer, Lötschenstrasse 24, 3072 Ostermundigen
- 14 Hubert Wyler, Tulpenweg 1, 3072 Ostermundigen
- 15 Max Zürcher, Forelstrasse 56, 3072 Ostermundigen
- 16 Veronika Wyss, Obere Zollgasse 21, 3072 Ostermundigen
- 17 Bruno Hug, Obere Zollgasse 19, 3072 Ostermundigen
- 18 David Mayek, Obere Zollgasse 49, 3072 Ostermundigen
- 19 Giulia Dell'Asin, Oberer Flurweg 116a, 3072 Ostermundigen
- 20 Annelies Feldmann, Bernstrasse 57, 3072 Ostermundigen
- 21 Manuela Stalder, Kilchgrundstrasse 17, 3072 Ostermundigen
- 22 GLP Ostermundigen, Martin Weber, Alpenstrasse 22, 3072 Ostermundigen
- 23 SVP Ostermundigen, 3072 Ostermundigen
- 24 Haueigentümerversand Bern und Umgebung, Schwarztörstrasse 31, 3007 Bern
- 25 Wohnbaugenossenschaft Oberfeld, Lindenweg 12, 3072 Ostermundigen

Auswertung Mitwirkungs-Fragebogen und Auflistung der Eingaben

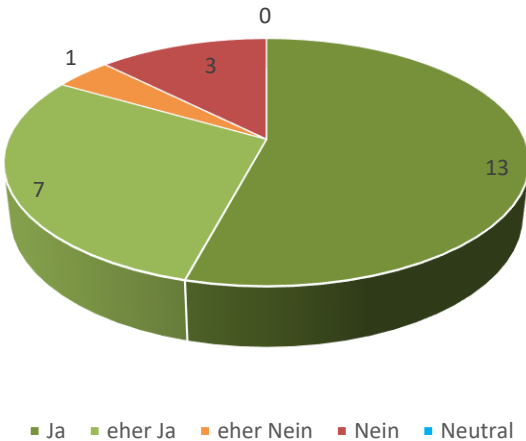
Legende zu den untenstehenden Tabellen:

Nr. = Identifikationsnummer «Mitwirkende» gemäss obenstehender Liste

W = Beurteilungswert / J = ja, EJ = eher ja, EN = eher nein, N = nein, NT = neutral

Auswertung des Fragebogens zur Mitwirkung

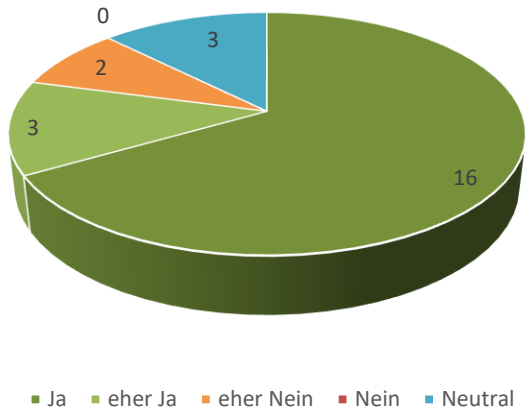
Frage 1.1: Begrüssen Sie die Regelung des einzuhaltenden Grünflächenanteils (in Prozent der Parzellenfläche) in Kombination einer Teilanrechenbarkeit von Fassaden- und Dachbegrünungen? (Art. 9 - GfZ / Art. 28 - Anrechenbarkeit)?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
6	N	Ostermundigen ist ein Vorstadt-Ort, hier geht es um Verdichtung gegen innen.	Die Behörden haben sich bei der Erarbeitung der neuen Baurechtlichen Grundordnung an einer gesamträumlichen Sicht bezüglich des „Lebensraums Ostermundigen der Zukunft“ orientiert. In der RES hat der GGR klar eine Strategie der «gezielten Verdichtung mit Erhalt der hohen Qualität, insbesondere der starken Durchgrünung des Siedlungsraums» definiert und gleichzeitig die Gebiete, welche sich für eine innere Verdichtung eignen festgesetzt. D.h. Es wird keine flächendeckende, sondern eine gezielte und verträgliche Verdichtung angestrebt und gleichzeitig der hohe Grünanteil gesichert. Trotz dieser Strategie schafft O'mundo die Voraussetzung für ein zusätzliches Bevölkerungswachstum von mehr als +11%!
7	J	Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
8	EJ	Wir erachten eine Grünflächenziffer grundsätzlich als sinnvoll, weil sie ökologische Vorteile bietet und wesentlich zu einem angenehmen Dorfklima beiträgt. Allerdings finden wir die vorgeschlagenen GFZ zu ambitioniert. Eine GFZ von 0.4 oder 0.5 (statt den in den meisten Zonen vorgesehenen GFZ von 0.55) scheint uns im Vergleich mit anderen Baureglementen angemessener. Auch könnten die anrechenbaren Faktoren z.B. von Dachbegrünungen aufgrund dem derzeitigen Stand der Möglichkeiten/Technik höher sein.	Die Begrifflichkeit der Grünflächenziffer hat hier allenfalls für Verwirrung gesorgt. Die Gemeinde verfolgt nicht die Festsetzung einer Grünflächenziffer (GfZ) gemäss BMBV sondern eines Grünflächenanteils (GfA). Beim Grünflächenanteil können auch begrünte Gebäude-Flächen zu einem festgesetzten Prozentsatz angerechnet werden (z.B. intensiv begrünte Dächer zu 30%). Der Begriff der Grünflächenziffer wird im Baureglement mit Grünflächenanteil ersetzt.

			Das Mass des Grünflächenanteils wurde an Fallbeispielen in allen Bauzonen (insb. kleine Parzellen) überprüft und wird als verhältnismässig und umsetzbar erachtet. Als Kompensation wird die Möglichkeit geschaffen höhere Gebäude resp. mehr Vollgeschosse als heute zu realisieren. Ziel ist eine Verdichtung in die Höhe und nicht in die Breite. Auch eine gemeinsame Erfüllung des Grünflächenanteil über mehrere Parzellen ist möglich. Es wird keine Anpassung vorgenommen.
11	N	Ein Ersatzneubau im Sinne der Besitzstandsgarantie ist praktisch unmöglich.	Das Mass des Grünflächenanteils wurde an Fallbeispielen in allen Bauzonen (insb. kleine Parzellen) überprüft und wird als verhältnismässig und umsetzbar erachtet. Als Kompensation wird die Möglichkeit geschaffen höher resp. mehr Vollgeschosse als heute zu realisieren. Ziel ist eine Verdichtung in die Höhe und nicht in die Breite. Die Begrifflichkeit der Grünflächenziffer hat hier allenfalls für Verwirrung gesorgt. Die Gemeinde verfolgt nicht die Festsetzung einer Grünflächenziffer (GfZ) gemäss BMBV sondern eines Grünflächenanteils (GfA). Beim Grünflächenanteil können auch begrünte Gebäude-Flächen zu einem festgesetzten Prozentsatz angerechnet werden (z.B. intensiv begrünte Dächer zu 30%). Der Begriff der Grünflächenziffer wird im Baureglement mit Grünflächenanteil ersetzt.
15	J	Werden die ökologischen Flächen in Zukunft auf einer Karte (nicht zwingend öffentlich) eingetragen, so dass ökologische/Biodiverse Streifen/Wege erkennen kann? Mit dem Ziel Lücken zu erkennen und zu füllen (Art.74).	Die Einführung eines Verzeichnisses durch die zuständige kommunale Stelle wird geprüft.
20	EJ	Biodiversität; Vielfalt und Platz für Begegnungen mit der Nachbarschaft. Gemeinsame Nutzung?	Die gemeinsame Erfüllung der geforderten Flächen ist parzellenübergreifend möglich. Die gemeinsame Nutzung von Aussenräumen ist jederzeit möglich und kann mit der Einwilligung der jeweiligen Grundeigentümerschaften direkt zwischen den Nachbarn geregelt werden.

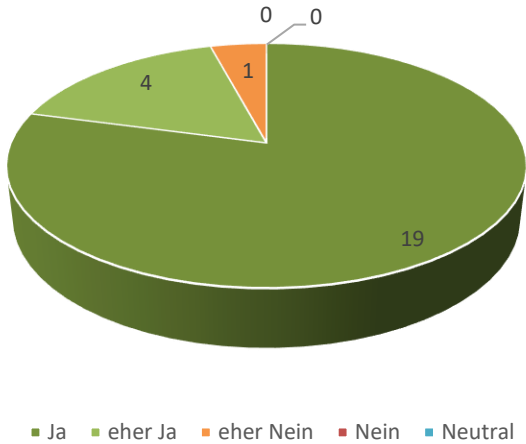
Frage 1.2: Begrüssen Sie zur ortsspezifischen Ermöglichung eines zusätzlichen Geschosses, die Abschaffung der max. zulässigen Anzahl Vollgeschosse und die leichte Vergrösserung der maximalen Fassadenhöhe? (Art. 9 – VG und FH tr / GH A)?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	EJ	Sofern es dem Ortsbild verträglich erscheint. Keine zu modernen Bauten oder erhöhte fremdartige Geschosse!	Mit der RES wurde das ortsbildverträgliche Verdichtungspotential untersucht und im Zuge der Umsetzung der Revision der Nutzungsplanung überprüft. Die Aufzonungen erfolgen in Abstimmung mit der RES und dem für den jeweiligen Ort verträglichen Mass. Die Gestaltung der Gebäude ist weitgehend frei vom Eigentümer gestaltbar. Zu hohe Geschosse werden durch die mind. Anzahl VG und die Beschränkung der Gesamthöhe verhindert.
6	J	ABER: Die Möglichkeiten sind zu gering. Innere Verdichtung muss grosszügiger gewährleistet sein!	Siehe Antwort bei der Bemerkung zu Frage 1.1.
7	J	Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
8	J	Ja, unbedingt. Es ist ein massgebender Teil der inneren Verdichtung und ermöglicht eine effiziente Nutzung der bestehenden Flächen und trägt damit zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
14	J	Ich hoffe dass diese Regelung/Vorgabe auch für den Tulpenweg gilt. Alles andere würde bedeuten, dass die Bewohner in nicht mehr zeitgemässen Umgebungen wohnen müssten.	Die Liegenschaften am Tulpenweg werden von der Wohnzone W1 in die Wohnzone W2 aufgezont. Damit müssen bei einem Neubau neu min. zwei Vollgeschosse realisiert werden. Bezüglich Gestaltung / Platzierung sind die Bestimmungen des Strukturerhaltungsgebiets StE04 «Untere Zollgasse» zu berücksichtigen.

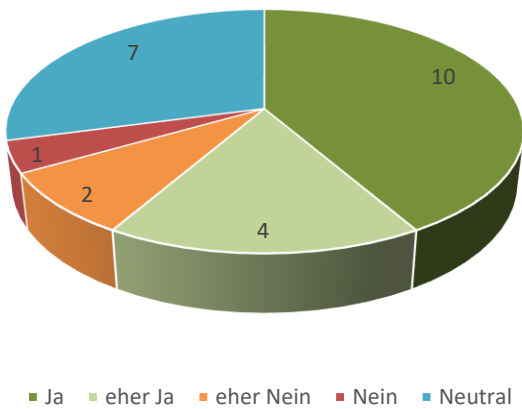
			Das StE04 ist bereits heute als solches im Schutzzonenplan von 1993 eingezeichnet und bei Bauvorhaben muss somit Art. 88 des Baureglements von 1993 berücksichtigt werden. Die StE sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturerhaltungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Durch die «Überführung» vom Schutzzonenplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Grund-Bauzone nicht.
15	J	Bauen in die Höhe – das hat Zukunft!	Die Stellungnahme dankend wird zur Kenntnis genommen.
22	EJ	Wir erachten die neue Vorgabe der Mindestzahl als gut und Gemeindeintern erscheint dies harmonisch. Wurden die Rand- und Grenzzonen (z.B. Gemeindegrenze zur Stadt Bern) überprüft und für korrekt befunden? Neu ist es so, dass eine «neue» W4 an eine städtische W2 anschliesst.	Dies ist der Fall. Alle Aufzonungen und Massnahmen im Zonenplan Siedlung stützen sich auf die Ziele und Massnahmen der RES und wurden vor Ort begutachtet und auf der Basis der spezifischen Gegebenheiten vor Ort und unter Berücksichtigung der direkten Nachbarschaft entsprechend vorgenommen.
23	NT	Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass niemand erhöhen muss, aber mehr Freiheit ermöglicht wird. Dabei ist aber zu bedenken, dass Ostermundigen nicht Wachstum um jeden Preis braucht, sondern vor allem qualitatives Wachstum. Dies ist sicherzustellen.	Es ist richtig, dass für alle Bauten die Bestandsgarantie gilt. Im Falle eines Ersatzneubaus ist jedoch die geforderte min. Anzahl der Vollgeschosse umzusetzen. Das angestrebte Wachstum erfolgt gezielt in den mit der RES definierten Gebieten und in Abstimmung mit den Kapazitäten der kommunalen Infrastruktur.

Frage 1.3: Begrüssen Sie die Aufzonung der eingeschossigen Wohnzone in eine zweigeschossige Wohnzone? (Zonenplan Siedlung)



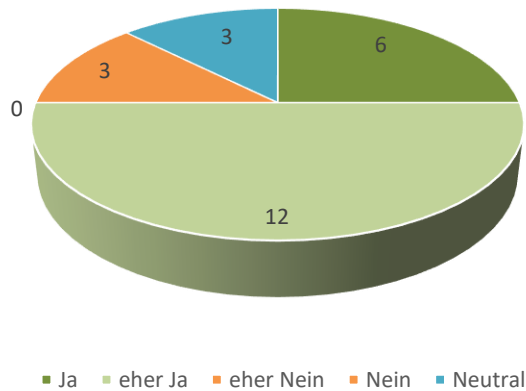
Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	J	Wo möglich, ja, weil eingeschossige Bauten sind für die Ressourcen nicht mehr tragbar.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
6	J	ABER: Die Möglichkeiten sind zu gering. Innere Verdichtung muss grosszügiger gewährleistet sein!	Siehe Antwort bei der Bemerkung zu Frage 1.1.
7	J	Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
14	J	Was heisst Zonenplan Siedlung? Gilt dies für den Tulpenweg?	Ja. Der Zonenplan Siedlung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Siehe dazu auch die Antwort bei der Bemerkung zu Frage 1.2.
20	J	Dorf verdichten, wo Boden bereits verbaut ist. Evtl. Wohnfläche pro Person begrenzen?	Der erste Punkt entspricht der Zielsetzung der Gemeinde. Der Vorschlag «festsetzen max. Wohnfläche pro Person» wäre ein Eingriff ins Privatrecht und somit rechtlich nicht möglich. Zudem greift das Baureglement nur bezüglich eines Bauprojekts. Die Wohnraumnutzung (wer, Anzahl Personen etc.) kann dadurch nicht gesteuert werden und wäre auch kaum zu überwachen.
23	EJ	Auch hier gilt erfreulicherweise, dass man kann, aber nicht muss. Bereits bestehende eingeschossige Wohnzonen sind ja nicht a priori schlecht. Da es nur um ein Geschoss geht, ist zu hoffen, dass hier qualitatives Wachstum stattfindet und jungen Familien etwas ermöglicht wird.	Es ist richtig, dass für alle Bauten die Bestandsgarantie gilt. Im Falle eines Ersatzneubaus ist jedoch die geforderte min. Vollgeschoss umzusetzen. Die Qualität und die Nutzung des zusätzlichen Wohnraums bestimmen die Eigentümerschaften.

Frage 1.4: Begrüssen Sie die Anpassung der maximal zulässigen Gebäudelänge in den zwei- und dreigeschossigen Wohnzonen? (Art. 9 – GL)?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	J	Nur dort, wo diese nicht stören, weil auch als städtisch eingeteilte Bernstrasse, soll nicht wie eine Grossstadt aussehen!	Gemäss der RES wird entlang der Bernstrasse eine urbane Achse angestrebt. Mit den Bestimmungen der Corso-Zonen wird sichergestellt, dass keine monotonen Häuserschluchten entstehen. So ist beispielsweise alle 30.0 m eine differenzierte Fassadengestaltung zu realisieren. Die Gebäudelänge der W2 und W3 wurden nochmals überprüft und den alten Bestimmungen entsprechend auf max. 25.00 m (W2) und max. 50.00 m (W3) festgesetzt.
6	NT	ABER: Die Möglichkeiten sind zu gering. Innere Verdichtung muss grosszügiger gewährleistet sein!	Mit der RES wurde der Corso (Bernstrasse) als Verdichtungsraum definiert. Dies in Abstimmung insbesondere mit der guten Erschliessung und dem verträglichen Bevölkerungswachstum. Eine flächendeckende Aufzonung widerspricht den Zielen der RES und könnte zu einem übermässigen Bevölkerungswachstum mit erheblichen Folgekosten für das Gemeinwesen führen. Die Gebäudelänge der W2 und W3 wurden nochmals überprüft und den alten Bestimmungen entsprechend auf max. 25.00 m (W2) und max. 50.00 m (W3) festgesetzt.
7	NT	Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

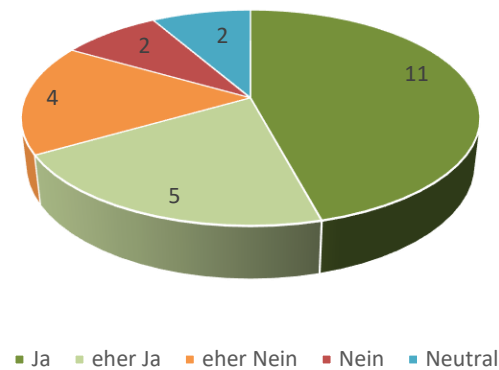
Frage 1.5: Begrüssen Sie die genauere und spezifischere Umschreibung der Strukturierungsgebiete? (Art. 68)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
2	EJ	Es ist schön, wenn der Charme solcher Quartiere erhalten bleibt. Ob dies für alle aufgezählten gilt, wollen wir nicht beurteilen.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
4	N	Im Zuge des häuslicherischen Umgangs mit dem Boden und der entsprechend überall zu Recht propagierten Verdichtung nach innen erscheint die Schaffung von Strukturierungsgebieten geradezu aus der Zeit gefallen und widersinnig. Viel vernünftiger wäre es, Anreize zu schaffen zur Zusammenlegung von Parzellen, Abriss der Klein-Einfamilienhäuser und Schaffung von Gebäuden über z.B. zwei Grundstücke mit jeweils 6 bis 8 Wohneinheiten.	Die Strukturierungsgebiete StE umfassen Areale, welche sich in der aktuell gültigen baurechtlichen Grundordnung entweder bereits in einem «Strukturierungsgebiet» (Baureglement Art. 88 und Schutzzoneplan von 1993) oder in einer «Zone mit Quartierplanung ZQ» (Baureglement Art. 66 und Zonenplan von 1993) befinden. Diese sind «zonenüberlagernd» und können somit unterschiedliche Grund-Bauzonen haben. Neu werden die Strukturierungsgebiete im Zonenplan Siedlung abgebildet. Durch die «Überführung» vom Schutzzoneplan in den Zonenplan Siedlung verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen und auch die Nutzungen der Grund-Bauzone nicht.
6	N	Diese Gebiete machen eine sinnvolle Verdichtung gegen Innen fast zu Nichts!	Die Behörden haben sich bei der Erarbeitung der neuen Baurechtlichen Grundordnung an einer gesamträumlichen Sicht bezüglich des „Lebensraums Ostermundigen der Zukunft“ orientiert. In der RES hat der GGR klar eine Strategie der «gezielten Verdichtung mit Erhalt der hohen Qualität des Siedlungsraums» definiert und gleichzeitig die Gebiete, welche sich für eine innere Verdichtung eignen festgesetzt. D.h. Es wird keine flächendeckende, sondern eine gezielte und verträgliche Verdichtung angestrebt und gleichzeitig der hohe Grünanteil im Siedlungsgebiet gesichert. Trotz dieser Strategie schafft O'mundo die Voraussetzung für ein zusätzliches Bevölkerungswachstum von mehr als +11%!

7	EJ	Einige Gebiete in Ostermundigen weisen eine sehr hohe Siedlungsqualität auf, die verloren ginge, wenn die vorhandenen Baureserven voll ausgenützt würden. Auch hier soll ein Ausbau und eine Verdichtung möglich sein jedoch mit Augenmass. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe.	Dies wird mit den Strukturierungsgebieten angestrebt und sichergestellt. Siehe Antwort zur schriftlichen Eingabe.
8	NT	Es ist kein Mehrwert im der spezifischeren Umschreibung erkennbar, resp. dieser läge vor, wenn die Beschreibungen an die beabsichtigten Änderungen angepasst würden. Beispiel StE Ringstrasse: neu in der Zone M6: Weshalb werden hier Walmdächer erwähnt? Längerfristig muss es möglich sein, die Grosswohnsiedlung zu transformieren. Die Struktur kann erhalten bleiben, aber braucht es dazu den Bezug auf die 1950er und 1960er Jahre und eben die Walmdächer?	Eine allfällige Entwicklung ist auf die bestehenden Qualitäten und den Charakter der Siedlung abzustimmen. Eine Entwicklung kann auch neue Elemente beinhalten, die sich in die bestehenden Strukturen einfügen. Die Beurteilung erfolgt durch die Fachgruppe Bau und Gestaltung.
13	EJ	StE 06 Lötchenstrasse: Fehler, die Häuser stammen aus den Jahren 1928 bis Mitte 30iger Jahren, nicht 50ziger. Man sollte darauf achten, dass auch bei Erhalt der Struktur zeitgemässes nicht verboten wird. Altes war zur Zeit der Erstellung auch modern, deshalb darf erkannt werden, was neu ist. Die Verdichtung in der Häuserreihe muss möglich sein, wenn die Gartenzonen erhalten werden.	Wird entsprechend angepasst. Eine allfällige Entwicklung ist auf die bestehenden Qualitäten und den Charakter der Siedlung abzustimmen. Eine Entwicklung kann auch neue Elemente beinhalten, die sich in die bestehenden Strukturen einfügen, wobei die Festsetzungen zur entsprechenden Grundzone (Lötchenstrasse neu in W2) einzuhalten sind. Die Beurteilung des Bauprojekts erfolgt durch die Fachgruppe Bau und Gestaltung.
14	N	Ich weiss nicht genau was das heissen soll. Grundsätzlich sollten Besitzer/innen von Häusern die Möglichkeit haben Grundstücke zeitgemäss zu überbauen.	Bei den Arealen, welche mit einem Strukturierungsgebiet versehen sind, handelt es sich um für das Orts- und Landschaftsbild von Ostermundigen prägende Siedlungen. Der Erhalt des jeweiligen Charakters dieser Quartiere stellt entsprechend ein öffentliches Interesse dar. Die Strukturierungsgebiete umfassen insbesondere Areale, welche sich im bisherigen Schutzzoneplan bereits innerhalb eines Siedlungsschutzgebietes befanden. Mit der Überführung der Siedlungsschutzgebiete in die Strukturierungsgebiete verändern oder verschärfen sich die Anforderungen an das Bauen entsprechend nicht.

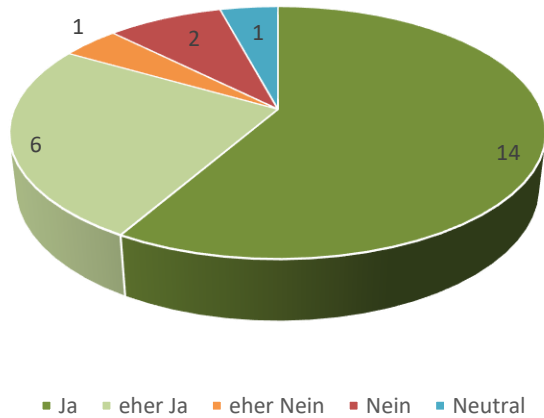
Frage 2.1 Begrüssen Sie die Einführung der Pflicht zum Zusammenbau der Bauten in gewissen Gebieten entlang der Bernstrasse zur Schaffung eines urbanere Siedlungsraums (innerhalb der Corso-Zonen A und C)?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	EJ	Zu gross und zu dicht sollten die Gebäude nicht aussehen. Zwischenhinein eine grüne Alternative ist willkommen.	Dem stimmen wir zu. Genau deshalb wurde im Zonenplan Siedlung die geschlossene Bauweise mit Gestaltungsbaulinien gezielt festgesetzt (Bestimmt die Gesamtlänge und Lage zusammengebauten Gebäude). In der geschlossenen Bauweise muss alle 30.00 m eine differenzierte Fassadengestaltung realisieren werden. In den Bereichen zwischen den Gestaltungsbaulinien sind in jedem Fall die im Baureglement festgesetzten Gebäudeabstände einzuhalten. Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass keine monotonen Häuserschluchten entstehen.
6	J	ABER: Die Möglichkeiten sind zu gering. Innere Verdichtung muss grosszügiger gewährleistet sein!	Siehe Antwort bei der Bemerkung zu Frage 1.1.
7	EJ	Wir begrünnen die Entwicklung Richtung lebendiges, verdichtetes Zentrum. Dies ist jedoch allein durch die Möglichkeit des Zusammenbaus nicht zu erreichen. Gegebenenfalls kann ein Zusammenbau auch zu einer Verschlechterung der Situation führen. Deshalb betonen wir in unserer Eingabe die Wichtigkeit von Qualitätssichernden Verfahren. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Bei der Festsetzung der Corso-Zonen wurde bewusst die Schaffung einer Regelbauzone verfolgt. Daran soll festgehalten werden. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Fachgruppe Bau und Gestaltung, welche die Baugesuche prüft. Das Baureglement wird entsprechend ergänzt. (Siehe auch Antwort zur schriftlichen Eingabe)
11	EJ	Die Idee ist sehr schön und für eine Entwicklung der Stadtbereiche gut. Die Pflicht ist aus meiner Sicht ein zu starkes Element.	Nur durch die Festsetzung der «Pflicht» zur geschlossenen Bauweise in Kombination mit den im Zonenplan Siedlung festgesetzten Gestaltungsbaulinien (Bestimmt die Gesamtlänge und Lage zusammengebauten Gebäude) kann die Gemeinde die städtebauliche Entwicklung entlang der Bernstrasse bewusst steuern. Die Pflicht zur geschlossenen Bauweise gilt nur bei Neubauten (ink. neuen Anbauten).

13	EJ	Die Möglichkeit zur Erreichung der von der Strasse abgewendeten Seiten muss mit Maschinen etc. erreichbar sein können. (Ausreichend grosse Durchfahrten!) Zufahrten für Handwerk und Dienstleistungsbetriebe.	Dies ist im Baugesuchsverfahren nachzuweisen.
15	J	sehr gut!	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
23	EN	Es besteht die Gefahr, dass das Zentrum von Ostermundigen zu einem urban-anonymen Raum wird und ist eine unnötige Vorschrift, die gestalterisch keinen Mehrwert bringt.	Durch die «Pflicht» zur geschlossenen Bauweise in Kombination mit den im Zonenplan Siedlung festgesetzten Gestaltungsbaulinien (Bestimmt die Gesamtlänge und Lage zusammengebauten Gebäude) kann die Gemeinde die städtebauliche Entwicklung entlang der Bernstrasse bewusst steuern.
24	EN	Urbanität definiert sich nicht über zusammenhängende Bauten. Die Vorschrift ist unnötig und bringt keinen Mehrwert.	Mit den Bestimmungen der Corso-Zonen (bspw. alle 30.00 m Wechsel der Fassadengestaltung) sowie zur Gestaltung der Bernstrasse (6.00 m breite Zone mit Bäumen etc.) wird sichergestellt, dass keine monotonen Häuserschluchten entstehen und der Bevölkerung vor den Gebäuden mehr (Bewegungs-)Raum unter Bäumen zur Verfügung steht. Eine entscheidende Bestimmung sind zudem die geforderten Erdgeschossnutzungen (Dienstleistung, Detailhandel, Restaurants usw.), welche – wie bereits heute – zur Belebung der Bernstrasse beitragen werden.

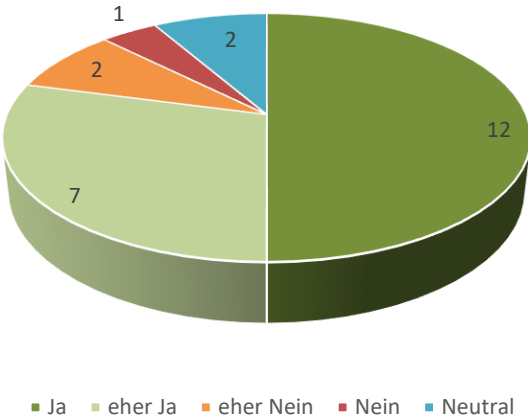
Frage 2.2 Begrüssen Sie die Aufzonung der Bauzonen entlang der Bernstrasse um 2 Vollgeschosse (von der Bahnunterführung bis zum Alpenrösli – Corso-Zonen)?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
1	N	Die Bernstrasse ist als Hauptstrasse zu wenig breit. Verleiht beengendes Gefühl von weniger Licht durchfluteter Strasse.	Aus diesem Grund wurde der geltende Strassenabstand auf 6.00 m erhöht (Breite des Strassenraums >12.00 m). Damit sollen ausreichend breite Vorzonen entstehen, die zum Flanieren einladen. Zudem werden in den Corso-Zonen keine Hochhäuser entstehen (5 bzw. 6 Vollgeschosse). Bereits heute stehen in diversen Quartieren Gebäude mit 6 VG oder mehr, wodurch jedoch keine Strassenschluchten entstanden sind.
5	EJ	Insofern diese fürs Auge auch eine positive Ausstrahlung bieten. Dann bitte beachten, dass die Bernstrasse nicht zu schmale Stellen aufweist, dass alle Verkehrsteilnehmer genügend Platz haben. Radikaler Gedanke, wo nötig sollte auf der einen Strassenseite die bestehenden Gebäude abgerissen werden, um die Neuen nach hinten versetzt zu erstellen!	Mit den neuen Bestimmungen wird genau dies verfolgt. Im Falle von Ersatzneubauten ist es so, dass die Gebäude den neu geltenden Strassenabstand von 6.00 m einhalten müssen und gegenüber dem Bestand von der Strasse abrücken (nach hinten versetzt werden). Der Strassenraum wird nicht verkleinert.
6	J	ABER: Die Möglichkeiten sind zu gering. Innere Verdichtung muss grosszügiger gewährleistet sein!	Siehe Antwort bei der Bemerkung zu Frage 1.1.
7	J	Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
8	J	Ja unbedingt. Die innere Verdichtung bietet Vorteile wie die effiziente Nutzung bestehender Infrastruktur und die Reduzierung des Flächenverbrauchs.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

13	EJ	architektonische Freiheiten gewähren.	Es handelt sich um eine Regelbauzone. D.h. das Baureglement macht keine spezifischen Vorgaben zur architektonischen Ausgestaltung. Einzige Einschränkung: nach max. 30.00 m ist eine differenzierte Fassadengestaltung anzuwenden.
15	J	sehr gut!	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
23	EJ	Eine Verdichtung ist hier am ehesten denkbar.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

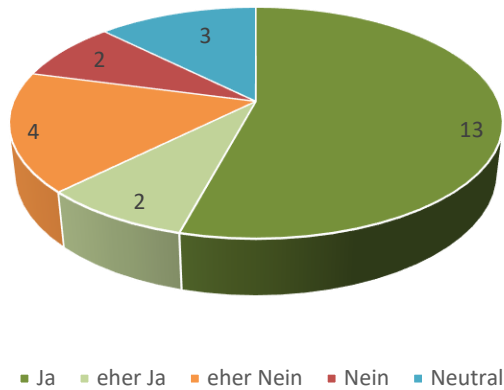
Frage 2.3 Begrüssen Sie die Festsetzung, dass in den Corso-Zonen strassenseitig im Erdgeschoss (1. VG) publikums- und kundenorientierte Nutzungen vorgeschrieben sind?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
1	EJ	macht Sinn, denn es verleiht Leben in immer anonymen Raum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	EJ	Es bleibt toter Buchstabe, die Nachfrage nach Büroraum ist bereits jetzt ausgetrocknet.	Publikumsorientierte Nutzungen sind Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, die auf Laufkundschaft angewiesen sind und einen unmittelbaren Bezug zum öffentlichen Raum haben (z. B. Detailhandel, Restaurant, Bäckerei, Coiffeur, Reise- oder andere Beratungsbüros usw.). Büronutzungen fallen nicht unter den Begriff. D.h. reine Büronutzungen ohne Laufkundschaft sind nicht gestattet.
5	J	Hier muss noch eine Anmerkung stehen. Wie stellen sich die Verantwortlichen vor, dass die Läden auch besetzt werden und die Miete in Rahmen der Möglichkeiten liegen. Leere Räume helfen der Gemeinde auch nicht und bitte genügend öffentliche Parkplätze für Autos und nicht nur für Velos. Eventuell ist ein Parkhaus nicht das Dummste!	Das Baureglement lässt unterschiedlichste Nutzungen zu (siehe auch Antwort oben zu Mitwirkung 4). Die Eigentümerschaften können somit sehr flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren. Die Planung, Realisierung und Vermietung ist Sache der Grundeigentümerschaften. Entlang der Bernstrasse sind Kurzzeit-Parkplätze für den MIV zugelassen. Das Erstellen eines Parkhauses ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaften.
6	EN	Allgemein in der Ortsplanungsrevision sind viel zu viel Reglemente in Abhängigkeit gebracht, wo was wie alles eingehalten werden MUSS!	Die Ortsplanungsrevision umfasst nur ein einziges Reglement – das Baureglement – sowie die Zonenpläne. Die Vorschriften sind im Baureglement thematisch gegliedert und somit kann bei Bedarf gezielt auf die Artikel zugegriffen werden. Müssen Festsetzungen der übergeordneten Gesetzgebung berücksichtigt werden, ist das jeweilige Gesetz in der Hinweisspalte aufgeführt. Auf die Wiederholung von übergeordneten Bestimmungen wurde gezielt verzichtet, damit das Baureglement möglichst schlank gehalten werden kann. Es ist jedoch richtig, dass Planung und Bauen

			herausfordernde und umfassende Aufgaben darstellen, sich die Bestimmungen jedoch auch grundsätzlich an Fachpersonen richten.
7	J	Dies ist Voraussetzung für ein lebendiges Zentrum. Wir sind jedoch der Meinung, dass dies nicht ausreicht. Die Gemeinde muss durch geeignete Mittel wie z.B. Anreize dafür sorgen, dass auch publikums- und kundenorientierte Nutzungen realisiert werden. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Dies wird durch die Vorschriften gesteuert - nur entsprechende Nutzungen erhalten eine Baubewilligung. Siehe Antwort zur schriftlichen Eingabe.
8	J	Ja, dies dient der Belebung.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
9	J	Bis jetzt finde ich das Laden-Angebot an der Bernstrasse wenig attraktiv und einseitig.	Das Baureglement lässt unterschiedlichste Nutzungen zu (siehe auch Antwort oben zu Mitwirkung 4). Die Eigentümerschaften können somit sehr flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren. Die Planung, Realisierung und Vermietung ist Sache der Grundeigentümerschaften.
13	J	Handwerksbetriebe nicht vergessen!	Gewerbebetriebe sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gewerbebetriebe sollen jedoch in erster Linie in den Mischzonen sowie in den Gewerbebezonen angesiedelt werden.
15	NT	Ich bezweifle ob wirklich genug Nachfrage besteht, um diese Räumlichkeiten zu vermieten.	Das Baureglement lässt unterschiedlichste Nutzungen zu (siehe auch Antwort oben zu Mitwirkung 4). Die Eigentümerschaften können somit sehr flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren. Die Planung, Realisierung und Vermietung ist Sache der Grundeigentümerschaften.
20	J	Mit Fahrverbot oder Fussgänger haben immer Vortritt	In der 6.00 m breiten Vorzone gilt grundsätzlich Fahrverbot – Ausnahme: Zufahrt zu den Kurzzeitparkplätzen und zu Einstellhalleneinfahrten. Auf der Bernstrasse wird Tempo-40 eingeführt, wodurch das Queren erleichtert wird. Es wird eine urbane Achse verfolgt, in der sich alle Verkehrsteilnehmenden auf Augenhöhe begegnen und ihren Platz bekommen.
23	N	Es ist eine blauäugige Vorstellung, dass der Bedarf so gross ist für kundenorientierte Nutzung. Schon heute werden leere Ladenflächen in der Tendenz von kleinen Lebensmittelanbietern genutzt und nicht von dem genannten angestrebten Branchenmix. Wenn wären am ehesten kleine Kaffees denkbar, aber auch dies entspricht kaum der Lebensart der meisten Menschen in Ostermundigen.	Das Baureglement lässt unterschiedlichste Nutzungen zu (z. B. Detailhandel, Restaurant, Bäckerei, Coiffeur, Reise- oder andere Beratungsbüros usw.). Die Eigentümerschaften können somit sehr flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren. Die Planung, Realisierung und Vermietung ist Sache der Grundeigentümerschaften.
24	EN	In der Praxis dürfte es sich als schwierig erweisen, die entsprechenden Nutzungen zu erzwingen. Schon heute sind immer wieder kundenorientierte Liegenschaften lange leer. Der Detailhandel hat sich ins Internet verlagert, dies ist zu akzeptieren. Ob der Handel durch Restaurants ersetzt werden kann, ist zweifelhaft, wenn die Frequenzen in den bestehenden Lokalen betrachtet werden.	

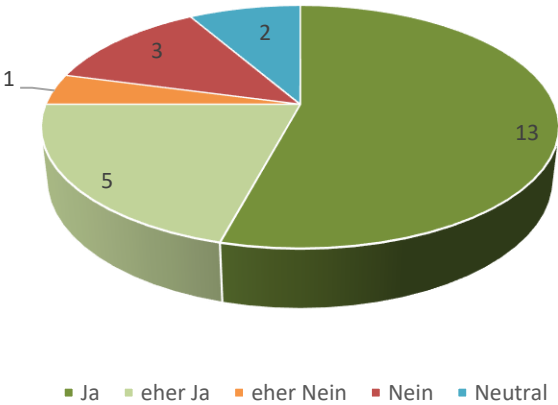
Frage 2.4 Begrüssen Sie die Pflicht zur Pflanzung von neuen Bäumen (alle 20 Meter ein Baum) und die Erhöhung des Strassenabstandes von 5.00 m auf 6.00 m zur Schaffung von attraktiven Vorzonen in den Corso-Zonen.? (Art. 46 Abs. 2 / Art. 45)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
1	EN	Bäume sollen Verkehr nicht hindern, sondern ausserhalb der Hauptzone Kompensierung schaffen.	Die Bäume werden zur Kühlung der Bernstrasse und der Attraktivität der 6.00 m breiten Vorzonen beitragen. Im Anhang des Baureglements sind die erlaubten Strassenbaum-Sorten aufgeführt. Die Bäume müssen vom Strassenrand einen Abstand vom Strassenrand von 3.00 m einhalten und bei der Setzung der Bäume sind die Vorgaben der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.
2	NT	"Abstand 6 m: Falls dies heisst, dass Neubauten zurückversetzt stehen müssen, ist es ok, hingegen hätten wir Bedenken, wenn der eine Meter die Strasse verschmälern würde. Wir denken, die Sicherheit für die VelofahrerInnen wäre nicht mehr genügend. Der Abstand für die Bäume sollte nicht so starr festgeschrieben werden. Der Vermerk im Baureglement ""pro Parzelle oder je volle 20 m Strassenraum"" ist flexibler."	Im Falle von Ersatzneubauten ist es so, dass die Gebäude den neu geltenden Strassenabstand von 6.00 m (ab Strassenrand) einhalten müssen und gegenüber dem Bestand von der Strasse abrücken. Der Abstand dient der Verkehrssicherheit und bei der Setzung der Bäume sind auch die übergeordneten Vorgaben der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.
4	N	Die Parzellentiefe lässt dies meistens sowieso nicht zu	Die Verbreiterung des Strassenabstands von den übergeordnet festgesetzten 5.00 m auf 6.00 m wurde an diversen Fallbeispielen in den Corso-Zonen (insb. kleine Parzellen) überprüft und wird als verhältnismässig und umsetzbar erachtet.
5	J	Fürs geübte Auge sicher zu begrüssen, man muss nicht zu sehr das Metermass zu Hilfe nehmen, kleine Verschiebungen der Abstände liegen hier drin!	Bei der Umsetzung wird der Artikel im Baureglement zur Anwendung kommen, welcher eine gewisse Flexibilität beinhaltet. Ausnahmen aufgrund übergeordneter Vorgaben der Verkehrssicherheit sind möglich.
6	EN	Allgemein in der Ortsplanungsrevision sind viel zu viel Reglemente in Abhängigkeit gebracht, wo was wie alles eingehalten werden MUSS!	Siehe Antwort bei der Bemerkung zu Frage 2.3.

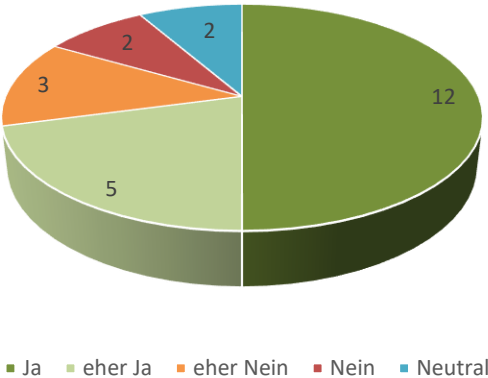
		ACHTUNG: Zu viele Hindernisse für die Eigentümer = Innere Verdichtung resp. Attraktivität Ostermundigen wird sinken für private Investoren.	Die Befürchtung wird nicht geteilt. Die Vorschriften ermöglichen die Umsetzung der Grundstrategie «gezielten Verdichtung mit Erhalt der hohen Qualität, insbesondere der starken Durchgrünung des Siedlungsraums», welche zu einer Stärkung der Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort beitragen wird.
7	J	Ohne eine verstärkte Begrünung ist zu befürchten, dass der Corso zu einer Hitzeinsel wird. Wir empfehlen den Abstand zwischen den Bäumen weiter zu reduzieren. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
11	N	Die Bepflanzung als Zone entlang der Bernstrasse begrüsse ich, jedoch sollte dies an die Gemeinde abgetreten werden. Unterhalt, Baumtypen etc. Die Gemeinde sollte hier einen Teil der Mehrwertabschöpfung investieren.	Öffentliche Strassen werden bereits heute durch die Gemeinde unterhalten. Die Erstellung von Vorplätzen und damit zusammenhängenden Massnahmen, sind durch die Anstösser zu planen, realisieren und finanzieren.
13	J	unbedingt, das Aufheizen der Strassenkanälen muss unbedingt durch Bepflanzung eingedämmt werden	Dafür sind die Baumpflanzungen vorgesehen. Die geforderte Anzahl Bäume wird von 20.00 m auf 15.00 m reduziert. Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
15	J	unbedingt, genau SO umsetzen!	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
19	J	Zusammen mit einem passenden Möblierungskonzept (Aufenthalt, Abfall, etc.).	Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung. Die Planung und Umsetzung der Möblierung ist Sache der Grundeigentümerschaften.
20	J	Nicht nur Bäume, sondern eine Auflösung der Parkplätze und Fahrradstreifen sind gewünscht. Und Plätze zum Absitzen.	Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung. Fahrradstreifen sind nicht betroffen, da diese in den Strassenraums integriert sind. Parkplätze (nur Kurzzeitparkplätze) sind neu nur zwischen den Bäumen möglich. Die Platzierung von Sitzgelegenheiten ist Sache der Grundeigentümerschaften.
23	EN	Alle 20 Meter ein Baum ist übertrieben und unterhaltsintensiv.	Damit eine effektive Kühlung und damit ein attraktiver Strassenraum zum Flanieren entstehen kann, sind Baumpflanzungen in regelmässigen Abständen unabdingbar.

Frage 2.5 Begrüssen Sie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Autos und Velos zwischen den Bäumen in den Corso-Zonen entlang des Bernstrasse? (Art. 46 Abs. 1)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
1	EJ	Es fehlen überall Parkplätze, auch in Siedlungen!	Die Erstellung von ausreichend Parkplätzen ist in der Verantwortung der Grundeigentümer und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.
2	J	Parkplätze nur für HandwerkerInnen, KundInnen und BesucherInnen.	Dies ist das Ziel der Planungsbehörden, darum sind zwischen den Bäumen entlang der Bernstrasse nur Kurzzeitparkplätze vorgesehen. Parkplätze für die Wohnungen müssen unterirdisch oder auf der Rückseite der Gebäude platziert werden.
5	J	Genau, obwohl der ÖV nicht ausser Acht gelassen werden soll, sind eben die öffentlichen Parkplätze so zu schaffen, dass keine mühsamen Manöver stattfinden müssen!	Die Parkplätze sind nach den geltenden Normen zu erstellen. Dies wird im Baubewilligungsverfahren sichergestellt.
7	EJ	Solange die Anzahl der Parklätze im Vergleich zu heute abnimmt und die Begrünung durch die Parkplätze nicht reduziert wird, sollen Autoparkplätze möglich sein. Für ein lebendiges Zentrum sind vor allem Veloparkplätze wichtig. Der Verkehr zu den publikums- und kundenorientierten Nutzungen wird vor allem Ostermundiger Binnenverkehr sein. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Die festgesetzte Baumdichte (NEU: mind. alle 15.00 m) kann nicht zu Gunsten von Parkplätzen reduziert werden. Parkplätze sind nur zwischen den Bäumen bewilligungsfähig. Im Weiteren wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
9	EJ	Parkieren im städtischen Zentrum sollte eher erschwert werden. Tiefgaragen würde ich bevorzugen.	Gemäss Art. 52 BauR sind in allen Bauzonen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen Einstellhallen oder innerhalb von Gebäuden anzuordnen. An der Bernstrasse sind nur einzelne Kurzzeitparkplätze zwischen den Bäumen bewilligungsfähig.
13	J	die Möglichkeiten von Parken von Fahrzeugen besonders von Handwerkern und	Dies ist das Ziel der Planungsbehörden, darum sind zwischen den Bäumen entlang der Bernstrasse

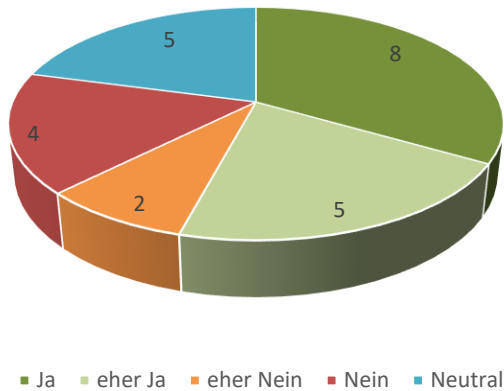
		Dienstleistern schlägt sich positiv von günstigeren Kosten für deren Leistungen für die Bewohner aus. Einfacheres Anfahren und weniger Stundenkosten.	nur Kurzzeitparkplätze vorgesehen. Parkplätze für die Wohnungen müssen unterirdisch oder auf der Rückseite der Gebäude platziert werden.
15	NT	ohne Autos verbieten zu wollen, finde ich es fraglich, ob es Parkmöglichkeiten, entlang der Bernstrasse, für Autos braucht. Parkmöglichkeiten für Fahrräder braucht es auf jeden Fall.	Es wird ein ausgewogener Mix und ein Angebot für alle Verkehrsteilnehmenden angestrebt. Zwischen den Bäumen sind daher Parkmöglichkeiten für Fahrräder und für Autos vorgesehen, jedoch grundsätzlich nur Kurzzeitparkplätze. Durch die Platzierung zwischen den Bäumen wird die restliche Vorzone für die Fussgänger und andere Nutzungen freigehalten. Alle Parkplätze für die Wohnungen müssen unterirdisch oder auf der Rückseite der Gebäude platziert werden.
19	EN	Velo ja, Auto nein. Das ist fast ein Widerspruch zum Punkt 2.4 (mit Autos werden die oben genannten Vorzonen nicht mehr attraktiv!).	
20	N	Keine Autos! Lärmbelastung ist riesig an der Bernstrasse. Gefahr für Kinder und Velofahrer sehr gross.	Die Bernstrasse ist Teil des siedlungsverbindenden, regionalen Hauptstrassennetzes und somit ist ein Grossteil des Verkehrsaufkommens Durchgangsverkehr (auch aus Quartieren der Gemeinde in die Stadt und umgekehrt). Die Anzahl Parkplätze an der Bernstrasse hat somit kaum Auswirkungen auf die Verkehrsmenge.



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
4	N	Zugunsten Einzelner / privaten Organisationen wird Kulturland vernichtet.	Mit der Einzonung der «Dritten Allmend» soll ein Naherholungsgebiet mit Sport- und Freizeitnutzungen für die breite Bevölkerung entstehen. Die Flächen der allmendartigen Anlage sollen aneignungsfähig und vielseitig nutzbar sein, für Sport und Freizeit ebenso wie für Kultur. Dies hat Ostermundigen in der behördenverbindlichen Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) festgesetzt, die vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung bewilligt wurde. Noch liegt die Dritte Allmend gemäss Kantonalem Richtplan aber in einer Strategischen Entwicklungszone „Arbeit“ (SAZ). D.h. der Kanton kann hier jederzeit einen Industriebetrieb ansiedeln. Die Gemeinde will mit der Einzonung das Gebiet der 3. Allmend als Grünraum sichern und einen Ausschluss aus der SAZ erwirken. An der Einzonung in die Zone für Sport und Freizeit (ZSF) wird festgehalten. Die Dritte Allmend ist nicht zu verwechseln mit dem Fussballcampus zwischen Bolligen und Ostermundigen.
5	J	Sportliche Aktivitäten gehören zum Leben, nicht nur faulenzten, also muss in einer Zone, die Möglichkeiten geschaffen werden, dass dieser auch ausgeübt werden kann.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
7	EN	Aktuell sind diesbezüglich viele Entwicklungen im Gang. Wird der Fussball Campus von YB realisiert, muss der Bedarf reevaluiert werden. Andere Nutzungen wie z.B. die	Die Einzonung respektive die Entwicklung der 3. Allmend als Naherholungsgebiet mit Sport- und

		Nutzung als Park könnten Vorrang haben. Wir schlagen daher eine Umzonung in die Parkzone vor. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Freizeitnutzungen (siehe Handlungsanweisungen RES 3. Allmend) ist in der RES behördenverbindlich festgesetzt. Die Nutzung auf der Dritten Allmend steht nicht in Konkurrenz mit dem geplanten Fussballcampus da hier eine allmendartige Anlage mit vielseitig nutz- und aneignungsfähigen Flächen entstehen soll. Die Einzonung in eine Parkanlagenzone wurde geprüft. Aufgrund der gewünschten Nutzungen (Sport und Freizeit) wurde die Zone für Sport und Freizeit gewählt. An der Einzonung in die Zone für Sport und Freizeit (ZSF) wird festgehalten.
15	J	zu dieser Fläche habe ich viele Fragen, welche ich per Mail genauer ausführe. Grundsätzlich begrüßenswert. Die Frage ist nur was man genau daraus macht. Einfach nur Fussballplätze fände ich Platzverschwendung.	Mit der Einzonung der «Dritten Allmend» soll ein Naherholungsgebiet mit Sport- und Freizeitnutzungen für die breite Bevölkerung entstehen. Die Flächen der allmendartigen Anlage sollen aneignungsfähig und vielseitig nutzbar sein, für Sport und Freizeit ebenso wie für Kultur. Dies hat Ostermundigen in der behördenverbindlichen Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) festgesetzt, die vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung bewilligt wurde. Mit der Revision der Nutzungsplanung wird die Gestaltung der Dritten Allmend noch nicht abschliessend definiert.
20	EJ	Kein Fussballplatz! Gendersensible Planung. Rücksicht auf div. Bedürfnisse nehmen.	Mit der Einzonung der «Dritten Allmend» soll ein Naherholungsgebiet mit Sport- und Freizeitnutzungen für die breite Bevölkerung entstehen. Die Flächen der allmendartigen Anlage sollen aneignungsfähig und vielseitig nutzbar sein, für Sport und Freizeit ebenso wie für Kultur. Sollte auf der 3. Allmend auch ein Fussballplatz gebaut werden, so ist eine gendereutrale Nutzung garantiert, da die Anzahl Mädchen und Frauen in Fussballclubs stark zugenommen haben und die Plätze allen zur Verfügung stehen.
22	J	Muss die dritte Allmend zwingend eingezont werden, wenn das Projekt der vierten Allmend umgesetzt wird?	Die Einzonung respektive die Entwicklung der 3. Allmend als Naherholungsgebiet mit Sport- und Freizeitnutzungen (siehe Handlungsanweisungen RES 3. Allmend) ist in der RES behördenverbindlich festgesetzt. Die geplante Nutzung auf der Dritten Allmend steht nicht in Konkurrenz und/oder Abhängigkeit mit dem geplanten Fussballcampus, da hier eine allmendartige Anlage mit vielseitig nutz- und aneignungsfähigen Flächen entstehen soll. An der Einzonung in die Zone für Sport und Freizeit (ZSF) wird festgehalten.

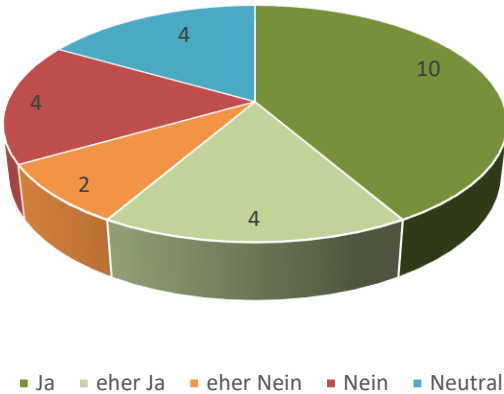
Frage 3.2: Begrüssen Sie die Umzonung des Areals «Zivilschutzzentrum» von der Zone für öffentliche Nutzungen in die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 43 "Steinbruchweg"? (Zonenplan Siedlung / Anhang I – ZPP Nr. 43)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	EN	Vorsicht, dieses Gebäude ist zwar in die Jahre gekommen. Trotzdem sollte man sich vergewissern, dass für grössere Veranstaltungen genügend Platz geschaffen werden soll. Nur Wohnungen um jeden Preis, nein!	Das bestehende Gebäude wird grossmehrheitlich vom Zivilschutz genutzt. Diese Nutzungen fallen ab 2025 weg. Die ZPP ermöglicht eine Umnutzung und Umstrukturierung des gesamten Areals, wobei die Bestandgebäude weitmöglichst erhalten (mind. die tragenden Strukturen) werden sollen. Aufgrund der mittelmässigen ÖV Erschliessung eignet sich das Areal eher schlecht für grössere Veranstaltungen. An diesem Standort soll eine autoarme, auf Selbstversorgung ausgerichtete Wohnsiedlung entstehen, eingebunden in identitätsstiftende Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität und Flächen für die Selbstversorgung der Bewohnerschaft mit Lebensmitteln. Neben Wohnnutzungen lässt das Baureglement auch nicht und mässig störende Arbeitsnutzungen sowie öffentliche Nutzungen und Freizeitnutzungen zu. Die genaue Ausgestaltung ist im Zuge des geforderten qualitätssichernden Verfahrens zu klären.
7	J	Die aktuelle Nutzung ist nicht mehr gegeben und eine andere öffentliche Nutzung ist auf Grund der Lage unwahrscheinlich. Das Grundstück soll jedoch im Gemeindebesitz verbleiben und im Baurecht abgegeben werden. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Gemäss der Immobilienstrategie wird gemeindeeigenes Land grundsätzlich nur im Baurecht abgegeben. Dieser Grundsatz gilt auch für dieses Areal. Im Weiteren wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

9	N	Fehlende Infrastruktur / deutlicher Mehrverkehr für angrenzende Quartiere. Wenn schon müsste die Siedlung autofrei sein!	Um den Mehrverkehr zu minimieren haben sich die Planungsbehörden entschieden, das Nutzungsmass stark einzuschränken und diese mit der Vorgabe zur Selbstversorgung (mind. mit Lebensmitteln) zu verknüpfen. Diese Kombination führt dazu, dass sich nur wenige Bewohner mit naturnaher Einstellung ansiedeln können. Da der vom Kanton zwingend vorgegebene Mindestfaktor von 0.5 Parkplätzen pro Wohnung nur mit einem Mobilitätskonzept unterschritten werden darf, wurde dieser so in der ZPP übernommen. Die Gemeinde als Grundeigentümerin wird im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens eine Reduktion zwingend verlangen. Um dies bereits mit den ZPP-Definitionen zu sichern, wurde im Planungszweck festgesetzt, dass die Wohnsiedlung «autoarm» sein muss.
15	J	Fraglich ob nur 0.5 Parkplätze/Wohnung an diesem Standort umsetzbar ist.	Aufgrund des eingeschränkten Nutzungsmasses in Kombination mit der Vorgabe zur Selbstversorgung (mind. mit Lebensmitteln) wird hier eine Bewohnerschaft angestrebt, die sich bewusst für dieses Wohnmodel (ohne Auto) entscheidet. Aus diesem Grund wird die Vorgabe als umsetzbar betrachtet und ist im qualitätssichernden Verfahren zu prüfen, wobei sogar eine weitere Reduktion denkbar ist.
23	N	Eine ZPP ist grundsätzlich ein gutes Instrument für die Gemeinde. Angedacht ist hier aber die Umstrukturierung zu einem autoarmen und autarken, auf Selbstversorgung ausgerichteten Quartier mit möglichst wenig Parkplätzen. Das ist aus Sicht der SVP eine nicht realisierbare Utopie auf einem Gelände, auf dem Vieles möglich wäre, das zudem ausgrenzend ist für all jene, die in der Lage oder willens sind, mit einem E-Bike den Hang hinauf zu radeln.	Aufgrund der besonderen Lage und der mittelmässigen ÖV Erschliessung bietet sich dieser Ort an für die Realisierung eines innovativen, zukunftsweisenden Projekts. Da der grösste Teil des Areals der Gemeinde gehört, hat diese die Möglichkeit mit der Auswahl der Entwickler die Art des Projektes von Anfang an zu steuern und zu begleiten. Die Vorschriften der ZPP ZSZ sollen sich bewusst von den Festsetzungen der ZPP Hangar oder auch der ZPP Tell oder Rüti 1 (gemeindeeigene Areale) unterscheiden um dadurch unterschiedliche Wohnbedürfnisse abdecken zu können.
25	J	kleinere Ergänzungen – Vergleiche ausführliche Stellungnahme Ziffer 4	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

Frage 3.3: Begrüssen Sie die Umzonung des Areals «Hangar» von der Zone für öffentliche Nutzungen in die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 44 "Hangar"? (Zonenplan Siedlung / Anhang I – ZPP Nr. 44)

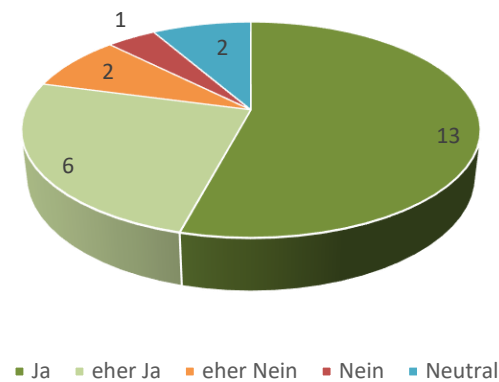


Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
2	J	Nur unter der Bedingung, dass für den Jugendtreff Hangar ein mindestens ebenbürtiger Ersatz gefunden wurde. Die Schrebergärten in der Nähe dürfen nicht aufgehoben werden.	Die ZPP schafft die Voraussetzung, dass das Areal bei Bedarf umgenutzt werden kann. Die Gemeinde als Eigentümerin kann den Zeitpunkt steuern. Für den Gemeinderat ist klar, dass ein neuer Standort vor der Realisierung zur Verfügung stehen muss. Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung. Langfristig ermöglicht die ZPP eine bessere Nutzung des Bodens. Die Schrebergärten sind nicht Teil der ZPP. Diese sind durch die Zone für Sport & Freizeitanlagen «R3 – Familiengärten Flurweg» langfristig gesichert (siehe Zonenplan Siedlung und BauR Art. 15)
4	N	Wo soll das Angebot weitergeführt werden?	Der Hangar ist in einem schlechten baulichen Zustand. Daher wird z.Z. intensiv nach einem möglichst gleichwertigen Ersatz für den Jugendraum und die Jugendarbeit gesucht. Langfristig ermöglicht die ZPP eine bessere Nutzung des Bodens. Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung, wobei die Gemeinde als Eigentümerin den Zeitpunkt steuern kann.
5	NT	Für die Jugendlichen soll ein neuer Raum geschaffen werden. Wer nur das Bauen für Wohnraum im Kopf hat, ist hier fehl am Platz.	Die ZPP schafft die Voraussetzung, dass das Areal bei Bedarf umgenutzt werden kann. Die Gemeinde als Eigentümerin kann den Zeitpunkt steuern. Für den Gemeinderat ist klar, dass ein neuer Standort vor der Realisierung zur Verfügung stehen muss. Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung. Langfristig ermöglicht die ZPP eine bessere Nutzung des Bodens.

7	J	Wichtig ist, dass es rechtzeitig alternative äquivalente Lösungen für die Angebote für Kinder und Jugendliche gibt. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
10	N	Die erforderliche Sanierung des Zentrums bedingt nicht dessen Umlagerung. Das Zentrum ist ein wichtiger Treffpunkt für Jugendliche und belebt die oberen Quartiere von Ostermundigen (Oberfeld, Hubel). Das Zentrum soll am bestehenden Standort saniert werden und es soll auf die Umzonung des Areals verzichtet werden. Die Parzellen 1238 u. 1414 könnten z. B. in eine Sport- und Freizeitanlage aufgewertet werden.	Voruntersuchungen haben einen aufwändigen und teuren Sanierungsbedarf zu Tage getragen. Zudem ist der „Fussabdruck“ (versiegelter, überbauter Boden) im Verhältnis zur effektiven Nutzungsfläche sehr gross, da die Hälfte des Gebäudes nur als Lagerraum genutzt wird. Langfristig ermöglicht die ZPP eine bessere Nutzung des Bodens. Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung, wobei die Gemeinde als Eigentümerin den Zeitpunkt steuern kann. Für den Gemeinderat ist klar, dass ein neuer Standort vor der Realisierung zur Verfügung stehen muss.
12	N	Den Hangar erhalten resp. Sanieren und neben dem Jugendtreff okja für Konzerte etc. zur Verfügung stellen. Das Pflanzblätz-Areal soll unbedingt bestehen bleiben.	Die Schrebergärten sind nicht Teil der ZPP. Diese sind durch die Zone für Sport & Freizeitanlagen «R3 – Familiengärten Flurweg» langfristig gesichert (siehe Zonenplan Siedlung und BauR Art. 15)
13	NT	Wohnghettos sollten vermieden werden. Es soll während des ganzen Tages Leben in den Quartieren stattfinden. Somit ist eine «Überwachung» durchgehend gewährleistet. Z.B. Kinder in der Schule oder Ausgezogen, alle am Arbeiten = Quartier ist leer und eine Einladung für unbetene Besucher. Gibt es Gewerbe und Betriebe, kleine Läden etc. ist immer etwas los und die Gefahr von Einbrüchen und Vandalismus ist viel geringer.	Die Grösse des Areals sowie die Beschränkung der Gebäudehöhen auf max. 11.00 m verhindern die Entstehung einer ortsfremden Bebauung. Zudem sind neben der Wohnnutzung auch nicht und mässig störende Arbeitsnutzungen zugelassen. Die direkt anstossenden Quartiere liegen in Wohnzonen, in welchen auf bis max. 30% der Geschossflächen ebenfalls stilles Gewerbe inkl. allfälliger Verkaufsflächen von je max. 150 m² zugelassen sind. Die Planung, Realisierung und Vermietung ist Sache der Grundeigentümerschaften.
15	NT	Wieso wird bei ZPP Nr. 43 nur 0.5 Parkplätze genehmigt und bei ZPP Nr. 44 welches besser/näher an ÖV erschlossen ist 1 Parkplatz/Wohnung genehmigt? Neuer Standort für Jugend und Kultur ist schon definiert? Lediglich ZPP Nr. 45 als Ersatz? Anschluss an ÖV ist aber schlecht für Jugendliche.	Der Faktor wird bei der ZPP Nr. 44 ebenfalls auf 0.5 angepasst. Zurzeit wird intensiv nach einem möglichst gleichwertigen Ersatz für den Jugendraum und die Jugendarbeit gesucht. Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung, wobei die Gemeinde als Eigentümerin den Zeitpunkt steuern kann. Für den Gemeinderat ist klar, dass ein neuer Standort vor der Realisierung zur Verfügung stehen muss. Die ZPP 45 soll das Areal mitten im Steinbruch langfristig als aussergewöhnlicher Ort für kulturelle Veranstaltungen sichern. Dieses steht somit bei der Suche eines neuen Standorts für die Jugendarbeit nicht im Fokus.
17	J	Der Ersatz dieses Zentrums hat für mich eine sehr hohe Priorität – Jugendarbeit und Möglichkeit von niederschweligen Kulturangeboten hat für mich eine höhere Priorität als viele andere Vorhaben – danke!	Zurzeit wird intensiv nach einem möglichst gleichwertigen Ersatz für den Jugendraum und die Jugendarbeit gesucht. Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung, wobei die Gemeinde als Eigentümerin den Zeitpunkt steuern kann. Für den Gemeinderat ist klar, dass ein neuer Standort vor der Realisierung zur Verfügung stehen muss.

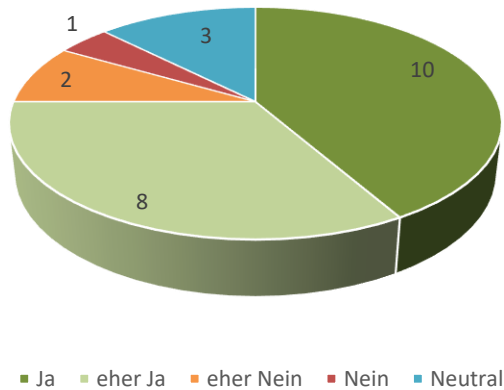
19	EN	Wo würden die heutigen Angebote für Kinder/Jugendliche umgezogen/umgelagert? Das ist ein Treffpunkt im Quartier! Warum sollen die Jungen auf das verzichten (und nach dem Areal Dritte Allmend» dann gezwungen«?).	Zurzeit wird intensiv nach einem möglichst gleichwertigen Ersatz für den Jugendraum und die Jugendarbeit gesucht. Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung, wobei die Gemeinde als Eigentümerin den Zeitpunkt steuern kann. Für den Gemeinderat ist klar, dass ein neuer Standort vor der Realisierung zur Verfügung stehen muss.
20	J	Hangarangebote weiterhin unterstützen. Qualitativ hochwertigen Ersatz frühzeitig suchen. Jugendgewalt und Suchtthematik schon gross genug.	
22	N	Die ZPP Nr. 44 soll bei der Art der Nutzung mit «Jugendarbeit» ergänzt werden! Mit dieser Formulierung soll der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden bei einer Entwicklung diese Nutzung zu ermöglichen.» Die Jugendarbeit in Ostermundigen ist ein unverzichtbarer Pfeiler im Zusammenleben und Integration der Jugendlichen in unserer Gemeinde und ein passendes räumliches Angebot unabdingbar. Bevor das Areal ohne Jugendtreff umgenutzt werden kann, muss die Gemeinde einen mindestens gleichwertigen Ersatz bereitstellen.	Zurzeit wird intensiv nach einem möglichst gleichwertigen Ersatz für den Jugendraum und die Jugendarbeit gesucht. Der Verbleib an dem Ort wurde geprüft und es soll ein möglichst besserer Standort gefunden werden (Lage mitten im ruhigen Wohnquartier). Die Umsetzung erfolgt ausserhalb der Revision der Nutzungsplanung, wobei die Gemeinde als Eigentümerin den Zeitpunkt steuern kann. Für den Gemeinderat ist klar, dass ein neuer Standort vor der Realisierung zur Verfügung stehen muss.
25	J	grössere Ergänzungen – Vergleiche ausführliche Stellungnahme Ziffer 4	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

Frage 3.4: Begrüssen Sie die Einzonung des Areals «Madame Bissegger» von der Landwirtschaftszone in die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 45 "Bissegger"? (Zonenplan Siedlung / Anhang I – ZPP Nr. 45)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
7	EJ	Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
12	EJ	das Hangargebiet für diesen Treffpunkt umnutzen	Die ZPP dient allein der Sicherung des Ortes für kulturelle Nutzungen und ist keine „Bauzone“ im üblichen Sinn. Die bestehenden Bauten dürfen weiter genutzt und unterhalten werden. Ansonsten sind nur temporäre (max. 9 Monate) mit dem Betrieb zusammenhängenden Bauten und Anlagen zugelassen. Der Ort ist für die geplante Nutzung durch seine Lage mitten im Steinbruch einzigartig.
15	J	ÖV Anbindung schlecht. Shuttle Service Pflicht für Veranstalter ist wohl nicht umsetzbar, aber irgendwas Ähnliches bräuchte es...	Es wird davon ausgegangen, dass das Gross der Besuchenden mit dem ÖV, zu Fuss oder mit dem Velo anreist. Der Veranstalter muss jeweils ein Konzept erarbeiten, welches durch die Bewilligungsbehörde geprüft wird. Mit der ZPP soll einzig der Ort für Nutzungen wie „Mdm. Bissegger“ langfristig gesichert werden.
20	J	Wegkommen von Mundart, hin zu diversen Kulturangeboten 😊	Die ZPP schafft die rechtliche Voraussetzung für eine vielfältigere Nutzung, hat aber keinen direkten Einfluss auf die späteren kulturellen Angebote.
23	NT	Es stellt sich allerdings die Frage, ob in Zukunft das Bedürfnis nach solchen Kulturangeboten noch besteht, wie sich bei den Tellspielen in Interlaken zeigt.	Mit der ZPP wird lediglich die Grundlage für eine Fortführung der Nutzung für kulturelle Veranstaltungen geschaffen – auch für andere Nutzungen als Theater wie bspw. Tanz, Film etc. Die Möglichkeiten für Kultur in der Natur sind vielfältig und entsprechen nach wie vor einem Bedürfnis. Die Nutzungen werden durch die Bedürfnisse und die Angebote gesteuert werden.
25	EJ	kleinere Ergänzungen – Vergleiche ausführliche Stellungnahme Ziffer 4	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

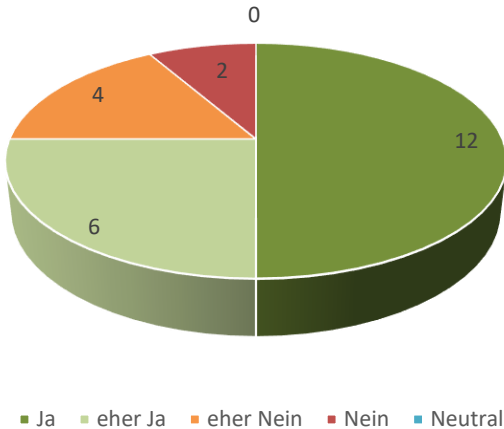
Frage 3.5: Begrüssen Sie die Umzonung des Areals «Dennigkofen (Tenniscenter)» von der Zone für Sport und Freizeitanlagen in die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 48 "Dennigkofenpark"? (Zonenplan Siedlung / Anhang I – ZPP Nr. 48)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
2	J	Bei allen neu entstandenen ZPP muss unbedingt ein Augenmerk auf bezahlbaren und gemeinnützigen Wohnraum gelegt werden. Auch Menschen mit einem kleinen Budget sollen hier leben und sich entfalten können.	Das Hauptziel der ZPP «Dennigkofen» ist der langfristige Erhalt der Tennishallen. Da diese sowohl im Bau wie im Unterhalt sehr teuer sind, wird die Möglichkeit der „Quersubventionierung“ durch Wohnungsvermietungen oder -verkauf ermöglicht. Aus Sicht der Planungsbehörden hat an diesem Standort der Erhalt der Tennishallen eine höhere Priorität als die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Der Preis wird sich am Markt orientieren.
5	EJ	Nur wenn dort weiterhin Tennis gespielt werden kann, die anderen Angebote können integriert werden, wo Platz vorhanden ist!	
7	J	Wichtig ist, dass der Zugang in das Naherholungsgebiet Ostermundigerwald nicht erschwert wird. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe.	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
15	EN	Das Gebiet ist im Sommer überfüllt vom MIV und Fahrradverkehr. Für Fahrräder hat es zu wenig Platz. Ein Ausbau der Zone (oder das Attraktiver-Machen dieser Zone) wird zwangsläufig zu mehr MIV führen, da ÖV Anbindung/Angebot schlecht ist. Trotz Vorgabe einer Einstellhalle für Bewohner, habe ich Sorge um noch mehr Autoverkehr und Wildparkiererei (Rettungswege teilweise heute schon versperrt – auch durch Fahrräder). Bei einem Ausbau dieser Zone muss im Sommer das ÖV Angebot deutlich verbessert werden. Beispielsweise ein Shuttleservice zwischen Zollgasse und Gümligen Bahnhof.	Die Situation auf dem Dennigkofenweg ist bekannt und eine Erweiterung der Nutzungen wird als verträglich betrachtet. Die zu erwartenden Auswirkungen werden im Zuge einer Machbarkeitsstudie untersucht. Zudem verlangt die ZPP ein qualitätssicherndes Verfahren – die Erschliessung bzw. Parkierung wird im Verfahrensauftrag ein wichtiges Element darstellen.

22	J	Die Turnhallensituation wird sich für die Gemeinde mit der Realisation von Mary Poppins deutlich verbessern. Mit der Integration und Ergänzung von einem Hallenbad (in erster Linie für den obligatorischen Schwimmunterricht der Schüler/innen aus Ostermundigen und ev. Der angrenzenden Gemeinden) und einer Wellness Einrichtung sehen wir weitere prüfbare Mantelnutzungen für den Dennigkofenpark.	Das Hauptziel der ZPP «Dennigkofen» ist der langfristige Erhalt der Tennishallen. Das Areal ist in Privateigentum, d.h. die Arealentwicklung muss in Abstimmung mit der Eigentümerschaft erfolgen. Ob die Grundeigentümerschaft weitere Sportnutzungen anstrebt, ist nicht bekannt.
23	NT	Es kommt auf die Kosten für die Gemeinde darauf an. Verkaufsfläche braucht es kaum noch mehr in Ostermundigen. Alle kaufen im Internet.	Das Areal ist in Privateigentum, d.h. die Arealentwicklung muss von der Eigentümerschaft realisiert werden. Es wird in erster Linie eine Ergänzung der bestehenden Nutzungen mit zusätzlich realisierten Wohnungen angestrebt. Der bestehende Betrieb verfügt bereits heute über einen Shop mit Sportartikeln. Diese bestehende Verkaufsfläche wird mit der ZPP gesichert. Im Weiteren wird sich das Angebot an der Nachfrage orientieren.

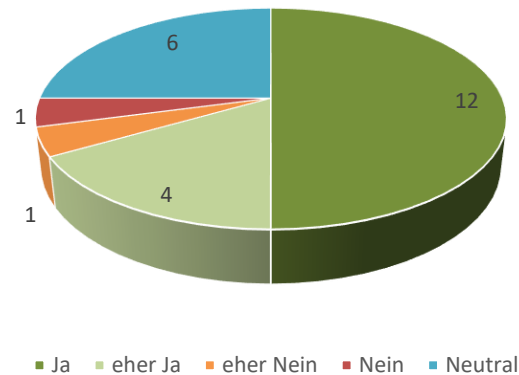
Frage 4.1: Begrüssen Sie die die Ausweitung der bestehenden Baumkronenziffer von der Gewerbezone in alle Wohnzonen (bei baulichen Massnahmen ist je volle 200m² Grundstücksfläche 1 Baum zu erhalten oder neu zu pflanzen)? (Art. 9 – BKZ / Art. 27)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
1	EJ	Verdichteter Raum muss bedürfnisgerecht genutzt werden und Bäume ausserhalb Kompensierung schaffen.	Bäume sind eine der effektivsten Klimamassnahme: Kühlung durch Verdunstung und Beschattung. Dieser Kühleffekt wird für die Lebensqualität im Siedlungsraum immer wichtiger. Daher müssen Bäume zwingend im Siedlungsgebiet gepflanzt werden.
2	J	Nebst mehr Bäumen sollte es auch mehr Familiengärten/Urban Gardening, Magerwiesen, Pärkli und Bänkli zum Verweilen geben.	Die bestehenden Familiengärten werden im Zonenplan Siedlung langfristig gesichert. Mit der Ortsplanungsrevision werden die bestehenden Parkanlagen in der neuen Parkanlagenzone langfristig erhalten. Das Baureglement schafft die rechtliche Grundlage für die entsprechenden Nutzungen. Das Reglement kann die Grundeigentümerschaften jedoch nicht zur Umsetzung zwingen. Auf gemeindeeigenem Land (bspw. Seepark) kann die Gemeinde jederzeit Bänkli etc. installieren und in einigen Parkanlagenzonen sind auch Gartenprojekte möglich. Die bestehenden Magerwiesen werden weiterhin im Zonenplan Landschaft und Ökologie sowie den Bestimmungen des Baureglements geschützt.
5	J	Platzeinteilung beachten, nicht pflanzen, bevor gut ausgemessen...	Dies ist im Baugesuchsverfahren aufzuzeigen.
6	N	Zu viele Reglemente und Hindernisse für private Investoren! Es bestehen in Ostermundigen mit allen vorgesehenen Umzonungen, den Bäumen entlang der Bernstrasse etc. genügend grüne Flächen. Dort wo heute bebaut ist, muss nun verdichtet werden!	Die geforderte Baumkronenziffer wird als verhältnismässig und umsetzbar angesehen. Die Bäume dienen der Kühlung der Siedlung und beugen Hitzeinseln vor. Im Baubewilligungsverfahren sind Bäume bereits heute einzuzeichnen. Es wird eine Verdichtung in die Höhe und nicht in die Breite angestrebt. Im Weiteren siehe Antwort bei der Bemerkung zu Frage 1.1.

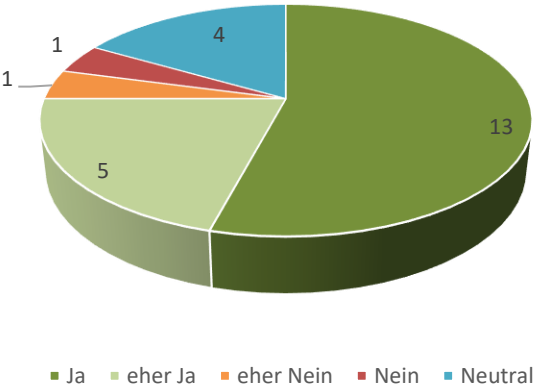
7	J	Wir empfehlen die Baumkronenziffer auf 1/150m ² zu reduzieren. So kann das lokale Klima verbessert und die Biodiversität gefördert werden. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
8	EN	Die Anforderung ist zu streng und impliziert eine zu partielle Sichtweise, da sich die Anforderung auf die Parzelle bezieht und das Umfeld nicht berücksichtigt. Das Mikroklima wird jedoch von verschiedenen Faktoren beeinflusst und hält sich nicht an Parzellengrenzen. Sind z.B. im unmittelbar angrenzenden öffentlichen Raum bereits Bäume vorhanden, sollten diese mitberücksichtigt werden können. Ansonsten sollte der bisherige Wert von 500m ² beibehalten werden, da mit der GFZ bereits grosse Anstrengungen für einen attraktiven und klimaresilienten Wohnraum unternommen werden.	Bäume sind eine der effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Hitze in Siedlungsräumen (Kühlung durch Verdunstung und Beschattung). Die BKZ hat zum Ziel, die Anzahl Bäume in Ostermundigen zu erhöhen. Die BKZ gilt daher pro Parzelle, kann jedoch gem. Art. 6 BauR auch gemeinsam über mehrere Parzellen umgesetzt werden (Grundbucheintrag). In allen anderen Fällen werden Bäume ausserhalb der Parzelle (bspw. Wald, Parkanlagen, Strassenanlagen) bei der Prüfung der BKZ nicht angerechnet (Rechtsgleichheit). Die Prüfung erfolgt im Baugesuchungsverfahren. Ausnahmen sind möglich. Die geforderte Baumkronenziffer wird als verhältnismässig und umsetzbar angesehen. Es wird keine Anpassung vorgenommen.
11	EN	Nicht jede Parzelle die diese Bedingung erfüllen würde eignet sich zum Pflanzen von Bäumen. Dies ist von Fall zu Fall zu prüfen.	Die Prüfung erfolgt im Baugesuchungsverfahren. Ausnahmen sind möglich.
13	J	Hier könnte eine Beratung für die Klimagerechte Bepflanzung durch Fachleute Unterstützung bieten.	Das BauR enthält im Anhang eine Liste mit geeigneten Bäumen, welche die Grundeigentümer bei der Auswahl der Bäume unterstützt.
15	J	am besten noch mehr, aber das ist wohl schwierig pauschal überall umzusetzen.	Es wurden unterschiedliche Baumkronenziffern untersucht und anhand von Liegenschaften in Ostermundigen getestet. Die Baumkronenziffer von 1/200 wird als verhältnismässig und umsetzbar angesehen.
23	EN	Die aktuelle Baumkronenziffer genügt	Die neue Baumkronenziffer wird in vielen Quartieren bereits heute erreicht oder sogar übertroffen. Die neue Baumkronenziffer ist folglich umsetzbar und verhältnismässig. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird sichergestellt, dass bei Neubauprojekten der Bestand erhalten oder vergrössert wird. Es wird keine Anpassung vorgenommen.
24	N	Der Baumbestand ist heute schon hoch und es besteht kein Handlungsbedarf in Richtung Ausweitung der Baumkronenziffer.	Bäume sind eine der effektivsten Massnahmen zur Reduktion der Hitze in Siedlungsräumen (Kühlung durch Verdunstung und Beschattung). Die neue Baumkronenziffer wird in vielen Quartieren bereits heute erreicht oder sogar übertroffen, allerdings wird damit nicht der flächendeckende Bestand über alle Quartiere dargestellt. Mit der Umsetzung der Baumkronenziffer wird sichergestellt, dass bei Neubauprojekten der Bestand erhalten oder vergrössert wird. Die Baumkronenziffer von 1/200 wird als verhältnismässig und umsetzbar angesehen. Es wird keine Anpassung vorgenommen.
25	J	Wert = 1 Baum pro 150m – Vergleiche ausführliche Stellungnahme Ziffer 3	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

Frage 4.2: Begrüssen Sie die Berücksichtigung der Kaltluftströme mittels Ausrichtung von Neubauten? (Art. 4)



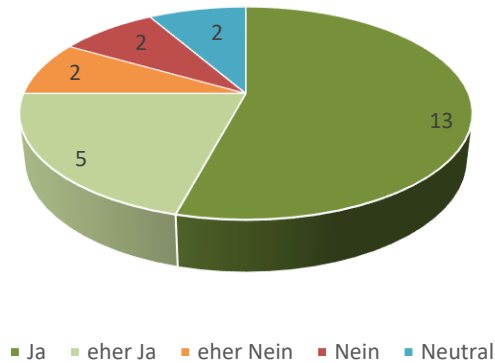
Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	J	Keine Hitzeinseln sollen hier entstehen, also sind solche Kaltluftströme vorwiegend für die warme Jahreszeit zu begrüssen.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
6	N	Zu viele Reglemente und Hindernisse für private Investoren: Aber Empfehlungen dürfen doch immer abgegeben werden! Aber weil wir par neue Häuser demnach ausrichten, gibt es noch derart viele bestehende Bauten, welche wahrscheinlich nicht in diesem Sinne ausgerichtet sind, dass dieser Aufwand sich gegenüber dem Ertrag nicht lohnt!	Es wurde bewusst auf eine zu hohe Artikeldichte verzichtet. Mit der erwähnten Massnahme wird jedoch eine hohe Wirkung für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung angestrebt. In vielen Fällen wird die optimale Positionierung eines Neubaus aufgrund diverser «Sachzwänge» nicht umsetzbar sein (bspw. Lage und Form der Parzelle, Bebauung des Umfelds etc.). So wird sichergestellt, dass die «optimalste» Gebäudestellung gefunden und umgesetzt wird. Es wird keine Anpassung vorgenommen
7	J	Diese Massnahme ist wichtig zur Erfüllung des vom Grossen Gemeinderat verabschiedeten Klimareglements. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
8	NT	Die Formulierung mit "nicht massgeblich" ist passend und sollte nicht verschärft werden. Die Frage ist mehr, wer dies beurteilen wird.	Im Rahmen des Bauprojektes muss die Stellung bezüglich der Kaltluftströme überprüft, die «optimalste» Gebäudestellung gefunden und die Wahl begründet werden. Diese Analyse wird im Baubewilligungsverfahren durch die zuständigen Stellen überprüft und ggf. Korrekturen verlangt.
15	EJ	So wie ich informiert bin, werden diese Kaltluftströme überschätzt. Trotzdem kann man's probieren. Man kann nur gewinnen.	Die Erfahrung zeigt eindeutig, dass die Kaltluftströme für die Abkühlung eines Gebiets in der Nacht entscheidend sind. Findet diese nicht statt, wird die Hitze immer grösser (Ausgangspunkt am Morgen + Erwärmung tagsüber).
25	J	Zusätzlicher Absatz - Vergleiche ausführliche Stellungnahme Ziffer 3	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

Frage 4.3 Begrüssen Sie die Einführung des Biodiversitätskorridors? (Zonenplan Landschaft und Ökologie / Art. 74)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	J	Wo machbar, ist dies sicher. Die Vielfalt der Natur ist sowieso recht rückläufig, also keine Einwände, wenn für die landwirtschaftliche Nutzung genügend Raum zur Verfügung steht!	Dies entspricht der Haltung der Planungsbehörden. Sowohl der landwirtschaftlich genutzte Raum wie auch die Vernetzung der Naturelemente sollen langfristig gesichert werden.
6	J	Das ist doch super! Aber dort wo gegen innen verdichtet werden kann - MUSS DIES RICHTIG GEFÖRDERT WERDEN! Dafür kann man dann auch die angedachten Umzonungen etc. richtig begründen!	Die Ortsplanungsrevision ist ein Gesamtkonzept: Gezielte Verdichtung kombiniert mit Elementen zur Förderung der Freiraumqualität und der Biodiversität. Die Biodiversitätskorridore wurden bewusst dort gesetzt, wo sie bereits heute sind. Diese Korridore stehen nicht im Konflikt mit der Siedlungsentwicklung.
7	J	Massnahmen zur Förderung der Biodiversität in den Siedlungen sind entscheidend für den Erhalt gefährdeter Arten, insbesondere von Insekten, die auf Grund ihrer Ökosystemdienstleistungen besonders wichtig sind. Allerdings braucht es weitergehende Vorgaben, was in diesen Korridoren gilt. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
15	J	sehr gute Idee!	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
25	J	kleinere Ergänzungen - Vergleiche ausführliche Stellungnahme Ziffer 5	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

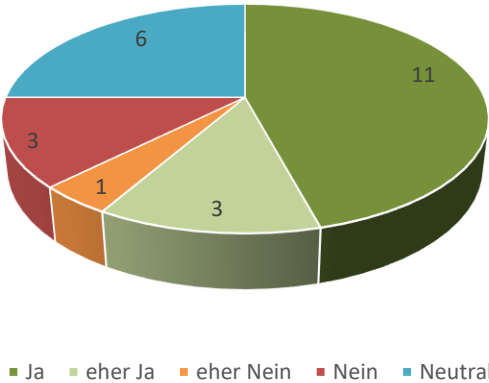
Frage 4.4: Begrüssen Sie die Vorgaben zur Ausgestaltung des Vorlandes bei Gebäuden in den Quartieren (Minimierung der versiegelten Flächen und klimaangepasste Bepflanzung)? (Art. 39)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	EJ	Versiegelte Flächen sind vielen ein Dorn im Auge, wenn sie Ausmasse annehmen, die nicht toleriert werden können. Bepflanzungen müssen einheimisch sein und entsprechend je nach Gegend gestalterisch aussehen, dass diese auch überleben...	Dies entspricht den Bestimmungen des Baureglements.
6	N	Viel zu viele Reglemente und Vorgaben! Empfehlungen und vielleicht Subventionen sind hier ein Thema! Schwammstadt ist sehr gut aber die Finanzierung müsste geklärt sein! Wenn alles beim Eigentümer hängen bleibt, sinkt für diesen die Attraktivität des Wandels viel zu stark und investiert wo anders!	Gemäss der übergeordneten Gesetzgebung ist nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen (...) zu versickern. Somit ist die Minimierung der versiegelten Flächen auch im Interesse der Eigentümerschaften. Alternativ kann das Wasser auf der Parzelle zu unterschiedlichsten Zwecken genutzt werden (Kühlung durch Verdunsten, Bewässerung, Wasser für WC und Waschmaschine etc.), welche für Eigentümer einen langfristigen Nutzen (auch monetär) generieren. Die Attraktivität des Wandels ist stark abhängig von der Attraktivität der Siedlung. Diese Vorgaben sollen zur Qualität des Freiraums und zur Minimierung der Hitze in den Quartieren beitragen.
7	J	Dese Regeln spielen eine wichtige Rolle in einer nachhaltigen Gestaltung des Aussenraums. Punktuell schlagen wir in unserer Vernehmlassung Verbesserungen vor. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
11		Aus meiner Sicht wird zu viel geregelt und vorgeschrieben. Die Auflage Grünziffer ist ausreichend.	Gemäss der übergeordneten Gesetzgebung ist nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen (...) zu versickern. Somit ist die Minimierung der versiegelten Flächen auch im Interesse der Eigentümerschaften Mit der erwähnten Massnahme wird jedoch eine hohe Wirkung für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung angestrebt.

12		Der Platz vor dem Bären tower sollte geöffnet und bepflanzt werden! Die aktuellen Grünkübel sind ein nutzloser Versuch, die versiegelte Fläche klimaangepasster zu machen.	Das Baureglement hat nur Wirkung auf neue Vorhaben. Der Platz vor dem Bären tower wäre erst bei einem neuen Baubewilligungsgesuch betroffen.
15		sehr gute Idee!	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
20	J	Unbedingt. Diese Zonen werden präventiv wirken gegen Isolation, häusliche Gewalt und schaffen Ruheräume für div. Personen. Hochwertige Umsetzung einfordern! NutzerInnenperspektive in die Planungen miteinbeziehen.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
23	EN	Dies stellt eine unnötige Einmischung in das Privateigentum dar.	Gemäss der übergeordneten Gesetzgebung ist nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen (...) zu versickern. Somit ist die Minimierung der versiegelten Flächen auch im Interesse der Eigentümer-schaften. Alternativ kann das Wasser auf der Parzelle zu unterschiedlichsten Zwecken genutzt werden (Kühlung durch Verdunsten, Bewässerung, Wasser für WC und Waschmaschine etc.), welche für Eigentümer einen langfristigen Nutzen (auch monetär) generieren. Die Bestimmungen des neuen Baureglements sind gesetzeskonform und werden als verhältniss-mässig und umsetzbar angesehen.

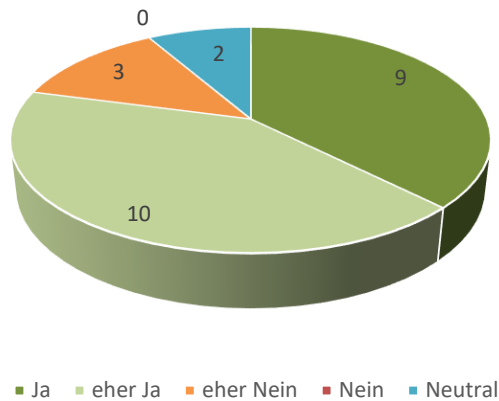
Frage 4.5 Begrüssen sie die Einführung von Nachbarschaftsgebieten (Aneignung der Bevölkerung z.B. mittels einfacher Möblierungen)? (Zonenplan Siedlung / Art. 69)



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
2	J	unbedingt!	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
4	N	Lärmimmissionen vorprogrammiert, Verkehrssicherheit gefährdet. Wir wollen keine "Berner-Verhältnisse".	Bei den Nachbarschaftsgebieten handelt es sich um Möblierungen in Form von Sitzgelegenheiten, offenen Bücherregalen, Begrünungen und ähnlichem. Der Strassenraum ist dabei von einer Möblierung freizuhalten. Mit den Nachbarschaftsgebieten werden keine grösseren Aufenthalts- und Spielflächen mit einem erhöhten Personenaufkommen ermöglicht.
5	EJ	In der heutigen Zeit gibt es sowieso zu viele einsame Menschen. Und nicht alle haben ein dickes Portemonnaie im Sack. Also wo möglich, aneignen.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
7	J	Ein lebenswerter und individuell beispielbarer Aussenraum fördert die soziale Kohäsion in der Gemeinde und leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration. Die Förderung der Belebung ist dabei zentral. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe.	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
9	J	Derzeit fehlt es an schönen Aufenthaltsorten mit Möblierung, Bar etc. vgl. Stadt Bern.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
13	NT	Nachbarschaftsgebiete müssen sich selber entwickeln. Wir können feststellen, dass die künstlichen Begegnungsorte (Bsp. „Begegnungsbänkli“) nicht funktionieren. Die Begegnungsorte sind seit langem die Tankstellen und auch Kleinrestaurants. Dort treffen wir immer wieder Leute, die man wenig sieht.	Nachbarschaftsgebiete sollen sich auf Initiative aus der Bevölkerung zu quartierübergreifenden, niederschweligen Begegnungsorten entwickeln können (Aneignung).

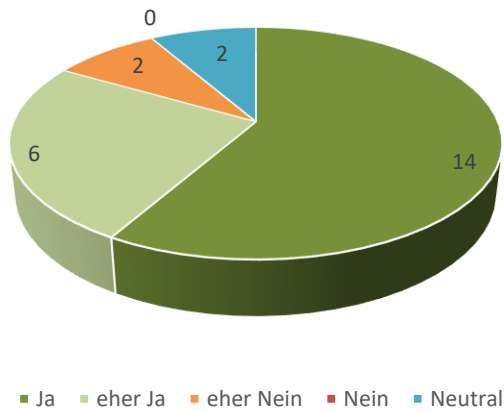
15	NT	Grundsätzlich ist das eine gute Idee. Mir fehlt aber dass diese Möblierung verbindlich unterhalten und gepflegt werden muss.	Die Bestimmungen werden dahingehend ergänzt, dass die Erstellung und Unterhalt durch eine Trägerschaft zu erfolgen hat.
19	J	Tolle Idee!	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
20	J	Unbedingt. Begegnung und Nachbarschaft stärken. Gefühl von Sicherheit steigt.	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
23	N	Dies führt nur zu Konflikten. Nicht alle wollen Remmidemmi vor dem Balkon und eine Strasse ist immer noch in erster Linie zum Fahren und Parkieren da.	Bei den Nachbarschaftsgebieten handelt es sich um Möblierungen in Form von Sitzgelegenheiten, offenen Bücherregalen, Begrünungen und ähnlichem. Der Strassenraum ist dabei von einer Möblierung freizuhalten. Mit den Nachbarschaftsgebieten werden keine grösseren Aufenthalts- und Spielflächen mit einem erhöhten Personenaufkommen ermöglicht.
24	N	Die Verkehrsflächen sind heute schon begrenzt und viel benutzt und auch bei der Einführung der mit dem neuen Temporegime vorgesehenen Tempo-20-Strassen drängt sich eine Möblierung nicht auf, da solche Massnahmen den Zugang im Notfall für Rettungsfahrzeuge erschweren und somit Menschenleben gefährden können.	Bei den Nachbarschaftsgebieten handelt es sich um Möblierungen in Form von Sitzgelegenheiten, offenen Bücherregalen, Begrünungen und ähnlichem. Der Strassenraum ist dabei von einer Möblierung freizuhalten. Mit den Nachbarschaftsgebieten werden keine grösseren Aufenthalts- und Spielflächen mit einem erhöhten Personenaufkommen ermöglicht.
25	J	Bespielung und Vernetzung durch Gemeinde – Vergleiche ausführliche Stellungnahme Ziffer 2	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

Frage 5.1 Begrüssen Sie die Zuteilung der Velonetzrouten zu Vorrangrouten, Hauptverbindungen und Basisnetz und die dafür definierten Qualitätskriterien? (Zonenplan Infrastruktur / Art. 48)



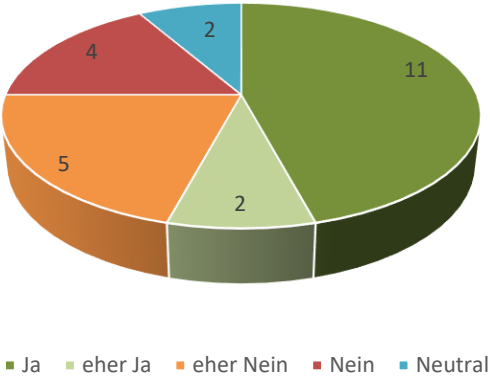
Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	EJ	Wo möglich, wegen der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, auch Fussgänger sollten genügend Platz bekommen, je nach den Gebieten.	Im Zonenplan Infrastruktur wird nebst dem Veloverkehrsnetz auch das Fussverkehrsnetz definiert. Inkl. Qualitätsanforderungen im Baureglement.
6	EJ	Achtung: Vorstadt muss auch Platz für Autoverkehr haben!	Es wird eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt.
7	EJ	Die Vorrangroute Ostermundigen Bern ist ungünstig gewählt; die Bernstrasse eignet sich nicht dafür. Die Qualitätskriterien entsprechen nicht mehr den heutigen Empfehlungen (vgl. unsere Eingabe). Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe.	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
15	J	wir brauchen mehr Platz für Fahrräder – mindestens entlang der Bernstrasse und untere sowie obere Zollgasse	Im Zuge der Umsetzung werden die Möglichkeiten für breitere Fahrradwege etc. geprüft. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind die Platzverhältnisse allerdings beschränkt. Entlang der Bernstrasse wird der Strassenabstand auf 6.00 m erhöht, damit mehr Platz zur Verfügung steht. Die Umgestaltung der Bernstrasse erfolgt jedoch insbesondere im Zuge des Tramprojektes.
20	EJ	Bernstrasse noch zu gefährlich.	
24	EN	Die Erschliessung des kompakten Gemeindegebiets ist heute schon gut in Bezug auf den ÖV ausser der Rüti, welche mit dem Trambau künftig schlechter erschlossen sein wird. Die Mobilität ist heute schon ortsverträglich, es fehlt einzig noch an Velowegen auf gewissen Strecken. Verbesserungen im Velonetz dürfen aber nicht zulasten anderer Verkehrsteilnehmer gehen.	Es wird eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt. Das ÖV-Angebot erfolgt überkommunal. Die Gemeinde setzt sich für eine stetige Verbesserung ein.
25	EJ	Vorrangroute zu stark auf Bernstrasse ausgerichtet, Ergänzung Wege aus Schweiz Mobil – Vergleiche ausführliche Stellungnahme Ziffer 5	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

Frage 5.2: Begrüssen Sie die Zuteilung der Fusswege zu publikumsintensive und Basis-Fusswegnetze, die Festsetzung der Schulwegkorridore und die dafür definierten Qualitätskriterien?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
5	EJ	Wie oben angeführt, können die Velowege sich mit den Fussgänger kreuzen oder parallel verlaufen. Es gibt aber auch Zonen, die getrennt werden können.	Gemeinde hat versucht, das Optimum festzusetzen. Wo immer die Platzverhältnisse es erlauben, wird der Fuss- und Veloverkehr räumlich getrennt (bspw. Trottoir und Velostreifen / -weg)
6	J	Achtung: Vorstadt muss auch Platz für Autoverkehr haben!	Es wird eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt.
7	J	Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.
19	J	Wie wird das aber konkret umgesetzt? Man kann nicht "alles haben" (Fussgänger, Velofahrer, Autofahrer) – z.B. Flurweg.	Es wird eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt. Konkrete Umsetzung wird im Rahmen von Strassenbauprojekten geplant – die Festsetzungen des Baureglements sind dabei Richtschnur – vielerorts wird es zusätzliches Land brauchen – Abhängigkeit von Landeigentümern.
20	EN	Bernstrasse noch zu gefährlich.	Die Situation an der Bernstrasse wird sich mit der Umsetzung des Tramprojekte massgeblich verändern.
22	J	Die Schulwegkorridore der unteren und oberen Zollgasse sollten durchgehend verbunden werden.	Die Korridore orientieren sich an den kürzesten Wegen aus den Quartieren zu den bestehenden Schulhäusern. Nicht jede Strasse, sondern jene mit vielen Schülern (Sammelstrasse)
23	EJ	Es ist aber ein theoretischer Ansatz und muss sich in der Praxis dann bewähren.	Konkrete Umsetzung wird im Rahmen von Strassenbauprojekten geplant – die Festsetzungen des Baureglements sind dabei Richtschnur – vielerorts wird es zusätzliches Land brauchen – Abhängigkeit von Landeigentümern.
24	NT	Es stellt sich eher die Frage der Realisierbarkeit als der Wünschbarkeit.	

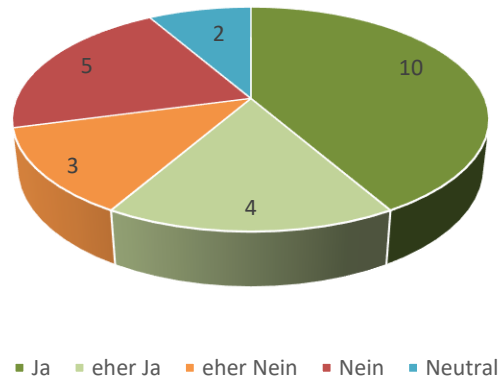
Frage 5.3 Begrüssen Sie die Erhöhung der zu realisierenden Anzahl Veloparkplätze und die Reduktion der nachzuweisenden Anzahl max. zulässiger Parkplätze mit dem Ziel, den privaten Mehrverkehr mit dem ÖV, Fuss- und Veloverkehr aufzufangen?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
2	J	Erhöhung der Anzahl Veloparkplätze gegenüber der kantonalen Gesetzgebung: ja Reduktion der Parkplätze für Motofahrzeuge eher nein. Es braucht in dem Fall entsprechend mehr öffentliche Parkplätze.	Die Reduktion der PP für MIV unter kant. Minimum ist nur ein „Angebot“ für Eigentümer - kein Zwang. Die Vorgabe zur Orientierung an der unteren Bandbreite der kant. Vorgaben entspricht der gängigen Praxis - gilt nur in vom ÖV gut erschlossenen Gebieten.
5	EN	Hier gilt zu beachten, dass nicht immer die Autofahrer sich gezwungen fühlen, nicht mit dem ihrem Fahrzeug die vorwiegende Bernstrasse zu benutzen. Genügend Veloparkplätze ja, aber nicht zu sehr auf Kosten des MIV. Natürlich dürfen wir nicht auf beide Seiten übertreiben, aber vergrämen einer Gruppe zielt sich nicht!	Es wird eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt.
6	N	- Automatisch wird der Individualverkehr mit dem Auto abnehmen, wenn der Fuss- und Veloverkehr wie angedacht optimiert wird - Das Tram von Bern - Ostermundigen wird auch hier seinen Beitrag automatisch leisten - Die Optimierung des BHF Ostermundigen durch die SBB wird auch einen wesentlichen Beitrag zum Umstieg vom PV zum ÖV beitragen. - ACHTUNG vor den viel zu vielen reglementarischen Restrukturierungen und Verbindlichkeiten!! - Es hat ja bereits heute an vielen Orten Parkplatz-Probleme! - Die Vorstadt soll wachsen!	Reduktion von PP hat keinen Einfluss auf Siedlungswachstum. PP für MIV wird nicht verboten - nur in mit ÖV gut erschlossenen Gebieten reduziert.
7	J	Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

11	N	Dies sind regulatorische Eingriffe in das Privatleben und sind unnötig.	Die Vorgabe zur Orientierung an der unteren Bandbreite der kant. Vorgaben entspricht der gängigen Praxis – gilt nur in vom ÖV gut erschlossenen Gebieten.
13	EN	aus meiner Sicht nehmen sich viele Velofahrer und auch besonders Velofahrer mit Anhänger Rechte, (parkieren überall vor den Läden, Trottoirs, etc) die sie eigentlich als Teilnehmer im Strassenverkehr nicht haben. Wenn ihnen noch mehr Platz zur Verfügung gestellt werden soll, dann nur, wenn diese sich auch an die Regeln als Teilnehmer im Strassenverkehr zu halten haben und dies auch kontrolliert wird.	„Wildparkieren“ ist und wird nicht gestattet / sein. Darum hohe Anforderung an Anzahl Veloparkplätze und Möglichkeit für VPP in Corso-Zonen.
15	J	unbedingt!	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
23	N	Es braucht beides. Schon heute hat Ostermundigen zu wenig Parkplätze.	Es wird eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt.
24	N	Mit der Elektrifizierung des MIV besteht aus ökologischer Sicht kein Anlass, den MIV weiter zurückzudrängen, zumal der MIV in Ostermundigen nicht in einem Ausmass zugenommen hätte, dass es Massnahmen brauchte. Man kann es den Privaten überlassen, ob sie weniger Parkplätze bauen wollen.	Im Verhältnis zu anderen Verkehrsmitteln nimmt der MIV (auch elektrifiziert) pro Kopf sehr viel Raum ein. Es wird eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt.

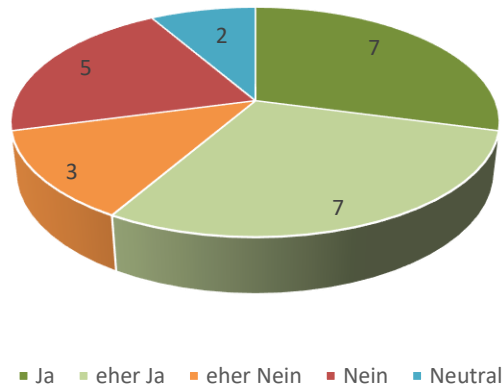
Frage 5.4 Begrüssen Sie zur Förderung nachhaltiger Energie die Vorgabe, dass innerhalb eines im Zonenplan Infrastruktur bezeichneten Perimeters zur Warmwasseraufbereitung im Regelfall Erdwärme zu nutzen ist?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
1	EN	Abklärung für Hättenberg verlief negativ gemäss Erich Weber AG	Pflicht besteht nur, wenn technisch möglich und Genehmigung des Kantons vorliegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	N	Technologiefreiheit muss gewährleistet werden. Keine Bevormundung erwünscht.	Die Gemeinde verfügt über einen rechtskräftigen Energierichtplan. Mit der Revision der Nutzungsplanung wird dieser nun in die baurechtliche Grundordnung übersetzt. Die Festsetzung der Geothermie als Energieträger erfolgte bereits behördenverbindlich mit dem Energierichtplan. Die Festsetzungen orientieren sich an der kant. Gesetzgebung. Die Lenkung zu den effektivsten Systemen entspricht der neuen Praxis und es sind begründete Abweichungen möglich. Es wird keine Anpassung vorgenommen.
5	EJ	Erneuerbare Energien gilt es zu fördern. Aber diese müssen besser und mit der Zeit auch billiger genutzt werden können. Die bestehenden fossilen Stoffe sind noch gebräuchlich, müssen im Laufe der Jahre aber vermindert werden.	Die Ersatzpflicht von alten Anlagen ist in der kant. Gesetzgebung festgesetzt. Bei einem Neubau oder Ersatz der bestehenden Anlage sind die neuen Bestimmungen einzuhalten.
6	EN	Wer finanziert all die benötigten geologischen individuellen Vorabklärungen, Bohrungen, Gutachten etc.?? Die Investitionskosten von A-Z gegenüber einer einfachen LWP z.B. sind um ein vielfaches höher...jedoch der laufende Betrieb dann unterhaltsarmer etc. aber: ACHTUNG: Viel zu viele Reglemente die einschränken: Empfehlungen und Anreize setzen!!!!	Die Kosten sind durch die jeweilige Grundeigentümerschaft zu tragen. Die Festsetzungen orientieren sich an der kant. Gesetzgebung. Die Lenkung zu den effektivsten Systemen entspricht der neuen Praxis und es sind begründete Abweichungen möglich.
7	EJ	Wir begrüssen die Stärkung der Nutzung von Erdwärme. Allerdings sind grosse Teile	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet.

		des Gemeindegebietes für die Nutzung der Erdwärme nicht geeignet (vgl. GIS Kanton BE). In jedem Fall handelt es sich aber nicht um die Warmwassererzeugung allein, es handelt sich um die Warmwassererzeugung und Heizung. Erdwärme ist für die Wassererwärmung ohne gleichzeitige Erzeugung von Heizenergie ungeeignet Artikel 62 ist insgesamt ungünstig formuliert –vgl. Antrag in unserer schriftlichen Eingabe. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	
11	N	Die Art und Weise der Energienutzung ist von vielen Faktoren abhängig. Es sollte keine Vorgabe gemacht werden.	Die Festsetzungen orientieren sich an der kant. Gesetzgebung. Die Lenkung zu den effektivsten Systemen entspricht der neuen Praxis und es sind begründete Abweichungen möglich.
13	EN	Erdwärme ist sehr teuer. Es muss zumutbar sein, eine alternative Heizung zu erstellen. Anreiz dafür könnte ein zinsloses Darlehen von der Gemeinde sein, das in zumutbaren Raten zu amortisieren ist.	Die Kosten sind durch die jeweilige Grundeigentümerschaft zu tragen. Die Festsetzungen orientieren sich an der kant. Gesetzgebung. Die Lenkung zu den effektivsten Systemen entspricht der neuen Praxis und es sind begründete Abweichungen möglich.
22	N	Natürlich begrüßen wir die Förderung nachhaltiger Energie!! Die Vorgabe, im Regelfall für die Wasseraufbereitung Erdwärme zu nutzen, ist jedoch zu streichen! Von einer Anschlusspflicht ist abzusehen!! Bei Neubauten wird durch den Einbau von PV- und Solaranlagen genügend Energie produziert, um die Wasseraufbereitung mit ergänzenden Wärmepumpen ohne zusätzliche Energie sicher zu stellen.	Die Festsetzungen orientieren sich an der kant. Gesetzgebung. Die Lenkung zu den effektivsten Systemen entspricht der neuen Praxis und es sind begründete Abweichungen möglich.
23	N	Das ist eine Einmischung ins Privateigentum und auch nicht praktikabel.	Die Bestimmungen des neuen Baureglements sind gesetzeskonform und werden als verhältnismässig und umsetzbar angesehen. Die Festsetzungen orientieren sich an der kant. Gesetzgebung. Die Lenkung zu den effektivsten Systemen entspricht der neuen Praxis und es sind begründete Abweichungen möglich.
24	N	Die Verpflichtung zur Nutzung von Erdwärme ist ein grosser Eingriff. Zudem ist nicht einzusehen, wieso die kantonalen Mindestanforderungen zum gewichteten Energiebedarf um 15% unterschritten werden sollen (Art. 61).	Die Bestimmungen des neuen Baureglements sind gesetzeskonform und werden als verhältnismässig und umsetzbar angesehen. Die Festsetzungen orientieren sich an der kant. Gesetzgebung. Die Lenkung zu den effektivsten Systemen entspricht der neuen Praxis und es sind begründete Abweichungen möglich.

Frage 5.5 Begrüssen Sie zur Förderung der Fernwärme die Vorgabe, dass die Gebäude innerhalb eines im Zonenplan Infrastruktur bezeichneten Perimeters zur Warmwasseraufbereitung im Regelfall an das Fernwärmenetz anzuschliessen sind?



Nr.	W	Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
4	N	Technologiefreiheit muss gewährleistet werden. Keine Bevormundung erwünscht.	Die Bestimmungen des neuen Baureglements sind gesetzeskonform und werden als verhältnismässig und umsetzbar angesehen. Die Festsetzungen orientieren sich an der kant. Gesetzgebung. Die Lenkung zu den effektivsten Systemen entspricht der neuen Praxis und es sind begründete Abweichungen möglich.
5	EJ	Bei Neubauten ganz sicher, bei bestehenden Gebäuden muss der finanzielle Aspekt berücksichtigt werden, ob es sich lohnt. Nicht jeder Preis wird auch in Frage kommen!	Im Baureglement wird ein neuer Artikel für eine kaskadenartige Nutzung der zur Verfügung stehenden Energieträger ergänzt. Sofern ein Energieträger nicht zur Verfügung steht oder aus technischen Gründen nicht erschlossen werden kann, ist der nachfolgende Energieträger zu erschliessen.
6	EN	Für einen Eigentümer darf das Kriterium der "Freiheit" nicht ausser Acht gelassen werden! ...das gleicht ja einer indirekten Enteignung... ACHTUNG: Viel zu viele Reglemente die einschränken: Empfehlungen und Anreize setzen!!!!	Die Einführung der Anschlusspflicht wird noch weiter geprüft.
7	J	Eine Verpflichtung zum Anschluss ist wichtig für den betriebswirtschaftlich optimalen Betrieb einer Fernwärmanlage. Die Ausnahmen sind mit Augenmass gewählt. Der aktuelle Art 63 sollte jedoch im BR vor Art 62 stehen, da der Anschluss an eine Fernwärme Vorrang haben muss. Detaillierte Begründung siehe schriftliche Eingabe	Es wird die schriftliche Eingabe beantwortet. Die Einführung der Anschlusspflicht wird noch weiter geprüft.

8	EN	Einige zur Fernwärme vorgesehen Gebiete, wie das StE 13 Ringstrasse eignet sich auch zur Nutzung von Erdwärme. Der Anschluss an das Fernwärmenetz sollte nicht verpflichtend sein, da derzeit unklar ist, wie die Fernwärme erzeugt wird. Es sollte möglich sein, auch nachhaltigere Wärmeerzeugung zu ermöglichen.	Im Baureglement wird ein neuer Artikel für eine kaskadenartige Nutzung der zur Verfügung stehenden Energieträger ergänzt. Sofern ein Energieträger nicht zur Verfügung steht oder aus technischen Gründen nicht erschlossen werden kann, ist der nachfolgende Energieträger zu erschliessen. Die Anschlusspflicht schliesst auch eine Lieferpflicht mit ein. <i>Die Einführung der Anschlusspflicht wird noch weiter geprüft.</i>
11	N	Nicht jede Fernwärme ist ökologisch sinnvoll.	Im Zuge der Erarbeitung des Energierichtplans wurden die Potenziale für die Fernwärme abgeklärt. <i>Die Einführung der Anschlusspflicht wird noch weiter geprüft.</i>
13	N	die Fixkosten der Fernwärme sind zu hoch und durch sparsames Nutzen nicht steuerbar. Wird Fernwärme produziert, muss die Fernwärme-gesellschaft das Risiko tragen, ob angeschlossen wird oder nicht. Ein Gebäude das Abhängigkeiten von Fernwärme hat, ist weniger Wert im Falle eines Verkaufes.	Im Zuge der Erarbeitung des Energierichtplans wurden die Potenziale für die Fernwärme abgeklärt. Die Befürchtungen werden nicht geteilt. <i>Die Einführung der Anschlusspflicht wird noch weiter geprüft.</i>
22	N	Natürlich begrüssen wir die Nutzung vorhandener und die Förderung neuer Fernwärme-kapazitäten!! Die Vorgabe, sich im Regelfall für die Wasseraufbereitung einem Fernwärmenetz anzuschliessen, ist dennoch zu streichen! Von einer Anschlusspflicht ist abzusehen!! Bei Neubauten wird durch den Einbau von PV- und Solaranlagen genügend Energie produziert, um die Wasseraufbereitung mit ergänzenden Wärmepumpen ohne zusätzliche Energie sicher zu stellen.	Die Bestimmungen des neuen Baureglements sind gesetzeskonform und werden als verhältnismässig und umsetzbar angesehen. Im Baureglement wird ein neuer Artikel für eine kaskadenartige Nutzung der zur Verfügung stehenden Energieträger ergänzt. Sofern ein Energieträger nicht zur Verfügung steht oder aus technischen Gründen nicht erschlossen werden kann, ist der nachfolgende Energieträger zu erschliessen. <i>Die Einführung der Anschlusspflicht wird noch weiter geprüft.</i>
23	NT	Wo es ein zuverlässiges Fernwärmenetz gibt, ist dies auch zu nutzen. Ob es dazu wirklich eine Pflicht braucht, ist eine andere Frage. Die Leute werden es machen, wenn es funktioniert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <i>Die Einführung der Anschlusspflicht wird noch weiter geprüft.</i>
24	N	Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass Fernwärme genutzt wird. Die Verpflichtung zum Anschluss greift aber weit ins Privateigentum ein und ist nicht immer sachgerecht.	Die Bestimmungen des neuen Baureglements sind gesetzeskonform und werden als verhältnismässig und umsetzbar angesehen. Die Anschlusspflicht schliesst auch eine Lieferpflicht mit ein. <i>Die Einführung der Anschlusspflicht wird noch weiter geprüft.</i>